Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Th. Afc. 1207. 4.

<36635624750012

<36635624750012

Bayer. Staatsbibliothek

Ch. Gr. 1183 b - 2

Tiefstrunk

Joh. Heinr. Tieftrunks
Professors der Philosophie in Halle

Grundriß
der
Sittenlehre

Zweiter Band

Wissenschaft der äußern Gesetzgebung
oder die
Rechtslehre der Vernunft.

Bayerische
Staatsbibliothek

Halle
in der Curtschen Buchhandlung
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung zur Rechtslehre überhaupt.

§. 1.

1. Was Rechtslehre sey?

Rechtslehre überhaupt (jus, juris doctrina, sensu latiori) ist der Inbegriff derjenigen Gesetze, durch welche die willkührlichen Handlungen des Menschen auf die unumgängliche Bedingung ihres Bestehens mit der moralischen Persönlichkeit und Freiheit eingeschränkt werden; mithin Theorie des Rechts der Menschheit und der daraus folgenden unbedingten Pflichten der Menschen.

Rechtslehre im besondern Sinne (jus, juris doctrina, sensu strictiori) ist der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äussere Gesetzgebung möglich ist; mithin Theorie des äussern Rechts und der daraus folgenden Rechte und Rechtspflichten.

Die Lehre des äussern Rechts ist entweder Rechtswissenschaft, Rechtslehre der Vernunft, auch natürliche Rechtslehre oder Naturrecht genannt, (juris scientia, jus naturae) d. h. systematische Kenntniß derjenigen Rechtsgesetze, deren Verbind-

lichkeit aus bloßer Vernunft erkannt werden kann; oder Rechtskunde, empirische Rechtslehre, auch das positive Recht genannt (jus positivum, legarum positivarum cognitio), d. h. Inbegriff derjenigen Gesetze, welche nur durch Bekanntmachung vermittelst einer wirklichen äussern Gesetzgebung verbinden.

Der Rechtskundige, Rechtsgelehrte (juris consultus) ist Rechtserfahren (juris peritus), wenn er die äussern Gesetze auch äusserlich, d. h. in ihrer Anwendung auf die in der Erfahrung vorkommenden Fälle kennt; Rechtsklug (juris prudens), wenn er die Neigungen und Absichten der Menschen zum Vortheil des Rechts zu gebrauchen weiß.

Die Rechtswissenschaft gibt die unwandelbaren Principien zu aller positiven Gesetzgebung, und diese darf jenen nie widerstreiten, wenn vom Recht und nicht von Anmaßungen die Rede seyn soll.

Anmerk. Die bloße positive Gesetzgebung ohne den Geist des Naturrechts gleicht einem hölzernen Kopfe ohne Gehirn.

Wer die Kunst versteht, das Recht zu verwirren und zu verdrehen, führt den Ehrennamen eines Rabulisten.

§. 2.

2. Was Recht sey.

Recht überhaupt (rectum), bedeutet die Uebereinstimmung des Verhaltens mit einer Regel. Die Regel aber ist entweder eine Kunstregel, z. B. die, eine Uhr, ein Pendel, zu verfertigen, und dies ist der technische Begriff des Rechts; oder eine Sittenregel, d. h. eine solche, durch welche die Vernunft ein Gesetz für die Willkühr gibt, z. B. nicht zu lügen, nicht zu betrügen, und dies ist der

moralische Begriff des Rechts. Die Sittenregel ist wiederum entweder eine solche, welche die innere Freiheit unter Gesetze bringt, und zu Handlungen verbindet, welche nur durch innern Zwang (Selbstzwang) möglich sind (lex justi), oder eine solche, woher die äussere Freiheit unter Gesetze bringt und zu Handlungen verbindet, welche auch äusserlich erzwungen werden können (lex juridica).

Die Uebereinstimmung des Verhaltens mit dem Sittengesetze heißt Gesetzmäßigkeit (legalitas). Die Angemessenheit zum Gesetze des innern Rechts heißt Ehrlichkeit (honestas interna); die zum Gesetze des äussern Rechts Rechtlichkeit (honestas externa).

§. 3.

3. Vom Ursprunge des sittlichen Rechtsbegriffs.

Was recht oder unrecht (justum vel injustum) sey, kann man nicht aus der Erfahrung, nicht aus einem statutarischen Gesetzbuche (codex civilis) nicht aus den in einem Volke geheiligten Gebräuchen erkennen; denn dies würde eine bloße empirische Rechtslehre geben, wovon noch immer gefragt werden könnte, ob der Inbegriff ihrer Gesetze gerecht oder ungerecht sey. Was recht sey, kann man nur aus der Vernunft erkennen; denn das Recht stellt die Abhängigkeit der Willkühr von einer allgemeingültigen und nothwendigen Bedingung ihres Handelns vor, und will diese, was für Triebfedern auch die innere oder äussere Erfahrung dagegen aufbieten mag, befolgt haben; eine Bedingung aber, welche alle empirischen Motive einschränkt, kann keine Empirie zur Quelle haben. Das Recht ist daher ein Vernunftbegriff (notio rationalis, idea) und die Rechtslehre eine Vernunftwissenschaft (scien-

tia rationalis), welche wohl auf Erfahrungsfälle angewandt werden, aber ihre Principien nicht aus denselben schöpfen kann.

§. 4.

4. Erörterung des sittlichen Rechtsbegriffs.

I. Das Recht bedeutet zuoberst (in substantiver Bedeutung) eine Gesetzgebung der Vernunft (jus est legislatio rationis); und Rechtslehre (jus, doctrina juris) ist ein Inbegriff von Gesetzen für die Freiheit, von welchen die allgemeine Menschenvernunft die Urheberin ist. Die Vernunft ist durch die bloße Idee ihres Gesetzes verbindend (nöthigend); d. h. sie versetzt die Willkühr in eine (nicht mechanische, sondern moralische, durch Freiheit mögliche) Abhängigkeit von demselben.

Wie die Vernunft sich selbst und ursprünglich als eine gesetzgebende ankündigt; so ist die Vorstellung von ihrem Gesetze auch ursprünglich eine innere; denn ihr Act der Gesetzgebung, durch welche sie die Willkühr, als das Vermögen der Maximen (selbstgemachter Regeln des Handelns) verbindet, ist nur dem Innern des Gemüths vernehmlich.

II. Das Recht aber, als eine Gesetzgebung, zu welcher sich die moralische Persönlichkeit (die practische Vernunft) von selbst constituirt, ist entweder ein inneres oder ein äusseres (jus internum vel externum). Das innere Recht ist das Recht der Menschheit in eigner Person, wodurch Jedermann verpflichtet wird, dem Begriffe seiner moralischen Persönlichkeit nicht zuwider zu handeln, sich nicht zur Sache,

zum bloßen Mittel seiner thierischen Lüste, zum Sclaven für Andere ꝛc. zu machen. Das äussere Recht ist das Recht der Menschheit in der Person Anderer und verpflichtet Jedermann, das Gesetz der Persönlichkeit und Freiheit im Verhältniß zu andern Menschen nicht zu verletzen.

Beide Gesetzgebungen haben eine und dieselbe Quelle (die moralische Persönlichkeit) und unterscheiden sich nur durch das subjective Verhältniß, indem das innere Recht den Menschen im Verhältniß zu sich selbst, das äussere aber den Menschen im Verhältniß zu andern Menschen betrachtet.

Die Vernunft ist überhaupt durch die Idee der Menschheit gesetzgebend, und in wiefern sie dies ist, heißt sie das Recht der Menschheit. Von ihr aus ergehen nun an das Subject der Menschheit die einschränkenden Gesetze und sie verpflichtet dies Subject sowohl gegen seine eigne Person, als gegen die Person anderer Subjecte. Wäre kein inneres Recht, so könnte es auch kein äusseres geben. Denn Andere können mich nur in sofern verpflichten, als ich mich selbst durch die mir inwohnende Gesetzgebung für verpflichtet erkenne. Es ist ein und dasselbe Recht der Menschheit, welches in dem zwiefachen Verhältnisse seiner Subjecte sich zu einem innern und äussern constituirt. Das innere Recht kann, als solches nur einen innern Zwang begründen, dagegen statuirt das äussere auch einen äussern Zwang.

III. Erst dadurch, daß man erwägt, das Recht sey eine Gesetzgebung, läßt sich verstehen, daß es Rechtspflichten und Rechte (officia

juris et jura) geben müsse. Denn das Recht, als Gesetzgebung, schränkt die Willkühr ein, und gründet durch diesen Act erstlich sittliche Nothwendigkeit des Thuns, d. h. Pflichten (passive Verbindlichkeit) zweitens sittliche Möglichkeit des Thuns, d. h. Vermögen zu verpflichten oder Rechte (active Verbindlichkeit). Hieraus verstehen sich die Worte: „Rechte haben," welches soviel sagt als: Andere zu verpflichten vermögend seyn; desgleichen: „Rechtspflichten haben" welches so viel sagt als: sich unter einer unbedingten Nothwendigkeit des Handelns befinden. Beide, Rechte und Rechtspflichten sind nur dadurch möglich, daß ein Recht, als allgemeine und objective Gesetzgebung, sey, von welcher sie ausgehen.

IV. Recht, (justum) in adjectiver Bedeutung, ist die Angemessenheit des Verhaltens zum Rechte in substantiver Bedeutung (zur Rechtsgesetzgebung, lex justi); entweder zum innern Rechte (lex justi interna) oder zum äussern Rechte (lex justi externa, lex juridica).

V. Sich dem innern Rechte fügen, d. h. nicht zum Verräther an der Menschheit in seiner eignen Person werden, ist Sache der innern Freiheit und des Gewissens. Denn Niemand kann von Aussen gezwungen werden, innerlich ein rechtlicher Mensch zu seyn; obgleich derjenige, welcher sich selbst wegwirft, wenig Aussicht gibt, daß er die Freiheit Anderer respectiren werde.

Sich dem äussern Rechte fügen, d. h. das Recht der Menschheit in der Person Anderer nicht verletzen, ist Angelegenheit der äussern

Freiheit und eines äussern Zwanges. Denn daß Jemand die Rechte Anderer nicht verletze, dazu kann und darf er äusserlich gezwungen werden.

VI. Aeusseres und inneres Recht unterscheiden sich von einander, nicht in Ansehung des, die Handlung als nothwendig vorstellenden (sie zur Pflicht machenden) Gesetzes, denn dieses ist in beiden einerlei und sagt: „Beschränke deine Handlungen auf die unumgängliche Bedingung des Bestehens mit der menschlichen Persönlichkeit und Freiheit;" sondern in Ansehung der Triebfeder, welche das eine oder andere Recht, als Gesetzgebung, zum Gesetze verknüpft. Diese Triebfeder ist nun im äussern Rechte eine äusserre, von der sinnlichen Abneigung der Subjecte entlehnte. Das äussere Recht sieht also gänzlich vom Innern des Menschen weg und stützt sich, was die Natur seiner Motive anbetrifft, gänzlich auf einen möglichen äussern und physischen Zwang.

Das Recht, in wiefern es die Willkühr des Einen im Verhältniß zur Willkühr der Andern bloß durch äussern Zwang in den gesetzlichen Schranken hält, heißt das enge Recht (jus strictum) zum Unterschiede von dem weiten Rechte (jus latum); welches beide Gesetzgebungen, sowohl die für die innere als die für die äussere Freiheit, unter sich begreift.

VII. In wiefern das innere Recht bloß Pflichten gegen sich selbst gründet, nur eine innere Triebfeder zum Gesetze verknüpft, und sich bloß auf die Macht der Vorstellung der Pflicht stützt, gehört es zur Tugendlehre; in wiefern aber eben diese unbedingten (oder Rechts-)

Pflichten gegen sich selbst auch die Verpflichtung bei sich führen, dem Rechte der Menschheit in unsrer Person auch nicht zu Gunsten irgend eines Andern zu entsagen, vielmehr dasselbe gegen Jedermann zu behaupten, so gründet eben das innere Recht auch Rechte gegen Andere, d. h. es gibt uns das Vermögen, Andere zu verpflichten, sich in ihren äussern Handlungen gegen uns auf die Unverletztheit des Rechts in unsrer Person einzuschränken.

Sonach muß von dem innern Rechte (dem Rechte der Menschheit in eigner Person), als der Basis aller gesetzlichen Ansprüche gegen Andere, der Uebergang zum äussern Rechte, der Basis aller wechselseitigen Rechte und Rechtspflichten zwischen Menschen und Menschen gemacht werden. Denn wäre ich nicht innerlich verpflichtet, das Recht der Menschheit in meiner eignen Person zu respectiren, so könnte ich auch nicht befugt seyn, Andere zur Angemessenheit ihres Verhaltens mit dem Rechte der Menschheit in meiner Person zu verpflichten, d. h. ich hätte keine Rechte gegen sie.

§. 5.

5. Erörterung des Begriffs vom engen Rechte.

Das enge Recht ist das völlig äussere Recht (jus strictum, pure externum). Es betrachtet die Freiheit in ihrem äussern Gebrauche; bezieht sich auf das Verhältniß der Willkühr des Einen zur Willkühr der Andern, unterwirft die Willkühr der Menschen in diesem äussern Verhältnisse einem äussern Zwange, mithin einer äussern physischen Nothwendigkeit, sich dem Gesetze zu fügen; constituirt also einen rechtlichen Mechanismus des äussern Handelns.

Jedem Gesetze der Freiheit hängt zwar ursprünglich eine innere Nöthigung an, sich demselben zu fügen, aber das äussere Rechtsgesetz abstrahirt gänzlich von der innern Triebfeder (ignorirt sie); will das Rechthandeln nicht darauf ankommen lassen, ja hält es für etwas gänzlich ausserhalb seiner Sphäre liegendes, sich um die innere Denkungsart zu bekümmern, und stützt sich kraft seines Begriffs gänzlich auf die äussere Gewalt; aber als eine solche, welche aus ihm hervorgeht, mithin auf einen allgemeinen wechselselseitigen, mit der Freiheit eines jeden bestehenden, und zum Behuf der Freiheit nothwendigen äussern Zwang.

Das unmittelbare Object des stricten Rechts ist ein wechselseitiger Zwang, welcher, gleich einem Mechanismus, das Rechthandeln (die äußere Nichtverletzung des Rechts der Menschheit im Verhältniß der thätigen Willkühr zur thätigen Willkühr) physisch nothwendig macht. Ein Zwang, welcher dieses bewirkt, stimmt mit der Freiheit zusammen, denn sein Zweck ist kein anderer, als das Bestehen der Freiheit Aller nach einem allgemeinen äussern Gesetze.

Es liegt also in dem bloßen Begriffe des engen Rechts, und ist ein unmittelbar aus ihm entwickelter (analytischer) Satz: daß Jedermann befugt sey, Jedermann zu zwingen, gerecht gegen ihn zu handeln; mithin jeder rechtswidrigen That thätlich zu widerstehen. Denn alles, was unrecht ist, ist ein Hinderniß der äussern allgemeingesetzlichen Freiheit, und umgekehrt, ist jedes Hinderniß dieser Freiheit unrecht, d. h. es stimmt nicht mit der gesetzlichen Bedingung derselben zusammen. Der Widerstand aber, welcher dem Hindernisse einer Wirkung entgegengestellt wird, stimmt

mit dieser Wirkung (befördert sie); ein Widerstand also, welcher einem gewissen Gebrauche der Freiheit, welcher selbst ein Hinderniß der gesetzlichen Freiheit (mithin unrecht) ist, geleistet wird, ist, als eine Verhinderung des Hindernisses der Freiheit mit dieser Freiheit zusammenstimmend, d. h. recht; mithin ist es recht, jedem thätlichen Abbruche des Rechts (der gesetzlichen Freiheit) thätlich zu widerstehen, und die Befugniß zu zwingen ist mit dem engen Rechte analytisch (nach dem Satze der Identität und des Widerspruchs) verknüpft; d. h. enges Recht, und Befugniß zu zwingen ist einerlei (sind identische Begriffe).

Anmerk. Das enge Recht verknüpft also in seinem Begriffe nicht zwei von einander an sich unabhängige Stücke, nämlich 1) eine Verbindlichkeit nach dem Gesetze, und 2) eine Befugniß zu zwingen; so daß für diese Verknüpfung ein besonderer Grund gesucht werden müßte, und wenn dieser nicht Statt fände, zwar die Verbindlichkeit zu thun, aber nicht der Zwang dazu Statt hätte; vielmehr besteht die Verbindlichkeit nach dem engen Rechte gerade darin, daß man äusserlich gezwungen werden könne. Wer also sagt: ich habe ein Recht, sagt: ich habe ein gesetzliches Vermögen zu zwingen, und wer sagt: ich bin durch das enge Recht verbunden; sagt: ich stehe unter einem physischen Zwange.

Indem man nicht darauf geachtet hat, daß das stricte Recht unmittelbar in die Verknüpfung eines allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit der Freiheit zu setzen sey, hat man die Rechtspflichten in Zwangspflichten und Nichtzwangspflichten eingetheilt, und von einem Rechte auf die Wohlthätigkeit Anderer gesprochen. Allein ein solches angebliches Recht widerspricht dem Begriffe des reinen äussern Rechts.

Da das enge Recht sich bloß auf die äussern Handlungen der Menschen gegen einander bezieht, in sofern sie einem physischen Zwange unterworfen werden können; dieser Zwang aber nur dann eintreten kann, wenn die thätige Willkühr sich nicht der gesetzlichen Bedingung der äussern Freiheit fügt; die Motive aber zu einer solchen Verletzung des Rechts nur in der sinnlichen Neigung des Subjects enthalten seyn können; so werden die Gegenmotive nach dem strikten Rechte auch nur aus der sinnlichen Abneigung des Subjects (aus dem, wovon es durch Sinnentriebe abgeneigt wird), mithin aus den Objecten der Unlust des Snbjects entlehnt werden. Der mit dem engen Rechte verbundene mögliche Zwang wird also darin bestehen, daß die gesetzwidrige That durch Androhung oder Zufügung physischer Uebel zurückgehalten wird

§. 6.

6. Allgemeiner Grundsatz des engen Rechts.

Das Recht überhaupt gründet nur negative Pflichten, und will, daß dem Gesetze der Persönlichkeit nicht zuwider gehandelt werde; besteht folglich bloß auf die Erhaltung der ursprünglichen Würde und Freiheit. Dagegen gründet die Tugendlehre, ausserdem daß sie alle Pflichten um des Gesetzes willen beobachtet haben will, auch noch positive und erweiternde Pflichten, indem sie einen Zweck (Vervollkommnung seines Selbsts und Beglückung Anderer) zur Pflicht macht. Das enge Recht geht nur auf dasjenige, was äusserlich in unsern Handlungen gegen Andere ist, und gibt bloß eine einschränkende Bedingung für den Gebrauch der Freiheit im Verhältniß der Willkühr zur Willkühr, ohne auf die Zwecke zu sehen, welche

jeder haben mag. Sie betrifft also nicht die Materie der Willkühr, sondern bloß die Form ihres äussern Handelns, in sofern dieses Andere thätig berührt. Was also auch dein Zweck sey, in wiefern du auf Andere im Verfolg desselben thätigen Einfluß hast, sollst du dich der unumgänglichen Bedingung einer allgemeinen äussern Freiheit fügen. Das Princip des reinen äussern Rechts ist daher:

> Handle äusserlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne.

Anmerk. Diese Formel ist nichts anders, als der in Worte gefaßte Begriff von einer allgemeingesetzlichen äussern Freiheit. Die Vernunft will überhaupt, daß nach der Idee eines Gesetzes gehandelt werde; ein Gesetz aber ist Princip der Nothwendigkeit des Bestehens. Indem also die Vernunft ein Gesetz für die Persönlichkeit und Freiheit gibt, so will sie, daß Jedermann so handle, daß die Regel seines Handelns ein Princip des Bestehens der Persönlichkeit und Freiheit seyn könne Wie nun dies in Ansehung der Persönlichkeit und Freiheit überhaupt gilt, so gilt es auch für die Persönlichkeit und Freiheit im äussern Verhältnisse, d. h. im thätlichen Begegnen der Willkühr des Einen mit der des Andern. Jedermann soll sich äusserlich so gegen jeden Andern betragen, daß die Art seines Betragens als Gesetz (Princip des Bestehens) der äussern Freiheit überhaupt gelten könne.

Die Frage ist: Wie ist äussere Freiheit unter Personen, die in natürlicher Gemeinschaft und wechselseitiger Berührung mit einander stehen, möglich? Dadurch, daß Jedermann seinen thätigen Einfluß auf

den Andern auf eine Art äussert, die als Gesetz des wechselseitigen Einflusses Aller auf Alle gelten kann.

Mehr als das, was die Möglichkeit einer äussern Freiheit erfordert, wird hier nicht geboten, mithin bloß die unumgängliche Bedingung, worauf die äussere Freiheit durch ihre bloße Idee eingeschränkt ist.

Der Boden dieses Gesetzes ist das ursprüngliche moralische Bewußtseyn; d. h. das Bewußtseyn der Abhängigkeit aller Maximen und Handlungen von der Form eines Gesetzes, als ihrer unumgänglichen Bedingung. Die Vernunft tritt durch die bloße Idee der gesetzlichen Form als gesetzgebend auf. Dies ist ein Factum, über welches hinaus keine Philosophie reicht; eben so wie im theoretischen Bewußtseyn die Raums- und Zeitvorstellung als ursprüngliche Bedingungen alles äussern und innern Anschauens gegeben werden. Der Satz: daß die Vernunft durch die bloße Form des Gesetzes verbinde, läßt sich nicht beweisen: denn dann müßte etwas Anderes, als ursprünglich nachgewiesen werden, woraus man ihn ableiten könnte; wohl aber läßt er sich in Begriffe fassen, und zur Verständlichkeit erheben. Wollte ihn Jemand abläugnen, so würde man ihm denselben zwar nicht anvernünfteln, aber ihm doch auch nicht glauben können, denn die Abläugnung setzt schon Vernunft voraus, und durch Vernunft die Vernunft abläugnen ist widersprechend.

Versteht man unter einem Postulate einen Satz, welcher, er sey theoretisch oder practisch, etwas vorstellt, das man Jedermann kraft seines eignen Bewußtseyns zumuthen kann, so kann das Rechtsprincip auch füglich ein Postulat genannt werden. Denn Jedermann muß sich, in wiefern er ein vernünftiges Wesen ist, auch des Vermögens bewußt werden, durch Vernunftvorstellung zu handeln; mithin auch der nothwendigen Bedingung, unter welcher seine äus-

sere Freiheit mit der von Jedermann bestehen könne, folglich auch der gesetzlichen Kraft (der Verbindlichkeit), welche dieser Bedingung in der bloßen Vernunftvorstellung anhaftet; mithin der Pflicht, seine Handlungen auf die Uebereinstimmung mit dieser Bedingung einzuschränken.

Recht in adjectiver Bedeutung (justa) ist also jede äussere Handlung, welche dem obigen Grundsatze angemessen ist, d. h. eine solche, mit deren Maxime, als einer allgemeinen Regel, die äussere Freiheit aller Andern bestehen kann.

Unrecht (äusserlich gesetzwidrig, injusta) ist jede Handlung, deren Maxime, als Gesetz gedacht, die äussere Freiheit Aller vernichten würde.

Bei jeder äussern Handlung, wodurch wir auf andere Menschen einwirken, müssen wir fragen: ob die Maxime derselben auch als Gesetz der äussern Freiheit (als Princip des Bestehens derselben) gedacht werden könne. Das enge Recht schreibt uns hiermit nur eine unumgängliche Bedingung (formales Princip) des äussern Handelns vor; fordert mithin nicht, daß dies Princip auch der innere zureichende Bestimmungsgrund sey; es stützt sich vielmehr, wenn die Rede von der Triebfeder ist, bloß auf den äussern und physischen Zwang. Das Gebot aber, auch die Rechtspflicht um des Gesetzes willen zu erfüllen, gibt die Tugendlehre. Das Rechtsgesetz in seiner Reinheit (Unvermengtheit mit dem Tugendprincip) fordert bloß äussere Angewessenheit zu ihm, der innere Bestimmungsgrund sey, welcher er wolle. Denn Jedermann ist äusserlich frei, wenn Andere seiner Freiheit nur keinen thätlichen Abbruch thun, ob sie gleich gegen dieselbe völlig indifferent oder ihr wohl gar im Herzen Abbruch zu thun geneigt seyn möchten.

§. 7.

§. 7.

7. Von der Art, sich den Begriff des engen Rechts zu versinnlichen.

Das Rechtsprincip ist, als solches, eine bloße Vernunftvorstellung (Idee) und hat keinen, ihm entsprechenden, Gegenstand in der Sinnenwelt; d. h. man kann nicht sagen: hier oder dort ist das Object dieser Idee, wie man sagt: hier ist ein Baum (ein Object zum Begriffe: Baum). Allein sinnliche Dinge, z. B. formale Darstellungen (Linien, Winkel ꝛc.) im Raume, oder materielle Erscheinungen im Raume (Raumserfüllungen, Körper) können gewissen Gesetzen unterworfen seyn, und diese dazu gebraucht werden, um gewissen andern Gesetzen, die keine Gesetze der Sinnenwelt und des Mechanismus sind, vermöge der Gleichheit des Verhältnisses (analogia), welches hier Statt findet, mehr Verständlichkeit zu geben.

Das Verfahren des Verstandes, Vernunftideen durch Analogie mit Naturgesetzen faßlich zu machen, könnte man den Schematismus desselben für die Vernunft nennen. Denn Schema (adumbratio) ist das Product der Einbildungskraft, in sofern sie unter einer Regel des Verstandes thätig ist, und die Allgemeinheit des Begriffs in der reinen Anschauung zu erreichen sucht.

„Was das dynamische Gesetz der Gleichheit der Einwirkung und Rückwirkung in der körperlichen Natur ist, das ist das äussere Recht für die thätige Begegnung der Willkühr in der moralischen Weltordnung."

„Wie sich verhält die gerade Linie zur krummen; so verhält sich das Recht zum Unrecht."

„Wie sich verhält die senkrechte Linie zur schiefen, so verhält sich die Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit.“

Erläuter. 1. Das enge Recht gründet sich zwar, wie alle sittliche Gesetzgebung, auf das Bewußtseyn der Verbindlichkeit nach dem Gesetze, als etwas Inneres, aber es beruft sich nicht auf dasselbe als seine Triebfeder, sondern stützt sich auf das Princip der Möglichkeit eines äussern, mit der Freiheit Aller bestehenden, Zwanges. Um dies faßlich zu machen, bietet uns die Natur in der Körperwelt ein Gesetz dar, nämlich das Grundgesetz der körperlichen Dynamik: daß alle Wirkung und Rückwirkung der Körper gleich sey.

Die sinnliche Darstellung (constructio) des Begriffs von der Mittheilung der Bewegung durch den Stoß führt auf ein Merkmal, welches auch in dem Begriffe des engen Rechts und rechtlichen Verhaltens enthalten ist, mithin auf eine Analogie (Identität des Verhältnisses) zwischen beiden.

Wenn eine Masse A von 12 Pfund und 3 Fuß Geschwindigkeit, deren Quantum der Bewegung also = 36 ist, einen ruhenden Körper B von 6 Pfund stößt, so theilt A dem B eine Geschwindigkeit von 2 Fuß mit, und bewegt sich nach dem Stoße bloß mit 2 Fuß Geschwindigkeit fort. Da nun nach dem Stoße das Quantum der Bewegung des Körpers A $= 2 \times 12 = 24$, und das Quantum der Bewegung des Körpers B $= 2 \times 6 = 12$, also das Quantum beider $12 + 24 = 36$ ist, so ist das Quantum der Bewegung beider nach dem Stoße = 36 gleich dem Quantum der Bewegung des A vor dem Stoße = 36; mithin ist das Quantum der Bewegung in der Natur unverändert geblieben, und das ist nur dadurch möglich, daß, wie viel Bewegung der Körper A

dem Körper B mittheilte, eben so viel durch B dem A entzogen, d. h. eben so viel von B auf A zurückgewirkt wurde.

Nur allein unter diesem Gesetze (der Gleichheit der Einwirkungen und Rückwirkungen) ist eine freie Bewegung der Körper möglich; denn fände nicht diese gleiche Rückwirkung Statt; so würde ein Körper, welcher nicht rückwirkte, sich auch nur in und mit dem Andern bewegen, selbst aber keine eigne Bewegungskraft und eine freie, jedoch mit Andern sich unter Gesetzen befindende, Bewegung, haben können; ja es wäre auch gar kein Stoß möglich; denn eine Kugel, z. B. auf dem Billard, würde die Andere, welche nicht rückwirkte, nur fortschleppen, nicht stoßen.

Auf gleiche Art verhält es sich nun auch mit der Freiheit im äussern Handeln. Sie ist nur dadurch möglich, daß sie unter dem Gesetze eines allgemeinen, gleichen und wechselseitigen äussern Zwanges steht, vermöge welches keiner auf den Andern thätig einwirken kann, ohne von diesem einer gleichen Rückwirkung ausgesetzt zu seyn. Die Freiheit Aller, gleichsam das Quantum derselben, bleibt unverändert, wenn eine Ordnung da ist, die es, gleich der Dynamik in der Körperwelt, mechanisch-nothwendig macht, daß keiner auf den Andern einwirken kann, ohne von diesem eine gleiche Rückwirkung zu erleiden; wo nicht, so geht die Freiheit des Einen verlohren, und wenn dies allgemeine Verfahrungsart würde, so ginge alle Freheit verlohren, und in ihre Stelle träte lauter wilde Gesetzlosigkeit, gleich einem Chaos der körperlichen Natur ohne Dynamik.

Auf solche Art enthält die Construction des Gesetzes der Gleichheit der Action und Reaction der Körper ein Merkmal, welches zur Unterlage der Verständlichung des engen Rechts dienen kann; denn die Vorstellung eines mit Jedermanns Freiheit nothwendig zusammen-

stimmenden wechselseitigen Zwanges unter dem Gesetze der allgemeinen Freiheit ist gleichsam die Construction des Begriffs vom engen Rechte, d. h. eine Darstellung desselben in der reinen Anschauung.

Erläuter. 2. Dem dynamischen Begriffe, welcher das Gesetz der Bewegungskraft der Körper betrifft, und eine Analogie mit der Wirkungsart der Menschen unter Freiheitsgesetzen darbietet, liegt noch ein mathematischer (bloß formaler), in der reinen Anschauung seine Bedeutung findender Begriff von der Größe zum Grunde.

Dem Begriffe von Größe entspricht in der reinen Anschauung die Erzeugung der Zeit und des Raums. Die Zeiterzeugung ist das Produciren einer Linie, als das Bewegen eines Punkts mit Abstraction von der Raumserfüllung. Dieses Linienziehen (Punkt bewegen) durch die reine Einbildungskraft führt auf Begriffe, welche eine Analogie des Rechts mit dem mathematischen Verfahren begründen.

Die Linie (d. h. die bloße Bewegung) zwischen zweien Punkten, ist entweder eine gerade oder eine krumme (linea vel recta vel curva). Der krummen Linien zwischen zwei Punkten kann es unendlich viele geben, aber die gerade zwischen ihnen ist nur eine einzige. Eben so kann es der krummen Gänge im Verhalten der Menschen gegen einander, d. h. der Abweichungen vom Rechte und der Umgehungen desselben unendlich viele geben, aber das rechtliche Verfahren (gleichsam der gerade Weg) zwischen ihnen ist nur ein einziges.

Die Richtung (Lage) einer geraden Linie gegen eine andere ist entweder senkrecht oder schief (aut perpendicularis aut obliqua). Der schiefen Lagen einer auf die andere stoßenden, oder sie durchschneidenden Linie kann es unendlich viele geben, und

keine derselben theilt den auf beiden Seiten liegenden Raum in zwei gleiche Hälften; die senkrechte Lage aber, d. h. diejenige, in welcher sich die Linie auf die eine Seite nicht mehr als auf die andere hinneigt, ist nur eine einzige, und diese theilt den Raum von beiden Seiten in gleiche Hälften. Eben so gibt es in der Zutheilung des Mein und Dein viele Ungerechtigkeiten, aber die Gerechtigkeit, welche einem Jeden das Seine, wie das Zünglein in der Wage, mit mathematischer Genauigkeit zutheilt, ist nur eine einzige.

Diese mathematische Genauigkeit findet aber nur im Gebiete des engen Rechts Statt; denn hier ist auch die geringste dafür erkannte Partheilichkeit ein Verbrechen. Die Tugendlehre aber verstattet eine Weite (latitudo) in der Ausübung ihrer Pflichten, und je nachdem die Menschen einander näher oder entfernter angehen, folglich stärkere oder schwächere Verpflichtungsgründe obwalten, findet auch ein Mehr oder Weniger in der That Statt, wodurch man die Zwecke Anderer zu den seinigen macht.

§. 8.

2. Von den Subjecten, zwischen welchen ein rechtliches Verhältniß Statt findet.

Die Bedingung, unter welcher zwischen dem Menschen und einem andern Wesen ein Verhältniß des Rechts zur Pflicht Statt finden kann, ist diese, daß es Person und Gegenstand der Erfahrung sey. Denn wenn es nicht Person ist, so kann es weder verpflichten noch verpflichtet werden, und wenn es nicht Gegenstand der Erfahrung ist, so kann der Mensch auf dasselbe gar nicht, mithin weder rechtlich noch widerrechtlich, einwirken. Nun sind nur die Menschen vermöge ihrer moralischen Natur Personen, und vermöge ihrer sinnlichen Natur einander Gegenstände der

Erfahrung, mithin findet auch nur zwischen Menschen ein rechtliches Verhältniß Statt; d. h. sie sind durch das Rechtsgesetz gegen einander verpflichtet und verpflichtend.

Anmerk. Ein rechtliches Verhältniß des Menschen kann gedacht werden

1) zu Wesen, die lauter Rechte und keine Pflichten haben,

2) zu Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte haben,

3) zu Wesen, die weder Rechte noch Pflichten haben,

4) zu Wesen, die sowohl Rechte als Pflichten haben.

N. 1. Kann erstens ein Wesen bedeuten, welches von dem Menschen verschieden, und als solches wie Substanz und Person gedacht wird (Gott). Man mag nun ein solches Wesen annehmen, es hypostasiren, personificiren, und mit moralischen sowohl als physischen Eigenschaften ausgerüstet denken, so ist es doch für uns Menschen kein Gegenstand der Erfahrung, sondern einer bloßen, durch Vernunft gebildeten Idee (ein Ideal der Vollkommenheit); ob und wie es auf uns wirke, wissen wir nicht; gewiß aber ist, daß wir auf dasselbe keinen Einfluß haben, am wenigsten dem idealen Rechte desselben Abbruch thun, und es lädiren können. Wenn es nun gleich formale Pflicht gegen uns selbst ist, alle Pflichten, wie Gebote eines solchen Wesens, zu achten; so kann es doch keine materielle Pflichten überhaupt, mithin auch keine Rechtspflichten gegen ein solches Wesen geben; eine Pflicht gegen ein Wesen, das für uns theoretisch unerforschlich und practisch unerreichbar ist, dessen Rechten und Zwecken wir weder förderlich noch hinderlich seyn können, ist ein leerer und hyperphysischer (über alle Grenzen

sowohl der sinnlichen als der sittlichen Natur hinausschweifender) Begriff.

Zweitens kann man hierunter auch ein Wesen verstehen, welches vom Menschen gar nicht verschieden ist, sondern die sittliche Anlage und Grundlage desselben ausmacht. In dieser Bedeutung ist es das Recht der Menschheit, die gesetzgebende Persönlichkeit oder reine practische Vernunft selbst, in sofern sie die allen Menschen inwohnende moralische Natur ausmacht. Von dieser ursprünglichen Gesetzgebung muß man sagen, daß sie lauter Rechte und keine Pflichten habe; denn sollte auch sie Pflichten haben, so müßte noch ein höheres Princip der Verbindlichkeit und Berechtigung für sie Statt haben, welches aber der unbedingten Gesetzgebung, durch welche sie sich in dem Bewußtseyn eines jeden Menschen ankündigt, widerspricht.

Im Verhältniß zu dieser allgemeinen Vernunftgesetzgebung findet N. 4. Statt; denn der Mensch unter diesem Rechte der Menschheit ist ein Wesen, welches kraft seiner sittlichen Persönlichkeit verpflichtet und verpflichtend ist, d. h. welches sowohl Pflichten als Rechte hat. Denn eben diese Gesetzgebung, welche uns Pflichten gegen uns selbst und Andere auflegt, ertheilt uns auch eben dadurch das Vermögen Andere zu verpflichten, d. h. sie gibt uns Rechte gegen Andere.

N. 3. bezeichnet vernunftlose Wesen, welche in moralischer Hinsicht bloße Sachen sind und als solche weder verbinden noch verbunden werden können.

N. 2. bezeichnet Wesen ohne Persönlichkeit, Leibeigne oder Sclaven. Alle Pflicht aber, als passive Verbindlichkeit, setzt voraus, daß das Subject selbst eine Person sey, und die Würde, ein rechtsfähiges Wesen zu seyn, nicht verlohren habe. Denn wer der Persönlichkeit, von welcher alle Verpflichtung und Pflicht ausgeht, beraubt ist, kann auch keine Pflicht haben.

Recht und Pflicht sind reciproke Begriffe, und entsprechen einander. Wer Pflichten hat, muß auch Rechte haben, und umgekehrt. Ein Zustand also, in welchem man gar keine Rechte hat, ist selbst widerrechtlich.

§. 9.

9. Von der Reciprocität des Rechts und der Pflicht.

Recht und Pflicht beziehen sich wechselweise auf einander; dem Rechte entspricht eine Pflicht, und der Pflicht ein Recht.

1. Dem Rechte entspricht eine Pflicht; denn das Recht ist ursprünglich eine Gesetzgebung; durch diese aber wird eine Abhängigkeit der Willkühr vom Gesetze, d. h. eine Verbindlichkeit constituirt; die Materie der Verbindlichkeit aber heißt Pflicht. Die dem Rechte entsprechende Pflicht ist nun entweder Pflicht gegen sich selbst oder gegen Andere (innere oder äussere Rechtspflicht).

   Aus dem Rechte (Jus), als ursprünglichem Verpflichtungsvermögen (Gesetzgebung), entspringen Rechte (jura, facultates juridicae), als abgeleitete Vermögen, Andere zu verpflichten. Wie viel Rechte also eine Person hat, so viele Pflichten haben auch die andern Personen, jene Rechte nicht zu verletzen.

2. Aller Pflicht entspricht ein Recht, und dieses ist erstens die Gesetzgebung der moralischen Persönlichkeit selbst, welche, als ursprüngliches Verpflichtungsvermögen, lauter Rechte und keine Pflichten hat, mithin bloß verbindet. Aus diesem Rechte entspringt zweitens ein Recht, als Vermögen Jedermann zu ver-

binden, mir in der Befolgung aller meiner Pflichten nicht widerwärtig zu seyn.

Wenn aber gleich jeder Pflicht ein Recht in der eignen Person entspricht, so entsprechen doch nicht jeder Pflicht Rechte Anderer, sondern nur denjenigen Pflichten, welche äussere Rechtspflichten sind; mithin nicht den äussern Tugendpflichten.

Anmerk. Allen äussern Rechten entsprechen äussere Rechtspflichten, und umgekehrt; aber allen innern Pflichten (sowohl Tugend, als Rechtspflichten) enspricht nur ein Recht, erstlich als inneres Recht, das Recht der Menschheit in eigner Person, und zweitens als äusseres Recht, als ein aus dem Rechte der Menschheit abfolgendes Vermögen, jedem äusserlich zu widerstehen, welcher mich in der Ausübung der innern Pflichten behindern will.

10. Von den Rechtspflichten überhaupt.

Das Recht der Menschheit, als Gesetzgebung (der Vernunftmensch), verbindet den Menschen, als Subject der sinnlichen Triebe und Neigungen (den Sinnenmenschen), der Bedingung seiner sittlichen Persönlichkeit, Freiheit und Gleichheit nie zuwider zu handeln, und hierin besteht die Rechtspflicht überhaupt.

§. 10.

A. Eintheilung der Rechtspflichten.

Wie das Recht der Menschheit entweder ein inneres oder äusseres ist, so ist auch die Rechtspflicht entweder eine innnere oder äussere. Jene ist die Pflicht gegen die Menschheit in unsrer eignen Person, diese die Pflicht gegen die Menschheit in der Person Anderer.

Die äussere Rechtspflicht ist entweder die Pflicht in Ansehung der Handlungen nach dem Gesetze oder die in Ansehung des gesetzlichen Zwanges.

§. 11.

B. Erörterung der Rechtspflichten.

a. Innere Rechtspflicht überhaupt ist die Verbindlichkeit, den Werth seiner moralischen Natur nicht zu verkennen, und sich weder in seinen eignen Augen noch in den Augen Anderer zum Gegenstande der Verachtung zu machen (lex julti). Diese Pflicht ist keine Tugendpflicht, obgleich die Beobachtung derselben, die Menschheit um des Gesetzes willen in Ehren halten, eine tugendhafte Handlung seyn kann und soll. Hier wird diese Pflicht in Beziehung auf das äussere Recht und als die Basis aller Rechte gegen Andere betrachtet; denn wer alle Achtung für sich selbst thätlich vernichtet, macht sich dadurch auch der Rechte gegen Andere unfähig.

Es gehört also zur innern Rechtspflicht, sich im Verhältniß zu Andern

1. seiner Persönlichkeit nicht zu entäussern, sich nicht zur bloßen Sache und zum bloßen Mittel für Andere herabzuwürdigen,

2. seine Freiheit für Andere nicht wegzuwerfen; sich nicht zum Leibeignen und Sclaven an Andere hinzugeben,

3. seine ursprüngliche Gleichheit vor dem Gesetze, Andere in demselben Maße zu verpflichten, als man von ihnen verpflichtet wird, nicht aufzuopfern.

Anmerk. Das Gebot des innern Rechts ist also überhaupt: „sey ein rechtlicher Mensch" (juste vive). Das Gesetz der eignen Rechtlichkeit vor der Welt (lex justi, lex honestatis externae) gründet keine äussere Zwangspflicht; denn keiner kann den Andern verhindern, daß er sich nicht selbst zum Gegenstande der Verachtung mache (ob er ihm gleich das Mittel dazu, soviel an ihm liegt, verweigern kann und soll, z. B. ihn nicht zum Sclaven annehmen, wenn er sich dazu anbietet); aber es ist das Princip der innern Möglichkeit, äussere Rechte zu haben, mithin die Nichtübertretung desselben die unumgängliche Bedingung äusserer Rechte theilhaftig zu werden.

b. Aeussere Rechtspflicht überhaupt ist die Verbindlichkeit, seinen thätigen Einfluß gegen Andere auf die Bedingung, unter welcher äussere Freiheit allein möglich ist, einzuschränken.

Da die äussere Gesetzgebung darum eben eine äussere ist, daß sie nicht allein die äussern Handlungen einem Gesetze, sondern auch zugleich einem äussern Zwange unterwirft, so folgt aus dem bloßen Begriffe des äussern Rechts

Erstlich die Pflicht:

„Widerstehe nicht der Freiheit Anderer, in sofern sie mit der Freiheit Aller nach einem festen Naturgesetze bestehen kann," d. h. unterwirf deine Handlungen gegen Andere einer Regel, die als allgemeines Zwangsgesetz der äussern Freiheit gelten kann. Beleidige Niemand (neminem laede!). Lex juridica.

Zweitens:

„Stifte ein Gemeinwesen unter äussern Rechtsgesetzen," d. h. stifte einen Mechanismus,

welcher das Rechthandeln physisch nothwendig macht. Sichere das Recht. (suum cuique cave!) Lex justitiae.

Anmerk. Die erste Pflicht will, daß Jedermann in dem thätigen Einfluß auf Andere sich einer Regel füge, von welcher er wollen kann, daß sie gleich einem Gesetze der mechanischen Natur unübertretbares Gesetz der äussern Handlungen sey. Die Form der Natur, als eines dynamischen Mechanismus, dient hier nicht bloß zum Typus der Beurtheilung des Sittlichen, sondern es soll auch dem Gesetze wirklich ein Zwang, welcher die völlige Macht des physischen Mechanismus erreicht, beigesellt seyn. Jedermann soll sich dem äussern Rechte fügen, mit dem Bewußtseyn, daß jeder Abweichung von der Regel ein physischer Widerstand geleistet werden könne.

Die Sittenlehre überhaupt legt uns zwar für alle unsre Handlungen die Form einer Natur zur Norm der Beurtheilung vor: „frage dich, ob du die Handlung, welche du vorhast, wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könnest, wenn sie nach einem allgemeinen Gesetze einer Natur, von welcher du selbst ein Theil wärst, geschehen sollte;“ aber sie will doch nicht, daß alle Handlungen einem solchen unwiderstehlichen Naturzwange unterworfen seyn sollen, vielmehr will sie, daß auch eine innere Freiheit und in Folge derselben auch nur ein Selbstzwang in Ansehung aller ihrer innern und äussern Praxis Statt haben soll; aber von einigen Handlungen will sie, daß sie unter einem äussern, physischen, unwiderstehlichen Zwange stehen sollen, mithin das Gesetz, welches sie für dieselben gibt, wie eine feste Naturregel, mit physischer Unmöglichkeit, es zu übertreten, begleitet sey, und dies ist das Gesetz der äussern Freiheit in der äussern Berührung der Menschen. Sich diesem Gesetze, als einem äus-

sern Zwangsgesetze zu fügen, ist allgemeine äussere Rechtspflicht.

Wenn es aber Pflicht ist, sich im äussern Verhalten gegen Andere einem Gesetze zu fügen, welches den physischen Zwang als Triebfeder zu sich verknüpft, ohne daß doch die blinde Natur es sey, welche diesen Zwang ausübt; vielmehr eben dieser Zwang von Menschen gegen Menschen selbst ausgeübt werden soll, wenn folglich dieser Zwang selbst unter dem Gesetze steht, und nur ein solcher seyn soll, welcher als allgemeingesetzlich gedacht mit sich bestehen kann; so folgt, daß das Recht selbst will, daß die Menschen einen solchen gesetzlichen Zwang unter sich stiften sollen; mithin besteht die zweite aus dem Begriffe des äussern Rechts hervorgehende Pflicht darin: einen Mechanismus unter sich zu stiften, welcher die Festigkeit eines Naturgesetzes habe, und ob er gleich kein Naturmechanismus ist, doch das Rechthandeln, wie ein solcher, physisch nothwendig mache; d. h. stifte eine Verbindung mit Andern, durch welche die äussere Freiheit eines Jeden gegen jede Läsion gesichert ist.

Das enge Recht bekümmert sich nicht um die innere Denkungsart, sondern befaßt bloß das Aeussere im Handeln, aber hier will es nicht bloß, daß die Handlung dem Gesetze gemäß sey, etwa bloß, weil der Mensch selbst so gut dächte, das Gesetz nicht zu übertreten; sondern es will, daß der Eine hier von der innern Gutheit des Andern gar nicht abhänge, es will es gar nicht darauf ankommen lassen, sondern stützt sich auf eine äussere Unmöglichkeit des Widerspiels; und Jemanden sein Recht thun mit der Bedeutung, daß man es aus bloßer innern Güte thue, ist schon Beleidigung.

Jemanden beleidigen (laedere) heißt, ihm unrecht thun, und dies heißt: Rechtspflichten gegen ihn übertreten; mithin so gegen ihn handeln, daß

die Maxime dieser Handlung, als allgemeines Gesetz gedacht, die moralische Persönlichkeit, Freiheit und Gleichheit vernichtet. Wer also einen Andern als bloße Sache (Mittel) zu seinem Zwecke gebraucht, ihn zum unfreieu Wesen (Sclaven) macht, wer ihn verpflichten will, ohne selbst eine Verbindlichkeit gegen ihn anzuerkennen, der beleidigt ihn.

Die Pflicht einen rechtlichen Mechanismus zu stiften, unterscheidet sich dadurch von einer Tugendpflicht ähnlicher Art, daß jene nach Principien der äussern Freiheit bloß die Sicherheit des Rechts durch eine äusserlich zwingende Gewalt beabsichtigt; diese aber nach Principien der innern Freiheit die Beförderung sittlicher Zwecke durch äussere Anstalten, Schulen, Kirchen, gymnastische Uebungen, als öffentliche Stiftungen, bezielt. Einem allgemeinen Rechtszwange sich unterwerfen, ist unbedingte und Zwangspflicht. Dagegen ist es dem Rechte der Menschheit zuwider, Jemanden zu einer Kirche zu zwingen, wenn ihre Zwecke auch noch so wohlthätig sind.

§. 12.

11. Von den Rechten überhaupt.

Das Recht, als Gesetzgebung, gründet zuerst Rechtspflichten. Indem es aber dadurch die Freiheit auf eine allgemeingesetzliche Bedingung des Handelns einschränkt, beschreibt es einen Krejs, innerhalb welchem die Handlungen ihm nicht zuwider, d. h. ihm angemessen sind. Die Freiheit, in so weit sie durch keinen entgegengesetzten Befehl (Gebot oder Verbot) eingeschränkt ist, heißt Befugniß (facultas moralis). Die Handlungen, zu welchen eine solche Befugniß Statt findet, heißen erlaubte (licitum), und weil das Gesetz den Bestimmungsgrund zur Begehung oder Unterlassung

derselben ins bloße Belieben des Subjects gesetzt seyn läßt, sittlich gleichgültig (indifferens, adiaphoron, res merae facultatis). Die Befugniß ist aber entweder eine innere oder äussere. Jener steht kein inneres Gebot oder Verbot entgegen.

Zu allem, wozu man nach dem Princip der innern Freiheit befugt ist, ist man auch nach dem Princip der äussern Freiheit befugt, denn das Gewissen gestattet keine Uebertretung, mithin auch nicht die des äussern Gesetzes; aber nicht zu allem, wozu man nach Principien der äussern Freiheit befugt ist, ist man auch nach Principien der innern Freiheit befugt; denn das innere Gesetz beschränkt auch noch den Gebrauch der äussern Befugnisse.

Schlechthin gleichgültig ist keine freie Handlung, sondern nur in Beziehung auf das Gesetz, welches erst in Ansehung derselben eine Erlaubniß ertheilen, mithin sich zu einem Erlaubnißgesetze (lex permissiva) constituiren muß. (S. 1. B. §. 10.)

Die äussere Freiheit, in sofern sie durch keine äussere Gesetze eingeschränkt ist, heißt rechtliche Befugniß (facultas juridica). Sie besteht also in dem aus dem Rechte hervorgehenden Vermögen, in Ansehung der Handlungen, welche innerhalb diese Sphäre fallen, nicht von einem äussern Zwange, sondern nur innern Bestimmungsgründen abzuhängen, und Jedermann zu verpflichten und zu zwingen, daß er ihnen keinen thätigen Widerstand thue.

Der Inbegriff dieser Vermögen heißt auch das Recht oder die Rechte der Menschen gegen einander (jura, s. facultates juridicae).

§. 13.

Eintheilung der Rechte.

Sie sind entweder angebohrne oder erworbene Rechte.

Die angebohrnen Rechte sind allgemein, denn sie kommen jedem Menschen zu; innerlich, denn sie hängen der Person als solcher, an; unveräusserlich, denn man kann sie nicht aufgeben oder an einen Andern übertragen, ohne seine Rechtsfähigkeit selbst zu verliehren; nothwendig, denn das Nichtseyn derselben widerspricht dem Begriffe eines moralischen Wesens.

Dagegen sind die erworbenen Rechte besondere, welche nur diesem und jenem zukommen; äussere, welche durch rechtliche Acte erst zur Person verknüpft werden; veräusserliche, welche man aufgeben oder an Andere übertragen kann; zufällige (willkührliche), deren Besitz von äussern Bedingungen und willkührlichen Handlungen abhängt.

§. 14.

12. System der Rechtslehre.

Die Rechtslehre ist entweder Rechtswissenschaft, Naturrecht (Jus naturae), d. h. ein Inbegriff von Gesetzen, deren Verbindlichkeit aus bloßer Vernunft erkannt werden kann; wo also die Verpflichtung keinen äussern Gesetzgeber voraussetzt; oder Rechtskunde, statutarisches Recht (Jus positivum), d. h. ein Inbegriff von Gesetzen, deren Verbindlichkeit einen wirklich äussern Gesetzgeber voraussetzt, mithin nur durch Bekanntmachung (Erfahrung) erkannt werden kann.

Die Rechtswissenschaft ist entweder die der Rechte selbst, d. h. Inbegriff der Gesetze des Mein

und

und Dein, das Privatrecht (jus privatum), oder die des rechtlichen Zwanges, d. h. Inbegriff der Gesetze der Sicherung des Mein und Dein, das öffentliche oder Staatsrecht (jus publicum s. politicum).

Anmerk. Das Privatrecht steht nicht dem gesellschaftlichen Rechte gegenüber; sondern dem bürgerlichen; denn das Privatrecht heißt darum so, weil es von dem Zustande, in welchem sich die Menschen befinden, ob unter einem rechtlichen Zwange oder nicht, wegsieht und die Gesetze des Mein und Dein, welche immer gelten, sie mögen durch einen bürgerlichen Zwang gesichert seyn oder nicht, erörtert. Sonach gehört auch das Gesellschaftsrecht zum Privatrechte, in sofern unter dieser Gesellschaft eine Privatgesellschaft, nicht aber ein Staat, d. h. ein bürgerlicher, durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernder Verein verstanden wird.

A. Das Privatrecht, als Wissenschaft der Rechte selbst, ist entweder das der innern und angebohrnen, oder das der äussern und erwerblichen Rechte; mithin

a. Wissenschaft des angebohrnen Mein und Dein.

b. Wissenschaft des erwerblichen Mein und Dein.

B. Das Staatsrechts, als Wissenschaft des rechtlichen Zwanges, mithin der Sicherung des Mein und Dein durch öffentliche Gesetze ist entweder

a. Das des Staats im Verhältnisse zu sich selbst, d. h. das innere Staatsrecht, oder

b. im Verhältnisse zu andern Staaten; d. h. das äussere Staatsrecht.

Die Skiagraphie des Ganzen, mit Wegsicht von den Unterabtheilungen der Glieder, ist also folgende:

Rechtslehre.

Positive Rechtslehre. Rationale Rechtslehre.

Rationale Rechtslehre.

Privatrecht. Staatsrecht.

Wissenschaft des angebohrnen Rechts. Wissenschaft des erwerblichen Rechts. Inneres, Aeusseres R.

Der

Rechtslehre

Erster Theil.

Das

Privatrecht,

oder

Vernunftwissenschaft des Mein und Dein.

Einleitung zum Privatrechte.

§. 15.

Vom Privatrechte überhaupt.

Das oberste Gesetz des Rechts überhaupt ist: schränke deine Handlungen auf Bedingungen ein, unter welchen die Menschheit allein in ihrer ursprünglichen Persönlichkeit und Freiheit bestehen kann. Aus diesem Gesetze folgen nicht allein Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere, sondern auch Rechte gegen Andere, als Vermögen, Andere zu verpflichten und ihnen, wenn sie sich dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen, thätlich zu widerstehen. Dieser Rechtsbegriff aber führt durch sich selbst auf zwei analytisch in ihm enthaltene Aufgaben:

1. Die obersten Gesetze anzugeben, von welchen Jedermann will, daß sie im Zustande der Begegrung seiner Willkühr mit der Willkühr Anderer die Kraft fester Naturgesetze haben.

2. Das Förmliche eines Mechanismus anzugeben, welcher die Handlungen nach jenen Gesetzen äusserlich nothwendig macht. Ein solcher Mechanismus zum Behuf des Rechts heißt Staat.

Die Auflösung beider Aufgaben macht den Inhalt des Naturrechts, die der ersten Aufgabe den Inhalt des Privatrechts, die der zweiten den Inhalt des Staatsrechts aus.

Anmerk. Im Privatrechte sind auch die Principien des öffentlichen (Staats-) Rechts enthalten, und man muß jenes erst völlig inne haben, wenn man die Form angeben will, zu der ein Staat passen muß, wenn er ein rechtliches Gemeinwesen vorstellen soll. Weil Jedermann will, daß die Gesetze der äussern Freiheit gleich unübertretbaren Naturgesetzen gelten sollen, so folgt, daß auch ein Zustand unter Menschen gestiftet werde, welcher jenen Gesetzen die erforderliche äussere Macht beigesellt.

Man würde also das Privatrecht sehr mißdeuten, wenn man darunter dasjenige Recht verstehen wollte, welches nur im Naturzustande, d. h. in einem solchem, wo noch kein Staat existirt, gültig wäre. Es ist vielmehr das Recht, welches sowohl im natürlichen als bürgerlichen Zustande der Menschen gültig ist; denn die Materie desselben (die Rechte und Pflichten, welche aus seinem Princip hervorgehen) ist in beiden Zuständen einerlei, und es kommt durch den Bürgerverein nicht etwa noch irgend ein Recht oder eine Pflicht hinzu, sondern nur die Wirklichkeit eines äussern gesetzlichen Zwangs, als des Sicherungsmittels aller Rechte. Eben so kann man unter dem öffentlichen Rechte nicht etwa solche Gesetze verstehen, welche in einem bürgerlichen Zustande gelten, denn die in diesem sowohl als im natürlichen Zustande geltenden Gesetze enthält das Privatrecht; vielmehr bedeutet das öffentliche Recht, so weit es im Naturrechte einen Platz hat, nichts als die aus bloßer Vernunft erkennbaren Bedingungen, unter welchen dem Privatrechte (den Gesetzen des Mein und Dein) ein Rechtsmechanismus beigesellt werden kann.

Der Naturzustand ist auch etwa nicht ein fingirtes Ding, um, wie man sich z. B. in der Mechanik einen Hebel ohne Schwere fingirt, um die Gesetze des Gleichgewichts ganz rein (so daß die Schwere des Hebels selbst nicht mit in Anschlag kommt) zu finden, so auch durch die Erdichtung eines Naturzustandes die Gesetze zu finden, welche für einen bürgerlichen Zustand gelten, doch so, daß man dabei von den Alterationen, welche aus diesem Zustande entspringen, wegsieht. Vielmehr alterirt der bürgerliche Zustand die Gesetze des Privatrechts gar nicht, sondern nimmt sie in sich auf, und will nichts weiter, als sie in ihrer völligen Reinheit (ohne alle Alterationen) äusserlich geltend machen. Der Naturzustand ist so wenig fingirt, daß er vielmehr der erste und anfängliche ist, in welchem sich die Menschen, bevor sie sich durch einen bürgerlichen Act zum Staate verbinden, antreffen, und bis auf den heutigen Tag in dem Maße fortdauert, als noch kein vollkommnes, d. h. dem Rechtsgesetze angemessenes, Gemeinwesen existirt.

Der erste Anfang der Menschen, sich bürgerlich zu verbinden, liegt im Dunkel der Menschengeschichte. Alles aber, was bisher in dieser Absicht gethan ist, ist nur Annäherung zum Ideal eines Staats, dessen völlige Erreichung auch wegen der widerstrebenden Neigungen der Menschen, nicht so bald gelingen dürfte. Wie viel nun den Staaten, die da gestiftet sind, an der Conformität ihres Rechtsmechanismus mit der Rechtsidee abgeht, so viel leben sie auch noch im Naturzustande; wie viel noch Gewalt für Recht gilt, so viel ist auch noch Naturzustand unter den Menschen.

Das Privatrecht also, als Inbegriff der Gesetze, nach welchen ein Mein und Dein möglich ist, d. h. als Inbegriff der Rechte und Rechtspflichten des Menschen gegen den Menschen sieht vom öffentlichen Rechte weg, und dieses, als Inbegriff der Gesetze,

nach welchem ein rechtlicher Zwang und die Sicherheit des Mein und Dein möglich ist, sieht wiederum vom Privatrechte weg.

§. 16.

Vom Privatbesitz oder Mein und Dein überhaupt.

Etwas ist mein (meum s. privatum); ich bin im Privatbesitz desselben; ich habe es; es ist in meiner Macht; bedeutet alles eben dasselbe. Ihm liegt der Begriff zum Grunde, daß sich etwas zu mir verhalte, wie Anhang (accidens) zur Substanz.

Der Besitz eines Gegenstandes ist die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs desselben, d. h. der Behandlung desselben, als eines Mittels zu meinem Zwecke; bedeutet also die Verknüpfung des Gegenstandes zu meiner Person, in sofern ich vermögend bin, mich zum Gebrauche desselben zu bestimmen. Der Besitz ist nun entweder ein natürlicher (sinnlicher) oder ein rechtlicher (übersinnlicher); ein Naturbesitz oder Vernunftbesitz. (possessio vel naturalis s. sensibilis, possessio phaenomenon; vel juridica s. intelligibilis, possessio noumenon.)

Sonach ist das Meine auch entweder ein natürliches Meine (meum naturae, s. physicum), oder ein rechtliches Meine (meum juris, s. juridicum). Natürliches Mein ist alles dasjenige, was Gegenstand meiner Willkühr ist; wovon ich also einen Gebrauch zu machen das Naturvermögen habe. Rechtliches Mein ist dasjenige, welches nach Freiheitsgesetzen so zu mir verbunden ist, daß kein Anderer wider meinen Willen einen Gebrauch davon machen kann, ohne mich zu

beleidigen; von dessen beliebigem Gebrauch also jeder Andere durch meinen Willen nach Rechtsgesetzen ausgeschlossen wird.

Das rechtliche Mein ist entweder ein inneres oder ein äusseres (meum juris vel internum vel externum) das innere Mein ist ein solches, welches ursprünglich nach Rechtsgesetzen ohne allen rechtlichen Act zu meiner Person verknüpft ist.

Das äussere Mein ist ein solches, was erst durch einen rechtlichen Act in diese gesetzliche, jeden Andern vom Besitz und Gebrauch ausschließende, Verknüpfung gebracht ist.

Das innere Mein ist das angebohrne Recht (jus, s. meum connatum); das äussere Mein ist das erworbene Recht. (jus, s. meum acquisitum).

Die Principien zu beiden enthält das Privatrecht, welches daher in zwei Hauptstücke zerfällt, 1) in das von dem angebohrnen, und 2) in das von dem erwerblichen Rechte.

Des
Privatrechts

Erstes Hauptstück,

Von dem
angebohrnen Rechte,
oder vom
innern Mein und Dein.

§. 17.

Das angebohrne Recht ist das Vermögen des Menschen, alle Andere zu verpflichten, daß sie ihr äusseres Verhalten gegen ihn auf das Bestehen mit dem Character desselben, als eines Vernunftwesens, einschränken. Es beruht auf dem Bewußtseyn, das Subject einer Gesetzgebung zu seyn, kraft welcher man allein Pflichten haben, der Rechte gegen Andere fähig seyn, und in dieser Qualität mit andern im Verkehr erscheinen kann.

In diesem Begriffe des Rechts der Menschheit überhaupt liegt folgendes:

1. Das Recht der Persönlichkeit, d. h. das Recht, alle Andere zu verpflichten, uns stets als Personen und Selbstzwecke, nie als bloße Sache oder bloße Mittel zu behandeln.

2. Das Recht der äussern Freiheit, d. h. das Recht der Unabhängigkeit von der nöthigenden Willkühr Anderer, in sofern diese Freiheit mit der Freiheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann.

3. Das Recht der Gleichheit, d. h. das Recht ursprünglich von Andern nicht zu Mehrerem verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann.

Anmerk. Persönlichkeit und Freiheit sind absolut einfach, und lassen keine Grade zu. In Ansehung derselben findet nur ein Seyn oder Nichtseyn Statt. Die Menschen sind sich also in Ansehung derselben ursprünglich gleich. Diese formale Gleichheit aber vor dem Gesetze mnß nicht für eine materielle gehalten werden, kraft welcher keiner mehr haben oder erwerben könnte, als der Andere. Ungleichheit an Talenten und Glücksgütern stimmt sehr wohl mit der Gleichheit vor dem Rechte, und die Maxime, alle empirische Ungleichheit aufheben zu wollen, würde der rationalen (reinrechtlichen) geradezu widerstreiten.

§. 18.

Folgen aus dem angebohrnen Rechte.

Aus dem Begriffe der angebohrnen Persönlichkeit und Freiheit folgt:

a. Das Recht der Existenz, d. h. da zu seyn, wo uns Zufall und Natur hingebracht hat. Irgend einen Platz in der Natur muß jeder Mensch haben, und die Maxime, ihm jeden Ort der physischen Existenz streitig zu machen, ist nicht etwa bloß unfreundlich (wider die Liebespflicht) sondern widerrechtlich (wider das angebohrne Recht der Menschheit).

b. Daß Jedermann, welcher nicht unmündig oder gestöhrtes Gemüths ist, sein eigner Herr (sui juris) sey, mithin das Recht habe, seine Rechte selbst zu verwalten.

Anmerk. Dies ist nicht so zu verstehen, als wenn der Mensch Eigenthümer von sich selbst (sui dominus) und befugt wäre, willkührlich über seine Person, wie über eine Sache zu verfügen; denn dieses würde dem innern Rechte (dem Rechte der Menschheit in seiner eignen Person) widerstreiten.

Aus dem Rechte der ursprünglichen Persönlichkeit und Freiheit folgt:

c. Daß ursprünglich jeder Mensch für unbescholten (justus) zu halten sey, weil er vor allem rechtlichen Act kein Unrecht gethan hat (quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium); daß er folglich schon, weil er nichts verbrochen hat, ein Recht auf einen guten Namen (bona fama) habe, er also, wie auch jeder Andere an seiner Stelle befugt sey, seinem Verläumder öffentlich zu widersprechen, und so, indem er seine gekränkte Ehre wiederherstellt, den Ehrenschänder selbst in Unehre (mala fama) zu bringen. Wenn der Gekränkte auch schon längst todt ist, so darf jeder Mensch, bloß vermöge des Rechts der Menschheit, seine Vertheidigung übernehmen.

Anmerk. Man kann die Pflicht, den guten Namen eines Andern nicht zu verletzen, und das Recht, ihn, auch wenn der Gekränkte nicht mehr lebt, zu vertheidigen, nicht daraus ableiten, daß der Verstorbene von dieser Kränkung noch etwas wisse oder empfinde; denn das wissen wir nicht, auch nicht von unsichtbaren Verhältnissen der Lebenden zu den Abge-

schiedenen, sondern allein aus dem reinrechtlichen Verhältnisse der Menschen gegen einander. Dieses rechtliche Verhältniß ist nicht durch Ort oder Zeit beschränkt, sondern sieht gänzlich davon weg, und gilt zu aller Zeit und an allen Orten; d. h. es ist unter keiner Bedingung erlaubt, dem Rechte der Menschheit, mithin auch dem nicht verwirkten guten Namen eines Andern, er sey gegenwärtig oder nicht, lebe oder sey längst abgeschieden, zuwider zu handeln. Wer also einen Andern verläumdet, beleidigt zugleich die ganze Menschheit, als welche nicht will, daß ihre Ehre unverschuldeter Weise gekränkt werde. Es dürfen daher nicht eben Anverwandte seyn, sondern jeder Andere ist befugt, den Apologeten des Gekränkten zu machen.

Wenn aber das Recht will, daß wir von allem Physischen (zur Existenz im Raum und in der Zeit gehörigen) wegsehen sollen, so ist dies eine logische Abstraction, d. h. man soll im Gedanken und in der Ausmittelung der Principien des Rechts nicht darauf Rücksicht nehmen, nicht aber eine hyperphysische, so daß man die Menschen überhaupt in rechtlicher Rücksicht ihre sinnliche Natur ausziehen, sie zu Geistern werden läßt, und in einen Zustand versetzt, in welchem sie, wenn sie leben, die Zukunft vorempfinden (ein Unding), oder wenn sie todt sind, die Beleidigung durch ihre Verläumder noch nachempfinden (ein leerer Begriff).

Wer mich über hundert Jahre verläumdet, beleidigt mich in rechtlicher Hinsicht eben so, wie wenn es schon jetzt geschähe; denn mein dem Recht gemäßer Wille will nicht, daß mein guter Name, es sey wenn oder wo es wolle, gelästert werde; und so will es Jedermann. Man bedarf daher nicht erst der Gewißheit, ob der Verstorbene auch noch von der Beleidigung etwas fühle; sondern nur der Gewißheit, daß kein lebender Mensch unter lebenden Menschen, es sey

wenn es wolle, für einen Verbrecher fälschlich ausgeschrieen seyn wolle, und jeder lebende Mensch das Recht habe, sich einer solchen Maxime, als solcher, wenn sie ihn auch nicht unmittelbar angreift, zu widersetzen.

Weiter aber als bis zur Aufdeckung des bösen Leumunds geht das Recht nicht; denn dadurch wird der Verläumder schon angemessen bestraft; weil er dadurch das, was er Andern rauben wollte (die Ehre), selbst verliehrt (nach dem Rechte der Widervergeltung).

Das Unrecht jedoch, welches der Verläumdung anhaftet, ist nicht mit dem Rechte der Erforschung und Verbreitung der Wahrheit zu verwechseln. Gegründete Anklagen finden immer Statt, sowohl gegen die Verstorbenen als Lebenden, und der Satz: „sage von den Verstorbenen nichts als Gutes" (de mortuis nil nisi bene) ist falsch, und muß lauten: sage von ihnen nichts, als Wahres (de mortuis nil nisi vere). Doch ist, Vorwürfe gegen Abwesende (Todte), die sich nicht vertheidigen können, auszustreuen, ohne die größte Gewißheit, immer ungroßmüthig.

d. Daß Jedermann alles, was nicht Person, folglich bloße Sache und Gegenstand der Willkühr ist, zu dem möglichen Seinen zu zählen, mithin einen Gebrauch davon zu machen, nicht mehr ausgeschlossen sey, als jeder Andere. Zur Persönlichkeit unmittelbar gehört alles, was dem Menschen, als Individuum von Natur anhängt, mithin sein Geist und Leib, und alle geistige und Leibes-Kräfte, was aber von ihm durch die Natur getrennt, und bloß Sache ist, das gehört nur zu dem möglichen Seinen, aber als solches muß es auch angesehen werden.

Die Menschheit befindet sich ursprünglich im Besitz aller Sachen, die für sie brauchbar sind. Dieser Besitz ist der ursprüngliche Gesammtbesitz der Dinge (communio rerum originaria). Der Grund dieses Besitzes ist kein anderer, als der Character der Vernünftigkeit und Persönlichkeit; welche Zweck an sich ist, und zu welcher alle Sachen nur als Mittel betrachtet werden können.

Um also behaupten zu können: man sey im ursprünglichen Besitz aller äussern brauchbaren Dinge, wird nichts weiter erfordert, als das Bewußtseyn, man sey eine moralische Person, d. h. Subject der Vernunft und einer unbedingten Gesetzgebung derselben; mithin in practischer Hinsicht eine absolute Substanz.

Hierauf beruht das Recht der Erwerbung, es sey durch Bemächtigung oder Vertrag; denn wäre der Mensch nicht im ursprünglichen Gesammtbesitz, so wäre auch kein Privatbesitz möglich.

Anmerk. Diese ursprüngliche (durch den bloßen Vernunftbegriff der Persönlichkeit constituirte) Gemeinsamkeit, welche rechtliche Realität hat, ist nicht für eine uranfängliche Gemeinschaft der Güter (communio bonorum primaeva) zu nehmen. Denn hierunter versteht man, daß uranfänglich alle Menschen auf den Privatbesitz Verzicht gethan, und Jeder seine Besitzung mit der jedes Andern vereinigt, und so den Privatbesitz in einen Gesammtbesitz verwandelt hätten. Ein solcher Zustand aber wäre nicht ursprünglich, sondern abgeleitet, und müßte, als ein gestifteter, durch einen Vertrag entstanden seyn, und seine Urkunden haben. Allein dieses Vorgeben ist eine

bloße Erdichtung, und gesetzt, es sey einmal eine solche Gemeinsamkeit gestiftet worden, so setzt sie doch schon die ursprüngliche Gemeinsamkeit voraus; denn Menschen, welche durch irgend einen rechtlichen empirischen Act auf den Privatbesitz Verzicht thun und einen Gemeinbesitz unter sich stiften wollen, müssen schon im rechtlichen Besitz desjenigen seyn, worüber sie disponiren, und dieser ist der ursprüngliche Gesammtbesitz. In diesem aber ist jeder Mensch durch seine bloße moralische Persönlichkeit zu aller Zeit und an allen Orten, ohne allen rechtlichen Act und ohne alle factische Beurkundung. Er bedeutet aber nur: daß man zu keinem Menschen sagen dürfe: „du bist ein solcher, welcher etwas Aeusseres als das Deine gar nicht haben oder erwerben kann."

e. Das Recht des Verkehrs mit Jedermann (commercium); so weit dem Seinen des Andern dadurch kein Abbruch geschieht.

Die Natur hat alle Menschen vermöge der Kugelgestalt der Erde, als ihres Aufenthalts (globus terraqueus) in bestimmte Grenzen eingeschlossen. Es findet daher nicht allein ein Begegnen ihrer Willkühr mit einander Statt, sondern sie können sich nicht gänzlich ausweichen, wenn sie auch wollten. Alle Menschen stehen daher in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens, als einer nothwendigen physischen Wechselwirkung (in commercio naturali); aber in dieser Gemeinschaft sollen sie sich auch den Gesetzen einer rechtlichen Gemeinschaft (commercium morale) fügen; d. h. der Bedingung, unter welcher Jedermann sich gegen Jedermann als Person und freies Wesen erweisen kann, nicht widerstreiten.

Jeder-

Jedermann hat daher das Recht, sich dem Andern zum Verkehr anzubieten, und den Versuch zur wechselseitigen Mittheilung zu machen, ohne deshalb von diesem als ein Feind angesehen und feindselig behandelt zu werden. Dagegen hat der Andere auch das Recht, das Angebot auszuschlagen und abzulehnen, in so weit dadurch dem Seinen des Andern kein Abbruch geschieht.

Jedermann hat daher gegen Jedermann die Pflicht und das Recht der weltbürgerlichen Wirthbarkeit (hospitalitas cosmopolitica); welche hier bloß im rechtlichen, das ganze Menschengeschlecht umfassenden Sinne genommen wird, und von dem Gastrechte (hospitalitas privata), welches auf besondern Freundschaftsverhältnissen und Verträgen beruht, unterschieden ist.

Anmerk. Wer einen Andern, bloß weil er sein Nachbar ist, oder wenn er als friedlicher Mensch durch Willkühr oder Zufall in sein Gebiet eintritt, sich zum Verkehr darbietet und Anträge macht, schon deshalb feindselig behandelt, verletzt das Recht der allgemeinen Wirthbarkeit, was jeder hat, bloß weil er Mensch ist, und es bedarf nicht erst einer Convention, um mit Andern in einem solchen rechtlichen Verhältnisse zu stehen.

Hieher gehört auch das Recht der Gedankenmittheilung (commercium idearum); Jemanden etwas zu erzählen, es sey wahr (veriloquium) oder falsch, (falsiloquium) wenn es nur keine dem Andern das Seine schmälernde Lüge (falsiloquium dolosum) ist; denn es bleibt jedem die Freiheit, die Erzählung nicht anzunehmen oder ihr nicht zu glauben.

Anmerk. Jede Lüge ist schändlich, aber äusserlich: widerrechtlich ist nur diejenige, welche dem Andern an seinen Rechten Abbruch thut.

Seine Gedanken aber öffentlich, es sey durch Rede oder Schrift (mittelbare Rede) oder Druck (mittelbare Schrift) mitzutheilen, ist, so weit dem Seinen eines Andern dadurch kein widerrechtlicher Eintrag geschieht, ein unverliehrbares Menschenrecht, und es kann nicht zum Grunde dagegen angeführt werden, daß es diesem oder jenem unangenehm, seinen Neigungen und Projecten zuwider sey. Denn durch Gedankenmittheilung kommen die Kenntnisse in Umlauf, die Wahrheit wird erforscht und ausgebreitet, und dies ist immer allgemeine Angelegenheit der Menschheit, wider welche ein Privatwille nichts vermögen soll.

Uebrigens steht das Reden und Schreiben nicht mehr und nicht weniger, als jede andere Handlung unter dem Rechtsgesetze. Wie jeder seine Handlung rechtlich verantworten muß, so muß er auch sein Reden und Schreiben verantworten. Wenn es nun aber den wahren (nicht eingebildeten und angemaßten) Rechten eines Andern nicht entgegen ist, so mag es fade und unwahr seyn; das steht jedem frei, aufzudecken, weil es auch ihm frei steht, seine Gedanken zu äussern, aber weiter kann nach dem angebohrnen Rechte nie eine Einschränkung gehen.

Es widerspricht daher dem innern Rechte der Menschen, zu verbieten, daß über irgend einen bestimmten Gegenstand nicht geredet oder geschrieben werden solle; eben so wie es demselben Rechte zuwider ist, Jemanden zu verbinden, daß er das für wahr annehmen solle, was ein Anderer geredet oder geschrieben hat.

f. Endlich gehört es zum angebohrnen Rechte der Menschheit, jeden zu zwingen, daß er Sicherheit des Rechts gebe, mithin in einen bürgerlichen Zustand trete.

Im Begriff des engen Rechts liegt unmittelbar die Befugniß zu zwingen; er führt daher mit sich, daß keiner sein Recht auf die bloße Güte und Geneigtheit des Andern ankommen lassen solle. Wenn sich also Menschen begegnen, und wegen des Ihren in thätiger Berührung kommen, so liegt hierin, als etwas, das von Natur unvermeidlich ist, zwar kein Unrecht; aber wenn einer von ihnen die Maxime äussert, dem andern wegen des Seinen keine Garantie zu leisten, so ist dies ein Unrecht, und enthält als solches schon eine Beleidigung, wenn gleich der andere nie willens seyn möchte, das Seine seines Nachbars thätlich anzugreifen.

Jede Weigerung, sich mit Andern nicht bürgerlich zu verbinden, ist dem angebohrnen Rechte zuwider; denn ein äusseres Recht mit dem Beisatze, daß es nicht äusserlich erzwinglich sey, ist kein äusseres Recht.

Anmerk. Ueberhaupt gehört alles zum angebohrnen und innern Rechte, was, um es zu begründen, weiter nichts als die Dignität, eine moralische Person zu seyn, voraussetzt, mithin durchaus nicht erst von irgend einem rechtlichen Act des Subjects abhängig ist. Wenn man nun sein Vermögen, Andere zu verpflichten, bloß auf das angebohrne Recht stützt, so will dies soviel sagen: daß man alles weitern Be-

weises überhoben sey. So ist z. B. das Recht und die Pflicht, mit Allen in einem Zustande der wechselseitigen Garantie des Rechts zu stehen, nicht erst von einem rechtlichen Act (der Erwerbung durch Bemächtigung oder Vertrag) abhängig, sondern beruht auf dem Rechte der Menschheit überhaupt.

Das angebohrne Recht und innere Mein und Dein ist nun das Princip der Möglichkeit alles erwerblichen Rechts und alles äußern Mein und Dein; denn gäbe es kein angebohrnes und inneres Mein und Dein, so könnte es auch kein erwerbliches und äusseres Mein und Dein geben.

Des

Privatrechts

Zweites Hauptstück.

Vom

Erwerblichen Rechte,

oder vom

äussern Mein und Dein.

Einleitung

§. 19.

Begriff des Aeussern.

Etwas ist außer mir, heißt im Allgemeinen, es ist von mir verschieden (a me diversum); insbesondere aber heißt es: es ist an einer andern Stelle des Raums, als worin ich mich befinde (in alio loco positum).

Die Rechtslehre legt den allgemeinen Begriff des Aeussern, mit Abstraction von den besondern Raumsverhältnissen zum Grunde. Denn das Recht verlangt nicht, daß ich mich mit dem Aeussern, welches ich besitze, an demselben Orte befinde, welches im strengen Sinne unmöglich ist; denn ich kann nicht an zwei Orten zugleich seyn.

Das Aeussere braucht auch nichts im Raum Angeschautes (Substanz im Raume) zu seyn, son-

dern kann auch etwas bloß Denkbares seyn, nämlich das Wirkungsvermögen eines Andern. Der Act der gegenseitigen Willkühr aber, durch welche der Eine in den Besitz des Wirkungsvermögens des Andern kömmt, kann sich nur in verschiedenen Zeitstellen äussern; nämlich nach einander, indem der Eine verspricht und der Andere annimmt. Die Rechtslehre nimmt aber auf diese Verschiedenheit in der Zeit nicht Rücksicht, sondern betrachtet, mit Wegsicht von derselben, den Act des Vertrags wie in einem und demselben Zeitpunkte geschehend.

Anmerk. Das Recht gebietet also im Begriff des Aeussern von den sinnlichen Bedingungen wegzusehen, d. h. den Besitz des Aeussern nicht davon abhängig zu machen. Ich mag also mit einem äussern Gegenstande örtlich verbunden seyn oder nicht; die Erklärung der Willkühr eines Andern mag mit meiner Erklärung in einen und denselben Zeitpunkt fallen oder nicht; so kann doch eine äussere Sache oder das Wirkungsvermögen eines Andern rechtlich zu mir verknüpft seyn.

§. 20.

Begriff vom Besitze des Aeussern.

Etwas Aeusseres besitzen, heißt, vermögend seyn, von demselben einen willkührlichen Gebrauch zu machen.

Der Besitz des Aeussern aber, als die Bedingung des Gebrauchs desselben, ist entweder ein physischer (possessio physica s. empirica) oder ein rechtlicher (possessio juridica s. rationalis). Der physische Besitz ist die bloße Inhabung (detentio); der rechtliche Besitz (der Vernunftbesitz) ist ein Haben ohne Inhabung. (Vergl. §. 16.)

Physisch-Mein (meum naturae) ist also etwas Aeusseres, wenn es nur Object meiner Willkühr ist, wenn ich mir nur des Vermögens, davon einen willkührlichen Gebrauch zu machen, bewußt bin.

Rechtlich-Mein (meum juris) ist etwas Aeusseres, wenn es so zu mir verbunden ist, daß der Gebrauch, welchen ein Anderer ohne meine Einwilligung davon macht, mich beleidigt.

Anmerk. Die Inhabung des Aeussern sagt weiter nichts, als daß ich mit demselben natürlich verbunden bin; z. B. auf einem Boden stehe oder liege, einen Apfel in der Hand habe. Die Frage aber ist: ob ich das, was ich inhabe, auch rechtlich habe?

Das Aeussere aber kann nur dann als das rechtliche Meine angesehen werden, wenn ich Grund habe, zu behaupten, daß ein Anderer, welcher davon ohne meinen Willen einen Gebrauch macht, mich beleidige, auch wenn ich es nicht in physischem Besitz habe.

Ein Recht auf einen Gegenstand bedeutet schon einen rechtlichen Besitz desselben, schließt folglich die Befugniß, denselben in meine Gewalt zu bringen, schon in sich.

Der physische Besitz ist ohne den rechtlichen; der rechtliche ohne den physischen möglich. Der Apfel in meiner Hand kann einem Andern, und der Apfel in der Hand eines Andern kann mir zugehören.

Physisch-Mein ist alles Aeussere, was nur Object meiner Willkühr ist, mithin innerhalb der Sphäre meines möglichen Einflusses liegt. Was aber außer derselben liegt, ist nicht physisch mein; z. B. Sonne, Mond und Sterne, die Objecte in den unzugänglichen Tiefen der Erde, die Gedanken eines Andern u. s. w.

§. 21.

Begriff von der Erwerbung des Aeussern.

Alles Physisch-Meine ist nur ein mögliches Rechtlich-Meine, es ist in meiner Macht (est in potentia mea). Damit es nun ein wirkliches Rechtlich-Meine sey, muß es in meine Gewalt gebracht (in potestatem meam redactum) seyn.

Ursprünglich ist nichts ein wirkliches Rechtlich-Meine, als das innnere Meine; d. h. dasjenige, was zu meiner Person unmittelbar durch die Natur verbunden, und von derselben unzertrennlich ist, als: Seele, Leib, Seelen- und Leibeskräfte, das Daseyn an irgend einem Orte, wohin mich die Natur gebracht hat, meine Gedanken ꝛc.

Alles Aeussere ist nur erst dadurch ein wirkliches Meine, daß es aus irgend einem Rechtsgrunde zu mir verknüpft ist. Es muß also erworben werden.

Erwerbung ist die rechtliche Erwirkung des Besitzes eines Aeussern. Es muß ein Grund da seyn, welcher macht, das ein Aeusseres das Meine werde.

Anmerk. Man muß den Grund der Erwerbung nicht bloß in den rechtlichen Act der erwerbenden Person setzen; denn in der Folge werden wir sehen, daß eine Person auch etwas erwerbe, ohne dazu von ihrer Seite eines rechtlichen Acts zu bedürfen.

Erwerbung ist also überhaupt Erwirkung des Besitzes, es mag durch einen empirischen Act der Person, oder von ihrer Seite bloß durch das Recht der Menschheit (ohne empirischen Act des Erwerbers) geschehen.

Wenn aber etwas Aeusseres das wirkliche Rechtlich-Meine wird, so muß immer etwas seyn, welches es zu meiner Person verknüpft, weil es nicht ursprünglich mein ist.

§. 22.

Von den Gründen der Möglichkeit etwas Aeusseres zu erwerben.

Der Begriff vom Aeussern, als dem Rechtlich-Meinen, welcher zur Unterscheidung desselben von allen andern Gegenständen zureicht, ist: daß es dasjenige sey, wovon kein Anderer wider meine Einwilligung einen Gebrauch machen kann, ohne mich zu lädiren.

Die Frage ist nun, welches die negativen und positiven Bedingungen der Erwirkung eines solchen Besitzes seyn? Sie sind folgende:

I. Der Besitz, welcher erwirkt wird, muß als ein bloß rechtlicher, mithin als ein von den empirischen Bedingungen des Habens unabhängiger, gedacht werden.

Denn es kommt hier nicht darauf an, daß ein Etwas in sinnlicher Verbindung mit mir stehe, daß es etwas im Raum oder in der Zeit Existirendes sey, diese oder jene Stelle einnehme; sondern darauf, daß es nach Rechtsgesetzen, welche allein durch Vernunft vorgestellt werden, zu meiner Person verknüpft sey. Der Rechtsbegriff gebietet also das Wegsehen von allen sinnlichen Bedingungen der Existenz, des Besitzes und des Gebrauchs; betrachtet das Aeussere bloß nach dem allgemeinen Begriffe eines etwas von mir verschiedenen. Wer also sagen wollte: „dieses Aeussere ist nur dein, weil du es in diesem Raum, in dieser Zeit, heute oder gestern körperlich besitzest," der würde die sinnlichen Bedingungen des Habens zu rechtlichen erheben, und dadurch den rechtlichen Besitz unmöglich machen.

Zu der Namenerklärung also: „Aeusseres Mein ist dasjenige, in dessen beliebigem Gebrauch mich zu stören, Unrecht (laesio) seyn würde," muß noch, um den Gegenstand dieses Rechts von dem innern Mein und dem physischen Mein zu unterscheiden, die Sacherklärung hinzukommen: „ob ich gleich nicht im physischen Besitze desselben bin."

Anmerk. Dieses gibt aber fürs erste nur einen negativen Begriff, nämlich den vom nichtsinnlichen (empirisch-unbedingten) Besitze. Indem wir aber wissen, wovon wir bei dem rechtlichen Besitze wegzusehen haben, so müssen wir nun auch wissen, worauf wir hinzusehen haben. Die Frage ist also nun, was diesen sinnlich-unbedingten Besitz positiv begründe? Die Antwort enthält folgender Grundsatz:

II. Jeder äussere Gegenstand meiner Willkühr gehört zum objectivmöglichen Mein und Dein. Mithin ist jede Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkühr an sich (objectiv) herrenlos (res nullius) werden würde, rechtswidrig; es ist also Rechtspflicht, gegen jeden Andern so zu handeln, daß das äussere Brauchbare auch das Seine von Jemand werden könne.

Obiger Satz enthält die reale Möglichkeit eines Privatbesitzes (des rechtlichen Mein und Dein) überhaupt; denn wenn etwas nicht zu dem möglichen Mein und Dein gehört, so kann es auch nicht zu dem wirklichen Mein und Dein werden.

Erläuter. 1. Gegenstand der Willkühr ist, wovon ich Gebrauch zu machen physisch-vermögend bin. Dieser

kann innerhalb einer rechtlichen Sphäre subjectiv herrenlos (res vacua) seyn; wenn er bloß darum nicht das Seine von Jemand ist, weil ihn Niemand zum Gegenstand seiner Willkühr macht. Objectiv herrenlos (res nullius) würde er aber seyn, wenn er, ob er gleich in der physischen Macht der Willkühr ist, doch nicht das rechtliche Seine von irgend Jemand werden könnte. Ein Gesetz, welches dieses in Ansehung irgend eines Gegenstandes der Willkühr bestimmte, könnte, wenn es recht seyn sollte, nur aus der Vernunft hervorgehen. Nun besteht die formale Gesetzgebung der Vernunft für die äussere Freiheit darin, daß die Willkühr in Ansehung aller ihrer Objecte dem Princip des Bestehens der äussern Freiheit gemäß handle; ein Gebot aber, wodurch die Vernunft irgend ein Object, welches in der Macht der Willkühr ist, außer allen Gebrauch setzte, würde soviel sagen: daß auch der gesetzmäßige Gebrauch dieses Objects ungesetzmäßig wäre; mithin das Recht (Zusammenstimmung des Gebrauchs mit dem Gesetze) Unrecht, (Nichtzusammenstimmung mit dem Gesetze) sey, welches sich widerspricht.

Aus der Rechtsgesetzgebung der Vernunft kann also kein Gebot hervorgehen, wodurch sie die Willkühr selbst des gesetzlichen Gebrauches eines Gegenstandes beraubte; d. h. wodurch sie an sich brauchbare Gegenstände auffer allen Gebrauch setzte, d. h. wodurch sie äussere Objecte practisch vernichtete, d. h. absolutherrenlos machte.

Es gehört zu dem innern Mein und Dein des Menschen, daß er alles Aeussere als das objectivmögliche Seine ansehen dürfe. Aber eben dies ist auch der Realgrund, warum es in das subjective und wirkliche Mein und Dein (in den Privatbesitz) übergehen könne. Denn wenn es rechtswidrig ist, irgend ein brauchbares Ding als objectivherrenlos zu betrachten, so ist es recht, es als ein

mögliches Mein und Dein anzusehen, mithin auch recht, es durch einen gesetzmäßigen (mit der äussern Freiheit bestehenden) Act in meinen Privatbesitz zu bringen, d. h. es zu erwerben, und dadurch alle Andere von dem Gebrauche desselben auszuschließen. Ein Ding kann nicht von Allen, und alle Dinge können nicht von Einem gebraucht werden; denn beide Maximen würden allen Gebrauch selbst aufheben, mithin die Dinge herrenlos machen. Ein gesetzlicher, mit der Freiheit Aller bestehender Gebrauch ist also nur durch den Privatbesitz möglich; mithin ist die Erwirkung desselben dem Rechte angemessen.

Es ist aber hier nur noch erst die Rede von den allgemeinen negativen und positiven Bedingungen der Möglichkeit eines Privatbesitzes und der Erwirkung desselben; die besondern Gründe der Erwirkung kommen hernach.

Erläuter. 2. Die Frage: wie ist ein äusseres Mein und Dein möglich? löst sich in die Frage auf: wie ist ein bloß rechtlicher Besitz des Aeussern möglich? und diese wiederum in die allgemeine, das ganze System der Rechtswissenschaft angehende, Frage: wie ist ein synthetischer Rechtssatz durch bloße Vernunft möglich?

Synthetische Sätze sind solche, welche sich nicht aus einem bloßen Begriffe, den man schon hat, ableiten lassen, sondern zu ihm etwas hinzuthun, ihn folglich erweitern. Wer im Begriffe des Wassers schon denkt, daß es flüssig sey, naß mache ꝛc. urtheilt, wenn er dies sagt, analytisch. So auch, wer sagt: wer mich stößt, lädirt mich (thut mir Unrecht). Wer aber zu seinem Begriffe vom Wasser noch die Kenntniß hinzuthut: es bestehe aus mehrern Grundstoffen; desgleichen zum Begriffe der Läsion: wer jenen

Baum umhaut, thut mir unrecht; der urtheilt synthetisch. Bei jedem Begriffe aber kann ich noch, ausser der Analysis desselben fragen: woher der Begriff? und wenn ich ihn erweitere: woher diese Erweiterung? Dies leitet mich an, auf etwas zu sehen, was allen Begriffen voraufgeht (auf ein ursprünglich, vor aller Reflexion und logischen Function des Denkens, in der Sphäre des Bewußtseyn constituirtes), wovon sie erst durch Reflexion entnommen werden müssen.

Alle Erweiterung theoretischer Begriffe beruht auf Erkenntnißacten und denen ihnen unterliegenden formalen oder materiellen Anschauungen. Man ruft die Erkenntnißacte hervor, construirt eine Figur im Raume, beobachtet das Wasser und stellt Versuche mit ihm an. Alle Erweiterung practischer Begriffe beruht erstlich darauf, daß ich von allen sinnlichen, die Ausübung afficirenden, Bedingungen wegsehe, dann aber auf das moralische Bewußtseyn hinsehe und das Gesetz ins Auge fasse, von welchem die Vernunft will, daß es allgemein gelten solle.

Wenn wir nun aus dem sittlichen Bewußtseyn einen Begriff hervorgehoben haben, z. B. den des innern Rechts, so kann dieser entwickelt, und auf solche Art analytisch geurtheilt werden, z. B. aus dem Begriffe des innern Rechts folgt analytisch: wer ohne meine Einwilligung meine Person angreift (mir einen Apfel aus der Hand reißt, mich von der Stelle stößt, worauf ich stehe ꝛc.), lädirt mich; d. h. er verletzt meine äussere Freiheit, und diese macht eben das innere Meine (mein angebohrnes Recht) aus; wozu dann alles gehört, was unmittelbar zu meiner Person verbunden ist, meine Gemüthskräfte, meine Gedanken, mein Körper ꝛc. Was ich also empirisch besitze, das kann nicht afficirt werden, ohne das innere Meine, meine Person selbst zu afficiren, und wenn dieses dem Princip der äussern Freiheit zuwider geschieht, so ist es

Läsion des innern Meinen. Dies erkenne ich durch bloße Entwickelung des Begriffs der äussern Freiheit, als des innern Meinen.

Wenn ich nun aber sage: „Jemand lädirt mich, der eine äussere Sache wider meinen Willen afficirt, ob ich sie gleich nicht physisch inne habe" so gehe ich weiter, als ich aus dem bloßen Begriff des innern Meinen unmittelbar folgern kann. Wie ich nun zu dem Begriffe des innern Rechts die Gesetzgebung im sittlichen Bewußtseyn (die Basis der Synthesis im Urtheilen) nachweisen mußte, so muß ich nun auch zu der Erweiterung, in welcher ich über den Begriff des innern Rechts hinausgehe, gleichfalls eine Basis in der Sphäre des sittlichen Bewußtseyns nachweisen.

Dies geschieht nun dadurch, daß ich das allgemeine und bloß formale Gesetz der äussern Freiheit (als des innern Meinen) auf die äussere Materie der Willkühr (auf äussere Gegenstände derselben) beziehe und anwende, d. h. daß ich das Aeussere, als Materie, unter das formale Gesetz der äussern Freiheit subsumire. Denn das formale Gesetz abstrahirt zwar von aller Materie, aber hebt sie nicht auf, begreift sie vielmehr unter sich, und giebt eine Norm in Ansehung derselben. Sie soll also unter dasselbe subsumirt (dieses soll auf jene angewandt) werden.

Fragen wir nun erstlich: kann aus dem formalen Gesetze die Regel hervorgehen: daß alle äussere Gegenstände der Willkühr oder auch nur Einer absolutherrenlos sey? so ist die Antwort: Nein; denn aus dem Gesetze für den Gebrauch der Dinge kann kein Gesetz hervorgehen, welches den Gebrauch schlechthin aufhöbe, mithin die Sache selbst practisch vernichtete. Aber die Sache würde auch practisch vernichtet werden, wenn kein Privatbesitz nach

dem Gesetze möglich wäre, denn eine und dieselbe Sache kann nicht von Allen zugleich gebraucht werden: wäre es nun recht, daß jeder dem Andern im Gebrauche widerstünde, so könnte sie rechtlich keiner gebrauchen, und sie wäre practisch für Alle vernichtet.

Sonach ist zweitens allein die Regel: daß Einer alle Andern vom Gebrauche eines gewissen äussern Gegenstandes ausschließe, mit dem formalen Gesetze der äussern Freiheit zusammenstimmend.

Das Bewußtseyn der Gesetzmäßigkeit dieser Maxime (des Privatbesitzes) ist nun die Basis, worauf wir uns stützen, wenn wir den Begriff des innern Mein bis zu dem des äussern Mein erweitern, und sagen: „es ist auch ein äusseres Mein und Dein möglich."

Da nun diese Verknüpfung des Aeussern zu meiner Person, mithin die Rechtlichkeit des Privatbesitzes in Ansehung des Aeussern, lediglich aus der rechtlich gesetzgebenden Vernunft erkannt werden kann: so ist der Satz; „es ist ein äusseres Mein und Dein möglich" ein Erweiterungssatz aus reiner Vernunft, d. h. ein synthetischer Rechtssatz a priori. Jeder Rechtssatz, welcher von einem äussern Gegenstande das Mein und Dein (den Privatbesitz) aussagt, ist in Beziehung auf den Begriff des innern Mein synthetisch; denn aus dem bloßen Begriff des innern Mein folgt nicht analytisch, daß auch etwas Aeusseres das Meine sey. Er ist aber ein synthetischer Rechtssatz aus bloßer Vernunft, weil zu seiner Gültigkeit es gar keiner Erfahrung (etwa der ausdrücklichen Erklärung eines bürgerlichen Oberhauptes) bedarf. Wenn nun aber der synthetische Satz: „jeder äussere Gegenstand meiner Willkühr gehört zu dem objectivmöglichen Meinen" zum Grunde gelegt wird, so kann aus ihm (als einem nun so erweiterten Begriffe) jeder andere synthetische,

äusseré Gegenstände betreffende, Rechtssatz analytisch bewiesen werden, indem man nur zeigen darf, daß eine solche Aussage (jeden Andern vom Gebrauche auszuschließen) mit jener Regel zusammenstimme.

Synthetische Rechtssätze aus Erfahrung (theses juris empiricae) würden solche seyn, welche von etwas Aeusserm das Mein und Dein gemäß den statutarischen Gesetzen dieser oder jener bürgerlichen Verfassung aussagen. Sie sind aber selbst nur unter der Voraussetzung synthethischer Rechtssätze aus reiner Vernunft (theses juris rationales) möglich.

Erläuter. 3. Aus Obigem (N. I. und II.) erhellet also, wie der Begriff vom Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung angewendet werden könne (quomodo res empiricae notioni juris privati subsumantur).

Der Begriff des Rechts sagt eine Verknüpfung zur Person aus; das, was dadurch zur Person verbunden vorgestellt wird, ist aber ein äusserer Gegenstand. Der Mittelbegriff dieser Verknüpfung kann nun nicht der von einem empirischen Besitz seyn. Denn dann würde nichts mein seyn, als was ich unmittelbar und körperlich besitze. Ist nun ein solcher Gegenstand im Raume, so würde ich ihn nur besitzen, wenn ich mit ihm an demselben Orte wäre, d. h. ich müßte an zwei Orten zugleich seyn, welches sich widerspricht. Folglich kann nur der Mittelbegriff hier der eines Besitzes seyn, in welchem von der Oertlichkeit abstrahirt wird. Ist ein solcher Gegenstand bloß in der Zeit, z. B. das Wirkungsvermögen eines Andern; so würde ich dieses nur erwerben und besitzen können, wenn Versprechung und Annahme in einen und denselben Zeitpunkt zusammen fielen; das ist aber unmöglich; mithin muß von den Zeitbedingungen des Versprechens abstrahirt

hirt

hirt werden, und ich bin im Besitz des Wirkungsvermögens durch ein Versprechen, wie wenn es ohne Zeit oder in einem und demselben Zeitpunkte der Versprechung und Annahme erworben wäre.

Es ist sonach bloß der allgemeine Begriff des Habens, vermittelst welches äussere Gegenstände als zur Person rechtlich verbunden gedacht werden

Es ist also das Absehen von den empirischen Bedingungen des Besitzes und das Hinsehen auf die rechtlichen Bedingungen desselben, welches den Begriff des äussern Mein und Dein nach seiner Gültigkeit vor der Vernunft aufklärt. Daher werden zwei einander scheinbar widerstreitende Sätze einhellig, nämlich 1) es ist möglich, etwas Aeusseres als das Meine zu haben, wenn ich gleich nicht im Besitze desselben bin. 2) Es ist nicht möglich, etwas Aeusseres als das Meine zu haben, wenn ich nicht im Besitze desselben bin. Beide Sätze sind wahr. Der erste, wenn ich den empirischen Besitz, der andere, wenn ich den rechtlichen verstehe. Der rechtliche Besitz ist vom physischen durch ursprüngliche Bedingungen verschieden, diese sind im erstern practische, im zweiten theoretische, obgleich in beiden das Wort: Besitz, ein Vermögen, vom Gegenstande einen beliebigen Gebrauch zu machen, bezeichnet.

§. 23.

Eintheilung des Erwerblichen.

Das Aeussere, von meiner Person Verschiedene, was als Gegenstand der Erwerbung (der rechtlichen Erwirkung seines Besitzes) gedacht werden kann, ist entweder die körperliche Substanz einer Sache, (res corporalis) oder das Wirkungsvermögen einer Person (causalitas personae).

Anmerk. Alles von mir Verschiedene ist entweder bloße Sache, unpersönliche Substanz im Raum, mit ihren

Anhängen (Accidenzen) oder eine Person, moralische Substanz als Subject der Menschheit mit seinen Naturvermögen. In Ansehung beider läßt sich ein physischer Besitz denken, d. h. ich kann zu ihnen so verbunden seyn, daß es mir möglich ist, einen willkührlichen Gebrauch davon zu machen. Wenn ich z. B. auf einem Boden stehe, ihn mit meinem Körper bedecke, mit meiner Hand vertheidige; einen Stab in meiner Hand führe u. s. w.; oder wenn ich einen Menschen in meiner Gewalt habe, ihn in einem Zwinger halte u. s. w. Allein die Frage ist, ob ich dergleichen Gegenstände (Sachen und Personen) auch im rechtlichen Besitze haben könne?

Bei diesem rechtlichen Besitze wird von der physischen Innhabung weggesehen. Es kommt also hierbei nicht darauf an, daß ich eine Sache körperlich innhabe, sondern daß sie so zu mir verbunden sey, daß kein Anderer von ihr wider meinen Willen einen Gebrauch machen könne, ohne mich zu lädiren; wenn ich auch noch so weit davon entfernt, ja die Sache selbst in der physischen Gewalt eines Andern wäre. Desgleichen ist eine Person darum nicht das rechtliche Meine, wenn ich mich ihrer bemächtigt habe und physisch vermögend bin, sie zu Handlungen zu zwingen; sondern nur dann, wenn sie gewisse Leistungen nicht unterlassen kann, ohne mich zu beleidigen.

Da nun weder Sachen noch Personen ursprünglich zum Privatbesitz gehören, denn der ursprüngliche Privatbesitz begreift nichts weiter, als das innere Mein und Dein; so muß der Privatbesitz derselben rechtlich erwirkt (erworben) werden; und da es weiter nichts ausser mir gibt, als Sachen und Personen, so erschöpfen diese die Sphäre der rechtlichen Erwerbung.

Sachen, d. h. der Persönlichkeit ermangelnde Dinge, können der Substanz nach das rechtliche Meine seyn; Personen aber nicht, sondern nur ihrem Wirkungsvermögen nach.

§. 24.

Vom Unterschied des dinglichen und persönlichen Rechts.

Ein dingliches Recht (jus reale) oder Sachenrecht (jus in re) bedeutet der Form nach den Inbegriff der Gesetze, nach welchen ein Mein und Dein in Ansehung einer Sache möglich ist; der Materie nach aber den rechtlichen Besitz einer Sache.

Ein persönliches Recht (jus personale, jus in personam) bedeutet der Form nach den Inbegriff der Gesetze, nach welchen ein Erwerb und Besitz des Wirkungsvermögens einer andern Person möglich ist; der Materie nach aber den rechtlichen Besitz des Leistungsvermögens einer andern Person.

2. Es gibt buchstäblich genommen kein Recht in einer Sache.

Recht und Pflicht finden nur für Menschen im Verhältniß gegen sich selbst oder gegen andere Menschen Statt; denn was nicht Person und als solche Subject der practischen Vernunft ist, das kann nicht verpflichten (Rechte haben) und verpflichtet seyn (Pflichten haben). Da nun ein Recht in einer Sache buchstäblich genommen, soviel bedeutet, als eine Verpflichtung der Sache gegen ihren Besitzer; eine Sache aber nicht verpflichtet seyn kann; so findet im eigentlichen Sinne kein Recht in einer Sache Statt.

Anmerk. Wenn daher nur ein Mensch auf dem ganzen Erdboden wäre, so gäbe es zwischen ihm, als Person und allen andern Dingen, als bloßen Sachen, kein Verhältniß der Verbindlichkeit, mithin könnte er auch nichts Aeusseres als das Seine haben oder erwerben. Denn das Seine (suum, privatum) des Einen

bedeutet den Ausschluß Anderer von dem Gebrauche desselben; wenn aber keine Andere sind, so kann auch keine Willkühr der Andern der des Einen im Gebrauche der Sache begegnen, mithin auch keine gegenseitige Ausschließung vom Gebrauche einer Sache Statt haben. Man würde also von dem Einen sagen; er hat Alles aber nichts im Privatbesitz.

b. Das Sachenrecht ist unmittelbar ein persönliches, mittelbar aber ein dingliches Recht.

Ein unmittelbares Recht in einer Sache (jus directum in re; jus directe reale) kann es nicht geben, denn dies würde, wenn man es deutlich vorstellt, besagen: eine Person verhalte sich so zur Sache, daß diese, als Sache, eine Verpflichtung auf sich hätte, sich ihrem Besitzer zu erhalten, und jedem Andern, welcher sich ihrer anmaßen wollte, zu widerstehen. Es müßte mein Recht in der Sache gleichsam ein Genius in derselben seyn, welcher sie mir immer erhielt, und sich jedem fremden Anmaßer weigerte. Diese Vorstellung widerspricht aber dem Begriffe einer Sache und ist ungereimt.

Das Recht in einer Sache kann also nur mittelbar (indirecte) Statt haben. Nämlich mittelbar ist es das Recht einer Person gegen alle andere Personen in Ansehung einer Sache; mithin das Recht, alle andere vom Gebrauch derselben auszuschließen. Die Verknüpfung nun einer Sache zu meiner Person, welche vermittelst und vermöge dieses Rechts Statt findet, heißt das Sachenrecht. Dieses findet also nicht gegen die Sache, sondern in Ansehung derselben gegen alle andere Menschen Statt; enthält folglich die Rechtspflicht für alle andere, sich des Gebrauchs dieser Sache zu enthalten.

Es gibt also ursprünglich und unmittelbar in Ansehung des Aeussern nur ein persönliches Recht, nämlich ein Recht gegen Personen außer mir, und zwar entweder gegen sie überhaupt in Ansehung eines Objects der Willkühr und bloß negativ, als Vermögen, sie insgesammt zu verpflichten, mir in dem ausschließenden Gebrauch eines Aeussern nicht hinderlich zu seyn; oder gegen eine bestimmte Person in Ansehung ihres Wirkungsvermögens und positiv, als Vermögen sie zu bestimmten Leistungen zu verpflichten.

Das allgemeine und bloß negative persönliche Recht, kraft welches ich alle Andere zu einem bloß negativen Act, nämlich den, sich des Gebrauchs einer bestimmten Sache wider meinen Willen nur zu enthalten, verpflichte, heißt, wegen meines rechtlichen Besitzes dieser Sache, ein Sachenrecht.

Das besondere aber und positive persönliche Recht, kraft welches ich eine bestimmte Person zu einem positiven Act der Leistung verpflichte, heißt, wegen des rechtlichen Besitze des Wirkungsvermögens einer andern Person, ein persönliches Recht.

§. 25.

Eintheilung der Erwerbung in eine ursprüngliche und abgeleitete.

Ursprünglich-Mein ist dasjenige, welches ohne allen rechtlichen Act das Meine ist. Dies gilt nur von dem innern Mein und Dein; denn nur dieses ist von Natur so zu unsrer Person verknüpft, daß kein Anderer davon wider unsern Willen einen Gebrauch machen kann, ohne unsre Persönlichkeit und Freiheit zu verletzen.

Nichts Aeusseres ist aber ursprünglich in meinem Privatbesitz. Denn ursprünglich haben alle Menschen ein gleiches Recht, und Jedermann darf das Aeussere als das Möglich-Seine be-

trachten. Der Privatbesitz aber enthält die Ausschließung der Uebrigen von dem Gebrauche eines Aeussern; zu dieser Ausschließung bedarf er aber eines besondern Rechtsgrundes, kraft welches das ursprünglich bloß mögliche Seine in ein wirkliches Seine und in den Privatbesitz übergeht.

Alles Aeussere muß also erworben, d. h. der Privatbesitz desselben muß rechtlich erwirkt werden.

Die Erwerbung des Aeussern aber kann eine ursprüngliche oder abgeleitete seyn. Ursprünglich ist sie, wenn das Aeussere nicht von dem Seinen eines Andern, abgeleitet aber, wenn es von dem Seinen eines Andern erworben wird.

Anmerk. Irgend eine ursprüngliche Erwerbung muß es geben, denn es läßt sich denken, daß irgend ein Aeusseres noch nicht das Seine von Jemand ist, und wenn dies ist, so muß der Act, es in seinen Privatbesitz zu bringen, rechtlich seyn; weil sonst eine brauchbare Sache absolutherrenlos bliebe; dieses aber dem Rechte der Menschheit überhaupt widerspricht.

Wie Niemand vermöge seiner Persönlichkeit von dem ursprünglichen Gesammtbesitze des Aeussern ausgeschlossen ist, so kann er auch nicht von der Befugniß, äussere Dinge in seinen Privatbesitz zu bringen, ausgeschlossen seyn; d. h. es muß ihm möglich seyn, etwas zu erwerben; dies ist ihm aber möglich, wenn das Aeussere nicht das Seine eines Andern ist, mithin durch den Gebrauch desselben kein Anderer lädirt wird.

§. 26.

Von den Rechtsgründen der Erwerbung.

a. Was ein Rechtsgrund sey?

Diejenige Bedingung, welche zur Erwirkung des Privatbesitzes zureicht, ist der Rechtsgrund desselben. (titulus juris.)

Eine solche zureichende Bedingung kann, weil sie das Recht des Besitzes begründen soll, nichts anders seyn, als ein Princip oder Gesetz der äussern Freiheit, d. h. die Vorstellung, daß man wollen könne, eine solche Bedingung des Privatbesitzes habe die Kraft eines festen Naturgesetzes für freie Wesen; mithin, daß, wenn Jedermann unter einer solchen Bedingung die Willkühr des Andern vom Gebrauche eines Aeussern ausschließt, dadurch allein eine gesetzliche äussere Freiheit Statt haben könne.

Anmerk. Also dasjenige Gesetz, worauf man sich gründet, indem man Andere verpflichtet, mithin ein Recht (etwas rechtlich zu haben) behauptet, ist der Rechtsgrund.

Ursprünglich sind alle Menschen im Gesammtbesitz des brauchbaren Aeussern; dieser ist aber nur die unumgängliche Bedingung des Privatbesitzes und der Erwirkung desselben. Damit nun ein mögliches Mein und Dein zu einem wirklichen Mein und Dein werde, muß zu den unumgänglichen Bedingungen des Erwerbens noch die zureichende eintreten.

b. Welches die Rechtsgründe der Erwerbung seyn?

Die Erwerbung eines Aeussern kann geschehen,

1) entweder durch einen Act der Privat-Willkühr gemäß dem Rechte der Menschheit, oder

2) vermöge des Rechts der Menschheit ohne einen Act der Privat-Willkühr.

Die Erwerbung durch einen Act der Privatwillkühr kann wiederum seyn,

1) entweder die durch den Act einer einseitigen Willkühr (voluntatis unilateralis) oder

2) die durch den Act einer doppelseitigen Willkühr (voluntatis bilateralis).

Nimmt man diese beiden Glieder des ersten Titels zu dem zweiten, so ergeben sich drei Rechtsgründe der Behauptung eines Privatbesitzes. Nämlich:

a) die Erwerbung durch einseitige That, oder, Bemächtigung (facto).

b) Die durch doppelseitige That, oder, Vertrag (pacto).

c) Die durch das bloße Recht der Menschheit, mithin als Folge des Gesetzes (lege).

Erläuter. Die Frage ist: wie Jemand, der doch ursprünglich in Ansehung eines Aeussern nicht mehr Recht hat als alle Andere, doch etwas Aeusseres so zu sich verbunden achten könne, daß er Andere vom Besitz und Gebrauch desselben ausschließen dürfe? Es ist klar, daß Niemand schon darum zum Privatbesitz eines Aeussern gelange, weil er es so will; weil er es gemäß seiner Privatwillkühr in seine Gewalt bringt und nun jedem thätlich widersteht, welcher es ihm entreissen möchte. Sein Privatwille und die thätige Aeusserung desselben kann wohl die subjective Bedingung eines solchen Erwerbs, nimmermehr aber die objective und zureichende zu demselben seyn. Denn es ist hier nicht die Frage vom Wollen und von der That, sondern von dem Rechte beider. Sie müssen also den Principien des Rechts angemessen, mithin qualificirt seyn, als Gesetze der äussern Freiheit gelten zu können.

Allein also dieses, daß der Privatwille, etwas abgesondert zu besitzen, mithin auch der, in dieser Absicht sich äußernde Act desselben als festes Gesetz der Freiheit, mithin als allgemeiner Wille der Mensch-

heit überhaupt gedacht werden könne, macht ihn zum rechtlichen, und gibt ihm die Dignität, eine verpflichtende Kraft gegen alle Andere zu haben.

Wenn also gleich der Act der Willkühr nur ein besonderer (kein Act des Gesammtwillens der Menschheit) ist, so muß er doch zur Idee eines allgemeinen Willens zusammenstimmen; und wenn er gleich nur ein empirischer (sich in der Erfahrung äussernder) ist, so hat er doch, vermöge seiner Zusammenstimmung mit der Idee des allgemeinen Willens, die Dignität eines rechtlichen (eines Acts der practischen Vernunft).

Aber aus eben diesem Grunde kann auch der empirische Act des Erwerbers fehlen, und dennoch eine rechtliche Erwerbung Statt haben; wenn nur klar ist, daß eine solche Erwerbungsart als Gesetz unter den Menschen gelten könne. Sie muß dann als nothwendige Folge aus dem Rechte der Menschheit in der Person des Erwerbers vorgestellt werden.

Sonach werde ich eine Sache bloß durch meinen einseitigen Willen und bloße Bemächtigung erwerben können, nicht darum, weil ich sie in meine Gewalt bringe, und bloß eigenmächtig verfahre, sondern weil die Art, wie ich dies thue, zur Idee eines allgemeinen Willens zusammen stimmt, mithin als Princip (Gesetz) der äussern Freiheit gelten kann.

Desgleichen werde ich das Wirkungsvermögen eines Andern in Ansehung einer Leistung durch Vertrag erwerben, nicht darum, weil ich und der Andere gegenseitige Acte unsrer Willkühr äussern, sondern weil diese Art, durch doppelten Willen von einander zu erwerben, als Gesetz der äussern Freiheit gedacht werden kann.

Endlich werde ich von einem Andern etwas (eine Leistung oder Sache) erwerben können, ob ich gleich dasselbe durch keinen äussern Act, weder der Bemächtigung noch des Vertrages, in meinen Privatbesitz

bringe; sondern weil, daß auch ohne diese empirische Acte etwas von dem Andern auf mich übergehe, dies als allgemeine Regel gedacht werden, und mit der äussern Freiheit Aller bestehen kann.

Man könnte diese letzte Erwerbung auch eine ideale (mit Kant) nennen, weil die rechtliche Gültigkeit derselben durch die bloße Idee der Menschheit und des rechtlichen Gesammtwillens derselben bestimmt ist. Die Nichtgültigkeit einer solchen Erwerbung würde dem angebohrnen Rechte der Menschheit widerstreiten.

§. 27.

Es muß ein Privatbesitz möglich seyn.

Ursprünglich sind alle äussere Dinge im Gesammtbesitz der Menschen, und keiner hat mehr Recht als der Andere.

Vermöge dieses Gemeinbesitzes kann Jeder einen Gebrauch von den Gegenständen der Willkühr machen.

Indem aber der Eine einen Gebrauch von einer Sache macht, kann ihn der Andere nicht machen. Soll der Eine also einen Gebrauch davon machen können, so muß der Andere sich desselben enthalten. Denn wollte er sich desselben nicht enthalten, so würde diese Maxime nur rechtlich seyn, wenn sie als allgemeines Gesetz der äussern Freiheit, mithin als Gesammtwille der Menschen gedacht werden könnte. Eine Maxime aber, sich des Gebrauchs einer Sache zu Gunsten eines Andern nicht zu enthalten, als Gesetz gedacht, würde allen Gebrauch unmöglich machen, dadurch aber die brauchbaren Dinge selbst practisch vernichten, mithin auch den ursprünglichen Gesammtbesitz und das Recht der Personen, als solcher, für ungültig erklären; folglich unrecht seyn.

Nun ist die subjective Bedingung des Gebrauchs der Besitz, und des ausschließlichen Gebrauchs der

Privatbesitz. Soll also ein Gebrauch vermöge des Gesammtbesitzes Statt haben, so muß ein Privatbesitz möglich seyn.

Anmerk. Im Besitz der Sache muß derjenige seyn, welcher sie als das Seine behauptet; denn sonst würde der Andere, welcher sie wider seinen Willen angreift, ihn nicht berühren, folglich auch nicht beleidigen können.

Auf bloße Innhabung kann dieser Besitz nicht eingeschränkt seyn; denn da ich nicht an zwei Orten zugleich seyn kann, so würde die Maxime, den Besitz durch die körperliche Innhabung zu bedingen, den Besitz des Aeussern unmöglich machen. Der Besitz des Aeussern muß also eine Besitzung ohne Innhabung seyn; und dies ist der rechtliche Besitz desselben. Aller rechtliche Besitz des Aeussern ist aber ursprünglich ein Gesammtbesitz und enthält, als solcher, den Rechtsgrund des Gebrauchs für Alle.

Alle können aber von allen brauchbaren Dingen nur dadurch einen Gebrauch machen, daß, indem der Eine von Etwas einen Gebrauch macht, die Andern sich desselben enthalten. Denn wollten Alle jedem Einzelnen widerstehen, welcher Gebrauch von einem Dinge machen will, so würden sie allen Gebrauch selbst aufheben.

Wie gewiß es also Gesammtwille ist, alles Brauchbare zu brauchen, so gewiß ist es auch Gesammtwille, daß, indem Einer etwas gebraucht, die Andern sich des Gebrauchs enthalten. Ein Gebrauch aber mit Ausschließung der Andern ist ein Privatgebrauch, und die subjective Bedingung desselben der Privatbesitz, mithin ist ein Privatbesitz nicht allein rechtlich möglich, sondern auch nothwendige Folge aus dem Gesammtwillen des Gebrauchs aller brauchbaren Dinge.

Wenn aber ein Privatbesitz des Aeussern nothwendig ist, weil sonst kein Gebrauch desselben möglich wäre, so muß es auch Bedingungen (Gesetze, Principien)

geben, unter welchen der Gesammtbesitz in einen Privatbesitz übergeht, d. h. es muß Principien der Erwerbung geben.

§. 28.

Princip der Erwerbung überhaupt.

Was, als Object meiner Willkühr, ich gemäß den Gesetzen der äussern Freiheit in meine Gewalt bringe, und will, daß es meine sey, das ist mein.

Erläuter. Dies ist der Rechtsgrundsatz aller Erwerbung, sie mag eine ursprüngliche oder abgeleitete seyn.

Das, was ich erwerben will, muß Object meiner Willkühr seyn, d. h. ich muß das natürliche Vermögen haben, davon einen Gebrauch zu machen. Objecte im Monde können von mir nicht erworben werden.

Es muß ferner in meiner Gewalt seyn, d. h. ich muß in diejenige physische Verbindung mit demselben gesetzt seyn, welche das Bewußtseyn, es gebrauchen zu können, mit sich führt.

Die Art aber, wie diese Verbindung hervorgebracht wird, desgleichen die Zumuthung, welche in diesem Erwerb für alle Andere liegt; nämlich, daß mein Besitz und Gebrauch ausschließend sey, muß mit dem Gesetze der äussern Freiheit zusammen stimmen, und als aus dem Gesammtwillen hervorgehend gedacht werden können. Ob ich gleich Andere vom Besitze ausschließe, so muß doch diese Ausschließung als solche gedacht werden, wovon Jeder will, daß sie als festes Naturgesetz gelte; denn dadurch erhält sie erst die Dignität der Rechtlichkeit.

Des zweiten Hauptstücks

Erster Artikel.

Von der Erwerbung durch Bemächtigung, oder von der ursprünglichen Erwerbung einer Sache.

§. 29.

Erklärung.

Die ursprüngliche Erwerbung eines äussern Gegenstandes heißt Bemächtigung (occupatio). Die Erwerbung ist aber dann eine ursprüngliche, wenn sie nicht von dem Seinen eines Andern abgeleitet, mithin das Erwerbliche eine ledige Sache (res vacua) ist. Ledig (herrenlos) ist eine Sache, welche, ob sie gleich zum Gesammtbesitz der Menschen gehört, doch keiner im Privatbesitze hat.

Sache ist jedes der Persönlichkeit ermangelnde Wesen, es sey belebt oder leblos.

§. 30.

Durch Bemächtigung kann nur ein Sachenrecht entspringen.

Denn Bemächtigung ist ursprüngliche Erwerbung, ursprüngliche Erwerbung ist Erwerbung des Herrenlosen. Nichts aber ist ursprünglich herrenlos (subjective, s. relative res nullius) als das Aeussere (von Personen Verschiedene). Das Aeussere aber, was nicht Person ist, ist bloße Sache; der

Act, wodurch der rechtliche Besitz einer Sache erwirkt wird, ist Sachenerwerbung (acquisitio rei) und der rechtliche Besitz einer Sache heißt das Sachenrecht (jus reale, jus in re); da also nur Sachen ursprünglich ledig sind, so kann durch Bemächtigung auch nur ein Sachenrecht erworben werden.

Anmerk. Ursprünglich ist nichts im Privatbesitze, als das Innere, d. h. dasjenige, was der Person unmittelbar und von Natur anhängt und nicht angegriffen werden kann, ohne die Person selbst und unmittelbar anzugreifen. Was aber von der Person verschieden ist und berührt werden kann, ohne sie selbst und unmittelbar zu lädiren, das gehört zum ursprünglichen Gesammtbesitz, und muß erst durch rechtliches Verfahren in den Privatbesitz gebracht werden. Da nun ursprünglich nichts zum Gesammtbesitz der Menschen gehören kann, als bloße Sachen, so können auch ursprünglich nur bloße Sachen erworben werden; mithin durch Bemächtigung nur ein Sachenrecht entspringen.

§. 31.

Erklärung des Sachenrechts.

a. Es ist das Recht gegen jeden Innhaber einer Sache (jus contra quemlibet rei possessorem).

Erläuter. Dieses ist eine bloße Worterklärung (definitio nominalis), d. h. eine solche welche zureicht, um dies Recht der Materie nach von andern, nämlich, persönlichen Rechten zu unterscheiden. Es ist das Recht einer Person gegen alle andere Personen, diese zu verpflichten, daß sie sich des Gebrauchs dieser Sache enthalten. Dagegen ist das persönliche Recht ein Recht gegen eine bestimmte Person, diese zu einer Leistung zu verpflichten.

Der Mantel, welchen ich Jemanden geliehen habe, ist ein dingliches Mein; ich darf ihn nehmen (vindicare) wo ich ihn finde, und wer ihn auch innhaben mag; nach dem Rechte der Wiederbemächtigung (jure vindicationis).

Das Geld aber, welches mir Jemand schuldig ist, ist unmittelbar nicht ein dingliches Mein; ich darf es nicht nehmen, wo ich es finde; auch ist der Schuldner nicht ein dingliches Mein; ich darf mich seiner Person nicht bemächtigen, sondern bloß sein Wirkungsvermögen in Ansehung einer Leistung ist mein, d. h. ich habe bloß ein Recht, ihn zur Leistung (zur Zahlung) anzuhalten (ein persönliches Recht), und erst nach der Zahlung ist das Geld als Sache, in meinem rechtlichen Besitz (ein Sachenrecht); d. h. ich kann jeden, der es mir nimmt, nöthigen, mich wieder in den Besitz desselben zu setzen.

b. Es ist das Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren Gesammtbesitz ich mit allen Andern bin.

Erläuter. Dies ist die Sacherklärung (definitio realis) d. h. eine solche, welche den Grund der Möglichkeit eines solchen Rechts angiebt.

Im Gesammtbesitze liegt die reale Möglichkeit des Rechts eines ausschließlichen Besitzes und Gebrauchs der Sachen.

Wenn Jemand auf der Erde allein wäre, so könnte er keinen Andern verpflichten, sich des Gebrauchs gewisser Dinge zu enthalten, und da hierauf der Privatbesitz beruht, so könnte er auch keine Sachen abgesondert besitzen.

Wenn er aber mit Andern zusammen auf der Erde lebt, so kann er diese doch nicht durch seine einseitige Willkühr, sondern nur in Gemäßheit mit einem, für die freie Willkühr Aller gültigen, Gesetze, mithin in Gemäß-

heit mit einem Gesammtwillen (mit der Einheit des Willens Aller) verpflichten, d. h. ein Recht haben. Aus einem solchen vereinigten Willen könnte aber wiederum nicht die Berechtigung des Einen und die Verpflichtung der Andern in Ansehung einer Sache hervorgehen, wenn jener Gesammtwille nicht im Besitz dieser Sache, mithin im Rechte der Verfügung über sie wäre.

Nun ist aber die Menschheit ursprünglich im Gesammtbesitz aller brauchbaren Dinge; mithin kann sich der Gesammtwille auch dahin bestimmen, daß aus dem Gemeinbesitze ein Privatbesitz werde, und sonach für den Einen ein Recht, alle Andere vom Gebrauch einer gewissen Sache auszuschließen, entspringe.

Der Wille Aller muß sich aber dahin vereinigen, daß ein Privatbesitz möglich werde; denn wollte er keinen Privatbesitz statuiren, so würde daraus die Freiheit hervorgehen, Jedermann im Gebrauche eines jeden Dinges widerstehen zu dürfen, dadurch die Dinge practisch zu vernichten, den Gesammtbesitz selbst rechtlich aufzuheben, und alle äussere Dinge absolut-herrenlos (res absolute f. objective nullius) zu machen. Dies widerstreitet aber dem Rechte der Persönlichkeit, durch deren Begriff Niemand vom Besitz und Gebrauch der Sachen schlechthin ausgeschlossen ist.

Soll also der ursprüngliche Gesammtbesitz rechtliche Realität (die Vernunftidee davon gesetzliche Gültigkeit) haben, so muß der Gesammtwille sich zur Möglichkeit eines Privatbesitzes bestimmen.

Man denke aber nicht, daß zu einer solchen Bestimmung ein wirklicher und empirischer Act erforderlich sey, gleich wie wenn alle Menschen zusammenkommen und sich deshalb erklären müßten. Es gilt hier bloß den moralischen Ideen, welche durch bloße Vernunft, ohne alle empirische Aeusserung der Menschen als vernünftiger Wesen, verbindende Kraft haben.

Alle

Alle Menschen sind moralische Personen, und als solche im Besitz der brauchbaren Dinge; die Idee dieses Gesammtbesitzes und der zu ihm verbundene Gesammtwille verpflichtet durch sich selbst, und aus ihm folgt nothwendiger Weise (a priori) daß ein Privatbesitz seyn, und wenn er erwirkt wird, rechtliche Gültigkeit haben solle.

Es wird daher, um die Bestimmung des Gesammtwillens zu einem Privatbesitze zu rechtfertigen, weiter nichts erfordert, als die Conformität derselben mit dem Gesetze der äussern Freiheit, und jede Erwerbung des Aeussern ist rechtlich, nicht wenn und weil sie aus einer empirischen Zustimmung des Gesammtwillens gemacht wird, sondern wem und weil sie zur Idee desselben, die Gesetz ist, zusammen stimmt.

§. 32.

Princip der Bemächtigung.

Was, als lediges Object meiner Willkühr, ich, gemäß den Gesetzen der äussern Freiheit, in meine Gewalt bringe, und, der Idee eines Gesammtwillens gemäß, will, daß es meine sey, das ist mein.

Erläuter. Bei der ursprünglichen Erwerbung einer Sache sind also folgende Punkte zu bemerken:

1. Die Sache muß ein Gegenstand der Willkühr seyn, d. h. man muß ein Naturvermögen haben, sie zu gebrauchen. Dinge im Monde können wir nicht in Besitz nehmen.

2. Die Sache muß ledig (nicht schon in dem Privatbesitz irgend Jemandes) seyn; widrigenfalls die Erwerbung keine ursprüngliche (durch Bemächtigung) sondern nur eine abgeleitete (durch Vertrag) seyn könnte; welche ihr eignes Princip hat.

3. Die Brauchbarkeit der Sache (daß sie Object der Willkühr sey) und die Ledigkeit derselben (daß sie nicht schon Eigenthum eines Andern sey) sind die unumgänglichen Bedingungen der Bemächtigung; außer diesen aber erfordert sie von Seiten des Erwerbers und Besitzers noch folgende Acte: a) den der Besitznehmung, b) den der Besitzerklärung, c) den der Zueignung. Also:

a. Man muß die Sache in seine Gewalt bringen (in potestatem redigere), d. h. sie in Besitz nehmen (apprehendere).

Diese Besitznehmung oder Ergreifung (apprehensio) ist ein empirischer Act, und der Besitz, welcher dadurch entspringt, ein empirischer (possessio physica, s. phaenomenon). Damit er nun auch ein rechtlicher sey, muß er nach einer Regel geschehen, unter welcher es möglich ist, etwas Aeusseres als das Seine zu haben, d. h. er muß zum Princip der äussern Freiheit zusammen stimmen. Unter dieser Bedingung geschieht Niemandem dadurch Unrecht (es wird Niemand dadurch lädirt) und die Besitznehmung, ob sie gleich nur ein Act der einseitigen Willkühr ist, erhält doch durch die Conformität mit dem Princip der äussern Freiheit die Dignität, zugleich als ein Act der allseitigen Willkühr gelten zu können. Denn was so geschieht, daß Jedermann die Art, wie es geschieht, als allgemeines Gesetz wollen kann, muß so angesehen werden, als wenn es ein Act des allgemeinen Willens (voluntatis universae) wäre, wenn es gleich nur die Idee dieses Willens ist, welche dem einseitigen

Act als Bedingung und Norm zum Grunde liegt.

b. Zu der Besitznehmung muß die Erklärung (declaratio) hinzukommen: „ich will, die Sache soll mein seyn.“

Dieser Act der Erklärung (Bezeichnung) ist nichts anders, als was man den Besitz-Act (actus possessorius) nennt. Die Ausübung desselben besteht darin, daß man sich als den Besitzer gerirt, mithin jedem bedeutet und widersteht, welcher den Gegenstand in Besitz nehmen oder gebrauchen will.

Die Ausübung dieses Besitz-Acts gehört darum zur Bedingung der rechtlichen Erwerbung, weil, wenn sich Jemand nicht als den Besitzer gerirt, und doch wollte, daß die Sache die seine sey, er dasjenige, was Niemand als das Seine erkennen könnte, doch als das Seine erkannt haben wollte, welches sich selbst und dem Princip der äussern Freiheit widerstreitet. Denn eine Maxime: „dies soll mein seyn, ob ich es gleich gegen keinen Menschen für das Meine erkläre, und als solches behaupte“ würde, als Gesetz gedacht, alle Dinge ausser den Gebrauch setzen; weil auf solche Art es immer möglich wäre, daß eine Sache, ob sie gleich Niemand behauptet, doch einen Herrn habe, mithin jedem Erwerber die Nothwendigkeit auflegte, die ganze Sphäre der möglichen Besitzer durchzugehen, und bevor er nicht bei Allen Erkundigung eingezogen hätte, die Sache ungebraucht zu lassen. Da nun dieses bei der Eingeschränktheit menschlicher Erfahrung unmöglich ist, so

würde die Besitznehmung lediger Sachen selbst unmöglich gemacht werden; mithin kann eine Regel, welche die Erforschung des möglichen Besitzers zur Pflicht macht, wenn auch kein wirklicher sich ankündigt, nicht aus dem Gesammtwillen hervorgehen.

Es ist vielmehr Regel der Freiheit in Ansehung der äussern Sachen: „Wer sich nicht als Besitzer einer Sache gerirt, der ist auch nicht Besitzer; ob er sich gleich ein solcher zu seyn dünken mag."

Die Art aber, wie Jemand seinen Besitz ausübt und bezeichnet, ist willkührlich. Wenn er nur auf irgend eine Art jedem bedeutet und widersteht, welcher sich der Sache anmaßen will.

Es ist daher nicht nothwendig, daß er der Sache eine gewisse Form gebe, damit sie die Spur einer auf sie verwendeten Mühe an sich trage; denn auf diese Bedingung darf sein Besitz nicht eingeschränkt werden. Wenn er die Sache nur als die seine behauptet; so gehört die Formgebung, z. B. Umzäunung, Bepflügung, Vergoldung ꝛc. zum Gebrauch der Sachen, und wer sie dazu gebraucht, muß sie schon im rechtlichen Besitz haben.

Wenn etwas die Spur einer Cultur an sich trägt, so zeigt dies wohl an, daß es einen Besitzer gehabt habe; aber nicht, daß es noch einen solchen habe; denn es ist ja möglich, daß der Besitzer durch eignen Willen (Verlassung) oder durch Zufall (z. B. Tod) aufgehört habe, Besitzer zu seyn. Eben so beweist die Rohheit einer Sache, z. B. eines Bodens, einer Strecke im Flusse ꝛc. nicht, daß kein Besitzer da sey. Die Besitznehmung

und Besitzerklärung sind aber, als Acte, nur noch unumgängliche Bedingungen des Erwerbens; soll diese zureichend begründet seyn, so muß

c. noch die Zueignung (appropriatio): „dies ist mein" hinzukommen. Diese bedeutet denjenigen Act des Erwerbers, wodurch er Andere verpflichtet, ihn als Privatbesitzer anzuerkennen.

Die Zueignung ist also der Act, durch welchen der Erwerber die Verbindlichkeit für Jedermann begründet, den von ihm physisch in Besitz genommenen und für das Seine erklärten Gegenstand für das Ausschließlich-Seine anzuerkennen, und sich des Gebrauchs desselben zu enthalten.

Unter welcher Bedingung ist nun diese Zumuthung an Andere rechtlich? Nur unter derjenigen, daß der Besitzer sich auch seinerseits für verbunden achtet, sich des Ausschließlich-Seinen eines jeden Andern zu enthalten; mithin unter der Bedingung der Wechselseitigkeit der Verpflichtung (reciprocitas obligationis et officii).

Diese allgemeine und wechselseitige Verpflichtung aber (da Einer gegen Alle und Alle gegen Einen den Privatbesitz anerkennen) setzt einen allgemein vereinigten Willen (einen Gesammtwillen) voraus, und allein in Hinsicht auf diesen, d. h. in Conformität eines jeden Privatwillens mit der Idee desselben wird die ursprüngliche Erwerbung, was ihre Rechtlichkeit anbetrifft, erst vollendet.

Denn der erste Act der Besitznehmung, und der zweite der Besitzerklärung, muß-

sen zwar, außerdem, daß sie physische Handlungen sind, auch rechtlich seyn, d. h. der äussern Freiheit nicht widerstreiten und als Bedingungen der Möglichkeit, etwas Aeusseres als das Seine zu haben, gedacht werden können, allein der dritte Act, welcher, indem er den Privatbesitz behauptet und alle Andere vom Besitz und Gebrauch der Sache ausschließt, gemäß einem Gesammtwillen zugleich den Willen äussert, daß der Erwerber auch jedem Andern das Seine anerkennen und sichern (unangetastet lassen) wolle, vollendet erst das, was zum rechtlichen Mein und Dein erfordert wird. Denn mehr kann von dem Erwerber nun nicht verlangt werden, um im Privatbesitz zu seyn.

Sonach sind erstlich das Ergreifen einer ledigen Sache (die körperliche Besitznehmung), zweitens das Erklären (Bedeutung und Widerstand gegen jeden Anmaßer) und drittens das Zueignen (die Bereitwilligkeit einem jeden Andern gleichfalls das Seine zu garantiren) die zureichenden Bedingungen der ursprünglichen Erwerbung einer Sache.

Da nun alle drei Acte, ausser dem Physischen, wodurch sie sich äußern, auch zugleich rechtlich sind, d. h. als Regeln der äussern Freiheit in Begegnung der Willkühr mit Willkühr gelten können, so wird auch das, was sie hervorbringen, nämlich der Privatbesitz, ein rechtlicher seyn, und der Schlußsatz: „das ist mein" hat gesetzliche Kraft.

Anmerk. 1. Wenn daher die Bemächtigung einer ledigen Sache auch nur der Act einer einseitigen Willkühr ist, so ist er doch zugleich, wegen seiner

Angemessenheit zur Idee eines Gesammtwillens, als Act eines allseitigen Willens zu betrachten, und es bedarf hier nicht der empirischen Zustimmung Aller, sondern bloß des Bewußtseyns, daß Alle durch Vernunft gehalten sind, ihre Zustimmung, wenn und wo sie geäußert werden kann, nicht zu verweigern.

Anmerk. 2. Es ist auch nicht nothwendig, daß sich Jemand, der etwas ursprünglich erwirbt, dieses alles, was wir hier erörtert haben, selbst und deutlich dabei denke; er widersteht ohnedies jedem Anmaßer mit Recht; weil, wenn er darüber mit Andern in Begegnung kommt, sich die Vernunft eines Jeden von selbst dahin bestimmt und beim nähern Nachdenken die Rechtlichkeit der Erwerbung einer ledigen Sache durch den bloß einseitigen Act der Willkühr immer deutlicher werden läßt.

Anmerk. 3. Bei dieser zunehmenden Deutlichkeit wird auch der Privatbesitzer völlig inne werden, daß jede ursprüngliche Erwerbung einen bürgerlichen Zustand im Prospect habe, und in Gemäßheit mit der Idee desselben geschehe, folglich auch mit dem Willen, ihn zu stiften, und so das Seine zu sichern. Denn der Act der Zueignung, welcher die wechselseitige Anerkennung des Mein und Dein jedes Einzelnen und Aller insgesammt enthält, weist unmittelbar auf die Stiftung eines Zustandes hin, in welchem dieser gegenseitige Wille allein seinen völligen Effect haben kann.

Anmerk. 4. Weil die ursprüngliche Erwerbung nur die einer ledigen Sache seyn kann, der Begriff einer ledigen (subjectiv-herrenlosen) Sache aber dieser ist, daß sie nicht im Privatbesitz von Jemand sey, so folgt: daß derjenige, welcher sich ihrer bemächtigen wolle, vor allen Andern einen Vorsprung in der Zeit haben müsse (prioritas temporis).

Der Satz also: „wer zuerst erwirbt, ist der rechtliche Besitzer" (qui prior tempore, potior jure) ist eine unmittelbare Folge aus dem Satze: „daß ledige Sachen von Jedermann in Besitz genommen werden können." Denn wollte man diese erste Besitznehmung nicht gelten lassen, so würde auch keine zweite, und sonach gar kein Privatbesitz des Aeussern möglich seyn.

Wenn aber gleich die Erwerbung einer ledigen Sache der Zeit nach die erste ist, so ist sie doch der rechtlichen Bedingung, mithin dem Vernunftgesetze nach, nicht die oberste. Denn nur unter derjenigen Bedingung ist sie rechtlich, daß sie zur Idee eines allseitigen Willens zusammenstimmt; sie hat daher auch nur Gültigkeit, in sofern man bereit ist, diesen idealen Willen zu realisiren, d. h. in einen bürgerlichen Zustand zu treten. Der Erwerbung dieses Zustandes geht also gesetzlich nichts vorauf, wenn ihm gleich die Erwerbung einer Sache der That und der Zeit nach (facto et tempore) voraufgehen mag. Denn wie gewiß Jemand will, daß etwas Aeusseres das Seine sey, so gewiß will er auch, daß es äusserlich garantirt sey.

Anmerk. 5. Was von dem Besitze überhaupt gilt, das gilt auch von dem durch Bemächtigung erwirkten Besitz einer Sache, als Substanz. Man muß von den physischen Bedingungen des Erwerbens wegsehen, und bloß das Gesetz ins Auge fassen. Man kann daher nicht die fortdauernde Ergreifung und Innhabung zur Bedingung des Besitzes machen; sondern die Sache ist das Seine des Besitzers, wenn er sie auch nicht fortwährend ergreift, inne hat und persönlich vertheidigt. Es ist genug, sie durch die oben angegebenen Acte erworben zu haben, und seinen Besitz-Act, es sey auf welche Art es wolle, fortwährend auszuüben. S. §. 20.

§. 33.

Erste Materie der ursprünglichen Erwerbung.

Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens seyn.

Erläuter. Unter dem Boden verstehen wir hier alles bewohnbare Land, und dieses ist im Verhältniß zu den übrigen Sachen die Substanz und das Unbewegliche, dagegen alles, was auf demselben ist, als Accidenz und beweglich angesehen werden muß.

Wenn nun die Rede von einer ersten Erwerbung ist, so leuchtet ein, daß die des Beweglichen nicht vor der des Unbeweglichen Statt haben könne.

Denn wenn zuerst das Bewegliche von Jemanden erworben würde, so würde, dem Begriff des Rechts gemäß, jeder ihm Unrecht thun, welcher das Bewegliche ohne seinen Willen afficirte; gehört ihm aber doch der Boden nicht, so wird gleichwohl jeder, der diesen erwirbt, das Bewegliche von diesem wegstoßen dürfen, um ihn einnehmen zu können, mithin, indem er das Bewegliche afficirt, doch dem Eigenthümer desselben nicht Unrecht thun; welches sich widerspricht.

Folglich muß das Unbewegliche, als Substanz schon in Besitz genommen seyn, wenn ein Besitz des Beweglichen auf ihm, als der Accidenzen desselben, möglich seyn soll.

Alles was zerstört werden kann, also auch ein Haus, ein Baum ꝛc. ist beweglich (mobile). Wenn man daher etwas, welches nicht bewegt werden kann, ohne seine Form zu verliehren, ein Unbewegliches (immobile) nennt, z. B. ein Haus, so wird das Mein und Dein an diesem nicht von der Substanz, sondern von ihren Anhängen verständen. Im Besitz der Form einer Sache kann aber Niemand seyn, der nicht im Besitz der Sache selbst ist.

Da nun alles zerstört werden kann, außer dem Boden; denn um zu zerstören, muß man schon auf irgend einer Stelle des Bodens seyn: so ist der Boden das schlechthin Unbewegliche und die Erwerbung desselben die erste unter allen Sachen.

§. 43.

Princip der ursprünglichen Erwerbung des Bodens.

Jeder ledige Boden kann ursprünglich erworben werden, weil alle Menschen im ursprünglichen Gesammtbesitz desselben sind.

Erläuter. Es ist möglich, jeden äussern Gegenstand der Willkühr als das mögliche Seine zu betrachten; der Boden ist ein äusserer Gegenstand der Willkühr: folglich darf er als das mögliche Mein und Dein angesehen werden.

Etwas gehört zum möglichen Mein und Dein, heißt nichts anders, als alle Menschen sind im ursprünglichen (nicht in der Zeit entstandenen, sondern durch die bloße Idee der moralischen Persönlichkeit bestimmten) Besitz desselben. Alle Menschen sind also auch ursprünglich (von Natur; ohne allen rechtlichen Act) im Gesammtbesitz des Bodens (communio fundi originaria). Der Gesammtwille hat also die Befugniß der Disposition über denselben. Dieser aber kann keinen Gebrauch von den äussern Dingen machen, als unter der Bedingung des Privatbesitzes. Denn sollte kein Privatbesitz seyn, so würde auch keiner einen besondern Gebrauch davon zu machen berechtigt seyn, weil ihm jeder in dieser Absicht widerstehen dürfte. Es muß also ein Privatbesitz, wie des Aeussern überhaupt, so des Bodens insbesondere und zu allererst, möglich seyn.

Denn der Erdboden ist eine Kugelfläche, mithin eine solche, auf welcher es unmöglich ist, daß sich die Menschen wie auf einer unendlichen Ebene, so sehr zerstreuen und verliehren könnten, daß alles Gemeinseyn und alle Wechselwirkung, mithin auch die moralische Nothwendigkeit, sich dem Rechtsbegriffe der Gemeinsamkeit zu unterwerfen, aufhören könnte. Der Besitz ist also, wegen der Einheit der Plätze, ein Gesammtbesitz, und dieser muß sich wegen der unvermeidlichen Concurrenz in einen Privatbesitz auflösen. Jeder Platz der Erde kann also, in wiefern er ledig ist, von Jedermann in Besitz genommen werden.

Wie also jeder von Natur im Gesammtbesitz des Erdbodens ist, so hat er auch kraft des Gesammtwillens den Willen von diesem Boden einen Gebrauch zu machen. Da aber dieser Gebrauch, wegen der unvermeidlichen Entgegensetzung der Willkühr des Einen mit der Willkühr der Andern nicht möglich ist, wenn kein Privatgebrauch (wodurch der Eine die Andern vom Gebrauche ausschließt) möglich ist, so hat er auch den Willen, daß auf dem gemeinsamen Boden ein besonderer Besitz bestimmt werde. Da aber dieser Wille nicht möglich ist, wenn er nicht zugleich die wechselseitige Verpflichtung enthält, daß, so wie Einer den Andern vom Gebrauche ausschließt, er auch widerum von diesem ausgeschlossen seyn wolle, so führt eben dieser Wille zur Idee eines allgemeinen, Jedem das Seine zutheilenden und sichernden Willens.

Der ursprüngliche Gesammtbesitz beruht auf dem Willen der Rechtlichkeit, kraft der Menschheit nicht von brauchbaren Dingen ausgeschlossen zu seyn (lex justi). Die ursprüngliche Erwerbung eines besondern Platzes auf dem Willen der Gerechtigkeit, die sich begegnenden Willkühren dem Gesetze des Privatgebrauchs zu unterwerfen, mit-

hin einen wirklichen Besitz zu gründen (lex justitiae) Die Zueignung auf dem Willen, durch wechselseitige Verpflichtung einem Jeden das Seine zu sichern, d. h. in Gemäßheit mit einem bürgerlichen Zustande zu erwerben (lex justitiae distributivae).

Anmerk. 1. Auf solche Art ist die Besitznehmung eines absonderlichen Bodens ein Act der Privatwillkühr, ohne doch eigenmächtig zu seyn. Denn sie hat einen Rechtsgrund für sich, nämlich, den ursprünglichen Gesammtbesitz des Erdbodens, nach dem Princip: alles Brauchbare als das objectivmögliche Meine zu betrachten, und den, diesem entsprechenden, erlaubten Privatbesitz; weil ledige Sachen sonst absolutherrenlos gemacht würden. Der erste Besitzer hat also die Gunst des Gesetzes (lex permissiva) für sich, Jedermann zu verbinden, den Act der Besitznehmung und Zueignung für gültig anzuerkennen, und sie zur Theilnehmung an einem gleichen Rechte einzuladen. Wollen sie aber nicht einwilligen; so widersteht er Jedem, der ihm den Privatbesitz wehren wollte, mit Recht (jure), d. h. sein Widerstand stimmt mit dem Princip der äussern Freiheit; obgleich, so lange er sich mit seinem Widersacher noch im Naturzustande befindet, d. h. so lange noch kein, das Rechthandeln nothwendig machender, Mechanismus da ist, nicht von Rechtswegen (de jure).

Anmerk. 2. Wenn auch der Boden noch frei, d. h. für Jedermanns Gebrauch noch offen (ledig) ist, so kann man doch nicht sagen, daß er von Natur und ursprünglich; d. h. vor allem rechtlichen Act frei (absolutherrenlos) sey d. h. nicht zu den erwerblichen Dingen gehöre.

Anmerk. 3. Vom Besitz (possessio) ist der Sitz (sedes) und von der Besitznehmung des Bodens

(occupatio fundi) in der Absicht, ihn dereinst zu erwerben, ist die Niederlassung, Ansiedelung (incolatus), ein fortdauernder, von der Gegenwart des Subjects abhängiger, Privatbesitz unterschieden.

Aus der Besitznehmung entspringt der Besitz und aus der Niederlassung der Sitz.

Im Besitze besteht hier das Rechtlich-Meine in Ansehung des Bodens, als eines äussern Gegenstandes; der Sitz aber geht nicht über das innere Mein hinaus; weil das Aeussere (der Boden) im Begriff des Sitzes nur in sofern als das Meine gedacht wird, als ich Innhaber desselben bin.

Hier ist nur von der Besitznehmung, als einem ursprünglichen Act, mithin von der ersten Besitznehmung einer ledigen Sache die Rede. Diese bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit weiter nichts, als des ursprünglichen Gesammtbesitzes; nach dem Privatrechte mit Abstraction von allem bürgerlichen Zustande. Der erste Besitznehmer hat nicht nöthig, seinen Besitz zu beurkunden, sondern beruft sich auf das Recht aus dem ursprünglichen Gesammtbesitz, und in dieser Einschränkung gilt der Satz „wohl dem Besitzer" (beati possidentes), welches nicht von jeder Besitznehmung, sondern nur von der ersten, sich auf die Idee des Gemeinbesitzes gründenden, gültig ist.

Die Niederlassung ist ein zweiter rechtlicher Act, welcher auf die Besitznehmung folgen, auch ganz unterbleiben kann: sie ist kein ursprünglicher, sondern von der Beistimmung Anderer abgeleiteter Besitz, und gründet ein bürgerlich gesichertes Mein und Dein, nach Principien des öffentlichen Rechts.

§. 35.

Von den Schranken der ursprünglichen Erwerbung.

Das Recht geht nicht weiter als sein Rechtsgrund. Der Rechtsgrund der ursprünglichen Er-

werbung ist die physische Ergreifung des Ledigen. Wie weit ich also das Ledige ergreifen kann, so weit ist es mein.

Ich kann aber nicht weiter ergreifen, als ich Vermögen habe, den Widerstand der Ergreifung zu überwinden, mithin reicht die Bemächtigung des Ledigen nur so weit, als ich Vermögen habe es zu schützen.

Erläuter. Die erste Erwerbung hat, ob sie gleich im Naturzustande geschieht, ihre völlige Rechtskraft, bedarf aber doch und hat auch eine Gunst des Gesetzes (lex permissiva) in Ansehung der Grenzen des rechtlichmöglichen Erwerbs für sich. Diese Gunst ist hier eine Pflichtweite (latitudo officii), wodurch die Bestimmung der Grenzen, innerhalb welcher ich mich bei der ursprünglichen Erwerbung halten will, meiner Willkühr anheim fällt, wenn ich nur Andere nicht lädire und bereit bin, mit ihnen in einen bürgerlichen Zustand zu treten. Dagegen aber sind andere auch nicht gehalten, mir in meiner Besitznehmung und zur Erweiterung derselben behülflich zu seyn, sondern nur zu derselben einzuwilligen, und mit mir einen bürgerlichen Zustand einzugehen. Wenn sie sich aber weigern, so darf ich ihrem Angriffe widerstehen.

Hierbei bleibt freilich sowohl Unbestimmtheit in Ansehung der Quantität und Qualität (Umfang und Inhalt) des Besitzes, als Unsicherheit in Ansehung des Mein und Dein überhaupt, allein im Privatrecht sehen wir noch davon weg, daß ein öffentliches und eine das Mein und Dein schützende äussere Macht daseyn solle. Abgesehn aber von dieser befinden sich die Menschen in einem Naturzustande; wo zwar die Gesetze des Rechts, aber nicht ein bürgerlicher Zwang zu demselben Statt hat. Wo aber dieser fehlt, da ist jeder nur seiner eignen Macht überlassen, und

er kann nicht mehr haben, als er selbst zu schützen vermögend ist.

Was er nun in diesem Zustande rechtlich an sich bringt, das kann er auch behaupten, und jedem Anmaßer rechtlich widerstehen; daß er aber hier nur auf sein eignes Vertheidigungs,- und Beschützungsvermögen eingeschränkt ist, ist nothwendige Folge aus dem Naturzustande. Die Folge hiervon ist Unsicherheit alles Mein und Dein; aber dieses führt dann auch dahin, diesen prekären Zustand zu verlassen, und einen solchen zu stiften, wo jeder Besitz völlig gesichert (possessio irrefragabilis) ist.

Wie lange und in wieferne nun kein bürgerlicher Zustand gestiftet ist, so kann sich auch Keiner auf den Schutz desselben berufen, und es ist Recht, daß im Naturzustande Keiner mehr habe, als er vertheidigen kann; gleich wie die Vertheidigung desselben auch recht ist, wenn sie in der Aussicht auf den bürgerlichen Zustand und mit der Bereitwilligkeit zu demselben geschieht.

Hieraus verstehen sich folgende Sätze:

1. Da alle erste, im Naturzustande mögliche, Erwerbung die des Bodens seyn muß, so erstreckt nach dem Obigen

die Befugniß der ursprünglichen Besitznehmung desselben sich nicht weiter, als das Vermögen ihn in der Gewalt zu haben, d. h. so weit, als der Besitzer ihn vertheidigen kann.

Wie weit ich also aus meinem Sitze mechanisches Vermögen habe, meinen Boden gegen den Angriff Anderer zu vertheidigen, so weit ist er mein. Das Vermögen der Vertheidigung mag natürlich oder künstlich seyn, wenn ich es nur von meinem Sitze ausübe. Also z. B. wie weit von meinem Sitze aus die Kanonen reichen, vom Ufer des Meeres, wo ich fische, Bernstein aus dem Grunde hole ꝛc.

so weit schützen sie mich und so weit reicht mein Besitz.

Dagegen widersteht mir auch jeder Andere mit Recht, wenn ich mich so vergrößere, daß ich ihm durch meine Ueberlegenheit gefährlich werde. Denn Niemand ist verbunden, sich der bloßen Willkühr (Discretion) eines Andern Preis zu geben, welches doch dadurch geschieht, daß er sich in den Fall setzt, dem Mächtigen gar nicht mehr widerstehen zu können, wenn dieser ungerecht seyn will.

2. Das Meer ist nur so weit verschlossen (mare clausum) als ich es von meinem Sitze (vom Ufer) aus vertheidigen kann, der übrige Theil desselben ist frei und offen für Jedermann (mare liberum).

Die Fahrt also, als Mittel des Verkehrs der entlegnen Völker mit einander, desgleichen die Fischerei auf diesem, sich dem Privatbesitze weigernden, Elemente muß frei seyn. Wer da fährt, hat das Recht zu fahren, und wer da fischt, hat das Recht zu fischen, und sobald er sich weg begiebt, steht es wiederum jedem Andern frei.

Wer sich aber an die Küsten eines Andern begiebt und sich dem Sitze desselben nähert, nicht um sich zum Verkehr anzubieten, sondern eigenmächtigen Gewinn zu machen, bedroht den Andern, und dieser hat das Recht, ihn abzuwehren.

2. Das Stranden aber, es sey der Menschen oder der Sachen, kann, als unvorsätzlich, von dem Küstenbesitzer nicht zum Erwerbrechte gezählt werden.

4. Ein Fluß kann, so weit der Besitz seines Ufers reicht, unter den oben erwähnten Einschränkungen ursprünglich von dem erworben werden, welcher im Besitz beider Ufer ist.

Denn

Denn er kann, wenn gleich kein Sitz auf demselben möglich ist, doch von den Ufern aus vertheidigt werden.

5. Was aber die Anspülung oder Veränderung des anstoßenden Strohmbettes und die dadurch geschehende Erweiterung meines Bodens betrifft, so wird die angespülte Substanz als etwas angesehen, das keinem Andern gehört, und ich erwerbe dann unmittelbar (lege, nicht facto) bloß kraft der Regel, nach welcher es möglich ist, einen Gegenstand der Willkühr als das Meine zu haben.

6. Die Körper auf einem Boden, der schon der meinige ist, gehören, wenn sie nicht schon das Seine eines Andern sind, mir zu, ohne daß ich zu diesem Zwecke eines besondern rechtlichen Acts bedürfte, nach dem Gesetze:

> Wessen die Substanz ist, dem gehören auch die Accidenzen (accessorium sequitur principale suum).

Denn, wenn ein Anderer auf meinem Boden etwas haben will, so kann er es nur durch meine Einwilligung. Was aber auf dem Boden ist, wenn er ursprünglich erworben wird, ist sein Anhang und ledig, wie er selbst; wird also zugleich mit ihm erworben; denn wer Sachen auf ihm hätte, müßte auch den Boden haben, und dann wäre er nicht ledig.

Gleich wie die erste Bearbeitung, Graben, Pflügen, Begrenzen, nicht ein Titel des Erwerbs, sondern allenfalls nur ein Beweis des Besitzes sind; eben so kann auch keiner bloß dadurch meinen Boden oder die Sachen auf demselben erwerben, daß er etwas mit ihnen vornimmt; z. B. gräbt, umzäunt, vergoldet, zu meinem Stoffe andere Mate-

rien mischt u. s. w., denn um dies zu thun, muß er schon im Besitze seyn.

7. Keiner kann den Andern zwingen, irgend einen Boden absolutfrei zu lassen; so daß er keinem von beiden zu Theil werden dürfte; denn dadurch würde eine brauchbare Sache practisch vernichtet werden.

Aber relativ auf einen, zwischen inne liegenden Boden, um diesen als neutral (keinem von beiden gehörig) zur Scheidung zweier Nachbaren unbenutzt liegen zu lassen, würde eine solche Ledigkeit doch Statt finden können. Aber dies ist dann auch keine absolute Herrenlosigkeit, sondern ein Gemeinbesitz desselben, weil er von beiden zur Scheidung ihres Gebiets gebraucht wird.

Auf gleiche Art können Mehrere auf einem Boden, wovon keiner Privatbesitzer ist, ihre Sachen haben, wie in der Mongolei; Jeder sein Gepäck liegen lassen, oder sein entlaufenes Pferd wieder einfangen, weil der ganze Boden dem Volke gehört, der Gebrauch desselben also jedem Einzelnen frei steht. Es geschieht aber vermöge des Gesammtwillens, daß sie sich den ausschließlichen Gebrauch untersagen, und sie gebrauchen den Boden nach einer ihnen beliebigen Weise. Relativ auf das Menschengeschlecht ist aber doch dieser Besitz eines Volks ein Privatbesitz.

Hieher gehören auch die öffentlichen Wege, deren Boden nur subjectivherrenlos ist, und zwar in Ansehung der Einzelnen; objectiv aber zum Gebrauch für Jedermann dient. Abgaben für Wege sollten nirgends gegeben werden, als in sofern sie für die Arbeit entschädigen, welche auf die Wegsamkeit verwandt wird.

Etwas Bewegliches aber auf dem Boden eines Andern zu haben, ist nur durch Vertrag möglich.

8. Die Art, wie ein Besitzer seinen Boden gebrauchen, mithin die Art wie er sich ansäßig machen will, ist, wenn er sich innerhalb seiner Grenzen hält, Sache des bloßen Beliebens (res merae facultatis).

Wenn also eine Familie oder ein Volk den Nachbaren einen gewissen Gebrauch des Bodens aufnöthigen will, z. B. das Jagdvolk dem Hirtenvolke, dieses den Ackersleuten oder diese den Pflanzern; so widersetzen sie sich diesem Zwange mit Recht.

Es kann überhaupt keinen rechtlichen Grund geben, dem Andern das Seine zu schmälern oder gar zu entreissen, wenn auch selbst philanthropische, politische oder religiöse Absichten dabei vorgewendet werden.

Gesetzt also, es brächte uns nicht Zufall oder Natur (etwa Natur-Revolutionen, Orkane, Vulkane ꝛc. wodurch Völker aus ihrem Sitze gejagt werden), sondern bloß unser eigner Wille (ein merkantilischer oder politischer Speculationsgeist, religiöser Bekehrungseifer u. d. gl.) in die Nachbarschaft mit einem Volke, welches keine Aussicht zu einer bürgerlichen Verbindung mit ihm gäbe, so kann doch die Absicht, diese zu stiften, und diese Menschen (z. B. die amerikanischen Wilden, die Hottentotten, Neuseeländer ꝛc.) in einen rechtlichen Zustand zu versetzen, nicht als Rechtsgrund dienen, mit Gewalt oder List (betrügerischen Ankauf) Colonien zu errichten, und so ohne Rücksicht auf ihren ersten Besitz durch den bloßen Gebrauch unsrer Ueberlegenheit Eigenthümer ihres Bodens zu werden. Denn sie sind kraft der ersten Besitznehmung in einem erlaubten Privatbesitz und kein Vorwand, er mag von politischen oder frömmelnden Zwecken (die Menschen zu Christen, Mohammedanern, Juden ꝛc. zu

machen) hergenommen werden, kann eine solche Beraubung, als eine an sich widerrechtliche That beschönigen.

§. 36.

Vom Eigenthum.

Eigenthum (dominium) ist derjenige äussere Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von Jemand ist. Ihm inhäriren alle Rechte in dieser Sache, wie Accidenzen der Substanz, und der Eigenthümer (dominus) kann über sie nach Belieben verfügen (jus disponendi de re sua).

Anmerk. 1. Hieraus folgt von selbst, daß ein solcher Gegenstand nur eine bloße Sache, d. h. so etwas seyn könne, gegen welches man keine Verbindlichkeit hat.

Ein Mensch kann daher wohl sein eigner Herr (sui juris), aber nicht Eigenthümer von sich selbst oder von Andern seyn (sui vel aliorum dominus S. §. 18.) und so nach Belieben über sich selbst oder Andere verfügen; denn der Mensch bleibt der Menschheit (in seiner eignen oder Anderer Person) immer verantwortlich.

Anmerk. 2. Es kann zwei volle Eigenthümer einer und derselben Sache geben, ohne ein gemeinsames Mein und Dein; mithin nur als gemeinsame Besitzer dessen, was nur Einem als das Seine zugehört.

Das Mein und Dein ist gemeinsam, wenn keiner von den gemeinsamen Besitzern den Andern durch den Gebrauch lädirt; wenn folglich der Gebrauch einem Jeden vermöge des Gemeinwillens frei gelassen ist, z. B. der Gebrauch einer Gemeinhut, eines Feldweges ꝛc.; Miteigenthümer (condomini)

ohne eine solche Gemeinsamkeit des Mein und Dein sind aber zwei, wenn einem der Besitz ohne Gebrauch, dem Andern aber aller Gebrauch sammt dem Besitze zukommt; welche folglich die Besitzer wechselseitig gegen einander Rechte haben. So sind z. B. Pfandinhaber und Besitzer des Pfandes, beide volle Eigenthümer der Sache, und haben beide wechselseitig Rechte gegen einander.

Der Besitzer ohne Gebrauch ist der unmittelbare Eigenthümer (dominus directus); der Besitzer mit dem Gebrauche ist der mittelbare Eigenthümer (dominus indirectus s. utilis). Dieser ist, als vertragsmäßiger Besitzer auf die Bedingung einer beharrlichen Leistung (der Aufbewahrung des Pfandes, der Pacht ꝛc.) restringirt, ohne dadurch in seinem Gebrauche (der Innhabung des Pfandes zu seiner Sicherheit; der Nutzung der Grundstücke ꝛc.) limitirt zu seyn.

§. 37.

Vom Untergang des Eigenthums.

Das Sachenrecht erlöscht durch Verlassung der Sache (derelictio) oder Verzichtleistung auf dieselbe (renunciatio) oder Verabsäumung des Besitzacts (omissio actus possessorii.)

Durch alle diese (negative oder positive) Acte des Besitzers wird die Sache ledig, und kann im Naturzustande von jedem ursprünglich erworben werden.

Erläuter. Daß Verlassung und Verzichtleistung die Sache ledig machen, ist klar; nicht so deutlich scheint es zu seyn, daß auch die bloße Verabsäumung des Besitzacts im Naturzustande jeden Andern zur Besitznehmung berechtige.

Allein es ist ein Rechtssatz: „Wer sich nicht als Besitzer einer Sache gerirt, der ist nicht Besitzer;“

denn wenn sich Niemand zum Besitzer bekennt; so ist kein Grund vorhanden, die Sache als das Seine von Jemanden anzusehen; weil die Sache selbst nicht spricht, und irgend eine Formation derselben noch keinen Beweis, sondern allenfalls nur die Vermuthung gibt, daß sie Jemand besitze oder besessen habe.

Wer den Grundsatz geltend machen will: daß eine Sache, zu welcher sich kein Besitzer bekennt, doch als das Seine von Jemand angesehen werden solle; will, daß der Erwerber die ganze Sphäre der möglichen Besitzer durchgehen und sich erkundigen solle, ob irgend Einer einen frühern Anspruch an die Sache mache. Da aber eine solche Nachforschung unthunlich ist, so würde die Zumuthung derselben, als Gesetz gedacht, alle ursprüngliche Erwerbung unmöglich, mithin die Sachen absolutherrenlos und auch jeden schon bestehenden Besitz ungewiß machen (dominia rerum incerta facere). Eine solche Regel kann also nicht in dem Willen der rechtlichgesetzgebenden Vernunft enthalten seyn.

Es ist folglich Rechtsregel: daß jeder Besitzer einen fortwährenden Besitzact ausüben müsse; mithin auch Rechtsregel: daß jede Sache, zu welcher sich Niemand als Besitzer documentirt, für ledig zu achten sey und ursprünglich erworben werden könne.

Einen beständigen Besitzact ausüben, heißt aber nicht so viel, als eine Sache immerwährend innhaben, sondern, auf welche Art es sey, durch gewisse Handlungen immer fort bezeugen, daß man nicht aufhöre, den Gegenstand als das Seine zu behaupten.

Wenn nun dieses nicht geschieht, es sey durch oder ohne Schuld des Besitzers, so ist die Sache als ledig zu betrachten, und wer sie ergreift, lädirt Niemand, selbst auch dann nicht, wenn noch ein vermuthlicher Besitzer da wäre; weil der Erwerber die Existenz desselben ignoriren darf (nicht verpflichtet ist, die möglichen Besitzer auszuforschen).

Man nennt diese Art der Erwerbung die Ersitzung (usucapio); bei welcher man aber den Rechtsgrund sehr unrichtig in die Länge der Zeit des Besitzes gesetzt hat; indem man behauptete: man schließe Jemanden aus, weil man schon lange im Besitze der Sache sey.

Aber nicht die Länge oder Kürze der Zeit des Besitzes, welche hier gar nicht bestimmt werden kann und darf, sondern die rechtliche Erwerbung ist der Grund der Ausschließung (praescriptio) des Andern. Denn wenn ich Jemanden ausschließe (praescribo) so muß ich die Sache besitzen; um sie zu besitzen, muß ich sie rechtlich erworben haben; ursprünglich erwerben kann ich sie nur, wenn sie ledig ist, und ledig ist sie, wenn sich kein Besitzer kund thut.

Die Präsumtion also, auf welche sich die Ersitzung gründet, ist nicht bloß rechtmäßig erlaubt, (praesumtio justa) als Vermuthung, sondern auch rechtlich (praesumtio juris et de jure) als Voraussetzung nach Zwangsgesetzen (suppositio legalis); denn wer seinen Besitz zu documentiren verabsäumt, hat seinen Anspruch auf den dermaligen Besitzer verlohren, und wenn er sich hinterher für einen Besitzer erklärt; so kann dies nichts weiter sagen als: er sey ehemals Eigenthümer gewesen; aber nicht: er sey es noch. Denn dies Letztere würde sagen: daß sein Besitz ohne continuirlichen rechtlichen Act ununterbrochen geblieben sey; eine Behauptung, welche mit den Principien der Erwerbung in Widerspruch steht.

Die Ersitzung ist daher eigentlich kein besonderer Titel der Erwerbung, sondern steht nur als ein besonderer Fall unter dem Titel der Erwerbung durch Bemächtigung; weil die Sache als ledig zu betrachten ist.

Ihre Rechtsgültigkeit beruht auch nicht erst auf statutarischen Gesetzen, sondern auf Rechtsgründen der reinen Vernunft; sie ist daher nicht bloß im bürgerlichen, sondern selbst im Naturzustande und nach dem bloßen Privatrechte gültig.

Der bürgerliche Zustand und der Civilcodex muß den Rechtsgrund der Präscription aus dem Naturrechte entlehnen, und kann weiter nichts als besondere Bestimmungen in Ansehung der Zeit hinzufügen.

Ohne Besitzact dauert überhaupt kein Besitz fort, und wenn ihn der Besitzer (wie im Naturzustande) nicht selbst ausübt, so muß ihn (wie im bürgerlichen Zustande) der Staat in der Stelle desselben ausüben. Dies kann der Staat nun auf 5, 10, 20, 30 und mehrere Jahre thun. Allein irgend eine Gränze muß auch hier Statt haben; denn auf immer kann selbst der Staat nicht der Stellvertreter des Besitzers bleiben, weil er sonst gewisse Dinge ganz herrenlos und unbrauchbar machen würde. Es kann wohl Volkswille seyn, daß der Staat den verschollenen Besitzer auf einige Zeit repräsentirt, aber nicht: daß Dinge, für welche sich kein Privatbesitzer bekennt, auf immer für unerwerblich erklärt werden.

Des zweiten Hauptstücks

Zweiter Artikel.

Von Erwerbung durch Vertrag,

oder

von der Erwerbung eines persönlichen Rechts.

§. 38.

Was persönliches Recht sey?

Es bedeutet der Form nach den Inbegriff der Gesetze, nach welchen ein Besitz der Willkühr eines Andern, d. h. ein Vermögen, dieselbe zu einer That zu bestimmen, möglich ist; der Materie nach das Recht gegen eine bestimmte Person in Ansehung einer bestimmten Leistung derselben.

Erklär. Das Sachenrecht (jus in re) ist das Recht gegen jeden Innhaber der Sache, und hat seinen Grund der Erwerbung im ursprünglichen Gesammtbesitz, worin ich mit jedem Andern stehe. Jeder Innhaber ist hier in derjenigen moralischen Person enthalten, welche unter der Idee des Gesammtwillens (der vereinten Willkühr Aller) gedacht wird. Kraft dieser Idee will Jedermann, daß ein Privatbesitz sey, mithin, daß der Privatbesitzer jeden verpflichten könne, sich des Gebrauchs der Sache zu enthalten.

Das persönliche Recht (jus in personam) ist das Recht, nicht gegen eine moralische Person

(gegen die gesammte Menschheit und gegen jeden anmaßenden Innhaber), sondern gegen eine physische, bestimmte Person.

Das persönliche Recht der Form nach, ist, wie das Sachenrecht der Form nach, nur ein einziges, der Materie nach aber kann man mehrere dergleichen Rechte gegen eine und dieselbe Person oder auch gegen Andere haben.

Im statutarischen Rechte können die Gesetze verschiedentlich modificirt werden; anders im preußischen, anders im sächsischen Rechte; allein die Vernunftprincipien sind unwandelbar, und müssen allen positiven Gesetzen zum Grunde liegen, wenn sie gerecht seyn sollen.

Das äussere Mein und Dein im persönlichen Rechte besteht also in der activen Obligation auf die Freiheit und das Wirkungsvermögen eines Andern; mithin auf die Leistung, als welche hier in meinem rechtlichen Besitze ist.

Die Leistung selbst kann nun entweder ein Sachenrecht zur Folge haben oder nicht. Jenes ist der Fall, wenn ich in den Besitz einer Sache gesetzt werde, z. B. wenn ein erhandeltes Pferd mir übergeben wird (pactum re initum); dieses, wenn es bei der bloßen That, als einer körperlichen Leistung, bleibt. Auf jeden Fall aber erwerbe ich etwas, was ich vorher nicht hatte, werde also vermögender (locupletior).

§. 39.

Bedingungen der Erwerbung eines persönlichen Rechts.

1. Negative Bedingungen.

a. Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann nie ursprünglich und eigenmächtig seyn.

Denn die Erwerbung durch einseitige Willkühr setzt einen allseitigen in der Idee (a priori) gedachten, ver-

einigten Willen voraus. Aus diesem kann aber die Regel nicht hervorgehen, das Wirkungsvermögen eines Andern, wie eine Sache zu ergreifen, weil die Causalität unmittelbar zur Person und zum innern Mein und Dein gehört; mithin würde die einseitige Erwerbung eines persönlichen Rechts dem Princip der Einstimmung meiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann widerstreiten, d. h. unrecht seyn.

b. Sie kann nicht durch die rechtswidrige That eines Andern begründet werden (injuste facto alterius).

Denn das Recht, was ich, als Beleidigter auf die bestimmte That des Beleidigers erhalte, gründet sich auf das Rechtsverhältniß zwischen mir und jedem Andern, mit welchem ich zu einerlei Naturordnung gehöre, und besteht in der Forderung an einen Jeden, mir nicht unrecht zu thun. Die Genugthuung, welche ich im Fall der Läsion von meinem Gegner zu fordern berechtigt bin, geht nicht auf eine Vermehrung des Meinen (auf Etwas, was ich nicht schon habe) sondern auf Etwas, das ich schon habe und rechtlich nicht verliehren sollte, also nur auf die unverminderte Erhaltung des Meinen.

Ob also gleich von der Erwerbung gewisser Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger gehandelt wird, so beruht dies doch nur auf Mißverstand. Denn man kann nichts durch die Beleidigung des Andern erwerben, sondern nur auf die Unversehrtheit des Seinen, mithin auf die Genugthuung und Widererstattung (satisfactio, restitutio in integrum) dringen. —. Die Strafe, welche der Rechtsübertreter verdient, kann nie so gedeutet werden, daß sie dem Beleidigten Vortheil, sondern nur so, daß sie dem Rechte seine Geltung verschaffe.

c. Sie kann auch nicht, wenn sie eine Sache betrifft, von dem bloß negativen Act der Verlassung oder Verzichtleistung des Andern (derelictio vel renunciatio alterius) abgeleitet werden.

Denn durch eine solche That wird das Seine eines Andern zwar aufgehoben, und die Sache ledig, mithin für jeden erwerblich, aber noch nicht erworben. Was ich von einem Andern erwerben will, muß das Seine seyn, nicht aber von ihm verlassen oder aufgegeben seyn; denn dann ist es nicht mehr das Seine, und kann folglich von ihm nicht erworben werden.

d. Auch nicht durch den besondern und bloß einseitigen Willen des Einen oder Andern; so daß, wenn nur Einer will, indem der Andere noch nicht will, oder der Andere will, indem der Eine schon aufgehört hat zu wollen.

Denn dies würde keine Erwerbung seyn, welche von dem Seinen eines Andern, in sofern er frei darüber verfügt, abgeleitet würde.

II. Positive und zureichende Bedingungen der Erwerbung des persönlichen Rechts sind

a. Der Vertrag (pactum) gemäß dem Rechte der Menschheit.

b. Das Recht der Menschheit (lex) ohne die empirischen Acte des Vertrags.

Der Vertrag ist also ein Rechtsgrund (zureichende Bedingung) der Erwerbung eines persönlichen Rechts; jedoch nicht der einzige, denn sie kann auch bloße Folge aus dem angebohrnen Rechte seyn.

§. 40.

Was ein Vortrag sey?

Es ist der Act der vereinten Willkühr zweier Personen, wodurch das Seine des Einen auf den Andern übertragen wird.

Jeder Vertrag besteht aus zwei vorbereitenden und zwei abschließenden Acten. Jene machen die Unterhandlung (tractatio); diese den Abschluß (conſtitutio) aus.

Die Unterhandlung besteht in dem Angebot (oblatio) und in der Billigung (approbatio) desselben. Denn das Angebot kann nicht eher ein Versprechen werden, als bis der Anbietende urtheilen darf: das Angebotene sey etwas dem Promissar Angenehmes. Dies wird durch die beiden ersten Declarationen angezeigt; allein durch sie wird noch nichts erworben. Es müssen noch die Acte des Abschließens hinzukommen, und diese bestehen in dem Versprechen (promiſſum) und der Annahme desselben (acceptatio).

Durch die Verknüpfung des Versprechens mit der Annahme vermittelst der Einheit des Willens Beider geht das Seine des Einen auf den Andern über.

Erläuter. Die Acte des Vertrags haben eine empirische und eine rechtliche Seite.

Die empirische besteht darin, daß die Paciscenten sich gegenseitig ihre Erklärung thun; welche eine durch Verstand aufzufassende und zu denkende Begebenheit ist (factum phaenomenon). Die rechtliche aber darin, daß durch diese Acte, als Acte der freien Willkühr Beider, für sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entspringen sollen (factum noumenon).

Diese Dignität können die gedachten Acte nur haben, wenn sie auf ihnen vermöge eines (in der Idee

gedachten und durch dieselbe sich mit gesetzlicher Kraft ankündigenden) allgemeinvereinigten Willens haftet.

§. 41.

Von der Rechtsgültigkeit der Verträge.

Die Gültigkeit des Vertrags beruht auf dem Gebote der Vernunft: die Acte des Versprechens und Annehmens, mit Abstraction von den sinnlichen Bedingungen derselben, folglich lediglich als Acte des unter Gesetzen der Freiheit vereinigten Willens Beider, als Recht und Pflicht gründende zu betrachten.

Bloß in der Hinsicht: daß die gedachten Acte die Dignität haben, als Acte eines reinen Vernunftwillens vorgestellt werden zu können, haben sie bindende Kraft, und es ist der Gesammtwille (der Wille der Menschheit überhaupt) welcher sagt: „Verträge sind heilig" (pacta sunt servanda).

Erläuter. Folgende Punkte sind besonders zu bemerken

a. Durch die bloße empirische Ansicht der Vertragshandlungen ist die Dignität derselben, daß sie gesetzgeberische Kraft haben, nicht herauszubringen.

Denn der Vertrag soll ein Act der vereinten Willkühr Beider seyn. Wie kommen aber Versprechen und Annahme so zusammen, daß sie wie Acte eines einzigen Willens angesehen werden können?

Die Acte folgen sich immer in der Zeit, und geschehen niemals zugleich. Während der Eine verspricht, nimmt der Andere noch nicht an, und während der Andere annimmt, verspricht der Eine nicht mehr. In der Zwischenzeit kann es immer den Einen oder Andern wieder gereuen. Da nun die Vereinigung des Willens Beider die Bedingung der Gültigkeit des Vertrags ist; Erklärung und Ge-

generklärung aber nie in einen und denselben Zeitpunkt fallen können, so ist, wenn die empirische Ansicht entscheidet, nie ein Moment da, in welchem der Eine oder Andere oder Beide an ihre Aussage gebunden wären.

Um sich aus dieser, allen Menschen (dunkel oder klar) vorschwebenden Verlegenheit zu ziehen, hat man allerlei Förmlichkeiten (solennia) eingeführt, z. B. den Handschlag, die Zerbrechung eines von Beiden angefaßten Strohhalms, Stabes, Knochens ꝛc. allein dieses bestätigt nur die Verlegenheit, hebt sie aber nicht auf.

Gesetzt aber, man wolle sich den Act des Versprechens als so lange dauernd vorstellen bis zur Annahme des Promissars; daß sonach beide Acte in ein Zeitmoment zusammen fielen, so würden doch nach dieser Vorstellung diejenigen Verträge ungültig bleiben, bei welchen, wegen der örtlichen Trennung der Paciscenten zwischen Versprechen und Annahme eine Zeit verfließen müßte.

Allein wenn auch die Zwischenzeit im obigen Falle wegfiele (was doch nicht möglich ist) so bliebe doch die Schwierigkeit, was es denn nun eigentlich sey, daß dem Zusammentreffen beider Acte die Kraft gebe, Rechte und Verbindlichkeiten zu gründen? denn das bloße Zusammentreffen in einem Zeitmoment kann dies nicht bewirken.

b. Nur die rechtliche Ansicht, d. h. das Absehen von den empirischen Bedingungen und das Hinsehen auf die Gesetzgebung der Vernunft für die äußere Freiheit hebt die Verlegenheit.

Wenn es darauf ankommt, die moralische Pointe zu treffen, so müssen die sinnlichen Bedingungen nicht geachtet werden; folglich wenn auch die gegenseitigen Erklärungen nicht zugleich geschehen kön-

nen, so müssen sie doch so angesehen werden, als wenn sie zugleich geschähen. Versprechen und Annahme sind hier so zu betrachten, wie wenn sie aus dem vereinigten Willen Beider, sonach aus einem Willen zugleich hervorging.

Wer also verspricht, mit der folgenden Willenserklärung, sein Versprechen nicht zu halten, ist so anzusehen, als wenn er in demselben Zeitpunkt versprochen und nicht versprochen habe. Wer annimmt, mit dem Willen, seine Annahme nicht zu halten, ist anzusehen, wie wenn er angenommen und nicht angenommen habe. Solche sich selbst widersprechende Handlungen können nicht als Regel der äussern Freiheit aufgestellt werden, denn, als gesetzmäßig gedacht, machen sie sich selbst, mithin allen Vertrag, unmöglich. Es findet folglich vor der Vernunft nur die Regel Statt, daß Versprecher und Annehmer (promissor et promissarius) an ihre Erklärung gebunden sind, wie wenn beide eine und dieselbe Person wären.

Das Gebot der Vernunft also: „Verträge seyn heilig" ist eine Subsumtion gewisser freien Handlungen (des Versprechens und Annehmens) unter das allgemeine Princip der äussern Freiheit: „Handle in allen Fällen, wo sich deine Willkühr mit der eines Andern begegnet, nach einer Regel, von welcher du wollen kannst, daß sie als Naturgesetz gelte."

Nun kann man nicht wollen, daß die sich begegnenden Acte des Versprechens und Annehmens (der Vertrag) ungültig seyn, ohne sich selbst zu widersprechen; denn dieser Wille würde allen Vertrag unmöglich machen; mithin findet nur der Wille Statt, daß der Vertrag gültig sey. Dieser Wille aber geht aus dem allgemeinen Willen, d. h. aus dem, sich durch die bloße Idee der Gesetzmäßigkeit

zu

zu Handlungen bestimmenden Willen hervor; was aber dieser Wille will, ist Gesetz, mithin ist es Gesetz: daß die Verträge gehalten werden; ohne auf die sinnlichen Bedingungen zu sehen, unter welchen die Erklärungen der Paciscenten sich äussern mögen.

Die Vorzeigung, daß die Vernunft im Rechtsbegriffe von den sinnlichen Bedingungen wegsehe, und bloß darauf, daß gewisse Acte die Dignität der Gesetzmäßigkeit haben, geachtet haben wolle, um einen Erwerb zu gründen, ist mit dem Erweise der Rechtsgültigkeit (deductio) einerlei. Hier ist es also das Bewußtseyn, daß die Handlungen des Versprechens und Annehmens allein dadurch mit dem Princip der äussern Freiheit zusammen bestehen, daß sie Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen; folglich gegenseitig gehalten werden müssen.

e. Die Uebertragung des Seinen auf einen Andern durch den Vertrag kann durch das Naturgesetz der Stetigkeit (lex continui in natura) versinnlicht werden.

Der Besitz des Gegenstandes ist nämlich in währendem Acte der Uebertragung keinen Augenblick unterbrochen, so daß die Sache als besitzerlos (res vacua) gedacht werden müßte; denn dann würde sie, als ledige Sache, ursprünglich erworben werden können, welches dem Vertrage widerstreitet.

Es ist also nicht so vorzustellen, als wenn erst der Versprecher seinen Besitz zum Vortheil des Andern verläßt (derelinquit) oder seinem Rechte entsagt (renunciat) und der Annehmer sogleich darin eintritt; oder der Annehmer erst annimmt, und dann der Versprecher verläßt oder entsagt. Die Er-

werbung geschieht überhaupt nicht durch den besondern Willen des Einen oder des Andern (promittentis vel acceptantis); sondern vielmehr durch den vereinigten Willen Beider, mithin so, daß ein Augenblick gedacht wird, in welchem Beide im Besitze des Gegenstandes sind, und dieser nun kraft des Willens Beider aus dem vereinten Besitz auf Einen übertragen wird.

Der Zustand des Gegenstandes in dem Augenblick, da er beiden angehört, ist dem eines geworfenen Steins zu vergleichen, welcher senkrecht oder in einer parabolischen Bahn steigend, sich in dem Gipfel befindet, wo seine Geschwindigkeit = o und er im Steigen und Fallen zugleich begriffen ist, und in diesem Punkte zum Fallen übergeht. Eben so geht der Gegenstand vom Vereinigungspunkt beider Willkühren auf den einen Erwerber über.

Der Vertrag mag nun eine bloße Leistung betreffen, oder auch mit der Uebergabe einer Sache verbunden seyn (pactum re initum) so ist diese Art, ihn vorzustellen, immer auf ihn anwendbar; denn nur vom Punkte des gemeinsamen Willens aus ist diese abgeleitete Erwerbung möglich.

§. 42.

Uebergang des persönlichen Rechts in ein dingliches.

Das, was ich durch Vertrag erwerbe, kann entweder eine bloße Leistung oder eine Sache seyn. Diese kann nur dadurch die meine werden, daß sie der Andere veräussert und mir übergibt (per alienationem et traditionem).

Das persönliche Recht geht also durch die Veräusserung und Uebergabe der Sache in ein dingliches über.

Die Veräusserung und Uebergabe erfordern aber selbst schon einen Vertrag.

Erläuter. Wenn zwischen der Schließung und Vollziehung des Vertrags keine Zwischenzeit eintritt, mithin die Leistung oder Uebergabe unmittelbar erfolgt, z. B. wenn ein Arbeiter das verabredete Holz sofort klein macht, oder mir Jemand das erhandelte Pferd sogleich einhändigt; so ist es ein thätlich vollzogner Vertrag (pactum re initum). Betrifft die Vollziehung die Veräusserung oder Uebergabe einer Sache; so entspringt durch dieselbe ein Sachenrecht, und das persönliche Recht hört auf. Sobald z. B. das erhandelte Pferd in meinen Händen ist, habe ich ein Recht in der Sache.

Ist aber der Vertrag noch nicht vollzogen, so besteht der Erwerb in einem bloß persönlichen Rechte, d. h. in einer activen Verpflichtung gegen den Andern in Ansehung seines Wirkungsvermögen (jus poscendi praestationem operae vel traditionem rei).

Eine Sache wird daher nicht durch die Annehmung des Versprechens (acceptatio promissi) sondern durch die Uebergabe des Versprochenen (traditio rei) erworben. Beide Acte müssen, selbst wenn der Vertrag ein thätig vollzogner ist, von einander unterschieden werden. Wenn es aber beim bloßen Versprechen bleibt, mithin nur ein persönliches Recht erworben wird, so erfordert die Vollziehung noch einen besondern Vertrag; denn es versteht sich nicht von selbst, wer, falls die Sache in der Zwischenzeit verlohren ginge oder Schaden nähme, diesen zu tragen gehalten sey. Vielmehr müssen sich hierüber beide Theile vereinigen.

Wenn der Promissar die Sache nach dem Abschluß des Vertrages sogleich übernimmt, so muß er einen Besitzact ausüben. Dies thut er z. B. wenn er sagt:

„ich werde das Pferd morgen abholen lassen.“ Hierzu muß aber der Promittent einwilligen; mithin erfordert dies einen neuen Vertrag; denn es versteht sich nicht von selbst, daß dieser die Sache zum Gebrauch eines Andern auf eigne Gefahr in seine Gewahrsam nehmen wolle. Vermöge dieses neuen Vertrags bleibt der Verkäufer (alienator) innerhalb der bestimmten Zeit noch immer Eigenthümer, muß mithin die Gefahr, welche die Sache treffen könnte, tragen (casum sentit dominus). Nach dem Ablauf der bestimmten Zeit kann aber der Käufer so angesehen werden, als wenn ihm die Sache überliefert wäre.

Vor dem Besitzact ist also alles durch Vertrag Erworbene nur ein persönliches Recht. Lasse ich die Sache in den Händen des Verkäufers, es sey kraft eines neuen (die Uebergabe bestimmenden) Vertrags, oder auch nur so, daß ich mit ihm darüber, in wessen physischem Besitze sie vor meiner Besitznehmung, mithin vor dem Wechsel des Besitzes seyn soll, nichts ausmache, so ist die Sache noch nicht mein, und mein Recht ist nur das gegen eine bestimmte Person, z. B. gegen den Verkäufer, von ihm in den Besitz (als die subjective Bedingung der Möglichkeit des beliebigen Gebrauchs) gesetzt zu werden (jus poscendi traditionem). In den Besitz aber kann ich nicht anders gelangen, als durch einen besondern rechtlichen Act (den Besitzact) welcher einen besondern Vertrag erfordert.

Die Veräusserung (Uebertragung des Eigenthums an einen Andern) ist also nur eine besondere Art von Causalität, auf welche ich durch Vertrag ein Recht erwerben kann; denn es gibt Verträge, durch welche ich ein Recht auf eine Causalität erhalte, die keine Veräusserung ist, d. h. die kein Sachenrecht zur Folge hat, z. B. wenn Einer sich vertragsmäßig verbindet den Andern zu belehren.

§. 43.

Untergang des persönlichen Rechts.

Es geht unter entweder durch Erfüllung des Vertrags, oder durch gegenseitige Aufhebung desselben, oder durch gesetzliche Entbindung von demselben.

Anmerk. Einseitig kann kein Vertrag aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben auch lästig fallen sollte. Gesetzlich entbunden ist man von allen Verträgen, die an sich nichtig d. h. solche sind, welche gar nicht geschlossen werden sollten. Dahin gehören die schändlichen und betrügerischen Verträge. Schändliche Verträge sind solche, welche eine Entwürdigung der Menschheit enthalten. Da sie nicht aus der Vernunft hervorgehen können, so heben sie sich von selbst auf. Eben so sind betrügerische Verträge keine Verträge; denn sie gehen nicht aus dem Willen Beider hervor.

§. 44.

Eintheilung der Verträge.

Den Begriff des Vertrags eintheilen, heißt, die unter ihm enthaltenen Begriffe (Unterbegriffe) als Glieder vollständig angeben. Dies geschieht dadurch, daß man aus dem Begriffe ein Merkmal hervorhebt und das logische Gegentheil (die Negation) desselben gegenüber stellt; nach der Regel der logischen Bestimmung: jedes Ding A ist entweder b oder Nicht-b. Der Begriff, welcher eingetheilt wird, mag empirisch oder rational seyn, so kann die Eintheilung doch nach logischen Gründen unternommen, und die Sphäre der Glieder erschöpft werden. Dies geschieht, wenn man nach dem Princip der Dichotomie verfährt. Eine Eintheilung der Verträge nach diesem Princip ist die systematische, im Gegensatz der fragmentarischen, welche die Glieder bloß sammelt,

und es ungewiß läßt, ob man sich derselben sämmtlich versichert habe.

Der Vertrag ist, seinem Wesen nach, ein Act der doppelseitigen Willkühr. Es ist der vereinte Wille Beider, welcher durch Versprechen und Annehmen das Seine des Einen auf den Andern überträgt.

Das auf solche Art Erworbene ist ein persönliches Recht und besteht in dem gesetzlichen Vermögen eine bestimmte Person zu einer bestimmten Leistung zu verpflichten.

I. Die Erwerbung ist subjectiv (in Ansehung der paciscirenden Personen und der Form nach (abgesehen von der Materie der Leistung) entweder

a) eine einseitige; da nur Einer erwirbt, indem der Eine Promittent und der Andere Promissar ist; der Vertrag aber zur einseitigen Erwerbung heißt ein wohlthätiger (pactum gratuitum); oder

b. eine doppelseitige (wechselseitige), da Beide erwerben und Beide Promittent und Promissar zugleich sind. Der Vertrag zur doppelseitigen Erwerbung heißt ein belästigter (pactum onerosum).

II. Die Erwerbung ist objectiv und der Materie nach entweder

a. die des Rechts, oder

b. der Sicherheit des Rechts. Der Vertrag ohne Sicherheit der Leistung ist ein unversicherter Vertrag (pactum absque

cautione); der Vertrag zur Versicherung der Leistung ist ein Versicherungsvertrag (pactum cautionis).

Anmerk. Da beide Eintheilungen nach einem verschiedenen Princip unternommen, mithin Nebeneintheilungen sind, so können sie ihre Merkmale mit einander gemein haben; mithin können die Versicherungsverträge wohlthätige oder belästigte, und diese wiederum versichert oder unversichert seyn.

Es gibt sonach drei reine Vertragsarten

a. die wohlthätigen Verträge,

b. die belästigten Verträge,

c. die Versicherungsverträge.

Jeder Vertrag ist entweder ein wohlthätiger, oder belästigter, und jeder (wohlthätige, oder belästigte) Vertrag ist entweder versichert, oder unversichert. Die Sicherung erfordert aber einen eignen Vertrag, und ist an sich nicht schon in dem Vertrage zur einseitigen oder doppelseitigen Erwerbung enthalten.

Der vermischten und empirischen Verträge, wo die Verschiedenheit der Gegenstände und die statutarischen Gesetze in Betrachtung kommen, kann es unendlich viele geben.

§. 45.

Von den wohlthätigen Verträgen.

Sie haben entweder die Leistung einer Arbeit (praestationem operae) oder die einer Sache (praestationem s. traditionem rei) zum Gegenstande. In Ansehung der Sache aber entweder den Gebrauch (ohne Besitz), oder den Besitz derselben (woraus der Gebrauch von selbst erfolgt).

Hieraus ergeben sich drei Hauptarten des wohlthätigen Vertrags.

a. Der Vertrag zu einer körperlichen Leistung (praestatio operae s. boni officii).

Anmerk. Hierher gehört der Aufbewahrungsvertrag in Ansehung eines anvertrauten Guts (depositum). Der Depositar verspricht die Aufbewahrung der ihm zur Innhabung gegebenen Sache. Der Deponent gewinnt hierbei, und zwar unvergolten. Wenn dem Depositar ohne sein Verschulden die Sache abhanden kommt, so ist er nicht zur Erstattung verbunden, wenn er sich dazu nicht durch einen besondern Vertrag anheischig gemacht hat. Hierher gehört auch die unvergoltene Geschäftsführung (negotiorum gestio) für einen Andern (mandatum gratuitum). Die Geschäftsführung ohne Auftrag gehört nicht zu den Verträgen, sondern ist eine gefällige That, in sofern der Geschäftsführer die rechtlichen Folgen seiner Führung selbst übernimmt.

b. Der Darleihungsvertrag (commodatum) d. h. Verwilligung des Gebrauchs einer Sache ohne den Besitz aufzugeben.

c. Der Schenkungsvertrag (donatio). Veräusserung einer Sache der Substanz nach.

§. 46.

Von den beläftigten Verträgen.

Sie sind entweder

A. Veräusserungsverträge (alienatio s. permutatio late sic dicta), oder

B. Verdingungsverträge (locatio conductio).

Etwas veräussern, heißt, etwas der Substanz nach auf den Andern übertragen. Es muß dieses also nicht allein etwas von meiner Person Verschiedenes, sondern auch eine bloße Sache seyn. Denn eine audere Person kann ich ihrer Substanz nach nicht besitzen, und mich selbst kann ich weder ganz, noch zum Theil veräussern, weil ich dadurch meine Persönlichkeit wegwerfen, und mich selbst der Rechtsfähigkeit, mithin auch der Möglichkeit, Verträge zu schließen, berauben würde. Was aber nicht an einen Andern veräussert werden kann; davon kann ihm doch ein Gebrauch verwilligt werden. Den bloßen Gebrauch von Etwas, unter der Bedingung einer Gegenleistung (pacto oneroso) verwilligen heißt verdingen (locare).

A. Veräusserungsverträge. Die veräusserliche Sache ist entweder eine solche, welche an sich und unmittelbar einen Werth hat, d. h. Waare; oder eine solche, welche nicht an sich selbst, sondern nur mittelbar, nämlich durch die Veräusserung und als Mittel, den Werth der Waare zu bestimmen und zu repräsentiren, einen Werth hat, d. h. Geld.

Da nun die Veräusserung der Act einer wechselseitigen Uebertragung des Eigenthums auf einen Andern ist, so kann entweder Geld gegen Waare, oder Waare gegen Waare veräussert werden. Dies letztere aber wiederum entweder unter der Bedingung, die Waare in derselben Art (specie eamdem) wieder zu erhalten (Anleihe), oder ohne diese Bedingung, mithin so, daß die wieder erworbene Waare von der hingegebenen auch der Art nach verschieden (specie diversa) seyn kann (Tausch). Nimmt man diese Untereintheis

lung mit der Obereintheilung zusammen, so erhalten wir folgende Veräusserungsarten:

a. Kauf und Verkauf (emtio venditio). Waare gegen Geld. (Geld hier als bloßes Mittel des Verkehrs genommen, wenn es auch sonst von unmittelbarer Brauchbarkeit wäre.)

b. Anleihe (mutuum). Veräusserung einer Sache, unter der Bedingung, sie nur der Art nach wieder zu erhalten. Z. B. Getreide gegen Getreide; Geld gegen Geld (das hier als Waare betrachtet wird, weil ich nicht dadurch kaufe).

c. Tausch (permutatio stricte sic dicta). Waare gegen Waare.

Anmerk. 1. Wenn ich für meine Sache, die ich veräussere, dieselbe Quantität in derselben Art (quantitate et specie eamdem) nur nicht dieselbe Sache (numero eamdem) wiedererhalten will, so leihe ich dar (do mutuum), z. B. hundert Thaler oder Kühe, wenn ich hundert Thaler oder Kühe, nicht dieselben, aber doch von derselben Art wiedererhalten will. Ist aber diese Bedingung nur nicht dabei, so mögen die gegen einander veräusserten Dinge von gleicher oder ungleicher Art seyn, so ist es Tausch (permutatio).

Anmerk. 2. Bei der Anleihe (mutuum) will ich die Sache nur in derselben Art (specie eamdem) bei der Verleihung aber dieselbe Sache (numero eamdem) wiedererhalten. Bei der Anleihe ist wechselseitige Erwerbung (mutuum dare et accipere), der Vertrag zu derselben also ein belästigter (pactum onerosum); bei der Verleihung aber nur einseitige Erwerbung (commodatum accipere), der Vertrag

zu derselben also ein wohlthätiger (pactum gratuitum).

Anmerk. 3. Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräussert; denn Geld, welches Niemand haben will, welches ich folglich nicht veräussern kann, ist kein Geld.

Die Veräusserung bezielt aber hier nicht einen einseitigen Erwerb (Verschenkung), sondern einen wechselseitigen (pacto oneroso).

Das Geld, als solches, hat also nur einen indirecten Werth, was aber einen directen Werth hat, heißt Waare, z. B. Getreide. Doch ist das Geld, als Mittel des Verkehrs von großer Brauchbarkeit, indem es alle Waare repräsentirt, und zugleich den Maßstab (die Einheit) angibt, um den Preis (pretium) d. h. das öffentliche Urtheil über den Werth (valor) der Waare (der Producte des Fleisses) zu bestimmen.

Geld ist daher (nach Adam Smith) derjenige Körper, dessen Veräusserung das allgemeine Mittel und zugleich der Maßstab des Fleisses ist, mit welchem die Menschen gegen einander Verkehr treiben.

Die Sache, welche Geld heißt, muß daher, um sie hervorzubringen, eben so viel Fleiß gekostet haben, als die Waare (in Natur- oder Kunstproducten), gegen welche es veräussert werden soll. Wirklich erfordert die Gewinnung des Goldes, Silbers und Kupfers in den Bergwerken gewiß eben so viel Fleiß, als andere Producte. Daher können Banknoten, Assignate, Steuerscheine ꝛc., weil ihre Fabrikation fast gar keine Mühe erfordert, nicht für Geld angesehen werden, wenn sie gleich eine Zeitlang die Stelle desselben vertreten. Denn ihr Werth beruht nur auf dem Glauben, daß der Anleiher sie für Geld einzulösen vermögend sey. Uebersteigt daher die Menge des Pa-

piergeldes das Vermögens des Schuldners und die Gläubiger versagen ihm den Glauben; so ist der Bankerot unvermeidlich.

Eine Waare wird dadurch zu Geld, daß ein großer und machthabender Verthuer, z. B. ein Volksoberhaupt, eine Materie, die er anfangs bloß zum Schmuck und Luxus brauchte (z. B. Gold, Silber, Kupfer, oder eine Art schöner Muschelschaalen, Cauris genannt, oder auch, wie in Congo, eine Art Matten, Makuten genannt, oder, wie am Senegal, Eisenstangen, oder, wie auf der Guineaküste, selbst Negersclaven) als Abgabe von seinen Unterthanen einfordert, und den Fleiß Anderer mit eben derselben nach Gesetzen des Verkehrs unter und mit ihnen (auf einem Markte oder einer Börse) wieder lohnt.

Wo großer Verkehr ist, da können weder Gold noch Kupfer für Geld, sondern nur für Waare gehalten werden, weil vom Ersten zu wenig und vom Andern zuviel da ist, um es leicht in Umlauf zu bringen, und dennoch in so kleinen Theilen zu haben, als zum Umsatz gegen Waare oder eine Menge derselben im kleinsten Erwerb nöthig ist. Silber (mit Kupfer mehr oder weniger versetzt) wird daher im großen Verkehr der Welt für das eigentliche Material des Geldes und den Maßstab der Berechnung aller Preise genommen. Die übrigen Metalle, noch mehr aber die unmetallischen Materien können nur in einem Volke von kleinem Verkehr Statt finden.

Das Metall, welches zum Gelde dient, wenn es nicht bloß gewogen, sondern auch gestempelt, d. h. mit dem Zeichen, wie viel es gelten solle, versehen ist, ist gesetzliches Geld, d. h. Münze.

Der Reichthum eines Volks besteht nicht in dem Gelde, welches es hat, sondern in dem Fleiße, welchen es mit andern Völkern verkehren kann. Der

Erwerbfleiß des Volks hat den Reichthum zur Folge und das Geld macht nur in sofern die Begüterung (opulentia) eines Volks aus, als es das stellvertretende Mittel (der Repräsentant) der gegenseitigen Vertauschung des Fleißes ist. Ein faules Volk muß, wenn es auch noch so viel Geld hat, verarmen, denn die Faulheit verschlingt alle Zuströhmungen des Geldes, wie z. B. im Kirchenstaat und in Spanien. Beide Staaten haben, der Eine durch hierarchische Ausplünderung anderer Staaten unter dem Titel frommer Abgaben, der Andere durch den Besitz der Goldminen in Peru und Mexiko, den stärksten Geldzufluß gehabt und sind doch arm, weil sie nicht Fleiß mit Fleiß, sondern Geld mit Fleiß verkehrten.

B. Verdingungsverträge.

Das Object der Verdingung ist entweder eine Sache, welche der Substanz nach das Seine von Jemand, d. h. Eigenthum ist: Sachenverdingung (locatio rei); oder es ist das Wirkungsvermögen einer Person, welches zu dem innern Mein und Dein gehört: Kraftverdingung (locatio operae late sic dicta). Die Verwilligung des persönlichen Wirkungsvermögens geschieht entweder ohne Bedingung des häuslichen Vereins oder unter derselben. Jene ist eine bloße Kraftverwilligung ohne häusliche Innhabung der Person: Lohnvertrag (locatio operae stricte sic dicta); diese eine Kraftverwilligung mit der häuslichen Innhabung der Person: häuslicher Vertrag (pactum societatis domesticae; jus domus).

Sonach gibt es drei Verdingungsarten.

a. Verwilligung des Gebrauchs seiner Sache (locatio rei) an einen Andern gegen Zinsen (pactum usurarium); entweder unter der Bedin-

gung die Sache selbst (Acker, Haus, Pferd ꝛc.), oder sie nur in derselben Art (specie eamdem) wieder zu erhalten (Geld, Getreide); Miethsverträge, Pachtverträge ꝛc.

b. Verwilligung des Gebrauchs seiner persönlichen Kräfte (locatio operae) zum Gebrauch an einen Andern.

α. Ohne häusliche Verbindung. Dahin gehört der Lohnvertrag als Verdingung der Arbeit gegen einen bestimmten Preis (mercès). Der Arbeiter nach diesem Vertrage ist der Lohndiener (mercenarius); ferner der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum onerosum). Der Mandatar verspricht die Geschäfte des Andern in dessen Namen zu führen, und der Mandant verspricht Vergeltung und Verantwortung für die rechtlichen Folgen aus dieser Geschäftsführung u. s. w.

β. Unter der Bedingung des häuslichen Vereins, mithin der wechselseitigen Innhabung der Personen als zu einem Hauswesen gehörig: der häusliche Gesellschaftsvertrag (pactum societatis domesticae). Dahin gehört der Ehevertrag, und der Vertrag zwischen Herrschaft und Dienerschaft.

§. 47.

Von den Versicherungsverträgen (pactum cautionis).

Die Sicherheit des Rechts, als Object der Erwerbung durch Vertrag, ist entweder eine Privat- oder eine öffentliche Sicherheit (cautio vel privata vel publica). Jene beruht auf dem Ver-

trage zum bürgerlichen Verein (pactum unionis civilis) nach dem Staatsrechte (jus publicum), diese auf dem Vertrage zur besondern Gewährleistung (pactum cautionis privatae) nach dem Privatrechte (jus privatum).

Im Privatrechte sehen wir noch von dem öffentlichen Rechte und dem Zustande unter demselben weg, mithin haben wir hier bloß die Privatverträge zur rechtlichen Sicherung des Rechts in Betrachtung zu ziehen.

Die Materie des Versicherungsvertrags nach dem Privatrechte ist die Sicherheit der Leistung des Promittenten. Derjenige, welcher für diese Leistung die Gewähr leistet, ist der Cavent. Die Gewährleistung selbst (cautio) kann geschehen, entweder durch eine Sache, indem der Promittent ein Recht an derselben erhält; oder durch ein Wirkungsvermögen der Person, indem der Promittent ein bloß persönliches Recht gewinnt; dies letztere aber wiederum entweder ohne das Recht der Innhabung der Person oder mit demselben.

Sonach gibt es folgende Versicherungsverträge:

a. Der Pfandvertrag (pactum pignoris); Pfandgebung und Pfandnehmung zusammen.

b. Die Bürgschaft (fidejussio); Gutsagung für das Versprechen eines Andern.

c. Die Geisselschaft (praestatio obsidis); persönliche Verbürgung.

Anmerk. Bei Nr. a und c kann der Promittent auch zugleich der Cavent seyn. Bei b aber muß der Cavent ein Dritter seyn.

§. 48.

Vom Vertrage zur häuslichen Gesellschaft.

Der Gegenstände des Vertrages nach dem Privatrechte kann es unendlich viele geben; die Verträge können zwischen Zweien oder Mehrern geschlossen werden, und diese einen gemeinschaftlichen Zweck haben, mithin eine Gesellschaft ausmachen. Allein unter allen Zwecken der Privatverträge ist es die Häuslichkeit, welche einer besondern Erörterung bedürftig ist.

Der häusliche Vertrag (pactum societatis domesticae) ist der Vertrag zu einer Gemeinschaft freier Wesen unter der Bedingung des wechselseitigen Besitzes ihrer Personen.

Der Gegenstand, an welchem wir diesen Begriff finden, ist das Hauswesen (res domestica); das Mein und Dein nach dem Rechte desselben das Häusliche (meum vel tuum, domesticum); das Verhältniß in diesem Zustande ist die Gemeinschaft der Menschen, in sofern sie nach Gesetzen der äussern Freiheit in wechselseitigem Besitz einer Sphäre ihres Wirkungsvermögens sind.

a. Eintheilung des häuslichen Vertrags nach seinem Gegenstande.

Der Zweck der häuslichen Verbindung ist entweder die Geschlechtsgemeinschaft (commercium sexuale), oder das Verhältniß einer Herrschaft zur Dienerschaft; das hausherrliche Recht (jus herile).

Der häusliche Vertrag zerfällt a) in den Ehevertrag (pactum matrimonii), und der Innbegriff der Gesetze desselben heißt das Eherecht (jus matrimonii), b) in den hausherrlichen Vertrag (pactum herile), und

der

der Inbegriff der Gesetze desselben heißt das Hausherrnrecht (jus herile).

b. Einschränkende Bedingung dieses Vertrags.

Jeder Vertrag ist nur unter der Bedingung zulässig, daß er dem angebohrnen Rechte der Menschheit nicht widerstreite. Wenn nun der Gegenstand derselben nicht bloß eine Leistung, sie sey die eines körperlichen Dienstes oder der Uebergebung einer Sache, betrifft, sondern zugleich auch dieses, daß die Personen einander in wechselseitigem Besitze haben, so muß dieser Besitz, als Recht der Innhabung der Personen selbst, auf die Bedingung eingeschränkt werden, daß kein Theil seine Persönlichkeit dabei einbüße; mithin das Recht zwar dem Besitze (der Form) nach einem Sachenrechte gleiche, aber doch nicht dem Gebrauche (der Materie) nach ein solches sey, d. h. die Personen müssen von einander nur einen solchen Gebrauch machen, welcher aus dem vereinten Willen Beider in Conformität mit dem allgemeinen Willen der Menschheit, mithin der Persönlichkeit eines Vernunftwesens unbeschadet, hervorgehen kann.

Sonach wird kraft des häuslichen Vereins die eine Person ein Recht der Innhabung gegen die andere, gleich dem Sachenrechte wider jeden Anmaßer (contra quemlibet possessorem) haben; der Gebrauch aber innerhalb der Sphäre dieser Häuslichkeit nicht ein Gebrauch, wie der einer Sache, sondern wie der des Wirkungsvermögens einer Person seyn.

Hieraus folgt, daß die Personen, ob sie sich gleich wechselseitig besitzen, einander doch

nicht, wie Sachen, verbrauchen oder beliebig veräussern dürfen.

Das Recht ist hier nicht bloß ein persönliches, sondern das allerpersönlichste (jus personalissimum), indem sich die Personen selbst unmittelbar erwerben, mithin der Gebrauch aus diesem Rechte auf die Zusammenstimmung mit der rechtlichen Selbstständigkeit der Person eingeschränkt.

Anmerk. Herrenlose Sachen kann ich ursprünglich, durch bloße Bemächtigung (facto) erwerben; das Seine eines Andern ohne Innhabung seiner Person kann ich durch Vertrag (pacto) erwerben, eine Person selbst aber kann ich nur durch einen kraft des Gesetzes der Persönlichkeit bedingten Vertrag (lege et pacto) erwerben. Auf Sachen oder Leistungen kann ich beliebig Verzicht thun; aber Personen, die einander besitzen, können sich weder einseitig noch beliebig doppelseitig veräussern.

Die Bedingung der Möglichkeit, sich durch Vertrag wechselseitig, als Glieder eines Hauswesens, zu erwerben, liegt in einem Erlaubnißgesetze der rechtlichgesetzgebenden Vernunft und besteht überhaupt darin, daß der Gebrauch aus diesem Rechte der Dignität, ein rechtsfähiges Wesen zu seyn, nicht widerstreite.

Das Gesetz der Menschheit, welches uns erlaubt, uns wechselseitig im Besitz zu haben, aber doch nicht gestattet, daß wir uns durch den Gebrauch, welchen wir von einander machen, entmenschen, unterwirft unsre Willkühr eben dadurch einer moralischen Bedingung in der Verfolgung ihres Zwecks. Diese Bedingung kann nun nach dem Tugend- und nach dem

Rechtsbegriffe erwogen werden. Hier haben wir es bloß mit der Rechtsbedingung, d. h. mit derjenigen zu thun, welche für die äussere Freiheit gültig ist, mithin einen äussern möglichen Zwang zu sich verknüpft.

Wenn aber das Recht der häuslichen Gesellschaft die Innhabung der Person in sich schließt, so bedeutet dieses auch hier nicht den bloß physischen Besitz, gleich als wenn die Personen sich gar nicht örtlich trennen dürften, sondern den rechtlichen, d. h. daß sie gegen einander wechselseitig auf die häusliche Innhabung dringen dürfen.

A.

Des Vertrags zur häuslichen Gesellschaft

Erster Artikel.

Vom Eherechte

(jus matrimonii).

---

§. 49.

Was die Ehe sey?

Sie ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum wechselseitigen lebenswierigen Besitz ihres Zeugungsvermögens nach dem Gesetze. (zur natürlichen Geschlechtsgemeinschaft nach dem Gesetze; commercium sexuale legitimum).

Erläuter. 1. Die Geschlechtsgemeinschaft ist der wechselseitige Gebrauch, welchen ein Mensch von den Geschlechts-Organen und Vermögen eines andern macht. (usus membrorum et facultatum sexualium alterius.)

Dieser Gebrauch ist entweder ein natürlicher, d. h. ein solcher, welcher zur Erzeugung seines Gleichen (zum Naturzweck des Geschlechtsumgangs) zusammenstimmt, oder ein unnatürlicher, d. h. ein solcher, welcher der Fortpflanzung seines Geschlechts widerstreitet.

Der unnatürliche Gebrauch ist wiederum entweder der an Menschen (Selbstbefleckung, Knabenschänderei ꝛc.) oder an Thieren.

Der unnatürliche Gebrauch des Geschlechtsvermögens ist ein Verbrechen an der Menschheit (crimen carnis contra naturam); denn ein solcher Gebrauch als Gesetz gedacht, führt die Vernichtung der Menschengattung, mithin der sittlichen Wesen auf Erden in seiner Maxime, enthält also gerade das Widerspiel desjenigen, was die Erhabenheit des Menschen über bloße Naturwesen ausmacht, nämlich des Vermögens, sich durch die Idee der Gesetzmäßigkeit zu Handlungen zu bestimmen. Ein solches Laster heißt, weil es wegen seiner Abscheulichkeit bloß schon durch seine Benennung und den Gedanken, daß man zu einer Gattung von Wesen gehöre, welche so tief fallen können, dem gesitteten Gemüthe Schamröthe abjagt, unnennbar. Selbst die bloße Verliebtheit zwischen Personen beiderlei Geschlechts, als wechselseitige Sinnenbegehrung von einander, hat etwas an sich, dessen man sich schämt, wenn man darüber von Andern betroffen, und dadurch zur Besinnung und Aufmerksamkeit auf sich selbst gebracht wird; denn man erblickt sich dadurch in einer zu nahen Verwandtschaft mit den Thieren; welches der Achtung gegen seine Menschheit Ab-

bruch thut. Eben dieses Gefühl seiner sittlichen Würde ist es auch, welches die Menschen, sobald sie nur die thierische Rohheit verlassen, nöthigt, ihre Geschlechtstheile dem Auge Anderer zu verbergen, und überhaupt über alles, was den Geschlechtsumgang betrifft, selbst in Worten und Reden, einen Schleier zu werfen.

Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist nun entweder die nach dem bloßen thierischen Instinkt oder nach dem sittlichen Gesetze. Jene ist zwar dem Naturzwecke gemäß, aber doch der Bedingung, unter welcher Menschen als sittliche Wesen, sich einander nur zum Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten hingeben dürfen, zuwider; sie heißt deswegen gesetzlose (wilde) Buhlerei, Hurerei (venus vaga, vulgivaga, fornicatio). Diese aber ist der nicht allein natürliche, sondern auch in sittlichen Schranken gehaltene Geschlechtsumgang und heißt Ehe.

Anmerk. 2. Die Erfahrung lehrt, daß der Geschlechtsumgang zwischen Mann und Weib die Vermehrung und Fortpflanzung des Geschlechts in der Regel zur Folge habe, ohne denselben aber nicht erfolge. Dieses ursachliche Verhältniß der Beiwohnung zur Kindererzeugung kann nach der Analogie als Mittel und Zweck vorgestellt, und der Natur die Absicht untergelegt werden, daß durch die Begattung das Geschlecht fortgepflanzt werden solle.

Wenn aber gleich die Kindererzeugung als Naturzweck der Geschlechtsgemeinschaft angesehen werden muß, so folgt doch nicht, daß die Vorsetzung und Erreichung desselben eine rechtliche Bedingung zu dieser Verbindung sey; denn hieraus würde folgen, daß eine Ehe, ohne diese Absicht nicht geschlossen, und im Fall der Nichterreichung derselben, aufgelöst werden dürfte. Unter solcher Bedingung wäre aber gar keine Ehe möglich; denn wäre sie durch die Setzung und Erreichung

dieses Zwecks bedingt, so dürfte sie Niemand eingehen, ohne sich des Vermögens zu diesem Zwecke bewußt zu seyn; da aber kein Paar vor der Ehe weiß, ob es zur Kindererzeugung vermögend sey, ohne diese Gewißheit aber der Vertrag zu einem solchen Zwecke unrecht wäre, so würde sich Niemand verehlichen können, ohne Unrecht zu thun.

Diese Ansicht der Sache schwebt auch jedem gebildeten Menschen mehr oder weniger deutlich vor; denn wer jenen Zweck, als eine rechtlich nothwendige Bedingung der Ehe aufstellen und seinen Antrag an eine Person auf diese Spitze stellen wollte, würde durch eine solche Ansinnung schon die Menschenwürde und das, aus dem Bewußtseyn derselben entspringende Zartgefühl (delicatelle) beleidigen.

Die unverkünstelte und unverhohlne Ansicht der Sache ist aber diese. Der Trieb zum Geschlechtsumgange ist ein Naturtrieb und als solcher weder gut noch böse. Dadurch, daß die Natur den Menschen diesen Trieb einpflanzte, ist sie die Ursache, daß ein Etwas (die Befriedigung desselben) Object unsrer Willkühr ist und nun kommt es darauf an, die Willkühr in Ansehung dieses ihres Objects den Freiheitsgesetzen zu unterwerfen; gerade wie es sich mit jedem andern Triebe (z. B. der Eßlust, dessen Naturzweck die Erhaltung des Lebens ist) verhält.

Das Erste, was hier die Moral (als Gesetzgebung der Freiheit überhaupt) fordert, ist dieses, daß die Befriedigung jenes Naturtriebes dem Rechte der Menschheit nicht zuwider laufe. Wenn dieser Punkt berichtigt ist, so ist das Zweite dieser, daß sie auch dem Tugendgesetze unterworfen werde. Hier haben wir es nicht mit den Tugendpflichten in Ansehung der Ehe, sondern nur mit den Rechtspflichten in Ansehung derselben zu thun.

§. 50.

Von den aus dem Rechtsbegriffe abfolgenden Bedingungen der Geschlechtsgemeinschaft.

a. Der Geschlechtsumgang kann nur nach einem Vertrage Statt finden, mithin nicht durch Bemächtigung, so daß eine Person von der Andern dazu durch einseitigen Willen genöthigt würde.

b. Der Vertrag aber ist kein bloß beliebiger, sondern steht unter rechtlichen Bedingungen, denen sich Jeder, wenn er ihn schließen will, unumgänglich fügen soll.

Diese Bedingungen liegen im Begriffe der Ehe, und werden (a priori, d. h.) aus dem bloßen Begriffe der moralischen Persönlichkeit erkannt. Sie sind folgende:

1. Die Verbindung der Personen beiderlei Geschlechts muß eine Verbindung zum Besitz der Personen seyn; denn eine Person kann die Andere nicht in Ansehung eines Organs besitzen, ohne diese Person selbst und ganz zu besitzen, weil sie eine absolute Einheit ist, und nichts von dem innern Ihren veräussern kann. Also nicht bloß Besitz der Willkühr in Ansehung einer oder mehrerer Leistungen ohne Besitz der Person, sondern Besitz derselben, und zwar in Ansehung ihres ganzen Zeugungsvermögens, mithin dieser Sphäre ihrer Causalität, so, daß die Leistungen nur Folgen aus dem Besitz der Person sind, der Besitz aber durch die folgenden Leistungen nicht aufhört.

2. Der Besitz muß ein wechselseitig gleicher seyn. Wie die eine Person die Andere besitzt, so besitzt die Andere wiederum die Eine, und sie haben vermöge dieses Besitzes gleiche Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander.

3. Der Vertrag kann nur auf Lebenszeit geschlossen werden, denn es kann bei dem Besitz einer Person nichts gedacht werden, dem er als Mittel untergeordnet wäre, weil es nichts höheres gibt, was man besitzen kann, als eine Person; die ihrem Begriffe nach Zweck an sich (Endzweck) ist.

Anmerk. 1. Jeder Antrag demnach, welcher ausdrücklich auf einen Zweck ginge, dem der Besitz der Person untergeordnet würde, enthält eine Beleidigung. Wie z. B. wenn man eine Person bloß um ihres Geldes, um ihrer Schönheit ꝛc. willen heirathen wollte. Die reichste Person will nicht um ihres Reichthums, die schönste nicht um ihrer Schönheit, sondern lediglich um ihrer Person willen geehelicht seyn; denn wenn Reichthum und Schönheit verschwinden, so bleibt doch die Person; und diese kann nicht wollen, daß sie irgend einem vergänglichen Dinge untergeordnet werde. Wie lange sie sich also als Person in einer Naturordnung mit andern Personen begegnet, so lange will sie auch als Person geachtet seyn und die Verbindlichkeit, sie als solche zu achten und zu behandeln, kann nur mit dem Ende ihrer natürlichen Existenz aufhören.

Wollte nun eine Person die Andere in Ansehung ihres Zeugungsvermögens nur auf eine bestimmte Zeit begehren, so müßte Jene sich dabei etwas denken, daß ihr zu irgend einer Zeit werther sey, als diese Person selbst, und diese dürfte sich nicht auf solche Bedingungen hingeben.

Selbst, wenn beide Personen zu einer solchen zeitlich bedingten Hingebung an einander einwilligten, so würden sie sich zwar, relativ auf einander (subjective et materialiter) kein Unrecht thun (denn: volenti non fit injuria); aber relativ auf das Gesetz der Persönlichkeit (objective et formaliter) würden sie sich doch im höchsten Grade unrecht seyn, weil dadurch beide, als durch einen schändlichen Vertrag (pactum turpe), ein Verbrechen an dem Rechte der Menschheit in ihrer Person begingen.

Hieraus ist begreiflich, warum z. B. ein wohlgeartetes Mädchen den Antrag zu einer Geschlechtsgemeinschaft auf bestimmte Zeit nicht allein nicht annehmen (so wie man Anträge zu Dingen des beliebigen Vertrags ablehnt), sondern mit Unwillen und Verachtung zurückweisen würde; weil der bloße Antrag zu einem solchen Vertrage schon eine Beleidigung enthält; denn er enthält die Zumuthung einer Niederträchtigkeit.

Hieraus versteht sich, warum jeder Freier (Ehelustiger) was für geheime Absichten er auch hegen mag, z. B. Geldgewinn, Ehrenstellen, Titel ꝛc. doch der gerechten Schonung halber solche nicht laut werden lassen darf, sondern seine kündliche Absicht einzig und allein auf die Person selbst und den unmittelbaren Besitz derselben richten muß. Selbst die häßlichste, ärmste und auf andere anlockende Vorzüge am wenigsten Anspruch machende Person verlangt doch, und zwar mit Recht, daß ihr Besitz nur um ihrer selbst willen begehrt werde.

Dieses nun, daß bei dieser innigen Gemeinschaft zweier Personen nur die Person selbst es sey, welche den Endzweck der Erwerbung und des Besitzes ausmacht, und daß ihr kein Zweck, welcher er auch sey, übergeordnet werden solle, ist es, was mit dem Ausdruck des lebenswierigen Besitzes gesagt wird.

Jedoch liegt hierin nur, daß keine Ehe anders als auf Lebenszeit geschlossen (keine andere Bedingung dem Vertrage zum Grunde gelegt) werden dürfe; nicht aber, daß sie schlechthin unauflöslich sey, mithin auf alle Lebenszeit unbedingt dauern müsse. S. §. 52. Es ist auch nicht nothwendig, daß Jeder seinen Geschlechtstrieb befriedige, aber es ist nothwendig, ihm, wenn er ihn befriedigen will, dieses nur unter der Bedingung der Ehe zu thun. Denn

Anmerk. 3. der lebenswierige wechselseitige Besitz der Personen von einander in Ansehung ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten ist die einzige Bedingung, unter welcher Menschen, ob sie sich gleich hier als Sachen (ad formam juris reale) besitzen, doch ihre Persönlichkeit unversehrt erhalten.

Der natürliche Gebrauch nämlich, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des Andern macht, ist ein Genuß, zu welchem sich ein Theil dem andern hingibt. Zur bloß genießbaren Sache für einen Andern kann sich aber kein Mensch machen, ohne seine Persönlichkeit zu verletzen. Dieser Selbstverletzung können beide Theile nur dadurch entgehen, daß derselbe Act, in welchem sie sich hingeben, zugleich ein Act sey, in welchem sie sich wiedererwerben; mithin aus demselben ein wechselseitiger Besitz und Genuß von einander entspringe. Denn wenn derselbe Act, in welchem sich A dem B hingibt, auch ein Act ist, in welchem sich B dem A hingibt, so erwerben beide Personen einander, und werden moralisch eine Person, und der Gebrauch, welchen kraft dieser Einheit und innigen Verbindung beide Personen von einander machen, ist zu achten, wie wenn eine Person einen Gebrauch von ihrem eignen Vermögen macht. Es ist aber die Erwerbung eines Gliedmaßes an einem Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person; weil diese

eine absolute Einheit ist, und von dem, was zu dem innern Ihren gehört, wie die Gliedmaßen, nichts veräussern kann, ohne ihre ganze Person hinzugeben.

Sonach ist durch die wechselseitige Erwerbung der Personen selbst allein ein unmittelbarer Genuß von ihren Geschlechtseigenthümlichkeiten möglich, unter dieser Bedingung aber auch deswegen zulässig.

Daß dem so sey, offenbart sich in dem moralischen Bewußtseyn eines Jeden, welcher gebildet genug ist, um sich hierüber eine selbstgedachte Auskunft und Rechenschaft zu geben. Das sittlichgeweckte Bewußtseyn schämt sich der fleischlichen Vermischung nach ihrer bloß thierischen Ansicht, und will dieselbe einer Bedingung unterworfen haben, wodurch sie der Persönlichkeit eines jeden Theils nicht entgegen ist. Diese Bedingung kann nur aus dem Begriffe der Persönlichkeit selbst hervorgehen und allein unter Menschen, in sofern sie moralische Wesen sind, verbindend seyn; denn das Thier ist keine Person und weiß nichts von sittlichen Einschränkungen. Wenn nun die Regel, nach welcher Menschen ihrer Fleischeslust genügen, eine solche ist, daß ihre Persönlichkeit dabei unversehrt bleibt — und dies geschieht, wenn sie den Gebrauch von sich durch den wechselseitiggleichen Besitz bedingen — so ist die fleischliche Vermischung, als Act der Willkühr, unter dem Gesetze der sittlichen Freiheit, und die nahe Verwandschaft mit der Thierheit, welche diesem Sinnengenusse anhängt, verliehrt ihr Schamhaftes durch die Unterwerfung der Triebe unter den Zwang der gesetzgebenden Freiheit.

Anmerk. 4. Durch die Ehe werden beide Personen ein organisirtes Ganze, dessen Theile sich zu einander wechselseitig als Zweck und Mittel verhalten und so zu einem Naturzweck (der Erhaltung und

Fortpflanzung der Art) zusammenstimmen; zugleich aber auch ein rechtliches Ganze, dessen Glieder gegen einander wechselseitig Rechte und Verbindlichkeiten haben, und so zum System der Endzwecke (moralischer Personen) zusammenstimmen.

Anmerk. 5. Aus der Gleichheit des Besitzes der Personen folgt die Gleichheit des Besitzes ihrer Glücksgüter. Denn in rechtlicher Hinsicht gelten beide Theile für eine Person und was sie haben, das haben sie gemeinsam.

Wenn daher durch ihren vereinten Willen in Ansehung der Güter nichts ausdrücklich anders bestimmt ist, so gilt nur das, was unmittelbar aus dem Begriffe eines vollständigen Besitzes seiner Selbst in der Person eines Andern folgt. Aber vermöge ihres vereinten Willens können sie sich doch dahin vertragen, daß ein Theil sich des Gebrauchs eines Theils ihrer Glücksgüter (z. B. zu Gunsten des Ueberlebenden, der Wittwe oder des Wittwers) begibt; unter dem Titel der Ehepakten ꝛc.

Wider die Gleichheit ist es auch nicht, daß ein Theil, was die Verwaltung des Ihren anbetrifft, der befehlende und der andere der gehorchende sey. Denn diese Unterordnung des Willens des Einen unter den des Andern geht aus dem Zwecke des vereinten Willens Beider hervor. Wenn also das Vermögen des Mannes dem der Frau von Natur überlegen ist, so wollen Beide, daß er davon einen ihrer Persönlichkeit nicht widerstreitenden, ihrem Zwecke aber förderlichen Gebrauch mache. Z. B. daß der Mann das Weib schütze, Herr des Hauswesens sey, die Rechte beider vertrete, die beschwerlichen und härtern Geschäfte führe ꝛc.; die Frau dagegen die Beschützte sey, das Innere besorge, relativ für unmündig gelte ꝛc.

Anmerk. 6. Aus dem Begriffe des wechselseitigglei-
chen Besitzes folgt, daß die Ehe nur Monogamie
seyn könne, weil ein Mann nicht mehrere Frauen,
und eine Frau nicht mehrere Männer haben kann,
ohne die zu sich verbundenen nur als bloße Sachen
zu besitzen. Denn wenn ein Mann mehrere Weiber
hat, so kann keine von diesen seine Person besitzen,
weil sie untheilbar ist.

Alle Polygamie also, sie mag Vielweiberei (Polygynie) seyn, da ein Mann mehrere Weiber hat, oder Vielmännerei (Polyandrie) da ein Weib mehrere Männer hat, oder beides zugleich, Gemeinschaft der Weiber, da mehrere Männer und Weiber einander gemeinsam sind, ist dem Gesetze der Persönlichkeit zuwider, weil in keinem Falle die innige Einheit und der wechselseitige Besitz der Personen möglich ist.

Der Begriff aber, daß die Personen einander ganz angehören müssen, ist das Princip der Beurtheilung in diesem Punkte; denn die anderweitigen Folgen aus der Polygamie, z. B. Zerrüttung des Hauswesens, Elternlosigkeit der Kinder wegen der Ungewißheit der Vaters, können wohl in Betrachtung gezogen werden, allein auch abgesehen von diesen Inconvenienzen würde doch keine solche Verbindung rechtliche Zulässigkeit haben.

Aus eben diesem Grunde findet auch die sogenante Ehe zur linken Hand nicht Statt; denn sie ist eine Benutzung der Ungleichheit des Standes beider Theile zur größern Herrschaft des einen Theils über den Andern, und nach dem Naturrechte von dem Concubinate nicht unterschieden, dieses aber, weil es ein Contract der Verdingung (locatio conductio) eines Gliedmaßes zum Gebrauch an einen Andern ist, folglich, da die Glieder zusammen eine unzertrennliche Einheit mit der Person ausmachen, eine Hingebung

der Person selbst, als Sache, an die Willkühr eines Andern, ist eben sowohl, wie die Verdingung der Person zum einmaligen Genuß (pactum fornicationis) ein schändlicher Vertrag, und als solcher, keiner Rechtsbeständigkeit fähig; kann folglich sofort nach Belieben aufgehoben werden, ohne daß ein Theil über Läsion klagen dürfte. Was aber nach dem Naturrechte schlechthin unzulässig ist, das kann durch keine bürgerliche und positive Gesetzgebung erlaubt oder wohl gar gesetzlich gemacht werden; denn kein Staat kann die Schändlichkeit, welche einer Verbindung durch das Vernunfturtheil anklebt, wegwischen.

Wenn daher auch der Staat gewisse Lusthäuser privilegirt, und sonach den Vertrag zum einmaligen oder mehrmaligen Genuß für zu Recht beständig erklärt; so widerspricht doch eine solche positioe Gestattung der Unzucht dem Rechte der Menschheit, und eine Person, welche, in Gemäßheit mit diesem öffentlichen Verstoße gegen das Recht, sich an Jemand verdungen hätte, dürfte, wenn sie ihr schändlicher Vertrag gereuete, nicht zur Erfüllung gezwungen werden.

Denn es gibt keinen Titel, unter welchem die Geschlechtsgemeinschaft ihre Rechtskraft erhält, als die Ehe; mirhin allein unter der Bedingung, daß beide Theile ihre Verbindung gemäß dem Rechte der Menschheit in ihrer Person geschlossen haben.

§. 51.

Von der Vollziehung des Ehevertrags.

Der Ehevertrag wird durch die eheliche Beiwohnung (copula carnalis) vollzogen. Vor dieser Beiwohnung und bis zu derselben gibt er ein bloß persönliches Recht ohne Innhabung; ein Recht

auf die Uebergabe der Person zu dringen; durch dieselbe aber nehmen sich die Personen selbst in Besitz und haben einander in der Form des Sachenrechts.

Anmerk. Da der Ehevertrag durch die Beiwohnung ein vollzogner Vertrag (pactum re initum) wird, so stiften alle Verträge, welche entweder mit dem geheimen Einverständnisse, sich der fleischlichen Gemeinschaft zu enthalten, oder mit dem Bewußtseyn eines oder beider Theile, dazu unvermögend zu seyn, geschlossen werden, keine Ehe; denn sie sind verstellte Verträge (pacta simulata); können folglich von beiden Theilen beliebig aufgelöst werden.

Wenn aber ein Unvermögen erst nach der Ehe eintritt, so kann das Recht der Gatten dadurch nichts einbüßen, weil es ein unverschuldeter Zufall, nicht Folge einer freien That ist. Eheleute aber, welche sich wegen eines solchen unverschuldeten Zufalls verstoßen wollten, würde dadurch eine Maxime an den Tag legen, welche wegen des Vorbehalts, den sie einschließt, alle Ehe sittlich unmöglich machen würde; denn keine Person kann sich der Andern auf die Bedingung fleischlich verbinden, daß sie, im Falle eines Naturunfalls an ihrer körperlichen Constitution verstoßen würde, denn sie würde sich dadurch nicht im wechselseitig gleichen Besitz der andern Person befinden, sondern nur ein untergeordnetes Mittel zum Zweck der Andern seyn.

Aus diesem Grunde bleibt die Ehe immer rechtlichbindend, wenn auch keine Kinder aus derselben erfolgen. Denn Niemand weiß, ob er zur Zeugung die physische Tauglichkeit habe; folglich kann er sich dazu auch nicht verbinden; und ein Antrag, welcher auf diese Bedingung gestellt würde, müßte mit Verachtung zurückgewiesen werden, weil er nicht unmittelbar auf den Besitz der Person geht, sondern ihn einem andern Zwecke unterordnet.

§. 52.

Ob und unter welchen Bedingungen die Ehe auflöslich sey?

Keine Ehe kann beliebig weder durch den Willen eines Theils, noch durch den beider Theile, aufgehoben werden; denn das erste widerspricht dem Begriffe eines Vertrages, das zweite dem Rechte der Menschheit, welchem beide Theile immer verantwortlich bleiben.

Die Ehen können nur gebrochen, und die Gatten in Folge des Rechts gesetzlich geschieden werden.

Erläuter. Da das Gesetz der Menschheit den wechselseitiggleichen Besitz der Personen unmittelbar zur Bedingung der Geschlechtsgemeinschaft macht, mithin die Bedingungen, unter welchen die Ehe geschlossen wird, nicht beliebig (res meraefacultatis) sind; so steht es auch nicht in dem rechtlichen Vermögen des Paars, sich beliebig zu trennen, weder des einen Theils; denn dadurch würde der andere Theil lädirt werden: noch beider Theile; denn dadurch würden sie das Recht der Menschheit verletzen.

Das Gesetz will, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen werde, und wenn eine Auflösung Statt finden soll, so kann sie nur vom Gesetze selbst ausgehen; d. h. sie muß eine gesetzliche Scheidung seyn. Das Gesetz aber entbindet nicht von der Verbindlichkeit, sondern erklärt nur den Verbrecher für seines Rechts verlustig, und die hieraus folgende Scheidung mit ihren rechtlichen Folgen ist als Strafe des Bundbrüchigen anzusehen.

Die sich zur Ehescheidung eigends qualificirende Unthat ist der Geschlechtsumgang mit Andern, d. h. der Ehebruch. Andere Verbrechen können die Ehescheidung nur indirect zur Folge haben; nämlich weil und in wiefern sie den Verbrecher unfähig machen, Rechte

gegen

gegen Andere zu haben; z. B. ein Mordanschlag auf die Ehehälfte; an Andern verübte Mordthaten, überhaupt alle Verbrechen, welche ein Scandal sind, und Ehrlosigkeit bei sich führen. Denn es würde Unrecht seyn, einen Gatten zu zwingen, in einer persönlichen Einheit mit einem Menschen zu bleiben, welcher sich solcher Verbrechen schuldig macht, die auf die Vernichtung aller Rechte und aller Persönlichkeit gerichtet sind.

Das Gesetz also will nicht, daß eine Ehe aufgelöst werde, und das Paar mag sich verlaufen, und örtlich noch so weit von einander getrennt seyn, so hört darum doch die gesetzliche Verbindung desselben nicht auf. Aber die Unart der Menschen macht es, daß die Ehen doch aufgelöst werden müssen. Wo dieses aber nothwendig wird, da muß die Scheidung gesetzlich geschehen, und der schuldige Theil wegen des Bruchs in Anspruch genommen werden. Denn der Bundbrüchige ist verbunden, die Folgen seiner Unthat zu tragen, mithin dem beleidigten Theile allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus der Zerreissung des Contracts entspringt.

Nach der Scheidung ist jeder Theil frei und kann, in soweit er rechtsfähig ist, neue Verträge eingehen.

§. 53.

Ob die Vernunft eine Ehe unter nahen Blutsverwandten verbiete?

Der Naturtrieb (das Brünstigwerden) und der Naturzweck (der Fortpflanzung) ist einem solchen Verbote nur nicht zuwider; die Vernunft aber ist zu demselben anräthig, obgleich nicht unbedingt gesetzgebend.

Erläuter. Wenn man annimmt, daß das Menschengeschlecht von einem Paare abstammt, wozu man jedoch keinen besondern Grund hat, so mußten sich die ersten

Geschwister ehelichen, wenn sie einen Geschlechtsumgang haben und sich fortpflanzen sollten.

Der Naturtrieb zur fleischlichen Vermischung macht auch keinen Unterschied in Ansehung der Verwandtschaft; wie wir es noch an den Thieren sehen.

Dem Naturzwecke (der Erhaltung der Art) ist die Ehe unter Blutsverwandten auch nicht entgegen, denn auch die nächsten Verwandten haben Kinder erzeugt.

Die Vernunft macht zwar die Bedingung, daß, wenn Menschen den Geschlechtsumgang pflegen wollen, sie einander ehelichen müssen; allein in welchem Grade der natürlichen Verwandschaft die Ehe allein zulässig sey, darüber gibt sie kein kategorisches Gesetz. Wenn indessen doch in Ansehung dieses Punkts, eine mit verpflichtender Kraft verknüpfte Einschränkung Statt haben soll, so muß sie, als allgemeines Gesetz gedacht, die Billigung der Vernunft für sich haben; denn unter keiner andern Bedingung kann die Uebertretung einer solchen Einschränkung für unsittlich, schändlich und strafbar gehalten werden.

Wenn man daher auch, in historischer Hinsicht, hier eine bloße Convention der Menschen, eine positive Anordnung des Staats oder der Kirche vor sich hat, so muß doch, eben weil die Vernunft dazu ihr Ja sagt, irgend ein sittlicher Grund, als verborgene Triebfeder, obwalten.

Folgendes läßt sich zur Verständlichkeit des Vernunftwinkes in dieser Absicht anführen:

1. Es ist Gesetz der Natur, in ihren Productionen zur höchsten Einheit die größte Mannigfaltigkeit zu verbinden, mithin Zweck derselben, unbeschadet der Menschengattung (als der Einheit) alle Formen und Varietäten der Bildung zu durchlaufen. Das Mittel dazu ist, daß die Menschen sich nicht in der Familie, nach Aehnlichkeit und Verwandtschaft,

sondern außer der Familie, nach Unähnlichkeit und Fremdheit verehelichen. Denn jemehr sich fremde, unähnliche und unverwandte ehelichen, desto größere Varietäten werden sich in der Fortpflanzung ereignen. Die geheime Triebfeder der Natur zu dieser Absicht würde seyn, wenn fremde und unähnliche Menschen in der Regel sich eher und mehr in einander verliebten, als ähnliche und verwandte. Wirklich scheint es Gesetz der Natur zu seyn, daß die Geschlechtslust die Ehe unter Verwandten fliehe (fuga matrimonii inter cognatos), und die in den Familien sich haltenden Verheirathungen sind gewöhnlich nur durch Interesse gemachte, nicht durch Liebe geknüpfte, Verbindungen.

2. In pragmatischer Hinsicht, liegt in der menschlichen Natur ein Trieb zur Geselligkeit, und dadurch ein Hang, das Interesse aller Einzelnen zu einem gemeinsamen zu machen. Nichts würde diesem Zwecke mehr entgegen seyn, als wenn sich die Familien mit ihren Ehen bloß in sich verschlössen; dagegen aber das eheliche Band gerade das schicklichste und wirksamste Mittel ist, Familien an Familien, die sich sonst fremd blieben, durch ein gemeinsames Interesse zu ketten, und so durch die größtmögliche Verbreitung eine Einheit Aller in Ansehung ihrer pragmatischen Zwecke zu bewirken.

Die Menschennatur flieht die Ungeselligkeit (fuga insociabilitatis) und räth daher die Ehe unter Nichtverwandten.

3. Die Vernunft will, daß sich alle Menschen wie Glieder eines häuslichen Gemeinwesens betrachten, und Jeder des Andern Interesse zu dem Seinigen mache. Die Maxime aber, sich mit dem Heirathen immer innerhalb der Verwandtschaft zu halten, würde

eine Trennung und Entfremdung der Menschen bewirken, und dadurch jenem Vernunftzwecke entgegenarbeiten. Dagegen ist nichts mehr geeignet, fremde Menschen einander zu nähern und zu verbinden, als die Ehe.

Auch würde, wenn das Brünstigseyn und Heirathen unter den nächsten Blutsverwandten zulässig wäre, dies die Sittlichkeit, wegen der Nähe und Vertraulichkeit der Personen in einem und demselben Hauswesen, in große Gefahr bringen.

Auf solche Art spricht das Naturgesetz der Production der Varietäten; der Geselligkeitstrieb der Menschheit und das Vernunftgesetz der allgemeinen Menschenliebe, verbunden mit der Obsorge für Sittlichkeit und Zucht, für die Einschränkung der Ehen unter Blutsverwandten.

Die moralisch gesetzgebende Vernunft gebietet also nur die Maxime der Verheirathung unter Nichtverwandten und gestattet, daß dieses Gebot durch den vereinten Willen der Menschen einer nähern Bestimmung und äussern Zwangsverbindlichkeit theilhaftig werde.

Das Verbot der Ehe unter den nächsten Blutsverwandten ist daher zwar nicht ein unbedingtes Rechtsgesetz der Vernunft, aber doch würdig, durch den allgemeinen Willen als ein äusserlich verbindendes Gesetz eingeführt zu werden.

Bis zu welchem Grade der Verwandtschaft aber eine Ehe zulässig sey, hängt von der Beurtheilung nach den obigen Principien ab.

Der Vater kann (als Wittwer) nicht seine Tochter, die Mutter (als Wittwe) nicht ihren Sohn ehelichen; weil Kinder gegen ihre Eltern die heilige (durch keinen Act der Verbachtung aufhörende) Pflicht der Achtung haben, folglich mit ihren Eltern nie auf den Fuß der Gleichheit kommen können, wel-

ches doch zur Ehe erforderlich ist. Die wechselseitige Liebe zwischen Kindern und Eltern darf daher nie brünstig (Fleischeslust) seyn.

Die Geschwister sollen einander nicht ehelichen, weil die Maxime des Geschlechtsumgangs unter ihnen als Gesetz gedacht dem Naturgesetze der Variation der Formen, dem Gesetze der Geselligkeit unter den Menschen, und dem Princip der allgemeinen Menschenliebe entgegen ist. In der Regel sind Onkel und Tante zu alt, als daß eine Ehe mit den Kindern ihrer Geschwister dem Naturtriebe und Naturzwecke zusagen sollte; wo aber dies der Fall nicht ist, da ist sie auch zulässig, selbst zwischen Tante und Neveu; denn eine elterliche Achtung (respectus parentelae) kann sich die Tante nicht anmaßen, wenn sie sich nicht als Mutter (instar matris) um die Kinder ihrer Geschwister verdient gemacht hat.

Weiter kann nun keine Einschränkung gesetzliche Kraft erhalten. Die Kindeskinder können sich ehelichen; der Bruder kann des Bruders Wittwe heirathen ꝛc.

B.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

Zweiter Artikel.

Vom Hausherrn-Recht,

(jus herile.)

§. 54.

Erklärung.

Das Hausherrn-Recht ist der Form nach, der Inbegriff der Gesetze, nach welchen das rechtliche Verhältniß (Rechte und Pflichten) zwischen der Herrschaft und Dienerschaft bestimmt wird; der Materie nach ist es der Besitz der Willkühr einer Person in Ansehung einer Sphäre von Leistungen unter der Bedingung der häuslichen Innhabung der Person.

§. 55.

Erörterung.

1. Die Familie, als Hausherrschaft, erwirbt Gesinde, als Hausdienerschaft, und knüpft dadurch das wechselseitige Band einer ungleichen Gesellschaft, nämlich nach dem Verhältniß des Gebietenden zu dem Gehorchenden.

2. Ein solches Recht kann nur durch Vertrag erworben werden; ist aber vor der Erfüllung

desselben ein bloß persönliches Recht, nämlich ein Recht auf die Leistung (daß der Diener anziehe, und der Herr ihn aufnehme) zu dringen.

3. Der Gegenstand dieses Vertrages ist aber nicht bloß eine bestimmte Leistung ohne Recht der Innhabung der Person, sondern eine Sphäre von Leistungen mit dem Recht der häuslichen Innhabung der Person.

Die Dienerschaft gibt sich also in den Besitz der Herrschaft nach der Form eines Sachenrechts; so daß der Herr sie, wo sie auch ist, in seine häusliche Gewalt zurückbringen (vindicare) kann.

4. Ein solcher Vertrag ist kein beliebiger, sondern durch das Gesetz der Persönlichkeit bedingter.

Wenn also der Besitz auch die Form eines Sachenrechts hat, so begründet er doch kein Sachenrecht der Materie nach; d. h. der durch ihn mögliche Gebrauch von der Person muß den Bedingungen der Persönlichkeit nicht zuwider seyn. Hieraus folgt.

Kein Miethling kann sich zu, der Qualität nach unerlaubten, und dem Grade nach unbestimmten, Diensten verdingen.

Anmerk. 1. Was an sich unerlaubt ist, kann kein Gegenstand des Vertrages seyn; denn das wäre ein schändlicher Vertrag, welcher sich selbst aufhebt. Also nur zu erlaubten Diensten kann man sich verbindlich machen.

Aber auch nur zu, dem Grade nach, bestimmten Diensten, kann sich der Diener verdingen. Denn

wenn der Herr befugt wäre, die Kraft des Dieners nach Belieben zu benutzen, so könnte er sie auch (wie mit den Negern auf den Zuckerinseln geschieht) erschöpfen, und ihn so zum Tode oder bis zur Verzweiflung bringen. Dann aber wäre jener nicht Herr (herus) des Dieners, sondern Eigenthümer (dominus) desselben; der Diener aber nicht bloß Unterthan (subditus) sondern Sclave (servus).

Ein Vertrag aber, durch welchen ein Theil zum Vortheil des Andern auf seine ganze Freiheit und Persönlichkeit Verzicht thut, ist nichtig, weil der eine Theil alle Rechte aufgibt, mithin auch keine Pflichten mehr hat, folglich auch nicht die Pflicht mehr haben kann, seinen Vertrag zu halten. Der Gebrauch also, welchen die Herrschaft von der Dienerschaft macht, darf kein Verbrauch derselben seyn. Ob er aber ein Verbrauch sey, oder die Tendenz desselben habe, darüber darf nicht bloß der Herr, sondern auch der Diener urtheilen.

Der Vertrag zur Dienerschaft darf daher auch allenfalls nur auf unbestimmte Zeit, binnen welcher ein Theil dem andern aufkündigen darf, nie aber auf Lebenszeit geschlossen werden; denn ein Vertrag auf Lebenszeit mag zwar nicht intensive (so daß die Kräfte des Dienenden durch übertriebene Anstrengung erschöpft werden) ein Verbrauch seyn, ist es aber doch extensive (der Dauer nach), weil sich der Diener dadurch die Möglichkeit benimmt, durch eignen Willen für eine bessere Lage seines Lebens zu wirken. Nun mag Jemand wohl sein ganzes Leben hindurch keine bessere Lage wünschen und haben wollen, allein die Möglichkeit, nur durch eignen Willen darin zu verbleiben, darf er nicht aufgeben, weil er dadurch seine Freiheit selbst weggibt.

Die Vermiethung selbst aber kann auf mancherlei Art geschehen, indem man sich als Hausgenossen, als Tagarbeiter oder ansässiger Unterthan, gegen persönliche Dienste auf dem Boden, oder gegen Zinsen für die Benutzung desselben, oder beides zugleich verbindet. Nur grundunterthänig (glebae adscriptus) darf keiner werden, weil er dadurch seine Persönlichkeit einbüßen würde.

Anmerk. 2. Freigebohren ist jedec Mensch, weil er noch nichts verbrochen hat. Folglich sind auch die Kinder selbst eines durch sein Verbrechen zum Sclaven gewordenen Vaters (oder der Mutter) jederzeit frei.

Des zweiten Hauptstücks

Dritter Artikel.

Von der Erwerbung durch das Recht der Menschheit ohne empirischen Act des Erwerbers.

§. 55.

Erklärung und Eintheilung dieser Erwerbung.

Der Rechtsgrund der ursprünglichen Erwerbung war die Bemächtigung als Act der einseitigen Willkühr. Der der abgeleiteten Erwerbung ist nun 1) entweder der Vertrag, als Act der doppelseitigen Willkühr, gemäß dem Rechte der Menschheit; oder 2) das bloße Recht der Menschheit ohne empirischen Act des Erwerbers. Der zureichende Grund ist also hier von Seiten des Erwerbers das bloße angebohrne Recht desselben. Da nun alle Menschen ursprünglich gleiche Rechte haben, so frägt es sich, wie doch Jemand ohne rechtlichen Act von seiner Seite vorzugsweise vor Allen von einem Andern etwas erwerben könne? Die Antwort im Allgemeinen ist: Nur dadurch, daß dieser Andere, von welchem erworben werden soll, einen Act geäussert habe, welcher im Verhältniß zu einer besondern Person nach dem bloßen Gesetze der äussern Freiheit einen ausschließlichen Erwerb zur rechtlich nothwendigen Folge hat. Wenn aber diese Erwerbung rechtlich noth-

wendig seyn soll, so muß die Maxime, nach welcher sie nicht Statt haben sollte, dem angebohrnen Rechte widerstreiten.

Der Gegenstand einer solchen Erwerbung kann nun entweder ein persönliches oder ein dingliches Recht seyn. Der Act, durch welchen das erstere begründet wird, ist der der Zeugung durch die Geschlechtsgemeinschaft; derjenige, durch welchen das andere begründet wird, ist die Vermachung durch den letzten Willen (testamentum). Die Erwerbung durch den ersten Act ist das Recht der Kindschaft (jus infantiae); die durch den zweiten das Recht der Erbschaft (jus hereditatis).

Beide Erwerbungsarten unterscheiden sich von den vorhergehenden dadurch, daß sie von Seiten des Erwerbers weder durch Bemächtigung (facto) noch durch Vertrag (pacto) entspringen, dennoch aber wahre (reelle und zu Recht beständige) Erwerbungen sind; denn ob sie gleich ohne alle Vermittelung eines empirischen Acts des Erwerbers geschehen, so haben sie doch auch seiner Seits einen nach dem bloßen Privatrechte der Vernunft gültigen Rechtsgrund für sich (sunt juris naturae). Daß sie aber erst im bürgerlichen Zustande ihren völlig gesicherten Effect haben, hebt ihre Gültigkeit im Naturzustande nicht auf. Denn in diesem Zustande ist alles Recht ungesichert und provisorisch. Die Frage ist: ob Kindesrecht und Beerbungsrecht sich lediglich auf statutarische Gesetze gründen, oder ob sie auch, abgesehen von solchen willkührlichen Statuten, durch das bloße Vernunftrecht gültig seyn? Daß aber dies letztere Statt habe, wird die Folge lehren.

Des dritten Artikels

Erste Abtheilung.

Vom Rechte der Kindschaft.

§. 56.

Erklärung.

Es ist der Form nach der Inbegriff der Gesetze, durch welche die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern bestimmt werden.

Dem Rechte der Kindschaft (jus infantiae) entsprechen Pflichten der Eltern, und den Pflichten der Eltern entspricht ein Elternrecht (jus paternale). Die Materie dieses Rechts machen also die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Eltern und Kinder aus.

§. 57.

Erörterung.

1. Das Recht der Menschheit enthält ein Erlaubnißgesetz, nach welchem ein Ehevertrag möglich ist.

Der natürliche Geschlechtsumgang ist aber zugleich ein Act der Erzeugung und das Erzeugniß durch denselben sind die Kinder. Die Kinder sind Personen, d. h. der Anlage nach sittliche Wesen, ob sich gleich ihr sittliches Bewußtseyn erst in der Folge entwickelt und äussert.

In wiefern ein Kind ein sittliches Wesen ist, kann es nicht als ein bloßes Gemächsel

der Eltern, gleich einen Kunstwerke (arte factum) betrachtet werden; vielmehr muß sein Daseyn in moralischer Bedeutung als etwas gedacht werden, das in der Zeit weder entsteht, noch vergeht, sondern schlechthin ist. Das, was also hier entsteht, ist ein bloßer Zustand in der Natur, von welchem sich die Eltern durch einen, unter sittlichen Gesetzen stehenden Naturact als die Urheber zu betrachten haben.

Anmerk. In theoretischer Hinsicht, d. h. so weit wir die Ursachen in der Natur verfolgen können, sind die Eltern die Urheber des Daseyns eines Kindes. Alles Daseyn in der Natur ist aber kein Entstehen der Substanz, sondern des Zustandes derselben. Moralische Wesen aber müssen ihrem Begriffe nach als Personen, d. h. als absolute Substanzen betrachtet werden, ob wir gleich ihre Substantialität, wie überhaupt die keines Dinges, theoretisch ergründen können. In moralischer Hinsicht müssen daher die Kinder als schon existirend, und der Zeugungsact der Eltern als die bloße Verursachung ihres physischen Werdens, mithin als ein Herüberziehen gewisser Personen aus irgend einem Zustande der Welt in den der sinnlichen Existenz auf Erden betrachtet werden.

Von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch physische Operation kann man sich keinen Begriff machen; selbst nicht davon, wie es möglich sey, daß Gott freie Wesen erschaffe; denn durch einen solchen Act wären alle künftigen Handlungen solcher Wesen mechanisch vorher bestimmt, und in der Kette der Naturnothwendigkeit nach dem Gesetze der bedingten Ursachen enthalten, mithin nicht frei. Der Widerspruch im Begriffe der Schöpfung fällt jedoch weg, wenn wir den Begriff der Causalität ohne ihm

untergelegte Zeitbedingungen (nach welchen der Grund einer Wirkung dieser stets vorhergeht, und unter welchen er allein für uns objective Realität hat) gebrauchen, mithin die Schöpfung kein Entstehen und Vergehen in sich schließt; dann aber will dies nichts mehr sagen, als daß wir eine Vernunftidee (der Schöpfung) durch Analogie mit einem Naturbegriffe (der Causalität der Sinnenwesen) verständlich machen.

2. Der Zeugungsact ist also als eine That zu betrachten, durch welche die Eltern eine Person, ihr Kind, ohne Einwilligung desselben in die Welt setzen. Es haftet daher auf den Eltern die Verbindlichkeit, diese That im Verhältniß zu dem Kinde dem Gesetze der äussern Freiheit für unterworfen zu achten.

Denn da die Kinder, als Personen, nicht bloß Weltwesen, sondern Weltbürger sind, so steht jeder andere Weltbürger gegen sie unter Gesetzen der äussern Freiheit, und hat Rechtspflichten gegen sie. In wiefern er also auf sie durch freie Handlungen einfließt, muß dieser Einfluß dem Gesetze der Persönlichkeit gemäß seyn.

Abgesehen also von der natürlichen Liebe und den Tugendpflichten der Eltern gegen die Kinder, erfordert schon das bloß rechtliche Verhältniß, ihre Handlung, durch welche sie Ursache der sinnlichen Existenz, mithin eines Zustandes derselben sind, nur unter derjenigen Bedingung zu begehen, daß der Vernunftwille der Menschheit (in der Person der Kinder) dazu zusammenstimmen könne. Dieser kann aber nur unter der Bedingung zusammenstimmen, daß die Eltern ihre Kinder, soviel möglich, mit ihrem Zustande zufrieden machen,

Hieraus folgt, daß die Eltern rechtlich verpflichtet sind, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit zu pflegen, und sowohl pragmatisch (zur Geschicklichkeit) als moralisch (zur Tugend) zu erziehen; denn nur unter dieser Bedingung kann ein moralisches Wesen dazu, daß es von andern moralischen Wesen in den Zustand der Kindheit und Unmündigkeit gesetzt sey, als einwilligend gedacht werden.

Anmerk. Die Eltern thun nicht unrecht, wenn sie durch den Zeugungsact Kinder in die Welt setzen; denn der Geschlechtsumgang ist unter der Bedingung der Ehe eine erlaubte Handlung; aber sie würden unrecht thun, wenn sie das Erzeugniß aus der Ehe, welches sich ihnen als ihres gleichen ankündigt, für ein bloßes Gemächsel ansehen wollten, und es macht hier keinen Unterschied, daß die Eltern erst nach der That von der Würde ihres Erzeugnisses unterrichtet werden. Denn wenn man gehandelt hat, so ist es genug, zu wissen, daß man gegen ein sittliches Wesen gehandelt habe, um dem Gesetze der Sittlichkeit gegen dasselbe zu genügen, mithin die Rechtspflicht gegen dasselbe gerade so zu erfüllen, wie wenn man vorher von der Existenz desselben Kenntniß gehabt hätte.

Da vor der Erzeugung das Erzeugte nicht empirisch existirte, so kann der Act der Erzeugung auch nicht als Läsion gegen dasselbe angesehen werden, mithin die Hereinführung gewisser Personen in die Welt ohne ihre Einwilligung auch kein Unrecht seyn. Aber als erzeugte Wesen sind sie Personen, und indem man sie als solche erkennt, spricht das Gesetz für sie in Ansehung aller gegen sie begangenen Handlungen.

Es ist von großer Wichtigkeit, zu bemerken, daß die rechtlichen Verhältnisse der Menschen gegen einan-

der immer mit Wegsehung von der Zeit erwogen werden müssen.

3. Dieses Recht der Kinder ist nun eine nothwendige Folge aus dem ursprünglichen (angebohrnen, nicht angeerbten) Rechte der Menschheit.

Anmerk. Angeerbt würde dies Recht seyn, wenn es sich auf eine ausdrückliche Erklärung irgend eines Erblassers (der Voreltern oder des Staates in ihrer Stelle) gründete. Angebohren ist es aber, weil dazu weiter nichts vorausgesetzt werden darf, als daß die Kinder moralische Personen sind; mithin der allgemeine Vernunftwille schon hinlänglich für sie spricht.

Die Kinder haben also dieses Recht, unmittelbar durchs Gesetz (lege) und es ist von ihrer Seite dazu gar kein rechtlicher Act erforderlich. Wollten nun die Eltern, welche doch durch ihre That die Urheber der physischen Existenz der Kinder sind, sich um diese gar nicht bekümmern, oder sie wohl gar vernichten; so würden sie sie als bloße Sachen und Eigenthum behandeln, dazu aber müßten sie annehmen, daß ihr Act, durch welchen sie Einfluß auf den Zustand sittlicher Wesen haben, gar nicht unter dem Gesetze der Sittlichkeit stünde; mithin sie gar keine Rechtspflichten gegen rechtsfähige Wesen hätten, welches sich widerspricht, und eine offenbare Läsion an Subjecten der Menschheit wäre.

Eltern und Kinder haben einander also nicht im Besitz durch Bemächtigung; denn Kinder kann man nicht aufgreifen; auch nicht durch Vertrag; denn sie paciscren nicht in dieser Pflicht, sondern ohne Beides bloß durch das Recht der Menschheit.

4. Aus dem Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung (jus infantium) folgt nun aber auch

auch das Recht der Eltern (jus parentum), die Kinder zu handhaben, ihre Person wechselseitig, nach der Form eines Sachenrechts, häuslich zu besitzen, ihre Rechte zu vertreten und zu besorgen.

Anmerk. Eltern und Kinder besitzen sich wechselseitig als Personen nach der Form eines Sachenrechts. Denn die Eltern können ihre Kinder von jedem Innhaber ohne weiteres zurückfordern, gleich wie die Eltern verbunden sind, den Kindern die Häuslichkeit nicht zu verweigern. Aber die Eltern dürfen ihre Kinder nicht als Sachen gebrauchen, eben weil sie Personen sind.

5. Das Elternrecht dauert nur bis zur Zeit der Mündigkeit (majorennitas) und Entlassung (emancipatio) der Kinder. Diese besteht darin, daß die Eltern ihrem elterlichen Rechte zu befehlen, und zwar ohne allen Anspruch auf Kostenersatz für die Verpflegung und Erziehung, entsagen; dagegen werden sie nun auch ihrer Verbindlichkeit gegen die Kinder los, und beide Theile gewinnen (oder wiedergewinnen) ihre natürliche Freiheit.

Die Kinder aber werden ohne allen Vertrag und Aufkündigung ihrer bisherigen Abhängigkeit durch die bloße Gelangung zu dem Vermögen ihrer Selbsterhaltung mündig, d. h. ihre eigne Herrn (sui juris). Denn das Elternrecht gründet sich nicht auf Vertrag, sondern ist Folge der Pflicht derselben gegen die Kinder. Eben deswegen ist kein rechtlicher Act nothwendig, welcher dieses Verhältniß zwischen Eltern und Kinder erst aufhöbe, sondern die Kinder sind von selbst (lege) entlassen, sobald sie mündig sind.

Anmerk. Die Mündigkeit ist entweder eine natürliche, welche mit dem Vermögen des eignen Verstandesgebrauchs eintritt, oder eine bürgerliche, deren Zeit des Eintretens durch positive Gesetze bestimmt ist. Hier reden wir nur von natürlicher Mündigkeit.

Für Pflege und Erziehung sind die Kinder den Eltern zwar dem Rechte nach nichts schuldig, weil die elterliche Verpflichtung dazu aus dem Rechte der Kindschaft hervorgeht. Allein, wie die Eltern während der Minderjährigkeit nicht bloß ihre Schuldigkeit abtragen, sondern sich durch zärtliches Wohlwollen und unvergeltbares Wohlthun um die Kinder verdient machen, so sind auch diese nach dem Tugendgesetze zur beständigen Gegenliebe, und besonders zur Dankbarkeit als einer heiligen Pflicht, deren sie nie los werden können, verbunden. Denn mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit löst sich nur das rechtliche Verhältniß; ohne daß die Tugendpflicht gegen einander aufhörte.

Nach der Volljährigkeit können die Kinder auch wohl im elterlichen Hause bleiben; allein die rechtlichen Verhältnisse aus Begriffen des Eltern- und Kindesrechts finden nicht mehr Statt; dagegen aber können sie entweder durch bloße Tugendpflicht, oder auch nach dem hausherrlichen Rechte, als Herrschaft und Dienerschaft, zu einander verbunden leben.

Des dritten Artikels

Zweite Abtheilung.

Vom Rechte der Beerbung

(jus haereditatis).

§. 46.

Erklärung.

Beerbung ist die Erwerbung der Habe eines Sterbenden von dem Ueberlebenden durch den vereinten Willen beider nach dem Rechte der Menschheit.

Anmerk. Die Erwerbung des Erbnehmens (haeredis instituti) und die Verlassung des Erblassers (testatoris), d. h. der Wechsel des Mein und Dein, geschieht in dem Augenblick des Sterbens (articulo mortis) ist also keine eigentliche Uebertragung (translatio) durch empirische Acte des Vertrags. Denn der Vertrag erfordert Versprechen und Annahme, als zwei Acte eines vereinten Willens, kraft welches der Eine den Besitz verläßt, und der Andere in denselben eintritt. Nun verspricht zwar der Erblasser Cajus und erklärt seinen letzten Willen, allein ausser dem Versprechen wird andern Theils auch noch die Annehmung erfordert, mithin ein gleichzeitiger Wille (voluntas simultanea); dieser fehlt aber, denn so lange C. lebt, kann T. nicht ausdrücklich acceptiren, um dadurch zu erwerben; weil jener nur auf den Fall

des Todes versprochen hat. Durch den vereinten Willen würde auch das Eigenthum einen Augenblick gemeinsam seyn, welches doch nicht der Wille des Erblassers ist; denn er verspricht seine Habe dem Titius nur auf den Sterbefall, bleibt mithin, so lange er lebt, alleiniger Eigenthümer desselben; folglich findet auch, so lange er lebt, kein Uebergang des Seinen auf den Titius Statt.

Es fehlen also hier die Bedingungen eines Vertrages: 1) die Vereinigung des Willens Beider durch ausdrückliche Erklärungen, 2) der Augenblick der Gemeinsamkeit des Eigenthums, 3) die Uebertragung kraft des vereinten Willens; mithin ist hier keine Erwerbung durch Vertrag. Da nun doch die Erwerbung von einem Andern geschehen, und alle Uebrige verbinden soll, sich des Erbguts zu enthalten; und es den Anschein hat, als wenn man eine ledige Sache nur durch Bemächtigung, und das Seine eines Andern nur durch Vertrag erwerben könne, so scheint eine Erwerburg durch Beerbung gar nicht zu Recht beständig werden zu können.

Die Beerbung kann aber als möglich gedacht werden, entweder durch Erbvertrag (pactum successorium) wo eine Person der Andern verspricht, sie nach ihrem Tode in den Besitz ihres Vermögens zu setzen, und diese das Versprechen wirklich annimmt, oder durch einseitige Erbeseinsetzung (testamentum); wo eine Person das Versprechen der Andern nicht ausdrücklich acceptirt.

Beide Beerbungsarten drückt eine und dieselbe Schwierigkeit, nämlich: wie es möglich sey, von Einem zu erwerben, der, so lange er lebt, das Seine auf den Andern nicht überträgt, und wenn er todt ist, nichts als das Seine haben und übertragen kann?

Die Beerbung ohne Vermächtniß (ab intestato) kann im Naturzustande gar nicht Statt finden; sondern setzt den bürgerlichen Zustand und positive Gesetze, welche die Erbfolge unter den Verwandten des Verstorbenen bestimmen, voraus. Von dieser Erwerbungsart ist also hier nicht die Rede. So viel leuchtet aber ein, daß, wenn gar keine Beerbung nach dem Naturrechte möglich ist, sie auch nicht durch positive Gesetze eingeführt werden dürfte; denn diese können nur nähere Bestimmungen desjenigen enthalten, wozu die Principien durch den Rechtsbegriff der Vernunft schon fest stehen.

§. 59.

Vernunftbeweis der Rechtlichkeit der Erwerbung durch Erbeseinsetzung.

Es ist rechtlicher Vernunftwille eines Jeden, das Vermögen der Wahl in Ansehung alles desjenigen zu haben, was ihm von einem Andern so angetragen wird, daß er es nur annehmen oder verwerfen dürfe; denn hierbei kann er nur gewinnen und nie verliehren, und da das Angebotene zum Rechtlich-Seinen des Promittenten gehört, so wird durch das ausschließliche Recht der Wahl des Acceptanten auch Niemand lädirt.

Der eingesetzte Erbe erwirbt also durch den zwar einseitigen, aber zum Rechtsbegriff zusammenstimmenden Willen des Testators stillschweigend (ohne rechtlichen Act von seiner Seite) ein eigenthümliches Recht an der Verlassenschaft, als ein Sachenrecht (jus in re jacente), nämlich ausschließlich das Recht der Wahl sie anzunehmen oder zu verwerfen, daher sie, während sie zwischen der Annahme und Verwerfung schwebt, nicht ledig, sondern als liegende Sache im Besitz der Willkühr des Eingesetzten ist.

Erläuter. a. Es ist hier, wie bei aller Erwerbung nicht die Erbeseinsetzung, als empirische That der einseitigen Willkühr des Testators, sondern die Zusammenstimmung derselben zum Rechtsbegriffe, welche macht, daß dies empirische Datum (das Testament) für den Eingesetzten ein Recht und für alle Andere eine Pflicht (sich der schwebenden Sache zu enthalten) begründet.

Die That muß also zum Gesetze der äussern Freiheit zusammenstimmen, und durch diese Zusammenstimmung als eine Regel gedacht werden können, nach welcher ein Gegenstand der Willkühr das Seine von Jemand werden kann. Wenn dies ist, so hat Jedermann den Willen, daß diese Regel als Gesetz gelte.

Es kommt hier auch nicht das Verhältniß des Todten zu den Lebenden, sondern das Verhältniß der Lebenden zu den Lebenden, mithin dasjenige in Betrachtung, was unter diesen beziehungsweise auf einander als Rechtsregel gelten könne. Der Todte, als solcher, hat nichts, und wenn er auch seiner moralischen Persönlichkeit nach fortdauert, so haben doch alle Rechtsverhältnisse zwischen uns und ihm ihre Realität verlohren.

Es kommt also bloß darauf an, ob er durch dasjenige, was er noch im Leben für einen Lebenden thut, alle Andere gegen sich und den Lebenden verpflichten könne? Folgende Erörterung mag dies in ein helleres Licht setzen.

1) Es ist klar, daß, wenn von Einem das Seine auf einen Andern übergehen soll, dieses nicht ohne den Willen des Besitzers geschehen könne. Er muß es wollen, und muß seinen Willen auf irgend eine Art kund thun. Verstirbt er also, ohne seinen letzten Willen zu erklären, so ist sein Nach-

laß im Naturzustande ledig, und kann von jedem zuerst in Besitz genommen werden (cedit primo occupanti).

2. Wie lange der Eigenthümer lebt, hat er das volle Sachenrecht, kann folglich über seine Habe beliebig verfügen, ohne dadurch irgend Jemand zu beleidigen.

3. Es steht folglich in seinem Willen, seine Habe irgend einem Andern, bedingter oder unbedingter Weise, zu versprechen, und es in die freie Willkühr desselben zu setzen, das Versprechen anzunehmen oder auszuschlagen.

4. Nimmt der Andere dies Versprochene an, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, so ist sein Wille zu dem des Promittenten vereint, und kraft dieses rechtlich vereinten Willens ein Uebergang des Seinen des Einen auf den Andern bestimmt.

Die Annehmung ist aber eine stillschweigende, wenn das Versprochene so etwas betrifft, zu welchem es unmöglich ist, daß der Andere nicht einwillige.

Nun aber soll der Promissar hier nicht die versprochene Sache schon annehmen; sondern nur das Recht der Wahl gewinnen. Niemand kann aber wollen, daß er keine Willkühr (Vermögen der Wahl) habe; denn dies wäre ein Act der Willkühr, keine Willkühr zu haben, welches sich widerspricht; mithin wie gewiß jemand eine freie Willkühr hat, so gewiß will er auch auf dieselbe und das Recht des Gebrauchs derselben nicht Verzicht thun. Ob also der Promissar die Sache haben wolle oder nicht, darüber muß er sich noch erst erklären, aber, ob er das Vermögen, sie anzunehmen oder zu verwerfen, haben wolle, darüber bedarf es keiner Er-

klärung; denn diese würde nichts weiter enthalten, als, daß er willkührlich auf seine Willkühr nicht Verzicht leiste; was sich von selbst versteht.

Der Promissar muß also als ein zu dem Versprechen Einwilligender gedacht werden, und zwar ohne allen rechtlichen Act von seiner Seite, bloß vermöge des Rechts der Menschheit in seiner Person.

5. Er hat sonach rechtlich erworben, und zwar ein ausschließliches Recht der Wahl in Ansehung des versprochenen Gegenstandes, und zwar von dem Augenblicke an, da ihm das Versprechen gethan wurde; mithin nicht etwa erst im Augenblick des Sterbens oder nach dem Tode des Promittenten.

6. Es ist aber die Erwerbung, wie das Versprechen, bedingt. Denn obgleich der Promissar in dem Augenblick des Versprechens zum ausschließlichen Rechte der Wahl gelangt, so soll er doch von seinem Rechte zum Behuf der Besitzergreifung nicht eher Gebrauch machen, als im Augenblick des Sterbens des Promittenten. Bis dahin will der Promittent alleiniger Eigenthümer der Sache bleiben.

Daß aber dem Eigenthümer das Recht zustehe, seine Sache bis zum letzten (dem irdischen Seyn und Nichtseyn gemeinsamen) Augenblick des Lebens zu veräussern, und sonach die Erklärung seines letzten Willens zu erfüllen, folgt aus dem Begriffe des Sachenrechts von selbst.

Es ist also dem Rechte gemäß, daß sich der vereinte Wille Beider dahin bestimmt, dem Promissar das ausschließende Recht der Wahl sogleich zu ertheilen, die Besitzergreifung aber

zum Augenblick drs Abscheidens des Promittenten zu verschieben.

Tritt dieser Augenblick des Abscheidens ein, so tritt auch der Zeitpunkt ein, in welchem der Ueberlebende sein Recht der Wahl ausüben, und die Sache in Besitz nehmen darf.

7. Alle Andere dürfen aber dem Eingesetzten nicht widerstehen, denn da alle vorherige Punkte dem Rechte gemäß waren, so würden sie keinen andern rechtlichen Grund ihres Widerstandes anführen können als diesen: daß der Eigenthümer nicht über sein Leben hinaus verfügen könne. Dies geschieht aber hier auch nicht. Denn er ertheilt das Recht der Wahl in seinem Leben, und setzt den Zeitpunkt der Ausübung desselben in denjenigen Augenblick, welcher die Grenze des Seyns und Nichtseyns, mithin dem Leben und dem Tode gemeinsam ist. Bis zu diesem letzten Augenblick hat er aber das volle Sachenrecht, mithin sind alle seine Dispositionen bis zu demselben rechtlich. In diesem Augenblick tritt aber auch das Recht des Besitzacts des Erben ein und von diesem an ist nicht der Testator, sondern der Erbe Besitzer und Disponent.

Wer also die Testamente für ungültig erklären wollte, müßte behaupten: daß keiner von dem Andern bis zu dem letzten Augenblick seines Lebens erwerben könne; welches den Principien des rechtlichen Verhältnisses zwischen Lebenden geradezu widerspricht; oder er müßte behaupten: daß der empirische Act der Besitzergreifung erst das Recht in der Sache begründe; welches ebenfalls falsch ist; denn erst muß Jemand das Recht haben, und nur zu Folge desselben kann er die Sache ergreifen.

a. Es ist also klar, daß die Testamente nach dem bloßen Privatrechte der Vernunft schon gültig sind (sunt juris naturae), und die Erwerbung durch dieselbe ist eine solche, welche als Rechtsregel der Uebertragung des Mein und Dein unter den Lebenden bestehen kann.

Daß hier die empirischen Acte der Annehmung des Promissars, und der Uebertragung des Promittenten mangeln, desgleichen, daß im Naturzustande keiner ist, welcher die zwischen der Annahme und Verwerfuug schwebende Verlassenschaft (haereditas jacens) schützt und bewahrt, kann die Gültigkeit des Rechts selbst nicht aufheben; denn dieses besteht schon dadurch, daß diese Art der Erwerbung zur Idee des Gesammtwillens der Menschen zusammenstimmt, und die Sanction der rechtlichgesetzgebenden Vernunft für sich hat.

b. Was die Rechtsgültigkeit der Testamente bedenklich gemacht hat, ist wohl auch dieses, daß man nicht auf das geachtet hat, was dadurch eigentlich erworben wird. Nicht die Sache selbst schon, sondern nur das ausschließliche Recht der Wahl (sie anzunehmen oder zu verwerfen) wird hier erworben. Denn ob Einer der Erbe des Andern seyn wolle, das versteht sich nicht von selbst; aber ob er das vorzügliche Recht haben wolle, die Verlassenschaft anzunehmen oder zu verwerfen, das versteht sich von selbst. Denn Niemand will seine Freiheit wegwerfen. Eine andere Schwierigkeit ist diese, daß es den Anschein hat, als wenn der Testator über die Grenze seines Lebens hinaus disponirte. Allein dies würde nur der Fall

seyn, wenn er nicht bloß über den Besitz, sondern auch über den Gebrauch verfügte. Der Besitz tritt hier im Augenblick des Sterbens, welcher also dem Leben und Tode gemeinsam ist, ein, und kann von dem Sterbenden (der noch nicht todt ist) auf den Erbeseingesetzten übergehen. Aber der Gebrauch fällt über die Grenze des Sterbens hinaus, und wenn der Sterbende auch hierüber verfügen wollte, so müßte er auch noch Besitzer bleiben, welches dem Begriffe eines Testaments widerspricht.

Nun verfügen zwar auch manche Testatoren noch über den Gebrauch nach ihrem Tode; allein solche Verfügungen können keine verbindende Kraft haben, und es hängt gänzlich von den Lebenden ab, in wie weit sie den letzten Willen des Testators ausführen wollen. Alle Stiftungen daher, welche durch Vermächtnisse entspringen, können aufgehoben werden. Im Naturzustande fallen sie von selbst weg, und im bürgerlichen Zustande ist es der Gesammtwille des Volks, welcher über sie, ohne Rücksicht auf den Willen des Testators verfügen darf.

Anmerk. Zu der Erwerbung durch das bloße Recht der Menschheit ohne empirischen Act des Erwerbers zählt Kant auch die Ersitzung (usucapio) und den guten Namen des Verstorbenen (bona fama defuncti). Allein die Ersitzung gründet sich darauf, daß eine Sache für ledig zu achten sey, weil keiner einen Besitzact in Ansehung derselben ausübt. Eine solche Sache aber kann durch Bemächtigung erworben werden. Die Ersitzung ist daher kein besonderer Titel der Erwerbung, sondern gehört zur Erwerbung durch Bemächtigung, als einen rechtlichen Act. S. §. 29. ff.

Der negativ gute Name ist aber nichts Erworbenes, sondern gehört zum innern Rechte, und kommt einem jeden schon darum zu, weil er nichts verbrochen hat. Das Recht Anderer, den Verstorbenen, wenn er verläumdet wird, zu vertheidigen, gehört auch zum angebohrnen Rechte derselben; denn es bedarf nicht erst einer Erwerbung, um das Recht zu haben, sich der Maxime der Menschenschändung zu widersetzen.

Anhang.

Von der Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem dinglichen.

§. 60.

Die Verwechselung dieser Rechte führt oft zu Streitigkeiten und Entscheidungen, durch welche dem einen oder andern Theile Unrecht geschieht.

Das Sachenrecht, als das Recht gegen jeden Innhaber der Sache, überwiegt alles persönliche Recht, was mit ihm nicht bestehen kann.

Das persönliche Recht, als das Recht gegen eine bestimmte Person, sie zur Leistung des Versprechens anzuhalten, gibt kein Recht, sich in Ansehung irgend einer Sache des Promittenten als Eigenthümer zu betragen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Streitigkeiten über den Nachdruck und den Miethsvertrag zu entscheiden.

Erläuter. 1. Reden heißt, durch hörbare Zeichen seine Gedanken mittheilen; ist also eine Handlung, zu deren Leistung man einen Andern nur durch Vertrag verbindlich machen kann. Durch sichtbare Zeichen reden, heißt, schreiben. Schrift durch Typen ist Druck. Die Summe aller Copien (durch Abschrift oder Abdruck) ist der Verlag.

Ein Buch ist also eine Schrift (ob mit der Feder oder Typen, auf viel oder wenig Blättern, ist hier gleichgültig) welche eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen ans Publikum hält; ent-

weder selbst, wenn der Verfasser selbst Verleger ist, oder durch einen Andern, wenn dieser im Namen des Verfassers spricht.

Eine Schrift ist also nicht unmittelbare Bezeichnung eines Begriffs (ein Portrait, eine Büste, eine Landcharte ꝛc.), d. h. nicht ein Product, bei welchem es auf die Kunst ankommt, etwas, wovon man einen Begriff (eine Idee) hat, in der Anschauung darzustellen, sondern eine Rede, eine Handlung, der Person. Jene kann nachgemacht werden, so wie jeder den Versuch machen kann, dieselben Gegenstände, welche ein Anderer in seinem Buche bearbeitet hat, in einer eignen Schrift, gut oder schlecht, auszuführen; hierbei bleibt aber die Nachmachung immer von dem Original unterschieden; sie kann eben so gut, auch schlechter oder besser ausfallen, ein Buch kann aber nicht nachgedruckt werden, ohne zugleich den Verfasser desselben als redend ins Publikum einzuführen; mithin ihn mittelbar zu einer Leistung zu vermögen. Dazu kann man aber nicht anders berechtigt seyn, als durch einen Vertrag mit ihm. Der Nachdrucker beträgt sich also als Beauftragten ohne Auftrag (gerit se mandatarium absque mandato), verletzt mithin das persönliche Recht.

Man kann daher gänzlich von dem Schaden absehen, welcher dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger durch den Nachdruck entspringt; so ist doch die Handlung des Nachdruckers schon dem persönlichen Rechte nach unerlaubt. Daß er aber ausser diesem dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger noch wegen des Vortheils, welchen er ihm entzieht (furtum usus), verantwortlich und zu entschädigen schuldig sey, folgt von selbst aus der Unrechtmäßigkeit seiner That.

Der Käufer eines Exemplars hat das Sachenrecht an demselben; er kann es folglich veräussern, verbor-

gen, verschenken, zerstören ꝛc. aber dies Sachenrecht gibt ihm kein persönliches Recht gegen den Verfasser, diesen zu vermögen, mittelbar (durch Gestattung des Nachdrucks) dieselbe Rede noch hundert oder tausendmal öffentlich zu sprechen. Niemand kann von einer Sache einen Gebrauch machen, durch welchen er in die Rechte eines Andern (sie seyn persönliche oder dingliche) eingreift. Vermeint nun der Besitzer durch sein Exemplar ein solches Recht gegen die Person des Verlegers zu haben, so verwechselt er hier das dingliche Recht mit dem persönlichen. Denn er vermeint ein Sachenrecht auszuüben, da er doch ein persönliches Recht ausübt; den Verfasser redend macht (facit loquentem), welches er aber nicht darf, ohne mit ihm darüber einen Vertrag geschlossen zu haben.

Anmerk. 2. Die Einmiethung (jus incolatus) ist ein Verdingungsvertrag (locatio conductio S. §. 46.) und gibt dem Einmiether bloß ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer. Ist nun der Eigenthümer, wenn er sein Haus oder Grundstück vor Ablauf der Miethszeit verkauft, gehalten, die Bedingung, daß die Miethe fortdauern solle, dem Kaufcontracte beizufügen? Dies würde voraussetzen, daß der Einmiether ein Sachenrecht an dem Hause erworben hätte; allein aus dem bloßen Miethsvertrag folgt dies nicht, und wenn der Einmiether ein Sachenrecht behaupten wollte, so müßte er sich dieses durch einen besondern Vertrag (durch Ingrossation des Miethsvertrags auf das Haus) erworben haben; dies wäre aber kein bloßer Mieths- sondern ein Veräusserungsvertrag, der Einmiether würde dadurch Miteigenthümer (condominus); ihm stünde in währender Zeit, als indirectem Eigenthümer (dominus utilis) der Besitz und und Gebrauch, dagegen dem Obereigenthümer (dominus directus) der bloße Besitz ohne Gebrauch zu.

Wenn also ein solcher Veräusserungsvertrag nicht geschlossen ist, so hat der Einmiether ein bloßes persönliches Recht, und wenn der Eigenthümer in währender Zeit sein Haus verkauft, so kann der Käufer es ohne weiteres in Besitz nehmen („Kauf bricht Miethe"), und der Einmiether kann sich bloß an den Vermiether halten, indem dieser verbunden ist, ihn wegen der Zerreissung des Contracts zu entschädigen.

* * * *

Der Besitzer eines Exempars, indem er sich berechtigt glaubt, es vervielfältigen zu dürfen, vermeint sein Sachenrecht auszuüben, da er doch nach einem persönlichen Rechte handelt, welches er erst erwerben soll. Eben so der Einmiether, wenn er nicht aus dem verkauften Hause weichen will, vermeint ein Sachenrecht (gegen jeden Besitznehmer, mithin auch gegen den Käufer) zu haben, da er doch bloß ein persönliches Recht gegen den Vermiether erworben hatte. Dieser durfte sein Grundstück verkaufen, wenn er wollte, nur muß er den Einmiether entschädigen, weil er nicht leistet, was er versprochen hatte.

Uebergang vom Privatrechte zum Staatsrechte.

§. 61.

Die Gesetze der äussern Freiheit, mithin auch die aus ihnen hervorgehende Rechte und Pflichten bleiben immer dieselben, und erleiden keine Alteration, man mag sich im Natur- oder im bürgerlichen Zustande befinden; allein in Ansehung der Sicherheit des Rechts macht dies einen großen Unterschied.

Alles Mein und Dein ist im Naturzustande ungesichert (bloß einstweilig, hinsichtlich, provisorium) wird aber im bürgerlichen Zustande gesichert (peremtorium).

Doch ist im Naturzustande ein Mein und Dein möglich, und die Erwerbung desselben wahr und rechtsbeständig. Denn alle Garantie des Rechts setzt schon das Seine, was gesichert werden soll, voraus.

Das Privatrecht, als ein Theil des Naturrechts, sieht aber davon weg, ob das Mein und Dein gesichert sey, und erwägt bloß die innern und objectiven Principien des Habens und Erwerbens im Zustande der Begegnung der Willkühren. Allein in dem bloßen Begriffe des Mein und Dein liegt auch schon eine Hinsicht auf den bürgerlichen Zustand. Denn wenn ich erkläre: „ich will, daß ein gewisser Gegenstand der meine seyn solle" so liegt in dieser Erklärung, daß ich jeden Andern für verbunden achte, sich dieses Gegenstandes meiner Willkühr zu enthalten. Dieser Act aber, andere zu verbinden, hat nur dann rechtliche Dignität, wenn er selbst der Rechtsregel (dem Princip der äussern Freiheit) gemäß ist. Diese Dignität erlangt er aber dadurch, daß er zugleich das Bekenntniß enthält: „ich wolle mich gegen jeden Andern in Ansehung des Seinen gleichmäßig verbunden achten."

Keiner ist also verbunden, das Seine des Andern unangetastet zu lassen, wenn dieser ihn nicht sicher stellt, er werde ihn in Ansehung des Seinen nach demselben Princip behandeln. Denn wollte Jemand Andere verpflichten, daß sie sich des Seinen enthalten sollten, ohne sich selbst wiederum gegen sie zu verpflichten, so würden ihm diese nach

seinem eignen Princip nicht unrecht thun, wenn sie seinen Besitz angriffen.

Es liegt also schon in dem bloßen Begriffe des Mein und Dein, in der bloßen Verpflichtung, welche durch die Erklärung desselben Andern aufgelegt werden soll, daß man sich auch wechselseitig gegen andere für verpflichtet halten wolle.

Da aber die Verpflichtung hier eine äussere ist, so enthält sie zugleich die Befugniß zu zwingen, mithin liegt in dem Acte, wodurch Jemand etwas für das Seine erklärt, zugleich die Auflegung einer äussern Zwangspflicht. Aber wie überhaupt aus einem einseitigen Willen keine Verpflichtung für Andere hervorgehen kann, so kann auch aus ihm in Ansehung des Aeussern, mithin zufälligen Besitzes, kein Zwangsgesetz für Jedermann hervorgehen, denn dies würde der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun (unrecht seyn); mithin ist es nur ein gemeinsamer (collectiv-allgemeiner, den Willen Aller in sich vereinigender) Wille, aus welchem die Rechtspflicht, sich des Seinen eines Andern zu enthalten, hervorgehen kann.

Unter dieser Idee geschieht also alle rechtliche Erwerbung, und in Hinsicht auf dieselbe ist sie allein zu Recht beständig (irrefragabilis). Dadurch aber ist der Erwerber auch Willens und bereitwillig, einen Zustand herbeizuführen, welcher das physisch effectuirt, was er moralisch für nothwendig erkennt.

Ein Zustand aber, welcher zur moralischen Nothwendigkeit die physische Macht verknüpft, mithin den idealen Rechtswillen der Menschheit realisirt, ist der bürgerliche; folglich geschieht alle rechtliche Erwerbung in Hinsicht auf diesen bürgerlichen Zustand.

Das äussere Mein und Dein nun, ohne diesen Zustand aber doch in Hinsicht und Conformität zu demselben, ist das provisorische Mein und Dein. Die Art also, etwas Aeusseres, als das Seine, im Naturzustande zu haben, ist ein physischer Besitz, welcher die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn durch die Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen, und gilt in dieser Erwartung (comparativ) für einen rechtlichen.

Die Sicherheit selbst ist nun auch etwas Aeusseres, welches durch einen rechtlichen Act (den Bürgervertrag) erworben wird. Durch diesen aber hört der Naturzustand auf, und es tritt ein wirklich rechtlicher Zustand ein.

Dasjenige äussere Mein und Dein aber, welches in einem wirklichen rechtlichen Zustande angetroffen wird, ist das peremtorische (durch einen äussern öffentlichen Rechtszwang gesicherte).

Anmerk. Wenn ich also im Naturzustande mir einen ledigen Acker zueigne, ihn bearbeite, die Früchte erndte ꝛc. so widerstehe ich jedem mit Recht, der mich hindern will, wenn ich nur bereitwillig bin, mit ihm in einen bürgerlichen Zustand zu treten (wenn ich nur unter der Idee der Reciprocität des Rechtszwanges das Aeussere ausschließlich gebrauchen will). Widrigenfalls mit Unrecht; denn ich kann keine Enthaltung verlangen, wenn ich sie selbst nicht leisten will.

Die Prärogative des Rechts aus dem empirischen Besitzstande: „wohl dem Besitzer“ (beati possidentes) besteht also nicht darin, daß er, weil er die Präsumtion eines rechtlichen Mannes hat, nicht nöthig habe, den Beweis der Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu führen, denn dies gilt nur im streitigen

Rechte, sondern darin, daß er, wenn nur kein älterer Besitz eines Andern von eben demselben Gegenstande darwider ist, jedem Anmaßer widerstehen darf, weil er bereit ist, mit jedem in einen bürgerlichen Zustand zu treten, mithin auch jedem Andern einen reciproken Zwang unter einem allgemeinen äussern Willen zugesteht.

Wenn nun das Recht mit der Befugniß zu zwingen innerlich verknüpft ist, und es rechtlich möglich seyn soll, etwas Aeusseres als das Seine zu haben, so muß es auch recht seyn, jeden Andern, mit welchem ich in Streit über das Mein und Dein kommen kann, zu zwingen, daß er mit mir eine bürgerliche Verfassung eingehe.

Die Principien aber, nach welchem ein solcher, das Recht sichernde Zustand errichtet werden soll, enthält der zweite Theil des Naturrechts; welcher als Gegenstück des Privatrechts, das Staatsrecht heißt.

Der
Rechtslehre
Zweiter Theil.

Das
Staatsrecht,
oder
Vernunftwissenschaft der Sicherung des Mein und Dein.

Einleitung.

§. 62.

Begriff des natürlichen Staatsrechts.

Das Princip der Obereintheilung des Naturrechts ist die Unterscheidung des Gesetzes vom gesetzlichen Zwange im Rechtsbegriffe. Die Gesetze sind ursprünglich durch Vernunft gegeben; der ihnen gemäße Zwang aber muß erst gestiftet werden. Hieraus entspringt ein doppelter Zustand, in welchen sich die Menschen gegen einander befinden können. Dieser ist nämlich entweder ein Naturzustand (nichtrechtlicher) oder bürgerlicher (rechtlicher) Zustand (status vel naturalis vel civilis).

Die Wissenschaft des Rechts sieht nun entweder von diesem Zustande weg, und erörtert die Gesetze des Mein und Dein, welche in jedem Zustande verbindend sind, oder sie sieht auf denselben hin, und erörtert die Gesetze der Stiftung eines rechtlichen Zustandes.

Die Wissenschaft des Rechts ohne Rücksicht auf den rechtlichen Zustand ist das Privatrecht (jus privatum).

Die Wissenschaft des rechtlichen Zustandes, d. h. der Principien, nach welchen eine gesetzliche Sicherheit des Rechts möglich ist, ist das Staatsrecht (jus publicum s. politicum).

Anmerk. 1. Naturzustand ist derjenige, welcher des physischen, durch Vernunft zulässigen, Zwanges zum Rechtthun ermangelt. Der bürgerliche Zustand ist derjenige, welcher die Bedingungen enthält, unter welchen Jeder seines Rechts theilhaftig werden kann.

Der Naturzustand ist der Zustand der Ungerechtigkeit (status injustitiae); denn wenn auch Niemand unrecht thut, so würde doch, wenn er es thun wollte, keine rechtlich widerstehende Gewalt da seyn. Wenn also gleich der Naturzustand kein ungerechter ist (status injustus); denn ursprünglich befinden sich die Menschen ohne ihre Schuld in demselben; so ist er doch ein Zustand der Rechtslosigkeit (status iustitia vacuus); denn, wenn das Recht streitig (jus controversum) wird, so ist kein competenter Richter da, um es zu schlichten. Wenn folglich der Naturzustand auch kein wirklicher Krieg ist (bellum omnium contra omnes, nach Hobbes), so ist er doch ein Zustand des Krieges Aller gegen Alle (status belli); denn er enthält nicht die Bedingungen, den möglichen Streit auf eine civile Art beizulegen.

Der bürgerliche Zustand ist ein Zustand der Gerechtigkeit (status iustitiae); denn, wenn auch unrecht in demselben geschehen sollte, so ist doch eine Gewalt da, welche dem Beleidigten sein Recht auf rechtliche Art erzwingen kann.

Anmerk. 2. Es würde eine falsche Auslegung seyn, wenn man das Privatrecht für dasjenige erklären wollte, welches nur im Naturzustande gültig ist, und unter dem Staatsrechte dasjenige verstehen wollte, was nur im bürgerlichen Zustande gültig ist. Vielmehr ist das Privatrecht der Inbegriff der Gesetze, welche sowohl im natürlichen als bürgerlichen Zustande heilig sind. Es abstrahirt von diesen Zuständen, sieht

auf den Rechtsbegriff selbst, und erörtert die innern Bedingungen des Mein und Dein.

Dagegen ist das Staatsrecht die Theorie von der rechtlichen Form des Beisammenseyns der Menschen, wo also die Gesetze nothwendig öffentlich und promulgirt seyn müssen. Es abstrahirt vom Privatrechte und den innern Bedingungen des Mein und Dein, sieht dagegen auf die äussern Bedingungen desselben, nämlich auf den rechtlichen Mechanismus, welcher die Geltung des Privatrechts physischnothwendig macht.

Das Privatrecht steht also nicht dem Gesellschaftsrechte, sondern dem öffentlichen Rechte entgegen. Denn das Privatrecht enthält auch die Principien des Gesellschaftsrecht. Im Naturzustande können die Menschen in oder außer der Gesellschaft leben. Denn Gesellschaft überhaupt ist eine Verbindung zu gleichen Zwecken, z. B. in der Ehe, zum Gewerbe, Handel, Jagen, Fischen, Ackern ꝛc. Wenn sich aber Menschen verbinden, um einen bürgerlichen Zustand zu stiften, so machen sie zwar wegen der Einheit dieses Zwecks eine Gesellschaft aus; aber sobald als der Bürgervertrag errichtet ist, so findet doch keine bloße Mitgenossenschaft mehr Statt, sondern das Verhältniß des Befehlshabers zum Unterthan. Nur die untergeordnete Menge, in sofern Alle unter gemeinsamen Gesetzen stehen, kann eine Gesellenschaft heißen. Jede andere Gesellschaft ist beliebig, die bürgerliche aber ist nothwendig; denn der Rechtsbegriff gebietet sie unbedingt.

§. 63.

Princip des bürgerlichen Zustandes.

Das formale Princip der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes, d. h. dasjenige, aus welchem die Theilhaftigkeit des Rechts eines jeden hervorgeht,

ist die öffentliche Gerechtigkeit (iustitia publica) im Gegensatz mit der Privatgerechtigkeit (iustitia privata), welche die Principien des Rechts an sich (so wie sie jeder in seiner Vernunft hat) enthält.

Die öffentliche Gerechtigkeit beruht auf der Idee eines allgemeingesetzgebenden Willens, welcher hier als sich äussernd und constituirend gedacht wird, d. h. die (im Privatrechte erörterte) rechtlichgesetzgebende Vernunft tritt hier als wirklicher Volkswille mit Volksgewalt auf.

Was aus diesem allgemeinen Willen als Gesetz hervorgeht, es mag ohne Declaration oder erst durch die Daclaration (reines Vernunftgesetz oder positives, statutarisches) Gesetz seyn, das ist öffentlich verbindend.

Anm. Das Vernunftgesetz sagt uns erstens bloß, welches Verhalten der Form nach innerlich recht sey (lex justi); zweitens, was, als Materie der Willkühr, auch noch äusserlich gesetzfähig, d. h. dessen Besitzstand rechtlich sey (lex iuridica); drittens, was zufolge eines rechtsprechenden Gerichtshofes dem Gesetze gemäß, d. h. Rechtens sey (lex iustitiae).

Die öffentliche Gerechtigkeit fügt nun dem Obigen die äussern Bedingungen der Gültigkeit hinzu, und wird dadurch erstlich eine beschützende (iustitia tutatrix), indem sie es äusserlich möglich macht, etwas als das Seine zu haben; zweitens eine wechselseitig erwerbende (commutativa), indem sie dem Verkehr seinen äussern Effect gibt, drittens eine austheilende (distributiva), indem sie den Streit über das Mein und Dein rechtlich entscheidet.

Theilt man die Materie der Willkühr nach der Modalität des Besitzes ein, so ist der Besitz der äussern Gegenstände entweder ein möglicher (kraft des ursprünglichen Gesammtbesitzes), oder ein wirklicher (kraft des Privatbesitzes), oder ein nothwendiger (kraft der austheilenden Gerechtigkeit).

§. 64.

Postulat des öffentlichen Rechts.

Du sollst im Verhältniß des unvermeidlichen Beisammenseyns (des wechselseitigen Einflusses) mit allen Andern aus dem Naturzustande, als dem nichtrechtlichen, in den der öffentlichen Gerechtigkeit, als den alleinrechtlichen übergehen.

Erläuter. Dieser Satz, welcher eine unbedingte Rechtspflicht aussagt, folgt unmittelbar aus dem Begriffe des Rechts, und kann deshalb sehr füglich ein Heischesatz der rechtlichgesetzgebenden Vernunft heißen. Denn Recht ist Befugniß zu zwingen; Niemand ist also verbunden, sein Recht auf die bloße Willkühr des Andern, wenn sie auch noch so gutgeartet wäre, ankommen zu lassen. Schon die bloße Zumuthung, in Rechtsangelegenheiten unter keinem Zwange stehen zu wollen, ist Läsion. Nun ist aber dies der Fall, so lange nur Einer noch ist, welcher sich dem Zwange entziehen will; mithin folgt, daß Alle im Verhältniß gegen einander sich einem Zwange unterwerfen müssen, wenn nicht bloße Willkühr und Gewalt (violentia) d. h. Unrecht für Recht gelten soll. Wenn aber keiner verbunden ist, sich der bloßen Willkühr des Andern zu überlassen, so haben alle das Recht, einander zu zwingen, sich einer Gewalt zu unterwerfen, welche das Rechthandeln physischnothwendig macht.

Dieses Recht haben sie aber nicht erst durch Vertrag, sondern ohne ihn und vor demselben durch die bloße Dignität ihrer moralischen Persönlichkeit.

Die Pflicht also, den Naturzustand zu verlassen, geht aus dem Privatrechte hervor; denn es ist eine und dieselbe Vernunft, welche das Gesetz gibt und zum Gesetze den physischen Zwang als nothwendig verknüpft vorstellt; mithin will, daß die Gerechtigkeit, deren Idee jeder in sich hat, eine äussere, öffentliche und unwiderstehliche sey.

Da dem Rechtsbegriffe die äussere Zwangsverbindlichkeit unmittelbar und ursprünglich anhängt, so steht es auch gar nicht in dem Belieben aller Menschen insgesammt, ob sie ihm eine öffentliche Macht einräumen wollen oder nicht. Ein Vertrag zur gegenseitigen Ungebundenheit in Rechtsangelegenheiten würde selbst förmlich unrecht und schändlich seyn. Denn wenn sie sich auch gegenseitig durch den Zustand der bloßen Gewaltthätigkeit (materialiter) kein Unrecht thäten (volenti non fit injuria), so würde doch die bloße Maxime schon, einen Zustand des Krieges Aller gegen Alle, in welchem keiner, wenn das Recht streitig würde, seines Rechts nach öffentlichen Gesetzen theilhaftig werden könnte, zu verewigen, eine Beleidigung an dem Rechte der Menschheit seyn; dem jeder verantwortlich ist, und worüber keiner beliebig verfügen darf. Denn der Grundsatz: „wie es die Partheien wollen, so ist es recht“ (uti partes inter se disponunt, ita jus est), hat noch die Bedingung über sich: daß ihre Verfügung dem Rechte der Menschheit an sich nicht widerstreite.

Die Verbindlichkeit eines jeden, sich dem Zustande der Sicherheit des Mein und Dein zu fügen, hängt überhaupt von gar keinem Factum ab. Es ist daher auch nicht nöthig, daß Einer erst gegen den Andern wirkliche Feindseligkeit ausübe; dieser mithin erst durch

Erfahrung von der Bösartigkeit der Menschen und ihrer Neigung zur Gewaltthätigkeit belehrt werde; um sie zum bürgerlichen Verein zu zwingen; sondern er ist dazu schon gegen jeden befugt, der ihn seiner Natur nach mit Feindseligkeit bedroht. Jeder Mensch bedroht den Andern aber schon von Natur, weil es jedem Menschen, in wiefern er ausser der Vernunft auch durch bloße Sinnentriebe zum Handeln bestimmt wird, möglich ist, gegen den andern gewaltthätig zu verfahren. Wer sich nun dem rechtlichen Zustande weigert, will sich wenigstens die Möglichkeit, unrecht zu thun, vorbehalten, und lädirt dadurch schon jeden Andern, weil keiner verbunden ist, seine Sicherheit auf die zufällige Geneigtheit des Andern ankommen zu lassen.

Im Naturzustande ist daher auch jeder berechtigt, jedem Andern eine Erwerbung streitig zu machen, wodurch dieser ihm an Macht überlegen, und dadurch gefährlich wird.

§. 65.

Eintheilung des Staatsrechts.

Das Staatsrecht ist entweder das innere (jus publicum internum) oder das äussere (jus publicum externum).

Jenes ist der Inbegriff der Gesetze, nach welchen eine Menge von Menschen im Verhältniß zu einander ein rechtliches Gemeinwesen ausmacht (jus civitatis).

Dieses der Inbegriff der Gesetze, nach welchen eine Menge von Staaten im Verhältniß zu einander ein Staatenbündniß ausmacht (jus civitatum).

Erläuter. Das öffentliche Recht überhaupt gehört zum Naturrecht, in sofern die Principien desselben aus der reinen practischen Vernunft geschöpft werden.

Der Zustand unter einem öffentlichen Rechte muß zwar gestiftet werden, setzt also ein empirisches Factum, den Bürgervertrag (pactum unionis civilis) voraus, aber die Gesetze dazu liegen in der Vernunft, und hängen von keiner empirischen That ab.

Vor der Stiftung des Staats, mithin im Naturzustande, haben diese Gesetze auch ihre verbindende Kraft, aber nur als Ideen in der Privatvernunft eines jeden, indem jeder verbunden ist, nur in Hinsicht auf dieselben etwas als das Seine zu besitzen oder zu erwerben (§. 62); aber durch die Stiftung des Staats erhalten sie Oeffentlichkeit (publicitas). Um diese zu gewinnen, bedürfen sie also der Bekanntmachung (promulgatio). Kein Rechtsgesetz hat also den Character eines öffentlichen, als allein dadurch, daß es von einem wirklich vereinigten, und als solchen sich ankündigenden Willen ausgeht. Es ist also eben nicht nothwendig, daß alle besondere Gesetze wirklich kundgethan werden, sondern nur, daß man weiß, es sey ein äusserer Wille da, welcher das Recht überhaupt sichert. Denn Gesetze, welche sich von selbst verstehen, z. B. du sollst nicht stehlen ꝛc. sind auch wie öffentlich kundgethan anzusehen, weil sie aus dem öffentlichen Rechtswillen von selbst folgen. Alle positive Gesetze aber, welche sich nicht von selbst verstehen, z. B. Verbot der Einfuhr gewisser Waaren, können nur durch wirkliche Bekanntmachung verbinden.

Um nun einen rechtlichen Zustand auf Erden hervorzubringen, muß sich

a. eine Menge von Menschen zu einem Gemeinwesen (res publica) der Idee eines bürgerlichen Vertrags gemäß verbinden. Dies giebt einen Staat, ein Bürgerthum (civitas). Der Inbegriff der Gesetze, nach welchen ein Staat

abgesondert von allen übrigen Menschen oder Staaten, wenn es dergleichen noch gibt, mithin bloß seinen innern Verhältnissen nach möglich ist, ist das innere Staatsrecht (jus civitatis). Um aber den rechtlichen Zustand zu vollenden, müssen sich

b) die Staaten, gleich einer an sich noch gesetzlosen Menschenmenge, abermals der Idee eines Staatenvertrags gemäß zu einem Friedenszustande verbinden (pactum foederationis).

Der Inbegriff der Gesetze, nach welchen die Staaten ihren äussern Verhältnissen nach möglich sind, ist das äussere Staatsrecht, auch Staatenrecht (jus civitatum, s. rerum publicarum), oder Völkerrecht (jus gentium) genannt.

Mehrere solche Staatenbündnisse können abermals unter einander einen Bund schließen, bis endlich alle Staaten der Erde einen vollendeten Rechtsmechanismus gestiftet, und dadurch das Recht auf der ganzen Erde gesichert haben.

Es ist nicht genug, daß eine Menge von Menschen gemäß dem innern Staatsrechte im Verhältniß zu einander ein rechtliches Gemeinwesen ausmachen, sondern dieser Staat muß nun auch, gemäß dem äussern Staatsrechte, einen Friedenszustand mit allen andern Staaten herbeizuführen suchen.

Das öffentliche Recht zerfällt sonach in zwei Hauptstücke, in das innere und in das äussere;

Des öffentlichen Rechts

Erstes Hauptstück.

Das innere Staatsrecht.

§. 66.

Erklärung.

Derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher die innern Bedingungen, unter welchen eine Menge von Menschen, die im wechselseitigen Einfluß auf einander stehen, zu einem rechtlichen Gemeinwesen vereinigt werden kann, erörtert, ist das innere Staatsrecht. Jedes rechtliche Gemeinwesen gründet sich auf einen rechtlichen Act jedes Einzelnen und aller insgesammt.

Dieser rechtliche Act ist der Bürgervertrag (pactum unionis civilis). Der aus diesem Vertrage hervorgehende Verein ist der Bürgerverein (unio civilis), als das System einer Menge von Menschen nach Gesetzen der äussern Freiheit unter einem, sie vereinigenden, äussern Willen zur Sicherung des Rechts.

Der Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältniß zu einander heißt der bürgerliche (status civilis), und das Ganze in Beziehung auf seine Glieder der Staat (civitas).

Der Staat heißt in Beziehung auf das Interesse, welches alle Glieder an seiner Existenz und Form, mithin an dem durch ihn unter sich bestehenden rechtlichen Zustande nehmen, ein gemeines

nes Wesen (res publica, Volkssache); in Beziehung aber auf andere Völker eine Macht (potentia. Daher: Potentaten).

Der gesetzlich bestimmte innere Gliederbau des Staats, nach der bloßen Form des rechtlichen Mechanismus erwogen, ist die Verfassung (constitutio) desselben. Diese ist der Idee des ursprünglichen Bürgervertrags gemäß, wenn durch sie das Recht gesichert ist, durch sie selbst aber kein Unrecht geschehen kann.

Erläuter. Aus dem Privatrechte gehen die Gesetze des Mein und Dein an sich hervor; aus dem Begriffe des Mein und Dein geht aber die Pflicht hervor, dasselbe zu sichern, d. h. einen Mechanismus zu stiften, welcher die äussern Bedingungen der Gültigkeit des Rechtsbegriffs enthält.

Denn im Naturzustande geht der Besitz nicht weiter, als das Vermögen, ihn zu vertheidigen, bleibt folglich, wenn er gleich rechtlich ist, doch des rechtlichen und unwiderstehlichen Schutzes beraubt; da aber dieser doch jedem Rechte, als solchem, gebührt, so ist es Pflicht, den Zustand der Unsicherheit zu verlassen, und in den der öffentlichen Sicherheit einzutreten.

Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staate constituirt, ist der ursprüngliche Bürgervertrag. Denn allein in Gemäßheit mit demselben kann ein Staat als rechtmäßig entsprungen gedacht werden; weil kein Privatwille den Andern eigenmächtig einem äussern Zwange unterwerfen, sondern dieser nur durch den vereinigten Willen Aller entspringen kann. Der Vertrag ist aber ein moralischnothwendiger, und jeder ist unbedingt verbunden, in einen Zwang zu willigen, welcher mit der Freiheit Aller, mithin auch mit der seinigen, zusammen bestehen kann.

Der ursprüngliche Bürgervertrag ist aber eine Idee der practischen Vernunft, und als solche von unbedingt verbindender Kraft. Wenn also auch kein Staat durch ihn wirklich entstanden ist, vielmehr vielleicht alle Staaten durch Usurpation und Gewaltthätigkeit ihren Anfang genommen haben, so bleibt doch die Idee desselben immer verbindend, und gründet für alle Machthaber die Pflicht, die Annäherung zur Conformität mit derselben zu suchen.

Nach der Idee des ursprünglichen Vertrages geben alle im Volke (omnes et singuli) ihre wilde Gesetzlosigkeit auf, um dagegen insgesammt, als Glieder eines Gemeinwesens (universi), eine gesetzliche Freiheit zu gewinnen; weil die Abhängigkeit, in welche der Mensch hier kommt, aus seinem eignen gesetzgebenden Willen entspringt. Keiner opfert also etwa einen Theil seiner äussern angebohrnen Freiheit auf, sondern gewinnt seine ganze äussere Freiheit. Im Naturzustande hingegen, wo jeder nur nach Willkühr und Gewalt handeln kann, wenn er dazu geneigt ist, findet gar keine äussere Freiheit, d. h. Einschränkung und Befugniß nach Gesetzen, Statt.

Ein Staat ist also eine Vereinigung der Menschen unter Rechtsgesetzen zur Behauptung ihrer äussern Freiheit.

Ein Staat in der Idee (civitas idealis) ist derjenige, welcher dem Rechtsbegriffe vollkommen entspricht. Er ist keine Chimäre, sondern ein durch seine Vorstellung verpflichtendes Ideal, welches allen wirklichen Staaten zur heiligen Richtschnur dient, und dem sich zu nähern sie unaufhörlich verbunden sind. Denn jeder wirkliche Staat hat nur soviel rechtliche Form, als er jenem Ideal conform ist. Mag also auch nie eine wahre Republik gewesen oder zu hoffen seyn, so ist doch das Ideal derselben das höchste Gut aller politischen Bestrebungen.

Was aber eine wahre Republik, deren Beispiel man weder in Griechenland, noch in Italien oder Frankreich zu suchen hat, sey, muß die nähere Entwickelung der Vernunftidee derselben ergeben.

I. Erörterung der Vernunftidee eines Staats.

§. 67.

Jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. h. der allgemeinvereinigte Wille, so wie die Vernunft die Idee darzu darbietet, tritt in einer dreifachen Persönlichkeit (trias politica) auf.

a. Als Herrschergewalt in der Person des Gesetzgebers (vis legislatoria supremi).

b. Als vollziehende Gewalt in der Person des Regierers zufolge des Gesetzes (vis rectoria principis s. vis executiva regis).

c. Als rechtsprechende Gewalt in der Person des Richters (vis judiciaria judicis supremi).

Erläuter. Alle drei Gewalten haben ihren Grund in dem vereinigten Willen Aller, und werden dadurch, daß sie dieser constituirt, öffentlich und wirklich.

Die Eintheilung dieser Functionen des allgemeinen Willens entspricht den Gliedern des obern Erkenntnißvermögens, und die Errichtung dieser drei verschiedenen Gewalten ist gleichsam die Darstellung des practischen Vernunftvermögens im Verstehen, Urtheilen und Schließen. Der Verstand ist die Quelle der Begriffe, Regeln und Gesetze, als des Allgemeinen; die Urtheilskraft ist die Quelle der Anwendung der Regeln auf das Besondere, indem sie das Besondere unter das Allgemeine subsumirt, mithin den Begriff (das

Gesetz) ausführt. Die Vernunft, als Schließungsvermögen, erkennt vermittelst der Subsumtion unter den Begriff des Subjects (Bedingung der Regel) die Nothwendigkeit des Prädikats (des Bedingten).

Sonach ist die gesetzgebende Gewalt die Quelle der Gesetze, als Regeln, welche öffentlich verbinden; die ausführende Macht macht diese Gesetze zu Naturregeln, d. h. sie zwingt alle Individuen, in allen Fällen dem Gesetze gemäß zu handeln; die richterliche Gewalt bestimmt, nach Ausmittelung der Schuld oder Unschuld, die dem Facto zukommende rechtliche Folge.

A. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 68.

1. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen. Denn die Gesetze müssen die Qualität haben, daß keinem durch sie Unrecht geschehen könne. Nun ist es, wenn Einer über einen Andern etwas beschließt, immer möglich, daß diesem Unrecht geschehe, nicht aber, wenn er selbst über sich beschließt. Wenn es also der vereinigte Wille des Volks selbst ist, welcher über sich beschließt, so ist es unmöglich, daß sein Gesetz gegen ihn selbst ungerecht sey; mithin kann die gesetzgebende Gewalt nur in einem Willen ruhen, durch welchen ein Jeder über Alle, und Alle über einen Jeden beschließen.

Anmerk. Dies hat keine Demokratie im Sinne; denn diese ist der Vernunftidee eines Staats gänzlich zuwider; vielmehr wird dadurch nur angezeigt, unter welcher Bedingung allein Gesetze für die verkehrende Menge das Kriterium einer Rechtsregel haben. Sie müssen von der verkehrenden Menge, als von denje-

nigen, die ihr unterworfen seyn sollen, selbst ausgehen; wenn es schlechthin unmöglich seyn soll, daß durch sie irgend Einem Unrecht geschehe.

Ein nicht zur verkehrenden Menge gehöriger Gesetzgeber kann gute (in den Geist des allgemeinvereinigten Willens passende) Gesetze geben, aber ihm geht doch die formale Bedingung ab, Gesetzgeber seyn zu können; weil dies nicht die Art ist, wie solche Gesetze entspringen können, welche durch ihren Ursprung die Möglichkeit, ungerecht zu seyn, ausschließen. Wenn aber die vereinte Menge über sich selbst beschließt, so ist es unmöglich, daß ein Gesetz, dem sie sich unterwirft, ungerecht sey.

2. Eine vom Volke sich ausscheidende gesetzgebende Gewalt ist dem Rechte gemäß nur durch Repräsentation möglich. Denn wenn die Gesetze von der verkehrenden Menge selbst ausgehen sollen, so muß jeder nicht allein ein Stimmrecht zu denselben haben, sondern auch ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts aber ist entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Diese letztere geschieht durch Erwählte und Abgeordnete nach dem repräsentativen Systeme.

Erläuter. Das Gesetz, welches von der verkehrenden Menge selbst ausgeht, kann der Materie nach schlecht seyn, aber der Form nach ist es doch gerecht, weil es der Art, wie sich ein gesetzgebender Wille allein äussern soll, conform ist; indem jeder, welcher ein Stimmrecht hat, auch dasselbe ausübt, und so zur Gesetzgebung concurrirt.

Die Einstimmigkeit aber erfordert nicht, daß jeder Einzelne sein Ja zum Gesetze gebe, sondern daß dieses auf eine Art beschlossen werde, nach welcher ein

Jeder, wenn er auch nicht einwilligt, doch für einwilligend angesehen werden könne.

Dies geschieht, wenn sich die verkehrende Menge dahin vereinigt, daß die Mehrheit der Stimmen entscheide; denn wenn nun auch Viele nicht einstimmen, so haben sie doch Alle eingewilligt, daß die Mehrheit entscheiden soll, und vermöge dieser Einwilligung ist ihre Nichteinwilligung zu einem bestimmten Gesetze doch rechtlich als Einwilligung anzusehen.

Um aber einen gesetzgebenden Körper zu erhalten, constituirt sich die Menge zu Wahlversammlungen, und wählt durch Stimmenmehrheit ihre Bevollmächtigte; diese constituiren sich abermals zu einer Wahlversammlung, und wählen auf gleiche Art einen engern Ausschuß; welcher nun, weil er von der verkehrenden Menge durch Stimmgebung Aller ausgeht, der wahre Stellvertreter (Repräsentant) derselben ist. Was nun von diesem durch Stimmenmehrheit als Gesetz ausgeht, ist Gesetz in rechtlicher Form, weil es mittelbar vom Volke über sich selbst beschlossen wird.

Der gesetzgebende Körper ist der wahre Souverain, und jeder im Volke ist seinen Gesetzen untergeben.

3. Der Stimmberechtigte im Volke ist Staatsbürger (civis, citoyen) und die rechtlichen, vom Begriffe desselben nicht zu trennenden Attribute sind:

a. Bürgerliche Selbstständigkeit, d. h. Dignität, seine Existenz und Erhaltung nicht der Privatwillkühr eines Andern im Volke, sondern nur seinen eignen Rechten und Kräften, als Glied des Gemeinwesens, zu verdanken; also: die bürgerliche Persönlichkeit, in Rechtsangelegenheiten durch keinen Andern vorgestellt werden zu dürfen.

b. Die gesetzliche Freiheit, d. h. die Befugniß, keinen andern Gesetzen zu gehorchen, als solchen, zu welchen er selbst seine Stimme gegeben hat.

c. Die bürgerliche Gleichheit, d. h. die Befugniß, keinen Obern im Volke anzuerkennen, als einen solchen, welchen er eben so rechtlich zu verbinden vermögend ist, als er von ihm verbunden wird.

Der Nichtstimmberechtigte im Staate ist bloß Staatsgenosse, welcher zwar nicht der moralischen, aber doch der bürgerlichen Persönlichkeit ermangelt. Seine Existenz in Ansehung des Staats ist daher wie eine Inhärenz desselben zu betrachten.

Erläuter. Der Staatsbürger (civis) muß nicht mit dem Stadtbürger (muncipalis, bourgeois) verwechselt werden. Der Landbauer, ob er gleich nicht in einer Burg wohnt, und zu einer Zunft gehört, ist doch Staatsbürger, in sofern er zu der selbst verkehrenden Menge gehört.

1. Der Staatsbürger muß aber ein aus eignem Vermögen mit Andern Verkehrender, mithin nicht ein unter der Privatwillkühr eines Andern sich Ernährender seyn. Wer nichts Aeusseres, als das Seine hat oder producirt, kann nichts verkehren, wer nichts verkehren kann und doch leben will, muß einem Andern arbeiten, wer einem Andern dient, steht unter dem Privatwillen desselben; er kann daher nicht zu den Gesetzen der selbstverkehrenden Menge stimmberechtigt seyn, und muß als bloßer Staatsgenosse von Andern vertreten werden.

Zu den bloßen Staatsgenossen gehören:

a. Das ganze weibliche Geschlecht wegen der Weiblichkeit, vermöge welcher es, als der in der Regel schwächere Theil, des Schutzes der Männer bedarf, zur Ehe bestimmt ist, in dieser aber durch den Mann repräsentirt wird. So bringt es die Regel mit sich. Sollte indessen eine unverheirathete Frau eignen Verkehr treiben, so muß sie auch ein Stimmrecht haben, und könnte dies auch persönlich ausüben; wenn sie es nicht gerathener finden sollte, ihre Stimme durch Vollmacht zu entrichten.

b. Alle natürlich oder bürgerlich Unmündige.

c. Alle Privatdiener (im Gegensatz der Staatsdiener) d. h. solche, welche ihre Existenz unter dem Privatwillen eines Andern im Volke fristen (Arbeiter im Gegensatz der Künstler) der Geselle bei einem Künstler oder Kaufmann; der Dienstbote, der Holzhacker, der Schmidt, welcher, wie in Indien, mit seinen Geräthschaften in die Häuser geht, im Gegensatz mit demjenigen, welcher seine Waare selbst fabricirt und feil stellt; der Hauslehrer im Gegensatze des Schulmannes, welcher dem Staate dient; der Zinsbauer im Gegensatz des Pächters; der Friseur im Gegensatz des Perückenmachers, welcher sich Gesellen hält. Alle diese sind bloße Handlanger des gemeinen Wesens, weil sie von andern Individuen befehligt, beschützt und vertreten werden; sie leisten bloße Dienste, treiben aber selbst keinen eignen Verkehr. Daher sind sie auch nur passive Theile, nicht active Glieder des Staats.

Diese politische Abhängigkeit von dem Willen Anderer und Ungleichheit ist gleichwohl der natürlichen (menschlichen) Freiheit und Gleichheit nicht entgegen, denn es ist nur der Begriff eines

Staats, welcher diese Unterscheidung nothwendig macht, und da nur unter dieser Bedingung ein Staat möglich ist, so ist es selbst der natürlichen Freiheit gemäß, diese Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Staatsgenossen zu machen. Denn es würde unrecht seyn, diejenigen zur Stimmgebung zu Gesetzen des Verkehrs zu berechtigen, welche selbst keinen Verkehr treiben, und diejenigen als sich selbstständig Ernährende zu betrachten, deren Existenz doch unter dem Privatwillen eines Andern gefristet wird.

Wenn aber ein Staatsgenosse, als solcher, nicht verlangen kann, für politischselbstständig zu gelten; so kann er doch wohl verlangen, daß ihm der Weg, sich von der Staatsgenossenschaft zur Staatsbürgerschaft empor zu arbeiten, nicht versperrt werde.

2. Nur im Volke kann es keinen geben, welcher nicht gleichmäßig verbunden wäre; es kann folglich keine Privilegia geben, welche schon vor dem Eintritt in die gesetzgebende Societät als die Bedingungen ihrer Existenz gedacht würden; so daß schon vor der Formirung derselben Einer dem Andern zu gebieten hätte; denn dies widerspricht dem Begriffe eines Staatsbürgers, als des Stimmberechtigten, weil alle politische Gewalt erst von dem vereinigten Willen der Stimmgeber ausgehen kann.

Auſſer dem Volke kann es aber wohl einen Obern geben, und dieser ist der von den Stimmberechtigten bestellte Vollzieher der Gesetze. Er existirt aber als solcher nicht vor der gesetzgebenden Gewalt, sondern durch dieselbe und kraft derselben.

Uebrigens ist die formale Gleichheit der Staatsbürger, als solcher, nicht mit der mate-

riellen zu verwechseln; denn jener unbeschadet kann Einer an geistigen und körperlichen Talenten, an Vermögen und Besitzthum viele Vorzüge vor dem Andern haben.

4. Das Recht der obersten Gesetzgebung im Gemeinwesen, ist kein veräusserliches, sondern das allerpersönlichste (jus non alienabile sed personalissimum); denn wer es hat, kann nur durch den Gesammtwillen des Volks über das Volk, aber nicht über den Gesammtwillen, welcher der Urgrund aller Verträge ist, disponiren.

Die selbstverkehrende Menge kann das Recht der Gesetzgebung nie aufgeben, sondern muß es unmittelbar oder mittelbar (durch Repräsentanten) stets selbst ausüben. Der Bevollmächtigte aber haftet unmittelbar durch seine Person. Gibt der vertragsmäßige Repräsentant sein Recht an das Volk zurück, so hört seine ganze gesetzgeberische Potenz auf, und er kann das Volk nicht verpflichten, sie ihm wieder zurück zu geben. Denn ein Vertrag, welcher das Volk verpflichtete, seine Gewalt zurück zu geben, würde voraussetzen, daß es nicht die gesetzgebende Macht hätte, indem es dieselbe doch hat; welches sich widerspricht.

Wenn also ein Souverain (wie Ludewig XVI) seine gesetzgebende Gewalt an das Volk zurückgab; so trat er dadurch in den Stand der bloßen Stimmberechtigten zurück, und konnte jene nun nicht selbst wieder zurückfordern, sondern nur durch den Beschluß der Stimmberechtigten insgesammt wieder gewinnen.

5. Der Wille des Gesetzgebers ist untadelig (irreprehensibilis) und wegen der Gesetze, die

von ihm ausgehen, keinem als sich selbst verantwortlich. Denn der oberste Wille kann keinem verantwortlich seyn, weil er sonst nicht der oberste wäre. Was er aber über das Mein und Dein, und den Verkehr desselben beschließt, das beschließen Alle; was Alle frei (auch die Dissentirenden, weil sie wollen, daß die Mehrheit der Stimmen entscheide) beschließen, das ist der Wille eines Jeden, und in dem, was jeder selbst will, geschieht ihm kein Unrecht.

Anmerk. Es mögen also auch immerhin Viele im Staate seyn, denen ein Gesetz nicht gefällt; wenn die Art, wie das Gesetz gegeben wird, nur eine solche ist, die der Rechtsidee entspricht, so ist das Gesetz untadelig und practisch (was das Thun anbetrifft) für jeden verbindend.

Ob also gleich ein Jeder die Privatfreiheit behält, ein Gesetz zu beurtheilen; so darf er doch, wenn es aufs Thun ankommt, demselben seinen Gehorsam nicht verweigern, noch weniger Andere zum Ungehorsam aufreden.

B. Von der vollziehenden Gewalt.

§. 69.

Sie als moralische Person heißt die Regierung (directorium), geht von der gesetzgebenden Gewalt aus, ist der Arm derselben, und macht die Gesetze zu Naturregeln, indem sie den äußern Zwang zu denselben verbindet, und die Befolgung erwirkt.

Sie ist der Agent des Staats, setzt die Magistrate und Beamten ein, besorgt die Staatsver-

waltung (gubernatio), die Staatswirthschaft (Finanzen) und Polizei; hat die Oberaufsicht über alles, was zwar Privatangelegenheit ist, aber doch, als solche, die Form einer Corporation und öffentliche Sanction hat, also auf alle weltliche und geistliche Institute, Ritterwesen und Kirchenwesen.

Ihre Befehle sind Verordnungen (decreta), nicht Gesetze; denn sie geschehen unter und zufolge den Gesetzen, gehen auf Anwendungen in besondern Fällen und sind abänderlich.

In allen ihren Anordnungen ist sie dem Gesetzgeber verantwortlich, ihrer physischen Person nach amovibel, aber unbestrafbar.

Im Verhältniß zum Volke ist ihr Ausführungsvermögen unwiderstehlich.

Erläuter. Die Regierung liegt dem Regenten ob. Dieser bestimmt die Art der Ausführung der Gesetze; die Ausführung selbst in ihren vielen Zweigen ist das Geschäft der Minister und Magistrate.

Die Regierung selbst kann physisch aus einer oder mehrern Personen bestehen, deren Benennung (dux, rex, consul, caesar) willkührlich ist, moralisch aber sind Abhängigkeit von dem Gesetze und Unwiderstehlichkeit ihres Ausführungsvermögens unzertrennliche Eigenschaften derselben.

Nur von der gesetzgebenden Gewalt hat sie ihre Existenz; diese kann daher auch ihre Verwaltung reformiren, und das Personale derselben verändern, nur nicht den Staat selbst ohne Regierung lassen, weil er sich dadurch auflösen würde.

In dem Regenten vereinigt sich alle physische Macht des Staats, und es kann im Volke keine Gewalt seyn, welche ihm widerstehen dürfte.

C. Von der richtenden Gewalt.

§. 70.

Die oberrichterliche Gewalt ruht im Volke. Dieses richtet sich selbst durch diejenigen seiner Mitbürger, welche durch freie Wahl als Stellvertreter desselben für jeden Act der öffentlichen Gerechtigkeit besonders dazu ernannt werden.

Denn nur auf diese Art ist es unmöglich, daß Jemanden durch den Ausspruch: „ob schuldig oder unschuldig" unrecht geschehe.

Die gesetzgebende Gewalt gibt die Gesetze; die richterliche Gewalt mittelt das Factische aus, und fällt das Urtheil nach den Gesetzen; die vollziehende Gewalt gibt durch ihre Magistrate der Sentenz ihren physischen Effect.

Der Rechtsspruch des Oberrichters ist unabänderlich.

Durch den Gerichtsspruch soll in streitigen Fällen des Mein und Dein das Recht nach Gesetzen entschieden, mithin durch den Ausspruch der Schuld oder Unschuld das Recht ertheilt werden.

Dieser Act der öffentlichen Gerechtigkeit ist kein gesetzgebender; denn es soll kein Gesetz, sondern eine Entscheidung nach dem Gesetze gegeben werden; er kann folglich nicht dem Gesetzgeber, als solchem, zukommen. Auch ist er kein Act der vollziehenden Gewalt; denn es soll noch nichts vollzogen, sondern zuvörderst die Bedingung des Zwangs in einem besondern Falle, die Schuld oder Unschuld, ausgemittelt werden; diese Ausmittelung kann daher auch nicht der zwingenden Gewalt, als einer solchen, zukommen.

Die Ausmittelung der Schuld oder Unschuld ist es also, worauf es hier ankommt.

Ginge aber der Ausspruch in dieser Absicht von der gesetzgebenden oder zwingenden Gewalt, mithin von einer Obrigkeit, die nicht zum Volke gehört, aus, so könnte dem, über welchen ausgesprochen wird, Unrecht geschehen; weil hier der vereinigte Wille Aller wider Einen, mithin Aller, die nicht Alle sind, beschlösse. Diese Art also, den Ausspruch zu thun, ist der Form nach, unrecht, wenn sie der Materie nach auch recht ausfallen sollte.

Die einzige Art, wie der Ausspruch der Form nach allein gerecht seyn kann, ist diese: daß ihn Alle, die Partheien also selbst mit einbegriffen, thun. Das All der Einzelnen ist aber das Volk, und wenn sich dieses durch Abgeordnete aus seiner Mitte (durch eine Jury) zum Gerichtsact constituirt, so ist die Stimme der Partheien zu dieser Wahl concurrirend, und es entspringt eine Behörde, von welcher Alle wollen, daß sie in dem gegebenen Falle den Ausspruch thue. Ein solcher Ausspruch mag der Materie nach ausfallen wie er will, so ist er doch der Form nach absolut gerecht, weil es hier das Volk selbst ist, welches mittelbar (durch abgeordnete Stellvertreter, unter dem Namen der Geschwornen) über sich selbst ausspricht.

Wer könnte auch wohl über Fälle, welche das Volk, in wiefern es verkehrt, betreffen, richtiger ausmitteln und urtheilen, als die verkehrende Menge selbst? Der Gesetzgeber und Regent befinden sich nicht in der verkehrenden Menge, können daher auch nicht von den unter ihnen vorgehenden Thatsachen unmittelbare Kenntnisse haben. Auch würde sie eine Einmischung in diese Volkssache der Gefahr aussetzen, in den Falle der Appellation zu gerathen (a rege male informato ad melius informandum), wenn sie von der eigentlichen Beschaffenheit einzelner Fälle übel unterrichtet gewesen wären, und sonach eine unstatt-

hafte Sentenz gefällt hätten; welches aber der Würde eines Oberhaupts gänzlich zuwider seyn würde; denn die Acte desselben müssen untadelig und unwiderstehlich seyn. Das Volk aber kann, weil es über sich selbst beschließen will, immer noch eine neue Untersuchung in Ansehung der Ausmittelung der Thatsache anstellen, weil, was es thut, es sich selbst thut, und wenn es seine Entscheidung reformirt, es sich selbst reformirt.

Irgend eine letzte Instanz muß es jedoch geben; weil sonst kein Streit zu Ende käme; aber da der Beschluß, welches die letzte Instanz sey, wiederum vom Volke ausgeht, in diesem aber der Wille der Partheien selbst mitstimmend ist, so erhält das Endurtheil, es mag ausfallen wie es wolle, die rechtliche Form.

Der Rechtsspruch des Oberrichters ist aber unabänderlich, d. h. er kann weder vom Gesetzgeber, noch vom Regenten reformirt, noch von dem Verurtheilten ausgeschlagen werden. Es gibt nichts, woran man noch vom Volke appelliren könnte, und die verschiedenen Instanzen im Volke sind nichts anders als wiederholte Acte eines und desselben Oberrichters.

Erst nach der Ausmittelung der Thatsache, und nach dem Ausspruche der Schuld oder Unschuld, treten die Functionen der ausübenden Gewalt ein; indem diese die Sentenz, gleich einem Gesetze, vollstreckt. Die Gerichtshöfe, in soweit sie nicht den Spruch thun, gehören zur Magistratur des Staats, und dienen dazu, einen Proceß einzuleiten, und der Sentenz gemäß zu beendigen.

Die Geschwornen machen eigentlich das vom Volke ausgehende Gericht; und wenn die Magistratur auch alles einleitet und vollzieht, so hängt sie doch von dem Ausspruch dieser Stellvertreter des Volks ab.

Das Volk ist also eigentlich selbst der Oberrichter (judex supremus) und übt seine richterliche Gewalt durch eine in jedem Falle besonders dazu ange-

ordnete Behörde aus. Der Gerichtshof aber wendet nur das Gesetz auf den ausgemittelten und schon beurtheilten Fall an, indem er vermittelst der ausführenden Gewalt nun einem Jeden sein Recht zu Theil werden läßt.

II. Vom Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander.

§. 71.

1. Sie sind, als so viele moralische Personen einander beigeordnet, und machen zusammen das Ganze aus, was die Vernunftidee zu einer öffentlichen Rechtsgewalt erfordert (sunt complementa ad sufficientiam). Jede hat ihr eignes Princip, wodurch sie sich von der Andern unterscheidet.

Sie müssen daher, als so viele spezifisch verschiedene, zum rechtlichen Mechanismus erforderliche, Gewalten von einander getrennt, und jede auf die ihr eigenthümliche Function eingeschränkt bleiben.

Erläuter. Alle drei Gewalten haben eine gemeinsame Quelle, nämlich den allgemeinvereinigten Volkswillen. Dieser aber zerfällt seiner Aeusserungsart nach in drei verschiedene Functionen, welche nun, in sofern sich jede innerhalb ihrer Sphäre hält, die öffentliche Gerechtigkeit in einer dreifachen Persönlichkeit darstellen.

2. Sie sind aber auch einander untergeordnet, so daß die Eine nur unter der Bedingung der Andern handeln kann.

Erläuter. Die unumgängliche Bedingung zu allen dreien ist der ursprüngliche Vertrag, durch welchen sich das

das Volk zu einem Gemeinwesen constituirt. Der oberste Act dieses vereinten Willens ist die Gesetzgebung. Denn wenn keine öffentliche Gesetzgebung da ist, so kann auch keine die Gesetze durch einen öffentlichen und äussern Zwang ausführende Gewalt Statt haben. Wiederum, wenn keine öffentlich zwingende Gewalt da wäre, so würden die Gesetze ohne Effect bleiben. Der Agent des Staats hängt aber von den Gesetzen ab, weil er nur diese ausführen soll.

Die richterliche Gewalt setzt aber Gesetze voraus, weil sie nur nach Gesetzen das Recht entscheiden soll. Sie setzt aber auch einen öffentlichen Zwang voraus, weil nur durch diesen ihr Ausspruch von Effect seyn kann.

Obgleich also jede Gewalt ihre eigne Function hat, (die Eine gibt Gesetze, die Andere übt den Zwang, und die Dritte spricht das Urtheil); so sind sie doch einander untergeordnet, indem sich kein rechtlicher Zwang ohne öffentliche Gesetze, und kein rechtsbeständiges Urtheil ohne öffentliche Gesetze und öffentlichen Zwang denken läßt.

3. Kraft dieses Verhältnisses zu einander sind sie einem jeden sein Recht ertheilend.

Denn alles, was vernünftige Wesen in einer rechtlichen Verbindung zu einander verlangen können, besteht darin, daß Gesetz und gesetzlicher Zwang, und im streitigen Rechte (jure controverso) eine gesetzliche Auseinandersetzung Statt habe. Gibt es also öffentliche Gesetze und eine nach Gesetz und Gericht vollziehende Gewalt, so ist die nothwendige Folge davon, daß jeder seines Rechts theilhaftig werde.

4. Alle drei Gewalten sind, weil sie die wesentlichen Bestandtheile eines rechtlichen Mecha-

nismus ausmachen, in politischer Hinsicht von unvergleichlichem Werthe, d. h. Staatswürden, und die vereinzelte Menge des Volks steht zu ihnen im Verhältniß des Unterthans (subditi) zu seinem Gebieter (imperantis).

Erläuter. Eine Gewalt, auf deren Existenz das Wesen des Staats beruht, kann in politischer Hinsicht keinen bloß relativen Werth haben; denn sonst müßte im rechtlichen Mechanismus noch etwas gedacht werden können, dem sie als Mittel untergeordnet wäre. Nun constituiren sie aber selbst diesen Mechanismus, mithin gibt es in politischer Hinsicht nichts preiswürdigeres, als sie.

Da in ihnen der vereinigte Volkswille sich als die öffentliche Gerechtigkeit ausspricht und geltend macht, so stehen alle Einzelnen unter denselben, und sie zusammen stellen den wahren Souverain in allen rechtlichen Functionen dar.

Nicht die Menge des Volks, welche gleichsam die politische Masse ausmacht, ist der Souverain, wie es die Demokraten wollen, und daher auch alles mit der Volksmasse betreiben und ausführen wollen, sondern das durch einen Bürgervertrag (oder gemäß der Idee desselben) vereinte und kraft dieser Vereinigung sich durch Stellvertreter zu einer gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt gesetzlich organisirende Volk; so daß sich der Wille Aller in die gesetzgebende, zwingende und richtende Gewalt concentirt.

Wenn nun die Volksmasse etwas will, erzwingt oder entscheidet, so muß doch ein Theil seyn, wider welchen dies gewollt, entschieden und durchgesetzt wird; dann sind es aber nicht Alle, welche hier doch als wollend und handelnd gedacht werden müssen. Gehen aber die Gesetze, der gesetzliche Zwang und das Ge-

richt vom vereinten Willen aus, so trifft alles, was vermöge desselben dem Einen oder Andern widerfährt, ihn, wie zugleich von seinem eignen Willen beschlossen, und ist deshalb gerecht. Eine Demokratie ist daher nichts weniger als republikanisch.

Nur also allein von dem vereinigten Willen des Volks kann man sagen: sein Gesetz sey untadelig (irreprehensibile), sein Agent sey unwiderstehlich (irresistibilis) und sein Gerichtsspruch sey unabänderlich (inappellabilis).

5. Die drei Gewalten müssen aber, ob sie gleich aus einem und demselben vereinten Willen hervorgehen, doch von einander geschieden seyn, und jede sich in den Gränzen der durch ihr Princip bestimmten Function halten. Denn

a. eine Regierung, welche zugleich gesetzgebend wäre, würde nicht patriotisch, sondern despotisch seyn; weil sie schlechthin gewaltthätig verfahren und ihren Privatwillen zum Gesetz machen kann. Der Wille des Agenten kann aber nicht für Gesetz gelten, da er nur in Folge des Gesetzes, mithin abhängig von demselben handeln soll.

Anmerk. Mag also auch der Wille einer solchen Regierung dem Inhalte nach gut seyn, so enthält sie doch das Princip des Despotismus, weil die Art, wie ihr Wille zum Gesetz wird, dem Rechte zuwider ist. Denn eine rechtliche Verfassung erfordert, daß die Gerechtigkeit der Gesetze nicht vom Zufalle (dem guten Willen und der Gerechtigkeitsliebe eines Einzelnen) abhänge, sondern nothwendig sey. Nothwendig gerecht sind aber die Gesetze, wenn sie vom vereinten Willen aus-

gehen, mithin das Volk durch Abgeordnete über sich selbst beschließt.

Vaterländisch ist also die Regierung (regimen patrioticum), wenn sie kein anderes Gesetz ausführt, als welches das Volk sich selbst gibt; wo also der Staat seine Unterthanen, zwar gleichsam als Glieder einer Familie, aber doch zugleich auch als Staatsbürger d. h. nach den Gesetzen ihrer eignen Selbstständigkeit behandelt, kraft welcher ein jeder sich selbst besitzt und nicht vom absoluten Willen eines Andern neben oder über ihm abhängt.

Väterlich (regimen paternale) würde diejenige Regierung seyn, welche die Bürger als Kinder und Unmündige, welche selbst ihre Rechte nicht verwalten können, behandelt. Eine solche Regierung würde aber, ungeachtet des beliebten Bildes, unter welchem sie vorgestellt wird, despotisch seyn. Denn unter dem Vorwande, daß die Bürger selbst nicht wissen, was ihnen dienlich sey, kann jede Gewaltthätigkeit ihr Spiel treiben. Es ist aber schon widerrechtlich, für mündige Menschen den Vormund machen zu wollen, und es widerspricht sich, jemanden dadurch glücklich zu machen, daß man ihm eine Glückseligkeit aufdringt. Doch ist hiermit nicht die Sorgfalt für das Wohl des Ganzen zum Behuf des Rechts zu verwechseln.

b. Der Gesetzgeber des Staats kann nicht zugleich Regent seyn. Denn, als solcher könnte er seine Gewalt nur unter der Bedingung des Gesetzes haben, und sein Recht davon ableiten. Er stünde sonach unter dem Gesetze, und wäre durch dasselbe von einem Andern (dem Souverain) verpflichtet. Ein Gesetzgeber aber muß schlechthin autonomisch handeln, und nur von sich selbst abhängen.

Der Gesetzgeber kann dem Regenten auch seine Macht nehmen oder dessen Verwaltung reformiren; welches unmöglich wäre, wenn er die vollziehende Gewalt selbst in sich vereinigte; mithin absolut eigenmächtig verfahren könnte.

Selbst die ausführende physische Allgewalt des Regenten ist von dem moralischen Vermögen der gesetzgebenden Gewalt abhängig, und er kann seine Gewalt nur unter der Bedindung des Gesetzes haben. Wenn demnach das Gesetz dem Regenten die längere Inhabung der executiven Macht abspricht, so handelt er unrecht, wenn er sie länger an sich behält.

Er ist von diesem Augenblick an nicht mehr der Agent des Staats, und wenn er sich dem Gesetze zuwider in seiner Function behaupten will, so ist er anzusehen, wie ein Einzelner im Naturzustande, welcher den Unterdrücker und Usurpator eines rechtlichen Gemeinwesens machen will.

Da aber die executive Gewalt nicht einen Augenblick fehlen darf, so muß dasselbe Gesetz, durch welchen der Souverain den einen Agenten absetzt, auch den Andern an seiner Stelle schon ernennen, um durch diesen den Zwang gegen den Entsetzten auszuüben, falls er eigenmächtig verfahren wollte; denn der Gesetzgeber, als solcher, hat keine zwingende Gewalt.

Kein Agent des Staats kann aber als solcher bestraft werden, weder während der Führung seines Amts noch nach derselben. Denn in der Zeit seiner Amtsführung ist er selbst die zwingende Gewalt. Bestrafung ist aber ein Act der ausübenden Gewalt; sollte also der Agent derselben, welcher die oberste zwingende Gewalt hat, doch einem Zwange unterworfen werden, so würde dies sich selbst widersprechen. Aber auch nach der Zeit seiner Amtsführung kann er

nicht wegen eines Vergehens in währender Zeit derselben gestraft werden, weil er, wie lange er Agent ist, förmlich kein Unrecht thun kann. Denn ihm ist die Vollziehung der Gesetze, in soweit sie Angelegenheit der ins Besondere und Einzelne gehenden Urtheilskraft ist, anvertraut. Subsumirt und exequirt er unrichtig; so beweist er nur seine Untauglichkeit, nicht aber Ungerechtigkeit, weil er, in soweit er die politische Urtheilskraft ist, das oberste Princip des Urtheilens selbst ausmacht.

Wegen der Fehler seiner Urtheilskraft kann er also zwar entsetzt, aber nicht bestraft werden.

Der Agent ist also zwar fehlbar und sträflich (culpabilis) und eben deswegen entsetzbar (amovibilis), aber nicht strafbar (punibilis). Der Gesetzgeber aber ist unfehlbar, unsträflich und unentsetzbar, eben deswegen ist auch die Agentschaft mit ihm unvereinbar.

c. Endlich kann weder der Gesetzgeber noch der Agent richten. Denn das Richten setzt schon die Gesetze und die Vollziehung des Richterspruchs die executive Gewalt voraus. Das Volk richtet sich selbst durch frei gewählte Stellvertreter aus seiner Mitte, als der selbstverkehrenden Menge; denn diese allein kann über Thatsachen, die sie berühren, und das Verhältniß derselben zum Gesetze, denen sie conform seyn sollen, urtheilen, und sonach das „Schuldig oder Unschuldig" aussprechen.

Wollte der Gesetzgeber richten, so würde sein Ausspruch ein Gesetz, nicht aber ein Urtheil nach dem Gesetze seyn.

Wollte der Regent richten, so würde sein Ausspruch eine sich durch Zwang geltend

machende Verordnung seyn, da doch erst ausgemittelt werden soll, wozu seine zwingende Gewalt in Ausübung zu bringen sey.

Nur die Magistrate, wozu auch die richterlichen Behörden gehören, können von dem Agenten angeordnet werden; das Richten selbst aber, welches (von den Functionen der Richter, als Magistrate der executiven Gewalt, unterschieden ist und) in der Ausmittelung der Thatsache und dem Rechtsspruche besteht, kommt dem Volke allein zu.

6. Durch die Getrenntheit dieser drei Gewalten in ihren Functionen, und doch zugleich Vereinigung derselben als Glieder eines rechtlichen Gemeinwesens hat der Staat seine Autonomie, und bildet und erhält sich nach Gesetzen der Freiheit.

In der Vereinigung dieser drei verschiedenen Gewalten besteht also das wahre Heil des Staates.

Wenn Eine von diesen drei Gewalten fehlt oder Eine die Function des Andern usurpirt, so kann kein Gemeinwesen nach Rechtsgesetzen Statt haben; denn Despotie oder Anarchie ist die unzertrennliche Folge einer jeden Abweichung von dieser Idee. Wenn es aber heißt: „das Heil des Staats ist das höchste Gesetz desselben“ (salus rei publicae suprema lex est); so muß man unter diesem Heil nicht zuoberst das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen, sondern etwas, das noch über alles Glück und Wohlseyn hinausreicht, die öffentliche Gerechtigkeit und einen Zustand unter derselben, in welchem jedem sein Recht gesichert und zu Theil wird.

Die oberste Frage der Politik ist nicht: wie man es anzufangen habe, um ein Volk mit seinem Zustande zufrieden zu machen? denn dies könnte vielleicht im Naturzustande oder unter einer despotischen Regierung, wo alle Bürger so nahe als möglich an der Thierheit, mithin Stumpfheit, Unempfindlichkeit, Willenlosigkeit und Sclaverei gehalten werden, am sichersten erreicht werden; sondern: welche Verfassung steht in der größten Uebereinstimmung mit den Rechtsprincipien? wie ist es also anzufangen, um einen Mechanismus zu gründen, durch welchen ein jeder seines Rechts theilhaftig werden könne?

Diese letztere Aufgabe zu lösen, ist nicht allein möglich, sondern auch Pflicht. Dagegen alle diejenigen Staatsmänner, welche, wenn sie sich des Ruders bemächtigt haben, dem Volke nun eine Verfassung und Regierung zu geben versprechen, die es glücklich machen solle, über kurz oder lang als untreue Versprecher erscheinen und Mißvergnügen im Volke erregen müssen, weil sie nicht halten können, was sie versprochen haben. Denn keine Regierung kann, wenn sie auch noch so gut ist, das Volk glückselig machen; dagegen ist es nicht allein möglich, sondern auch Pflicht, dem Volke sein Recht zu sichern, und sich stets innerhalb der Gränzen der Gerechtigkeit zu halten.

Arbeitet nun jedes Staatsoberhaupt nur dahin, daß Recht und Gerechtigkeit gelte und, so viel möglich, es jedem unmöglich gemacht werde, unrecht zu thun, so arbeitet es gerade an dem höchsten politischen Gute; kann, wenn es nur dieses verheißt, sein Wort halten, und sich durch den Schutz der Rechte mehr noch als Pöbelgunst und unverschämte Schmeichelei der Günstlinge, nämlich bleibende Ehrfurcht und Achtung erwerben.

III. Von der Art, die Vernunftidee des Staats zu realisiren, oder von der Staatsform.

§. 73.

a. Erörterung des Problems.

Die drei Gewalten im Staate, welche aus dem Begriffe eines rechtlichen Gemeinwesens hervorgehen, sind nur so viele verschiedene Functionen eines und desselben aus der Vernunft abstammenden Volkswillens, und erschöpfen die reine Idee von einem Staatsoberhaupte.

Diese Idee, ob sie gleich als moralische Idee durch sich selbst verpflichtende Kraft hat, mithin darauf dringt, ihr Object (den Staat) hervorzubringen, und sich der Gewalt desselben zu fügen, bleibt doch so lange nur ein bloßes Gedankending, als es noch keine physische Person gibt, welche die höchste Staatsgewalt vorstellt, und sich durch Functionen derselben werkthätig erweist.

Die Frage ist also: wie eine solche Idee auszuführen, und das Organ zu erhalten sey, aus welchem Gesetze entspringen, die den Character des vereinten Volkswillens an sich tragen, und wie es möglich sey, diese Gesetze mit einer physischen Kraft zu versehen, um die Uebertretung derselben äusserlich unthunlich zu machen.

Dieses Problem muß auch selbst für ein Volk von der unfriedfertigsten Denkungsart gelöst werden können; denn die Frage ist nicht: wie Menschen gutgesinnt gemacht werden sollen (ein Object der Tugendlehre), sondern: wie sie einem Zwange zum Rechtthun unterworfen werden können.

Das Problem ist also:

„Eine Menge von Menschen, die insgesammt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, von

welchen aber doch jeder sich auszunehmen insgeheim geneigt ist, so zu ordnen, und in eine solche Verfassung zu bringen, daß, ob sie sich gleich in ihren Privatgesinnungen alle entgegenstreben, diese doch einander so aufhalten, daß in ihrem äussern und öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe sey, als wenn sie keine böse Gesinnungen hätten."

Denn eben aus der Maxime Aller, einander mit der Ueberlegenheit ihrer Macht zu begegnen, muß ein rechtlicher Zustand entspringen, weil jeder dasselbe, was er dem Andern zu thun geneigt ist, auch von diesem fürchtet, und so die Neigungen, gegen einander aufgeboten, einander selbst Schranken setzen.

Die Politik, als ausführende Staatslehre, hat also die Form auszufinden, in welche die Menschen gezwängt werden müssen, so, daß sie, wenn sie auch wollten, einander doch nicht unrecht thun können, ohne daß jeder Beleidiger das Opfer seiner eignen Unthat wird.

Es muß demnach im Verhältniß des Oberhaupts zum Unterthan

a. für die Gesetzgebung eine Form gefunden werden, nach welcher die Gesetze doch gerecht ausfallen müssen, wenn auch jeder Stimmberechtigte insgeheim ungerechte Neigungen hegte.

b. Eine Form für die vollziehende Gewalt, nach welcher diese das Gesetz ausführen muß, wenn sie auch von despotischen Neigungen erfüllt wäre. Endlich

c. eine Form des Rechtsprechens, nach welcher jeder Ausspruch dem Gesetze gemäß ausfalle, und Schuld und Unschuld an Tag komme,

wie geneigt auch die Einzelnen seyn mögen, das Unrecht für Recht durchschleichen zu machen.

Die ganze Kunst wird also darin bestehen, die gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt so zu organisiren, daß die physischen Personen, welche die moralischen (in der Vernunftidee gedachten) vorstellen, durch jede Uebertretung des Princips ihrer Functionen sich endlich selbst zu Grunde richten; mithin Furcht und Klugheit effectuiren, was Pflicht und Vernunft gebieten.

§. 73.

b. Von den möglichen Staatsformen, welche der Idee nicht entsprechen.

Das Verhältniß eines sichtbaren und, als solches, alle Gewalt in sich vereinigenden Staatsoberhauptes zum Volke ist auf dreifache Art denkbar.

Entweder, daß Einer im Staate über Alle, oder daß Einige, die einander gleich sind, vereinigt, oder daß Alle zusammen über einen jeden, mithin auch über sich selbst gebieten.

Diesem nach kann die Staatsform seyn entweder autokratisch, oder aristokratisch, oder demokratisch.

Alle drei Formen aber entsprechen nicht der Idee eines rechtlichen Gemeinwesens, weil sie das Princip des Despotismus (absolut gewaltthätig zu verfahren) enthalten. denn nach jeder dieser Formen vereinigt eine und dieselbe Person alle drei Staatsgewalten in sich, ist daher Gesetzgeber, Agent und Richter zugleich.

Erläuter. 1. Der Ausdruck: monarchisch, statt autokratisch, ist nicht dem Begriffe, welchen man hier in Gedanken haben muß, angemessen. Autokrator (Selbstherrscher) ist derjenige, welcher alle Gewalt hat (Pantokrator). Der Monarch ist nur der Repräsentant desselben. Der Allgewaltige ist eigentlich nur der Souverain in der Vernunftidee, die rechtlich gewalthabende Vernunft, wie sie jedem Menschen inwohnt. Keinem Menschen aber kann, weil er wenigstens dem Anreitze zum Unrechtthun ausgesetzt ist, eine solche volle Gewalt gegen Andere Menschen eingeräumt werden.

Erläuter. 2. Die drei möglichen Verfassungen unterscheiden sich nach dem Orte, in welchem die Allgewalt des Staats ungetroffen wird.

Die autokratische und aristokratische sind der Form nach despotisch, weil die Gesetze nicht von der selbstverkehrenden Menge, die ihnen doch unterworfen seyn soll, ausgehen. Doch können sie der Wirkung nach (materialiter) patriotisch ausfallen, denn der Autokrator oder das Corpus der Aristokraten können sich die Idee des vereinten Willens in der Gesetzgebung zur Norm nehmen. Das Recht erfordert aber, daß die Heilighaltung desselben nie vom Zufall oder guten Willen der Menschen abhänge. Die demokratische Verfassung aber hat nicht allein das Princip zum Despotismus, sondern ist auch nothwendig despotisch; weil das Volk hier in allen Acten des öffentlichen Rechts der Souverain selbst ist, und nicht vorgestellt wird. Wenn aber hier Alle wider Einen sprechen, so sprechen Alle, die doch nicht Alle sind, mithin werden jederzeit Gesetze ausgeführt, welche nicht Aussprüche des vereinten Willens sind.

Erläuter. 3. Die autokratische Staatsform ist freilich die einfachste, denn sie enthält das Verhältniß von

Einem, der Gesetzgeber ist, zum Volke als Unterthan. Die einfachste Verfassung ist auch, was die Handhabung des Rechts anbetrifft, die beste, aber im Betreff des Rechts selbst die gefährlichste für das Volk, und zwar wegen des Despotismus, wozu sie einladet, und wozu jeder Mensch, mithin auch der Autokrator, sobald seine Neigungen Widerstand finden, so gern geneigt ist.

Wenn alle im Volke passiv sind, und nur Einem zu gehorchen haben, so vereinfacht dies freilich das Maschinenwerk der Regierung, allein es enthält auch zugleich die Vernichtung der Würde eines Staatsbürgers, und behandelt die Menschen wie Thiere ohne Recht und eignen Willen. Worauf will man aber die Rechtspflicht des Gehorsams gegen den Souverain gründen, wenn man den Unterthan wie ein rechtloses Wesen betrachtet, und ihn sonach selbst von aller Pflicht entbindet?

Erläuter. 4. Die aristokratische Verfassung ist aus zwei Verhältnissen zusammengesetzt, nämlich erstens aus dem der Vornehmern (ἄριστοι) zu einander um den Souverain zu machen, und zweitens aus dem dieses Souverains zum Volke.

Sie hat dies vor der autokratischen voraus, daß, indem der Autokrator leicht mit sich einig ist, und um so leichter, je mehr er Despot ist, und seine Willkühr für Gesetz gibt, hier die Mehrern schon unter sich selbst erst einig werden müssen, und durch den Widerstand, welchen sie einander bei der Abfassung eines Gesetzes leisten, es sich erschweren, die Gesetze selbst ungerecht und drückend zu machen. Die Form der Berathschlagung und die Nothwendigkeit, wenigstens die Mehrheit der Stimmen zu haben, macht es wahr-

scheinlicher, daß die Gesetze nicht despotisch ausfallen. In der Regierung aber werden die Aristokratien den Autokratien öfters nachstehen, weil es in jenen Mehrere gibt, welche ihr Interesse auf Rechnung des Volks zu befördern suchen.

Erläuter. 5. Die demokratische Verfassung ist die aller zusammengesetzteste. Es ist hier nämlich erstens der Wille Aller zu vereinigen, um aus der Menge ein Volk zu machen; zweitens der der Staatsbürger, um ein gemeines Wesen zu bilden; drittens diesem gemeinen Wesen einen Souverain, welcher dieser vereinigte Wille selbst ist, vorzusetzen.

Da hier, um das Verhältniß eines Souverains zum Volke herauszubringen, die Menge sich zu einem Volke, das Volk sich zu Staatsbürgern, und diese sich zum Souverain machen, mithin Alle zugleich Volk, Staatsbürger und Souverain sind; so ist hier keine Person, welche den Souverain vorstellt, und den Willen Aller in sich vereinigt; mithin kann hier auch kein Gesetz aus einem vereinigten Willen entsprungen gedacht werden, folglich kann auch keine Wirkung des Volks auf Einen aus seiner Mitte für gerecht gelten. Eine Demokratie ist noch nicht Ochlokratie, d. h. Gewalt der Menge (des großen Haufens) ohne Princip der Eintheilung und Gliederung, wo jeder seinem eignen Willen nachhängt, und die Menge durch bloße Gewalt ohne allgemeine Gesetze ihre Einfälle als Gesetze ausführt. Hier ist völlige Unform und Verfassungslosigkeit, und aller Besitz bloß provisorisch, weil dieser Zustand beständig zwischen Auflösung und Wiedergewinnung des rechtlichen Zustandes schwebt. Eine Demokratie aber hat doch wenigstens ein Princip, um Gesetze zu erhalten, und nach denselben zu verfahren, obgleich der Ursprung derselben aus einem vereinten Willen durch Stellvertreter fehlt. — Oligarchen sind unbefugte Macht-

haber, welche sich eindrängen, und ihren Privatwillen ohne Rücksicht auf das Volk oder einen vereinigten Willen desselben durchsetzen.

Erläuter. 6. Obige drei Formen sind die reinen eines möglichen politischen Gemeinwesens. Durch Vermischung derselben können unendlich viele andere entspringen; die sich aber alle noch mehr, wie sie, von der reinen Rechtsidee entfernen.

Erläuter. 7. Der Gemeinspruch Pope's: „Jede Regierung ist die beste, die am besten geführt wird" gehört in theoretischer Hinsicht zur faulen Vernunft, welche die Erforschung und Auflösung des Problems (die Principien einer Staatsverfassung anzugeben, deren Wirkung eine patriotische Regierung ist, die Menschen mögen seyn, wie sie wollen) scheut; in practischer Absicht ist er aber abscheulich, weil er es zum Princip macht, das Recht in das bloße Belieben der Machthaber zu stellen.

Alle drei oben genannte Staatsformen entsprechen nicht der Idee eines rechtlichen Vereins, weil ihnen das Princip abgeht, nach welchem Gesetz, gesetzlicher Zwang und rechtliche Entscheidung wie aus einem allgemeinen Willen hervorgehend gedacht werden können.

§. 74.

Von der einzig möglichen Staatsform, welche der Idee eines rechtlichen Gemeinwesens entspricht.

Die wahre Staatsverfassung ist allein diejenige, wo das Gesetz selbstherrschend ist, und an keiner besondern Person hängt; wo also die Regierungsart nicht von der besondern Beschaffenheit derjenigen Person abhängt, welche das Staatsruder führt, mithin nicht zu besorgen steht, daß auf einen patriotischen Regenten (Marcus Antoninus) ein despotischer (Commodus) folgen werde.

Das Gesetz hängt aber an keiner besondern Person, wenn der Staat auf dem repräsentativen Systeme ruht; wenn es mithin verfassungsmäßig ist, daß das Volk vermittelst seiner Abgeordneten seine Rechte besorgt.

Diejenigen, welche die Gesetze geben, müssen dieselben seyn, welche ihnen unterworfen seyn sollen; sie müssen mithin aus dem selbstverkehrenden, dazu vereinigten, Volke genommen, von diesem gewählt, und zur Abfassung der Gesetze bevollmächtigt werden.

Alle diejenigen, welche als Deputirte das Volk vertreten, müssen keine andere Gewalt, als die gesetzgebende haben.

Wollten sie sich auch der executiven Gewalt anmaßen, so hörten ihre Glieder auf, zum Volke zu gehören.

Die vollziehende Gewalt muß also nur von ihnen ausgehen und angestellt werden; handelt aber getrennt von derselben. Dagegen ist sie der gesetzgebenden verantwortlich; weil der Regent nur durch Declaration der Stellvertreter im Namen des Volks zum Regenten wird, und zufolge dem Gesetze eine zwingende Gewalt ausmacht. Als solche aber gehört er nicht zum Volke, sondern ist der oberste Befehlhaber desselben. Von der selbstverkehrenden Menge geht auch die richterliche Gewalt aus; diese aber handelt getrennt von der gesetzgebenden und executiven Macht, indem sie zu jedem Acte durch Wahl besonders bestimmt wird; so daß das Volk nicht unmittelbar, sondern mittelbar über sich selbst in jedem Rechtsstreit entscheidet.

Auf solche Art ist Freiheit die Quelle der Gesetze, des gesetzlichen Zwanges und der richterlichen Entscheidung; denn ein jeder kann und muß sich hier so ansehen, daß er durch seinen eignen, zum

Gesammt-

Gesammtwillen stimmenden Willen der Urheber der Gesetze, des gesetzlichen Zwangs und des richterlichen Ausspruchs ist, dem er sich zugleich unterworfen sieht.

Eine solche Verfassung verdient allein die republikanische genannt zu werden, nicht nach einem Vorbilde, welches uns die Geschichte aufweist; denn da möchten sich manche Republiken so nennen, ohne es zu seyn, sondern nach einem Urbilde, wie es die allgemeine Vernunft durch die Rechtsidee einem jeden Menschen vorhält.

—

Anmerk. Die empirische Art, die Beschlüsse und Aussprüche des vereinigten Volkswillens zu erhalten, ist die durch Abgeordnete aus den Wahlversammlungen nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen. Die auf solche Art erhaltenen Gesetze sind der Form nach gerecht; doch kann ein weiser Mann, abgesehen von dieser Form, Gesetze entwerfen, welche der Materie nach der Idee des Rechts vollkommen entsprechen.

Die Staatsformen sind der Buchstabe, durch welchen sich der ursprüngliche Bürgervertrag ausspricht. Dieser Buchstabe, als solcher, ist entweder der richtige oder unrichtige, und sonach die Form entweder die republikanische oder despotische. Der rechtliche Zustand selbst aber ist der Geist des Bürgervertrags, welchen die wahre Verfassung zu umhüllen und zu erhalten bestimmt ist.

Jede existirende Staatsform, wenn sie auch nicht der passendste Buchstabe jenes Geistes ist, enthält doch einen provisorischen Zustand der Gerechtigkeit, und darf so lange fortdauern, als ihr Maschinenwesen für subjectivnothwendig erachtet wird; wenn es nur der Geist ihrer Regierungsart ist, sich allmählich mit dem einer republikanischen Verfassung zusammenstimmend zu machen.

Diejenige Verfassung aber, wo die Freiheit das Princip aller Gesetze, alles Zwangs und aller Entscheidung ist, ist allein die bleibende, und gewährt allein denjenigen Zustand, in welchem einem Jeden das Seine peremtorisch zugetheilt werden kann. Dagegen in allen Verfassungen, wo Gesetz und Zwang von der Willkühr besonderer Personen abhängen, nur ein provisorisches Recht, kein absolutrechtlicher äusserer Zustand, Statt findet. Denn wie lange es möglich ist, daß, wenn eine besondere Person es will, das Meine geschmälert werde, so lange ist der Zustand auch nicht absolutrechtlich.

Denn das ist das Kriterium einer wahren Republik, daß kein besonderer Wille, kein besonderes Subject, es gehöre zur gesetzgebenden, executiven oder richterlichen Behörde oder zum Volke, als Unterthan, Unrecht thun könne.

Indessen ist doch der provisorischrechtliche Zustand in einer unvollkommnen Staatsverfassung für jeden Unterthan bindend; weil nur unter dieser Bedingung die Annäherung zum peremtorischrechtlichen möglich ist; ohne dieselbe aber ein völlig rechtloser Zustand eingeführt würde.

Jede Veränderung, welche in einer wirklichen Staatsverfassung vorgeht, muß vom Souverain ausgehen, wenn sie ausserrechtlich seyn soll. Die Bedingung aber ist, daß das Volk immer ein Staat bleibe, mithin nicht gänzlich aufgelöst werde.

Der Souverain kann aber sein Recht nicht aus den Händen geben, und sich vom Volke repräsentiren lassen. Denn dies kann sich wohl repräsentiren lassen, selbst aber nicht der Repräsentant eines Andern seyn, weil es ausser ihm nichts gibt. Gibt also der Souverain sein Recht an das Volk, oder dessen Abgeordnete, so repräsentiren nicht diese den Souverain, sondern sind es selbst, können mithin keine Verpflichtung

haben, ihre Gewalt zurückzugeben, weil das Recht derselben unveräusserlich und allerpersönlichst ist.

IV. Folgerungen aus dem Begriffe der Oberherrlichkeit.

§. 75.

a. Die bloße Idee des ursprünglichen Vertrags gründet eine reale Verbindlichkeit für jeden Unterthan; denn der ursprüngliche Bürgervertrag ist eine rechtlichpractische Idee, und hat bloß als solche, auch ohne empirischen Act, verbindende Kraft für jeden Menschen im Staate. Denn die Verbindlichkeit, in einem rechtlichen Zustande zu leben, beruht auf keinem Factum, sondern auf der Rechtsidee selbst. Es mag also der rechtliche Zustand aus irgend einem Vertrage hervorgegangen, oder durch irgend ein anderes Factum herbeigeführt seyn; so ist das bloße Daseyn desselben genug, um sich der Pflicht des Gehorsams zu fügen.

Hieraus folgt, daß der Ursprung der obersten Gewalt in practischer Absicht unerforschlich sey, und kein Unterthan über den schuldigen Gehorsam, gleich als über ein noch streitiges oder zu bezweifelndes Recht, werkthätig vernünfteln dürfe.

Ob ein Staat durch wirklichen Vertrag entsprungen, oder ob die Gewalt vorangegangen, und das Recht erst hinterdrein gefolgt sey? das sind bloß speculative Fragen für den Geschichtsforscher zum Behuf des politischen Archivs; für das Volk aber, welches nun einmal unter bürgerlichen Gesetzen

steht, zweckleere und den Staat mit Gefahr bedrohende Vernünftelein.

Wenn daher auch Einer aus dem Volke den ersten Anfang ergrübelt und gefunden hätte, daß der Staat nicht von einem Unterwerfungsvertrage (pactum subjectionis civilis) sondern durch die Gewalt eines Usurpators angefangen habe, und sich nun aus diesem Geschichtsgrunde der eben herrschenden Auctorität widersetzen wollte; so würde er nach den Gesetzen derselben, d. h. mit Recht bestraft, vertilgt, oder als vogelfrei (exlex) ausgestoßen werden.

§. 76.

b. Der Staatsherrscher kann nicht unrecht thun, hat lauter Rechte und keine Zwangspflichten; kann folglich auch nicht gestraft werden.

Der Gesetzgeber ist die Quelle der Gesetze, und das Princip alles öffentlichen Rechts; was er in dieser Qualität thut, das hat die Form des äussern Rechts. Sollte er Unrecht thun können, so müßte er noch einen Gesetzgeber über sich haben, dem er verantwortlich wäre; dann aber wäre dieser und nicht er der Staatsherrscher.

Hiermit soll nicht gesagt werden, als wenn der Gesetzgeber nicht innerlich dem Rechte der Menschheit verantwortlich wäre, und keine innere Pflichten hätte, sondern nur, daß es der Idee eines Staatsherrschers widerspricht, äusserlich noch einem Andern verpflichtet zu seyn. Denn der Gesetzgeber ist der vereinte Wille Aller und über diesem vereinten Willen kann es in politischer Hinsicht keinen mehr geben.

Wenn der Staatsherrscher die Quelle der Gesetze ist, und nicht unrecht thun kann, so kann er auch nicht gestraft werden, denn Strafe setzt schon den

Gesetzgeber voraus, und findet ohne die Gesetze und eine vollziehende Macht gar nicht Statt. Daß Einer im Staate sey, welcher den Gesetzgeber strafe, ist eben so widersprechend, als daß Einer ihn strafen solle, welcher sich ausser dem Staate befindet.

§. 77.

c. Wider den Gesetzgeber und dessen Agenten findet daher auch kein rechtmäßiger Widerstand Statt; denn nur durch Unterwerfung unter seinen Willen, und unter die von ihm ausgehende zwingende Gewalt ist ein rechtlicher Zustand möglich.

Es kann daher auch in der Constitution kein Artikel enthalten seyn, welcher es dem Volke erlaubte, sich dem Staatsoberhaupte, falls er die constitutionellen Artikel überträte, zu widersetzen.

Anmerk. 1. Die Rede ist hier vom rechtlichen, und mit der Idee eines rechtlichen Zustandes vereinbaren Widerstande.

Man muß also hier nicht an unvollkommne Verfassungen, sondern an diejenige denken, welche allein der Rechtsidee entspricht. Gemäß dieser Idee ist es nun schlechthin unzulässig, daß wider den Souverain oder Agenten desselben ein rechtlicher Widerstand Statt habe; denn sollte er rechtmäßig seyn, so müßte er aus einem Gesetze des vereinten Willens hervorgehen; dann würde aber dieser vereinte Wille ein Gesetz geben, wodurch er sich selbst aufhöbe.

In einem Staate kann es daher kein Recht des Aufstandes (seditio) geben, noch weniger des Aufruhrs (rebellio); am wenigsten gegen die gesetzgebende Gewalt, als moralische Person, oder gegen die sie vorstellende einzelne Person (Monarcha); weil die

gesetzliche Autorität des Staats an dieser Person hängt, und mit ihr zugleich vernichtet wird. Der geringste Versuch hierzu ist also Hochverrath (proditio eminens) und der Verräther dieser Art muß als einer, der sein Vaterland umbringt (parricida) mit dem Tode bestraft werden. Der Grund der Pflicht aber, einen selbst für unerträglich gehaltenen Mißbrauch der obersten Gewalt zu ertragen, liegt darin, daß ein Volkswiderstand wider die höchste Gesetzgebung nie anders als gesetzwidrig und die ganze Verfassung vernichtend gedacht werden kann.

Ueber den Königsmord hinaus geht noch die förmliche Hinrichtung (als Bestrafung) desselben; weil sich das Volk hier nicht bloß als Rebell zeigt, sondern sich sogar zum Richter in seiner eignen Sache, allen Begriffen der Rechtsertheilung zuwider, aufwirft. Jener ist freventlich, kann aber doch noch Furcht und Nothwehr zu Triebfedern haben; diese aber ist nicht bloß gesetz- und rechtswidrig, sondern enthält eine völlige Umkehrung des Rechts, indem sie nicht bloß ausnehmungsweise (exceptive) von ihm abweicht (wobei noch Achtung vor demselben Statt haben kann) sondern die Autorität desselben selbst verwirft, und sich durch förmliche Autorisirung des Widerspiels (contrarie s. diametraliter oppositi) demselben feindselig entgegensetzt. Eine solche Verfahrungsart hat etwas Teuflisches an sich, weil sie die Gesetzwidrigkeit selbst durch einen öffentlichen Act zum Princip erhebt, und erfüllt die mit Ideen des Menschenrechts belebte Seele mit Schauder; nicht ästhetisch (durch bloßes Mitgefühl, indem man sich in die Stelle des Leidenden versetzt) sondern moralisch (durch Empörung der Vernunft wider die förmliche Sanction der Rechtswidrigkeit).

Anmerk. 2. Man kann aber auch in die Constitution selbst keine Artikel aufnehmen, durch welche ein Wider-

stand gegen den Souverain unter gewissen Bedingungen gerecht würde; so daß dadurch eingeschränkte Verfassungen, gemäßigte Monarchien ꝛc. entstünden.

Jede der gesetzgebenden Gewalt widerstehende und sie einschränkende Gewalt ist mit dem Begriffe derselben unverträglich, und kann nur verkrüppelte Verfassungen, d. h. solche geben, welche das Princip ihrer Auflösung in sich selbst haben, und über kurz oder lang in einen Despotismus umschlagen müssen.

Denn derjenige, welcher die Staatsgewalt einschränken soll, muß mehr oder wenigstens eben so viel Gewalt haben, als diese. Hat er mehr, so ist er der Souverain, hat er gleiche Gewalt, so ist, weil sie einander wechselseitig einschränken, keiner der Souverain.

Der Souverain kann nur ein Einiger seyn, und der Agent ist nicht bloß durch ihn eingeschränkt, sondern existirt auch nur durch den Willen desselben.

Ist aber der Agent zugleich Gesetzgeber, und ein gewisses Corps von Repräsentanten (wie in England die Parlamente) sollen dazu dienen, ihn durch Weigerung einzuschränken; so muß nothwendig geschehen, was auch die Geschichte genugsam zeigt, daß die Volksvertreter nichts werden als Maschinen in der Hand des Agenten, mit dem Vortheil für diesen, daß er jede gewaltsame Maßregel durch die Zustimmung jener bedecken, und in der Form des Volkswillens kann auftreten lassen. Der Souverain verfährt hier durch seinen Minister zugleich als Regent, und hat in dieser Qualität alle Gelegenheit (durch Versorgung in den Armeen, Flotten, Civilämtern ꝛc.), sich die scheinbaren Volksdeputirten, welche ihn einschränken, sammt und sonders zinsbar zu machen; und wenn es auch Oppositionen gibt, so wird der Streit nicht sowohl darum seyn, daß nur gerechte

Gesetze gegeben und ausgeführt werden, als darum, wem es gelingen werde, sich ins Ministerium hinein zu arbeiten.

§. 78.

d. Eine Veränderung der Staatsverfassung kann nie die gesetzgebende, sondern nur die ausübende Gewalt treffen, auch nie vom Volke durch Revolution, sondern nur vom Souverain durch Reform bewirkt werden.

Anmerk. 1. Denn die gesetzgebende Gewalt repräsentirt den Willen des Volks, und was sie will, ist Gesetz. Niemand kann sie reformiren, weil sie keinen über sich hat, wohl aber kann sie sich selbst mehr dem Zwecke: die Zuversichtlichkeit zu bewirken, daß ihre Gesetze der wirkliche Wille des Volks seyen: entsprechend organisiren. Dies ist aber nicht eine Veränderung der Verfassung, sondern ein Act der gesetzgebenden Gewalt selbst zum Behuf ihrer eignen Function.

Von der gesetzgebenden Gewalt aber kann die ganze Staatsverfassung, und so auch die ausübende Gewalt, reformirt werden.

Aber auch nur die gesetzgebende Gewalt ist es, von welcher alle Veränderung ausgehen kann, wenn sie rechtlich seyn soll. Dagegen diejenige Veränderung, welche vom Volke ausgeht, immer Revolution ist, weil sie nur durch Aufhebung des wahren Souverains, mithin durch Vernichtung des Staats selbst, möglich ist.

Das Volk kann im Staate nur gehorchen, und zwar dem Regenten, als seinem sichtbaren Obern; denn der Souverain, als Gesetzgeber, ist ihm unsichtbar. Wenn man sich noch eine Wirkung des Volks wider seinen Regenten denken will, so kann sie nur

negativ, d. h. Mißbilligung durch die öffentliche Meinung, seyn, nie aber activ, weil aller positive Widerstand des Volks gegen die zwingende Gewalt dem Verhältnisse des Unterthans zu seinem Regenten widerspricht.

Der Regent kann aber die Regierung nicht selbst reformiren, weil er dadurch einen gesetzgebenden Act ausüben würde; sondern nur die Gesetze der Reformation ausführen.

Wenn aber der Souverain die Regierung reformirt, und der Regent unterwirft sich nicht der Reform, so thut er unrecht. Zwar kann die gesetzgebende Gewalt ihn nicht zwingen, denn dadurch würde sie zugleich, und nicht der Regent, die ausübende Gewalt seyn; aber sie kann ihn ab- und einen neuen Regenten ansetzen; da es dann dieser ist, welcher alles dem Gesetze gemäß erzwingt.

Anmerk. 2. Die Idee eines Ephorats neben oder über dem Staatsherrscher (nach H. P. Fichte) oder die eines Erhaltungssenats, welcher über die Constitution bloß wachen soll, stimmen nicht zum Begriffe einer reinrechtlichen Verfassung. Der Oberste ist immer der Gesetzgeber nach einem repräsentativen System, und dieser kann, ohne Widerspruch mit sich selbst, keine Ephoren oder einen Erhaltungssenat haben, weil er sich selbst Ephor und das Princip der Erhaltung des Ganzen ist.

Anmerk. 3. Rechtlich kann zwar keine Reform vom Volk ausgehen; wenn indessen einmal eine Revolution gelungen, und auf sie eine neue rechtliche Ordnung der Dinge eingetreten ist, so kann die Unrechtmäßigkeit eines dem gegenwärtigen Zustande voraufgegangen Beginnens die dermaligen Unterthanen von der Verbindlichkeit, sich der neuen Ordnung als gute Bürger

zu fügen, nicht befreien, und es ist Pflicht, derjenigen Obrigkeit, welche nun Gewalt hat, zu gehorchen.

Dies gilt selbst von solchen Personen, welche durch die Revolution aus dem Stande der Oberherrlichkeit in den Privatstand versetzt wurden. Denn mit dem Bestande der neuen Ordnung hört alle Klage wegen des vorigen Unrechts auf, und die jetzt Gewalt habende Obrigkeit nimmt keine Notiz davon, weil es nicht in diesem Staate geschehen ist. So werden also die Magnaten des getheilten Polens, die Nobili der gewesenen Republik Venedig, die Agnaten der Bourbons in Frankreich ꝛc. ihrem dermaligen Souverain zu huldigen rechtlich verpflichtet seyn.

Denn wollte es der Unterthan sich zur Regel machen, keiner Obrigkeit zu gehorchen, als derjenigen, von deren lauterm Ursprunge er sich historisch überzeugt hätte, so würde kein Staat entstehen, noch weniger Bestand erhalten können.

Anmerk. 4. In einem repräsentativen System, wo das Volk durch seine Stellvertreter über sich selbst beschließt, und der Regent das Gesetz des allgemeinen Willens ausführt, ist eine Revolution unmöglich; weil der Gesetzgeber nicht wider sich selbst aufstehen kann; aber in despotischen Verfassungen, wie in Asien und Afrika, kann der Tyrann, welcher Gesetzgeber, Vollzieher und Richter in einer Person ist, wohl so gewaltthätig verfahren, daß die Geduld des Volks zur Verzweiflung wird, und alle Bande durchbricht. Allein dann ist auch überhaupt nicht mehr die Rede vom Rechte; sondern davon, was geschehen kann und muß, wenn alles Recht auf den Kopf gestellt wird, und ein Wüthrich das Experiment einer teuflischen Volkspeinigung ausführt. — Der Innhaber der Oberherrlichkeit unterminirt selbst sein Gebäude in dem Grade, in welchem er das Recht der Menschheit ver-

leßt, und, indem er seinen Unterthanen keine Rechte zugesteht, sie auch von aller Pflicht selbst entbindet. —

§. 79.

e. Der Staatsherrscher ist im Verhältniß zum Auslande zu seinen Unterthanen Obereigenthümer des Bodens (Landesherr, dominus terrotorii); ohne jedoch ein Privateigenthum zu haben.

Der Souverain stellt das Volk vor, und alles, was dieses, als die selbstverkehrende Menge, besitzt, das besitzt es als rechtsbeständig, vermöge des vereinten Willens. Von diesem leitet daher ein jeder im Volke seinen peremtorischen Privatbesitz ab, und in sofern ist der vereinte Wille der Obereigenthümer. Dieser ist also die nothwendige Bedingung der Vereinigung alles Privateigenthums unter einem allgemeinen und öffentlichen Besitzer, kraft welches nun das Privateigenthum nicht ein Aggregat, sondern ein nach Principien Eingetheiltes ist; so daß nun keiner einen Theil verletzen kann, ohne zugleich das Ganze anzugreifen.

Ohne Boden ist kein Besitz möglich, und dieser wird im Naturzustande provisorisch erworben, und zwar kraft des ursprünglichen Gesammtbesitzes; im bürgerlichen Zustande aber kraft des abgeleiteten (gestifteten) Gesammtbesitzes. Der Stifter dieses Gesammtbesitzes ist der Souverain, und von diesem leitet dann ein Jedtr sein peremtorisches Sachenrecht her.

Der Staatsherrscher, als solcher, kann aber kein Privateigenthum haben, denn er isi keine Privatperson; gleich wie er auch kein Gewerbe treiben, nicht Kaufmann, Fabrikant ꝛc. seyn kann; denn dadurch würde er ein Privatinteresse haben, die Ge-

setze nicht so zu geben, daß sie zu dem Willen der ganzen verkehrenden Menge zusammenstimmen; er würde auch, da er Gesetzgeber ist, sich nach Belieben ausbreiten, und allen Boden in seine Hände bringen können; dadurch aber alle Unterthanen grundunterthänig (glebae adscripti) und zu Besitzern von dem machen, was Eigenthum eines Andern ist.

Es widerspricht daher dem Begriffe eines gemeinsamen Obereigenthümers, daß er Domänen, d. h. Ländereien zu seiner Privatbenutzung, Unterhaltung des Hofes ꝛc. habe.

Man kann also sagen: der Staatsherrscher besitzt alles und nichts. Er besitzt alles, weil er das Princip alles peremtorischen Privatbesitzes ist; er besitzt nichts, nämlich als Privateigenthum, weil er nicht ein Theil der selbstverkehrenden Menge, sondern der Gesammtwille derselben ist.

Könnte er etwas abgesondert besitzen, so könnte er auch mit Andern über das Mein und Dein in Streit kommen, und dann würde es keinen Richter geben, welcher diesen nach Principien der öffentlichen Gerechtigkeit entscheiden könnte. Wollte er selbst entscheiden, so würde er eben darin, daß er über seine eigne Sache, als die eines Privatbesitzers, doch in der Qualität eines Gesetzgebers entschiede, wider alles Recht verfahren, und so sich seiner Würde unwürdig beweisen.

Nur aber die gesetzgebende Gemeinde oder der Eine, welcher Gesetzgeber des Staats ist, kann, als solcher, kein Privateigenthum haben; wohl aber kann die physische Person, ausser der Function ihrer politischen Persönlichkeit betrachtet, zur verkehrenden Menge selbst gehören (S. §. 68) und als soche auch Privateigenthümer eines Bodens seyn und Gewerbe treiben. Aber hier wird er dann als Privatperson betrachtet und ist als solche, gleich allen übrigen

Staatsbürgern, den Gesetzen, die er in der Qualität des Gesetzgebers gibt, unterworfen.

§. 80.

f. Wenn aber gleich der Staatsherrscher Obereigenthümer des Bodens ist, so ist er doch nicht Eigenthümer des Volks (dominus populi), gleichwie wenn es ihm als Sache angehörte, sondern nur Oberbefehlshaber desselben (summus imperator) nach dem persönlichen Rechte, und besitzt nur ihre Causalität in Ansehung bestimmter Leistungen.

Daher hat der Unterthan auch das Recht, sein Verhältniß zum Staate aufzuheben, und das Land zu verlassen.

Kein Mensch ist Eigenthümer von sich selbst, sondern stets seiner eignen Person verantwortlich; (S. §. 17 und 18); es ist daher auch nicht möglich, daß Jemand durch Vereinigung seines Willens mit dem der Andern seine moralische Persönlichkeit veräussere, und ein Gesammtwille ein Recht gewinne, welches dem rechtlichmöglichen Willen aller Einzelnen widerstreitet. Der Souverain kann daher nicht anders im Besitze des Volks seyn, als gemäß dem rechtlichen Willen der Selbstverkehrenden nach dem Rechte der Menschheit.

§. 81.

g. Der Staatsherrscher hat das Recht, Krieg oder Frieden zu beschließen, nicht aber der Regent. Denn alle Gefahren und Drangsale des Krieges ergehen über das Volk, dieses kann daher nur durch eignen Beschluß in dieselben gezogen werden. Der Souverain ist

aber der Stellvertreter des vereinigten Willens, und ob Krieg oder Friede seyn solle, kann nur mittelbar durch diesen selbst bestimmt werden.

Wenn aber das Volk mittelst seines Stellvertreters, des Souverains, den Krieg beschlossen hat, so ist es der Regent, welcher die Unterthanen zur Führung desselben befehligt, die Feldherren ansetzt ꝛc.

§. 82.

h. Der Oberherrscher hat das Recht, jede absonderliche Corporation im Staate, jeden Orden (geistlichen oder weltlichen), alle erblichen Prärogativen, jeden Stand oder Stiftung, wodurch ein gewisser Boden zur alleinigen Benutzung gewisser Eigenthümer nach gewissen Statuten auf alle Zukunft überliefert werden soll, zu reformiren oder aufzuheben.

Denn die Vorwelt kann sich nicht als Vormund für die Nachwelt aufwerfen, und dieser unabänderliche Vorschriften zum Gebrauch ihrer Rechte geben. Niemand kann auch über seinen Nachlaß nach dem Tode anders als so disponiren, daß sein Wille in dem vereinigten Willen Aller enthalten sey (S. §. 59). Wenn daher die Nachwelt in Ansehung einer gewissen Art, über den Gebrauch des Ihren zu disponiren, verschieden denkt, so kann sie durch das Urtheil der Vorwelt nicht gebunden seyn.

Wenn aber der Staatsherrscher gewisse begünstigte Stände oder Orden aufhebt, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß die noch Lebenden, welche in die Reform fallen, schadlos gehalten werden; weil sie durch

den Staat selbst noch im Besitz sind, und dieser seine Abänderungen zum Wohl des Ganzen nie auf Kosten eines Theils allein treffen soll.

Vorzüge aber, welche bloß auf der Meinung der Zeit beruhen, fallen schon bloß dadurch weg, wenn sich diese Meinung mit der Zeit selbst reformirt (opinionum commenta delet dies).

§. 83.

1. Der Obereigenthümer des Landes hat das Recht, die Privateigenthümer des Bodens zu beschatzen. Der Regent vollzieht den Willen des Souverains, und läßt die Abgaben einfordern; doch so, daß das Volk sich selbst durch Abgeordnete aus seiner Mitte beschatzt, weil dieses die einzige Art ist, Gleichmäßigkeit und Unpartheilichkeit in der Vertheilung zu erreichen.

Selbst eine gezwungene Anleihe in einem Falle, da der Staat in Gefahr schwebt, aufgelöst zu werden, stimmt mit der Idee eines vereinigten Willens. Jede Anleihe setzt zwar einen Vertrag, und der Vertrag die Einwilligung des Darleihers voraus, allein die Existenz des Staats ist das wichtigste für den Gesammtwillen, und rechtfertigt daher auch einen gesetzgebenden Act, wodurch der bemittelte Staatsbürger zu einer Anleihe gezwungen wird.

Zu der Selbstbeschatzung des Volks durch seine Abgeordnete gehört auch die Aushebung der Mannschaft zu Kriegesdiensten. Der Regent kann sie nur anbefehlen,

das Volk selbst aber muß sie aus seiner Mitte nach eigner Schätzung aufbringen.

§. 84.

k. Der Souverain gibt das Gesetz der Staatswirthschaft, des Finanz- und Polizeiwesens. Der Regent bringt nur das Gesetz in Ausübung.

Auch hier muß das Gesetz, wie immer, von der verkehrenden Menge herrühren. Wenn aber die Verwaltung der Finanzen und der Polizei dem Volke drückend, und mit dem allgemeinen Willen nicht zusammenstimmend ist, so kommt es der Gesetzgebung zu, der Staatsverwaltung in dieser Absicht selbst Gesetze vorzuschreiben.

Zur Polizei gehört die Besorgung der öffentlichen Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit. Denn daß das Gefühl für Anständigkeit (sensus decori) als negativer Geschmack, nicht durch Bettelei, Lärmen auf den Straßen, Gestank, öffentliche Unzucht (venus vulgivaga) abgestumpft werde, ist in sofern Angelegenheit der Regierung, als es ihr Geschäfte, das Volk durch Gesetze zu leiten, erleichtert. Der Staat hat daher das Recht, zwar nicht die innere Sittlichkeit unmittelbar unter einen äussern Zwang zu bringen, welches auch unmöglich ist, aber doch das äussere Scandal zu verhüten.

§. 85.

l. Zum Rechte der Oberherrlichkeit gehört auch das Recht der Aufsicht (jus inspectionis), dahin zu sehen, daß sich im Staate nichts entspinne, wodurch das öffentliche Heil gefährdet wird.

Dahin gehören alle heimliche Verbindungen und Gesellschaften, wornach der Agent des Staats nach dem Gesetze die Pflicht hat, zu fragen, und sich nach ihrem Zwecke zu erkundigen. Diese Aufsicht erstreckt sich selbst bis zu Haussuchungen; nur dürfen diese nicht von den Polizeibedienten willkührlich, sondern jederzeit dazu durch einen besondern Befehl autorisirt, unternommen werden.

§. 86.

m. Der Oberbefehlshaber hat auch indirect (als Uebernehmer der Pflicht des Volks) das Recht, die Unterthanen zu ihrer eignen Erhaltung mit Abgaben zu belasten, und so sich der milden und frommen Stiftungen, des Armenwesens, der Findelhäuser und des Kirchenwesens anzunehmen.

1. Was das Armenwesen anbetrifft, so stehet dem Oberherrn nicht unmittelbar das Recht zu, mit dem Vermögen der vermögenden Unterthanen wohlthätig zu seyn; nur also in sofern, als das Volk selbst diese Pflicht anerkennt, zum Behuf derselben durch seine Abgeordnete Gesetze gibt, und sich selbst in dieser Absicht, nicht zu Staatsbedürfnissen, denn der Staat als Obereigenthümer ist reich, sondern zu Volksbedürfnissen, mithin zur Erhaltung der Unvermögenden mit Abgaben belastet.

Durch diesen Volkswillen geht die Pflicht, welche eigentlich eine Tugendpflicht ist, in eine, die Größe und die Art des Beitrages bestimmende, Rechtspflicht über, und nun liegt es dem Regenten ob, die Verwaltung des Armenwesens zu betreiben.

Der Grund des vereinten Willens aber, eine an sich bloß zur Gesetzgebung der innern Freiheit gehörige, mithin Tugend-Pflicht, hier zu einer, die Größe

und Art des Beitrages bestimmenden Rechtspflicht zu erheben, liegt darin, daß sich der Volkswille zu einer Gesellschaft vereinigt hat, welche sich immerwährend erhalten soll; mithin es der Regierung zusteht, diesen allgemeinen Willen auszuführen, folglich diejenigen, welche sich nicht selbst erhalten können, durch Besteuerung nach Principien der Selbstschätzung des Volks zu erhalten.

Die Abgabe selbst kann nun gehoben werden, entweder durch Belastung des Eigenthums am Boden, oder des Handelsverkehrs, oder durch errichtete Fonds und deren Zinsen. — Laufende Beiträge, so daß jedes Zeitalter die Seinigen ernährt, und zwar nicht durch Bettelei, welche der Räuberei nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflage, entsprechen am besten dem Rechte und derjenigen Pflicht, welcher sich Niemand entziehen soll, der zu leben hat. Dagegen haben nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt milde Stiftungen (Wittwenhäuser, Hospitäler ꝛc.) die Inconvenienz, daß sie das Armseyn leicht zum Erwerbmittel für faule Menschen machen, und dadurch eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung werden. — Alle gewinnsüchtige Arten der Eintreibung der Abgaben zur öffentlichen Wohlthätigkeit (z. B. Lotterien) müssen verbannt seyn, weil sie die Armuth zugleich selbst befördern, und der Sittlichkeit gefährlich werden.

2. Die Findelhäuser betreffend, so liegt die Erhaltung der aus Noth oder Scham Ausgesetzten dem Volke ob, und der Staat hat das Recht, die Unterthanen mit der Pflicht zu belasten, diesen, ob zwar unwillkommnen, Zuwachs nicht wissentlich umkommen zu lassen. Denn der Staat hat sich als die Ursache des empirischen Daseyns dieser Kinder, diese aber als Personen zu betrachten, und im Fall der

Elternlosigkeit die Stelle der Eltern zu vertreten. — Jeder Bürger, welcher sich in diesem möglichen Falle der Verlassenheit denkt, will, daß seine Kindesrechte peremtorisch, mithin vom Staate selbst gesichert seyen. Was aber als allgemeiner Volkswille gedacht werden muß, ist Gesetz. Die Versorgung der Kinder könnte nun entweder durch Besteuerung der Hagestolzen (vermögende unverehlichte Personen), weil diese doch zum Theil daran schuld sind, oder vermittelst dazu errichteter Findelhäuser oder auf andere Art geschehen. Allein den Hagestolzen dieses auferlegen, würde ungerecht seyn, weil unehelich bleiben nicht unrecht ist. Die Findelhäuser aber geben wieder Gelegenheit zum Verstoß gegen die Sittlichkeit, indem sie die uneheliche Geschlechtsgemeinschaft erleichtern. Indessen können die Schwierigkeiten in der Ausführung doch das Gesetz und die Pflicht, für die Erhaltung der verlassenen Kinder auf eine, sowohl mit dem Rechte als mit der Tugend zusammentreffende Art zu sorgen, nicht aufheben.

3. Das Kirchenwesen muß von der Religion, welche als innere Angelegenheit ganz ausser dem Wirkungskreise der bürgerlichen Macht liegt, sorgfältig unterschieden werden. Jenes wird hier als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienste verstanden, in sofern er in der Meinung oder Ueberzeugung des Volks seinen Ursprung hat, und dadurch wahres Staatsbedürfniß wird.

In wiefern ein solches Wesen, als Bedürfniß, aus dem Volkswillen hervorgeht, hat der Volksbeherrscher das Recht, die Unterthanen zur Erhaltung desselben zu beschatzen; doch so, daß nur diejenigen dazu besteuert werden, aus deren Willen die Nothwendigkeit ergeht, eine solche Angelegenheit zur Fürsorge des Regenten zu ziehen.

Denn da die Quelle dieses Bedürfnisses in der Privatmeinung oder Ueberzeugung der Unterthanen liegt, und was und wie sie derselben äusserlich und öffentlich anhängen wollen, nur ihrem eignen Gewissen überlassen bleiben muß; so können in diesem Punkte verschiedene Arten des Glaubens und des öffentlichen Gottesdienstes entstehen, die alle ein gleiches Recht auf den Schutz und Beistand des Staats haben, aber auch eben deswegen alle verpflichtet sind, die Kosten zu ihrer Erhaltung nach ihren Abtheilungen, jede Gemeinde für sich, aufzubringen; mithin weder die Nichtgläubigen noch die Andersgläubigen damit zu belästigen.

Ueberhaupt ist aller Kirchenglaube und Gottesdienst an sich Privatsache, und Gewissensangelegenheit. Oeffentliche Sache wird sie nur in sofern, als es gemeiner Wille ist, daß der Regent die Erhaltung derselben übernehme. Nun kann es aber nicht allgemeiner Wille seyn, die Abgaben zur Erhaltung gewisser Institute, die nicht Alle interessiren, doch von Allen einzuheben; wohl aber von denen, die ihre Privatangelegenheit der Obsorge des Staats anempfohlen haben wollen.

Da solche Institute auf Meinung oder Ueberzeugung beruhen, so können sie nicht allein verschiedenartig seyn, sondern auch wohl einmal ihr Interesse verliehren; so daß der äussere Gottesdienst gänzlich aufhört, und bloße Herzensreligion in die Stelle desselben tritt. Hiermit fiele dann auch das Recht weg, die Pflicht der Unterthanen zur Erhaltung des öffentlichen Cultus zu übernehmen.

Wie lange aber ein Kirchenglaube besteht, so hat er, wie verschieden er sich äussern, und wie wenig die Dogmen der einen Parthei den der andern zusagen mögen, Anspruch auf den Schutz des Staats. Dagegen aber kommt auch dem Staate das Recht der negativen Inspection auf ihn zu. Denn da die

Kirchen einer unsichtbaren Macht huldigen, deren idealer Einfluß auf die Gemüther mit den Ansprüchen der sichtbaren und bürgerlichen Macht gar leicht in einen ungleichen Streit kommen kann; so hat die Regierung dahin zu sehen, daß dem Staate keine Gefahr entstehe (ne quid detrimenti capiat res publica), weder durch den innern Streit der Kirche, noch durch den Antagonismus der kirchlichen Secten wider einander, noch durch einen Zwang, welchen sie sich gegen ihre eigne Mitglieder oder gegen Andere, als Abtrünnige oder Ungläubige, erlauben wollen.

Weiter aber, als die kirchlichen Partheien im Zaum zu halten, daß sie weder die öffentliche Ruhe noch die Privatfreiheit eines jeden einzelnen Bürgers gefährden, geht die Aufsicht der Regierung nicht. Wollte sie sich selbst positiv in ihr Inneres mischen, ihnen constitutionelle Gesetze nach ihrem Sinne oder Vortheile vorschreiben, ihnen Dogmen oder Gebräuche aufzwingen, und so selbst den Kirchenstifter oder Priester machen, so würde dies ihrer Würde und auch dem Privatrechte der Bürger widerstreiten; wie auch, wenn sie einen Nichtverbündeten oder Abtrünnigen zwingen wollte, sich einer Secte anzuschließen, oder einem Gebrauche zu huldigen, wogegen seine Privatüberzeugung gestimmt wäre.

Es ist daher auch unter der Würde eines Souverains, sich in Bündnisse und Tractaten mit dem Oberhaupte einer Kirche seines Staats einzulassen; denn alle Glieder der Kirche und ihre Vorgesetzte sind im Verhältniß zum Souverain nur Unterthanen und müssen als solche seine Oberherrlichkeit anerkennen.

Es kann daher auch keine herrschende Kirche im Staate seyn; denn sie hat keine Herrschaft, weder über den Souverain, noch über die Unterthanen; am wenigsten über solche, die es nicht mit ihr halten. Vielmehr sind alle Kirchen, wie vieler Art sie seyn

mögen, unterthan, und die Vielheit der Glieder einer Parthei kann nicht mehr Rechte haben, als die Wenigkeit der Glieder einer andern Parthei.

Wenn man daher von Staats- oder Landesreligion (richtiger: Kirchenglauben) spricht, so kann dies nicht soviel sagen, als wenn der Staat selbst nur solchen und keinen andern Glauben zulassen wolle; sondern daß sich dermalen nur ein solcher, als der mehrstbeliebte darin befinde.

Der Souverain, als solcher, hat gar keinen Kirchenglauben, d. h. in seinem Begriffe, der allein die öffentliche Gerechtigkeit befaßt, wird davon abstrahirt, welcher Meinung er, als Mensch, Privatperson und zur verkehrenden Menge gehörend in Ansehung des Gottesdienstes zugethan sey.

Was den innern Gang der Kirche anbetrifft, so muß sie sich selbst überlassen, und durch keinen Staatszwang behindert werden, sich aufzuklären, ihre Dogmen und Ritus abzuändern, ja, wenn es der Wille ihrer Glieder ist, sich gänzlich aufzulösen. Der Eintritt und das Ausscheiden ist hier dem Staate indifferent; weil ihm nur daran liegen kann, daß jeder Unterthan sich dem Rechte füge.

Nur die Freigeisterei, d. h. öffentliche Lossagung von der Autorität des Sittengesetzes und der moralischen Religion kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, weil sie das Ansehn der öffentlichen Gerechtigkeit selbst untergräbt.

Das Princip der Beurtheilung aller hieher gehörigen Fälle ist: „was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen."

§. 87.

n. Zum Rechte des Oberbefehlshabers gehört auch die Vertheilung der Aemter, als der

mit Besoldung verbundenen Geschäftsführungen und der Würden, als Standeserhöhungen ohne Sold.

a. Das Recht der Amtsertheilung hat der Regent, welcher zur Staatsverwaltung Menschen gebraucht, die derselben kundig sind.

Wenn die Aemter vertheilt werden, so verengert sich die Sphäre ihrer Functionen, und desto mehr steht zu erwarten, daß sie zweckmäßig verwaltet werden.

Die Aemter müssen in der Regel den Subjecten auf Lebenszeit ertheilt werden. Denn das Volk, welches die Kosten der Besoldung trägt, will, daß der Beamte seinen Geschäften bestmöglich gewachsen sey: dazu gehört aber Vorbereitung, Zeit- und Vermögensaufwand. Würde nun jeder Staatsbeamte beliebig removirt werden können, so würde sich keiner dazu vorbereiten, und so würden die Geschäfte untüchtigen Leuten in die Hände fallen. Wollte man sie aber Einem, welcher sich dazu vorbereitet hätte, willkührlich nehmen, so würde man ihm unrecht thun, weil er nur unter der Bedingung, in seinem Amte zeitlebens zu bleiben, seine Zeit, Kräfte und sein Vermögen auf die Erwerbung der erforderlichen Geschicklichkeit verwenden konnte. — Keines von beiden kann der Souverain wollen; weder ungeschickte Verwaltung, noch ungerechte Remotion der geschickten Verwalter. Jeder Beamte kann daher nur durch Urtheil und Recht sein Amt verliehren. Es muß also ein Anderer, als der Regent, und wenn Zweifel über seine Amtsgeschicklichkeit entste-

hen, so können nur Männer von seinem eignen Amte über ihn richten.

b. Diejenige Würde, welche den Besitzer auch ohne besondere Bedienung zum Gliede eines höhern Standes macht, ist der Adel.

Diesen, als eine Rangertheilung, um vorzügliche Verdienste durch öffentliche Anerkennung zu belohnen, kann der Staat stiften; allein die Erblichmachung desselben ist dem Rechte der Menschheit und dem Gesammtwillen des Volks zuwider. Denn Verdienste arten nicht an und vererben sich nicht auf die Nachkommen, sondern müssen jederzeit von der Person selbst erworben werden. Ein angeerbter Adel ist also eine Würde (ein Rang), welche vor dem Verdienst vorhergeht, mithin ein grundloses Prärogativ, als Mittelstand zwischen dem Souverain und dem Volke, gebohrner Befehlshaber des letztern zu seyn. Da nun von keinem Menschen und Staatsbürger präsumirt werden kann, er werde seine Freiheit und Menschenwürde wegwerfen, so ist es auch unmöglich, daß der Gesammtwille zu einer solchen erblichen Erniedrigung des einen und Erhöhung des andern Theils zusammenstimme, mithin kann sie auch der Gesetzgeber nicht geltend machen, ohne seinem Princip, der öffentlichen Gerechtigkeit, zuwider zu handeln.

Wenn indessen eine solche Anomalie einmal in das Maschinenwesen der Regierung eingeschlichen ist, und es Unterthanen gibt, die mehr als Staatsbürger, nämlich gebohrne Beamte oder Privilegirte seyn wollen;

so kann die gesetzgebende Gewalt sie zwar zu aller Zeit aufheben; sollte aber die Regierungsverfassung noch autokratisch seyn, so kann der Staat diesen begangenen Fehler, falls er durch die plötzliche Aufhebung desselben in Gefahr käme, auch durch ein bloßes Eingehen und Nichtbesetzung der Stellen allmählich wieder gut machen. Er hat also provisorisch das Recht, diese Würden dem Titel nach fortdauern zu lassen, bis selbst in der öffentlichen Meinung die Eintheilung in Souverain, Adel und Volk der einzig natürlichen, in Souverain und Volk, Platz macht.

Anmerk. Ohne alle Würde kann kein Mensch im Staate seyn, denn er hat erstlich die des Menschen, als eines selbstständigen und freien Wesens, und die eines Staatsbürgers, welche er nicht anders, als durch Verbrechen verliehren kann. Das letztere aber wiederum nur durch Urtheil und Recht. Wenn nun Jemand seine Freiheit durch Urtheil und Recht einbüßt, so wird er Leibeigner (servus sensu stricto) und gehört zum Eigenthum eines Andern (dominium), der daher nicht bloß sein Herr (herus), sondern sein Eigenthümer (dominus) ist, ihn als eine Sache veräussern (ins Ausland zu Strafarbeiten verdingen), oder nach Belieben, nur nicht zu schandbaren Zwecken gebrauchen, und über seine Kräfte, nur nicht über sein Leben und seine Gliedmaßen, verfügen, folglich auch nicht dem Grade nach bis zur Erschöpfung anstrengen darf; denn dies würde Tödtung seyn, und die müßte durch Urtheil und Recht erkannt seyn, wenn sie vollzogen werden dürfte. Nur durch eigne Unthat kann man in eine solche Lage kommen, folglich nicht durch die Geburt oder Anerbung. Die Kinder des Sclaven sind daher frei, und ihre Erziehung ist absolute Pflicht

der Eltern; wer sie ihnen also dadurch, daß er die Eltern zur Sclaverei durch Urtheil und Recht bringt, entzieht, muß die Pflichten der Eltern übernehmen.

§. 88.

o. Vom Strafrechte.

1. Es ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, diesen wegen seines Verbrechens mit einem Schmerze zu belegen.

Im Naturzustande findet wohl Selbstvertheidigung, aber kein Strafrecht Statt, weil es in demselben keine öffentliche, der Gerechtigkeit vorstehende, Person gibt.

2. Die Strafgesetze gibt der Herrscher gemäß der Idee des allgemeinen Volkswillens; die Vollziehung derselben gehört dem Regenten.

3. Das Gesetz bestimmt, damit gewisse Handlungen nicht geschehen, die Folgen, welche, der Einrichtung der menschlichen Natur nach, vom Unterwürfigen verabscheut werden, und in der Vorstellung ein Bewegungsgrund sind, gewisse Handlungen zu unterlassen.

4. Nur über solche Unthaten kann die öffentliche Gesetzgebung ihre Strafgesetze erstrecken, denen sie in der Vorstellung (Androhung) ein Motiv entgegenstellen kann, welches den Reiz zur Uebertretung überwiegt. Ueber eine That, die Jemand in der Lebensgefahr begeht, um sein Leben zu retten, kann kein bürgerliches Strafgesetz gegeben werden, wie strafbar sie auch seyn mag, weil das Gesetz keinen Effect haben kann. Denn die gegenwärtige Lebensgefahr überwiegt die Vorstellung der zukünftigen.

5. Diejenige Uebertretung, welche den Uebertreter unfähig macht, Staatsbürger zu seyn, (wegen welcher er auf immer oder auf einige

Zeit zur Leibeigenschaft des Staats verurtheilt wird) heißt Staatsverbrechen (crimen publicum); diejenige, welche ihn dazu nicht unfähig macht, heißt Privatverbrechen (crimen privatum). Jene gehört vor die Criminal-, diese vor die Civilgerechtigkeit.

Ob etwas Privat- oder Staatsverbrechen sey, kann nur aus der Maxime des Verbrechers beurtheilt werden. Wessen Maxime bloß dahin geht, lediglich einer bestimmten Privatperson Unrecht zu thun, begeht ein Privatverbrechen, z. B. Veruntreuung, d. h. Unterschlagung der zum Verkehr anvertrauten Gelder oder Waaren, Betrug im Kauf und Verkaufe bei sehenden Augen des Andern. — Wessen Maxime aber dahin geht, daß er das gemeine Wesen selbst angreift, mithin von Jedermann als Feind des Seinen angesehen werden muß, der ist ein Staatsverbrecher, z. B. falsches Geld oder falsche Wechsel machen, Diebstahl, Raub, Mord ꝛc. denn dadurch wird nicht bloß eine einzelne Person, sondern der Staat selbst gefährdet. — Die gesetzliche Folge kann daher nicht bloß seyn, ihm den Schmerz, den er einem andern Einzelnen zufügt; sondern ihm den Mangel des Zustandes überhaupt, etwas als das Seine zu haben, fühlbar zu machen.

6. Alle Verbrechen können in die der niederträchtigen oder gewaltthätigen Gemüthsart (vel abjectae vel violentae indolis) eingetheilt werden. Niederträchtig sind diejenigen, mit welchen ein Bewußtseyn der Wegwerfung seiner Selbst verknüpft ist, z. B. die Veruntreuung, welcher die Lüge, als Erniedrigung seiner Selbst, anhaftet. Die

subjective Zurechnungsfähigkeit bei diesem, ob zwar nur Privat-Verbrechen, ist zwar größer, als bei solchen öffentlichen Verbrechen, die bloß gewaltthätiger Art sind; allein die objective Zurechnungsfähigkeit der letztern ist doch wiederum größer, als die der erstern; weil der Gesetzgeber, wenn er Strafgesetze gibt, bloß das rechtliche Verhältniß der Menschen zu einander im Auge haben muß.

7. Die Strafe selbst ist entweder eine natürliche (poena naturalis), wodurch das Laster sich selbst bestraft, und auf welche der bürgerliche Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt; oder richterliche (poena forensis), welche, als im Gesetze angedroht, über den Verbrecher verhängt wird.

Alle willkührliche (das Gesetz und die Natur des Verbrechens nicht berücksichtigende) Strafe ist dem Begriffe der Strafgerechtigkeit buchstäblich zuwider.

8. Keine Strafe darf als bloßes Mittel, etwas anderes Gute dadurch zu befördern, es sey für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, gebraucht, sondern muß stets darum wider den Thäter verhängt werden, weil er verbrochen hat.

Der Gesetzgeber hat bei Strafgesetzen den Zweck, die Uebertretungen zu verhüten, wenn aber Einer das Gesetz übertreten hat, so fällt auf ihn die Strafe, weil er verbrochen hat, und alle andere Zwecke, die man noch haben könnte, dürfen doch nicht als Grund der Bestrafung in Betrachtung kommen.

Denn jedes Strafgesetz muß als solches gedacht werden, zu welchem der Verbrecher vorher in der Qualität eines Vernunftwesens eingestimmt hat. Nun kann kein Mensch dazu stimmen, in irgend einem Fall als

bloßes Mittel für Andere gebraucht zu werdden, selb auch nicht dann, wenn er verbrochen haben sollte, denn die Persönlichkeit bleibt immer, und ist selbst die unumgängliche Bedingung, strafbar zu seyn und bestraft werden zu können. Wenn es daher möglich wäre, daß ein Mensch zum bloßen Mittel werden, und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden könnte, so würde er auch nur wie ein Thier gepeinigt, nie aber in Folge eines Gesetzes gestraft werden, d. h. ein Uebel empfinden können, mit dem Bewußtseyn, daß es die Folge aus der Gesetzgebung seiner eignen Persönlichkeit sey.

Die bürgerliche Persönlichkeit (die Würde eines Staatsbürgers), die psychologische Persönlichkeit (das Leben als Vernunftwesen unter Menschen) kann Jemand verwirken, aber die angebohrne, moralische Persönlichkeit kann kein Mensch verliehren, und sie ist die bleibende Bedingung alles Betragens gegen ihn, ja aus ihr entspringen die Strafgesetze selbst erst.

Es kann daher kein Erlaubnißgesetz geben, von der Strafe des Verbrechers irgend einen Nutzen zu ziehen, etwa seinen Körper zum Behufe wissenschaftlicher oder künstlicher Versuche zu gebrauchen, oder seine Strafe unangemessen mit seinem Verbrechen, willkührlich zu modificiren, um etwa andere beliebige Zwecke dadurch zu erreichen; wie wenn ein Verbrecher auf den Tod, um das Leben zu erhalten, sich dazu verstände, gefährliche Experimente an sich machen zu lassen, wodurch dann der Arzt oder das gemeine Wesen überhaupt einigen Nutzen zöge. Der Gerichtshof müßte dies mit Verachtung zurückweisen; denn die Gerechtigkeit hört auf, eine zu seyn, wenn sie sich für irgend einen Preis weggibt. Wenn auch der Verbrecher sich darüber, wegen ähnlicher begangener Abscheulichkeiten, nicht beschweren könnte, so entehrte sich doch die strafende Gewalt durch einen solchen mit der Menschenwürde überhaupt streitenden Gebrauch.

Wenn also auch gewisse Zwecke mit der Bestrafung zusammengedacht, und gepaart werden können, z. B. die Besserung des Bestraften, die Abschreckung der Andern von ähnlichen Verbrechen; so müssen sie doch nicht zum Princip der Bestrafung erhoben und ihre Erreichung der Grund derselben seyn. Der Bestrafte soll aus seiner Strafe Motive zur Besserung ziehen, und Andere sich dadurch warnen lassen, allein diese Ansicht liegt dem rechtlichen Effect des Gesetzes ganz zur Seite.

Das Strafgesetz ist ein unbedingter Befehl (d. h. es gebietet die Bestrafung des Verbrechens, als solches, ohne alle Rücksicht darauf, welcher Vortheil von dem Missethäter zu ziehen sey), und kann keinen treffen, als den Verbrecher, und diesen auch nur in dem Maße und in der Art, welche vom Gesetze bestimmt ist. Von diesem Gesetze findet keine Entbindung Statt. Alle Verschärfungen oder Milderungen, alles Durchkriechen der Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre, um etwas dergleichen aufzufinden, widerstreitet der Gerechtigkeit.

Der Spruch: es ist besser, daß ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk umkomme, ist ächt pharisäisch und ungerecht. Denn wenn nur Einer unschuldig stirbt, so ist dies ein Salto mortale der öffentlichen Gerechtigkeit und es muß umgekehrt heißen: Es sey Gesetz der Gerechtigkeit, daß eher das ganze Volk umkomme, als daß es ungerecht gegen Einen seiner Mitbürger sey.

§. 89.

9. In Ansehung der Art und des Grades der Bestrafung, kann die öffentliche Gerechtigkeit kein anderes Richtmaß haben, als das Princip der Gleichheit mit dem Verbrechen, nach dem Rechte der Wiedervergeltung (jus talionis); wenn nicht dem Buchstaben, so

doch dem Geiste nach. (denn z. B. Nothzüchtigung, Päderastie, Bestialität ꝛc. läßt sich buchstäblich nicht erwiedern.

Das Princip der Strafgerechtigkeit ist: „Unterwirf den Missethäter seiner eignen Handlungsmaxime. Hiernach heißt es also:

„Was für ein unverschuldetes Uebel du einem Andern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an.“ (per quod quis peccat, per idem punitur et idem.)

Anmerk. 1. Der Gesetzgeber muß hier die Gleichheit der Wirkung auf die Empfindung des Verbrechers im Auge haben, mithin, daß die Strafe ihm eine eben so unangenehme Empfindung verursache, als die war, welche er dem Beleidigten zufügte.

Nur das Wiedervergeltungsrecht vor den Schranken des Gerichtshofes (nicht im Privaturtheil und durch Selbstrache) kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben, d. h. jeder Verbrecher muß vom Gerichte einer solchen Strafe unterworfen werden, die er nicht anders, denn als Wirkung und Folge seiner eignen, als Naturregel gedachten, Handlungsmaxime ansehen kann.

Alle andere Principien des Strafrechts sind schwankend und können, weil sich immer fremde Rücksichten einmischen, keine Angemessenheit mit dem Spruche der strengen und reinen Gerechtigkeit enthalten.

Also: beschimpfst du einen Andern, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst, schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst, tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst. Wer den andern beschimpft; leidet durch Urtheil und Recht eine Demüthigung. Wer den andern bestiehlt, büßt durch Urtheil und Recht die Sicherheit seines Eigenthums ein, und da er nun nichts hat, und doch leben will, so müssen ihn Andere ernähren; da aber dieses der Staat nicht

umsonst thun darf, so kommt er auf gewisse Zeit oder, nach Befinden, auf immer in den Sclavenstand (Karrenziehen, Zuchthausarbeit ꝛc.) Schlägt ein Vornehmer den Geringern, so wird jener im Verhältniß auf seine Empfindungsart, nicht zu einer Geldbuße, wenn er reich ist, sondern außer der Abbitte noch zu einem beschwerlichen Arrest zu verurtheilen seyn, um ihm so durch körperliche Ungemächlichkeit und Demüthigung seiner Eitelkeit, mithin durch Pein und Beschämung Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Hat jemand gemordet, so muß er sterben. Denn es gibt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit; weil keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode Statt findet, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Bestrafung, wenn der Thäter nicht hingerichtet wird.

Selbst wenn die bürgerliche Gesellschaft sich mit aller Glieder Einstimmung auflösete und auseinander ginge, müßte der letzte im Gefängniß sitzende Mörder erst hingerichtet werden, damit Jedermann widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte; denn im Unterlassungsfall würde der Staat (die auseinandergehenden Glieder) als Theilnehmer an der Verletzung der öffentlichen Gerechtigkeit betrachtet werden; weil das Verbrechen noch während der Existenz des bürgerlichen Zustandes vorfiel. Wie viele also der Mörder sind, die den Mord verübt, oder dazu mitgewirkt haben, so viele müssen auch den Tod leiden. So will es die Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen durch Vernunft begründeten Gesetzen. Nur im Falle, wenn die Zahl der Complicen zu groß wäre, und der Staat, um keine solche Verbrecher mehr zu haben, dahin kommen könnte, keine Unterthanen mehr zu haben, würde der Gesetzgeber (nicht die Regierung) durch einen Act der Souverainetät (mithin als Gesetzgeber, nach dem

Maje-

Majestätsrechte, nicht als Richter) eine Ausnahme machen, und eine andere Strafe (z. B. die Deportation) zuerkennen dürfen, und zwar aus dem Grunde, weil die Existenz des Staats selbst allen andern Acten der Staatsmacht zum Grunde liegt.

Anmerk. 2. Alle Bestrafung, mithin auch die Hinrichtung der Schuldigen, muß von Mißhandlung fern bleiben, weil es der Würde der Menschheit entgegen ist, die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal zu machen. Alle ausgesuchte Martern öffentliche Ausstellung der abgethanen Verbrecher am Galgen und auf Rädern; das Zerreissen der Glieder, das Zwicken mit glühenden Zangen, Verstümmeln ꝛc., ist unhuman; wenn es gleich der Missethäter wohl verdient haben möchte. Denn was an sich schandbar ist, das kann man nicht erwiedern, wenn gleich dem Thäter dadurch (materialiter) nicht Unrecht geschähe.

Anmerk. 3. Auf das Innere der Denkungsart, mithin auch auf die innern Bewegungs- oder Abhaltungsgründe der That, hat der Richter nie zu sehen, denn das kann er doch nicht erforschen, sondern nur muthmaßen. Auf Muthmaßung aber seinen Rechtsspruch stellen, ist an sich ungerecht. Wer die Gründe zur Handlung alle erforschen will, betrachtet den Thäter als ein bloß mechanisches und unfreies Wesen, und in dieser Hinsicht müßte er endlich ganz unschuldig befunden werden, denn, was die äussern und innern theoretischen Gründe der That anbetrifft, so wird man sich zu jeder That einen hinlänglichen Grund denken, auch wohl zuweilen ausfinden können, um endlich das Urtheil zu fällen: der Missethäter konnte in seiner Lage nicht anders handeln. Allein der Mensch muß, in moralischer Hinsicht, immer so gedacht und beurtheilt werden, als wenn er alle Motive zur That in seiner Gewalt habe; d. h. er muß als freies, allein durch Maximen, die er selbst gemacht hat,

thätiges Wesen betrachtet werden. Welche innere und äussere Umstände nun auch auf die Entschließung des Thäters eingewirkt haben mögen, so war die Maxime und der ihr anhängende Bestimmungsgrund doch immer in seiner Gewalt.

Nun mag alles für den Richter in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt seyn (und alles Theoretische muß sich zuletzt darin verliehren), so ist es doch nicht die That des Verbrechers; mit der That aber hat er die Maxime des Thuns und nun bedarf es weiter nichts, als diese eigne Maxime des Thäters wider ihn zu kehren, d. h. ihn derselben, gleichwie wenn sie Gesetz wäre, selbst zu unterwerfen. Wenn nun der Verbrecher nach seiner eignen Maxime behandelt wird, so kann er sich nicht über Unrecht beklagen; denn es geschieht ihm, was seine Thaten werth sind, und der Richter verfügt nur in Folge des Gesetzes. Auf jede andere Art ist der Richter in Gefahr, zu strenge, oder zu gelinde, in beiden Fällen aber ungerecht zu seyn.

Anmerk. 4. Wider die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafen wendet man (z. B. Beccaria) ein: „Da Gesetze, mithin auch Strafgesetze, nur durch den allgemeinvereinigten Volkswillen gegeben werden können, so willige Jeder im Volke ein, sein Leben zu verliehren, wenn er einen Andern ermordete; diese Einwilligung aber sey unmöglich, weil Niemand über sein Leben disponiren könne.“ — Allein dieses Räsonnement beruht auf mißverstandener Philanthropie, und stimmt nicht mit dem Princip der Strafgerechtigkeit.

Denn der Mensch, wenn er im ursprünglichen Bürgervertrage (oder gemäß der Idee desselben) zum Gesetz einwilligt: daß der Mörder, mithin er auch selbst, wenn er mordet, sein Leben verliehren solle, disponirt hier nicht über sein Leben, als ein Object

seiner Willkühr; nämlich daß er es sich selbst nehmen wolle; sondern stimmt in den Ausspruch der gesetzgebenden Vernunft, das Leben verliehren zu müssen, mithin es sich von einem Andern (der vollziehenden Gewalt) nehmen zu lassen, wenn er es verwirkt habe.

Der Mensch als Mitgesetzgeber, in wiefern er das Strafgesetz dictirt, ist eine moralische (heilige) Person, welche in der Idee der rechtlichgesetzgebenden Vernunft handelt. Eben dieser Mensch, als Verbrecher, ist eine andere, eine unmoralische (unheilige Person. Der Gesetzgeber verbricht nicht, denn das widerspricht seinem Wesen, der Mensch aber, als ein der gesetzwidrigen Maximen fähiges Wesen, verbricht, und als solcher ist er seiner gesetzgebenden Vernunft verantwortlich. Wenn nun der Mensch verbrochen hat, so willigt er als solcher nicht in seine Bestrafung, denn der Verbrecher kann keine Stimme in der Gesetzgebung haben, sondern er erkennt bloß, daß er dem Gesetze, zu welchem er durch Vernunft mitgestimmt hatte, schuldig sey. Er nimmt sich nicht selbst das Leben, denn das soll er nicht, selbst wenn ihm, wie dem Sokrates, auch schon das Todesurtheil gesprochen wäre; sondern die ausführende Macht nimmt es ihm, kraft eines Gesetzes und eines Richterspruchs.

Man verwechselt hier die Rechtsbeurtheilung in der Gesetzgebung, d. h. das, wozu Jedermann durch seine Vernunft genöthigt stimmen muß, mit der Rechtsausführung, d. h. mit dem, dem sich jeder unterwerfen soll, er mag subjectiv den Willen haben, oder nicht.

Anmerk. 5. Selbst, wenn das Ehrgefühl zu Verbrechen verleitet, darf die öffentliche Gerechtigkeit nicht vom Gesetze abweichen. Der unbedingte Befehl der

Strafgerechtigkeit: „jede gesetzwidrige Tödtung eines Andern soll mit dem Tode bestraft werden" bleibt, wenn gleich das Urtheil der Menge im Volke nicht zu der Strenge stimmen, und diese für ungerecht halten möchte.

Der mütterliche Kindesmord (infanticidium maternale) und der Kriegesgesellenmord (commilitonicidium), der Duell, sind Tödtungen aus Ehrgefühl. Zu jenem verleitet die Geschlechtsehre (die Furcht vor dem Rufe der Unkeuschheit) zu diesem die Kriegsehre (Furcht vor dem Rufe der Feigheit); beide sind keine eingebildete, sondern wahre, durch die Moralität gegründete Ehrbegriffe. Nun soll keine Gesetzgebung auf die Schwächung des natürlichen Ehrgefühls hinwirken; welches doch geschieht, wenn sie für den mütterlichen Kindesmord und Kriegesgesellenmord die Todesstrafe bestimmt, indem die Uebertreter dadurch in die Lage kommen, eins von beiden zu wählen, entweder ein Leben ohne Ehre, oder den Tod.

Die Strafgerechtigkeit kommt also hier sehr ins Gedränge: entweder den Ehrbegriff, der hier kein Wahn ist, für nichtig zu erklären, und so mit dem Tode zu bestrafen, oder vom Verbrechen die angemessene Todesstrafe wegzunehmen und so entweder grausam oder nachsichtig zu seyn; grausam, indem das Princip der Gesetzgebung nicht mit dem subjectiven Rechtsprincip des Volks in diesen Fällen zusammenstimmt (da sowohl die Mutter, die ihr Kind umbringt, um nicht in Schande zu fallen, als der Kriegsmann, welcher sich zum Duell stellt, um nicht zaghaft zu scheinen, eben hierin viel Fähigkeit zur Pflichterfüllung an den Tag legen); nachsichtig, indem der Mord der Einen und des Andern ein Verbrechen ist, und in beiden Fällen das Blut des Getödteten die öffentliche Gerechtigkeit zur Strafe auffordert.

Die Auflösung dieses Knotens ist: daß der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit (die gesetzwidrige Tödtung eines Andern müsse mit dem Tode bestraft werden) bleibe; die Gesetzgebung selbst aber so lange noch, als barbarisch und unausgebildet daran schuld ist, daß die Triebfedern im Volke (subjectiv) nicht mit den Maßregeln zusammentreffen wollen, welche (objectiv) ihrer Absicht gemäß sind; so daß die öffentliche, vom Staate ausgehende, Gerechtigkeit in Ansehung der vom Volke eine Ungerechtigkeit wird.

Denn das Ehrgefühl des Volks ist hier noch falsch gerichtet, weil es Handlungen bewirkt, welche dem klaren Gesetze der sittlichen Vernunft zuwider sind. Diese falsche Richtung aber kommt der bürgerlichen Verfassung zu Schulden; denn wäre sie ausgebildet, so würden ihre Maßregeln zum Behuf der Gerechtigkeit mit den Triebfedern der Ehre im Volke zusammentreffen; d. h. sie würde dahin gesorgt haben, daß das Ehrgefühl richtig geleitet wäre; mithin der Kriegesmann den Fall, wenn die Pflicht ihn ruft, sich der Todesgefahr auszusetzen, von dem Aufruf durch die Meinung zur pflichtwidrigen Muthbeweisung zu unterscheiden wüßte; und eben so das geschwächte Weib sich überzeugte, daß sie ihre verletzte Ehre nur durch künftige Züchtigkeit und Mutterliebe allein wieder herstellen könne.

Wider den Zweikampf ist, ausser seiner Gesetzwidrigkeit, noch zu bemerken, daß er auch thöricht ist, weil die Beleidigung dadurch nicht gut gemacht werden kann, daß sich der Beleidigte einer gleichen Gefahr, noch einmal lädirt zu werden, aussetzt; und Feigheit verräth, weil der Beleidigte nicht den Muth hat, sich über das Vorurtheil seiner Mitgenossen hinwegzusetzen, und im Wege Rechtens dem Rechte allein die Ehre zu geben.

Wenn indessen die Strafe der Verbrecher aus Ehrgefühl gemildert werden sollte, so kann diese Milderung doch nicht vom Richter, sondern nur vom Gesetzgeber, indem er den Richter vorstellt, mithin durch einen Act seiner Oberherrlichkeit, durch Begnadigung, ertheilt werden.

Es verhält sich übrigens mit diesen beiden Verbrechen aus Ehrgefühl, wie mit dem aus dem sogenannten Nothrechte, daß unter der Voraussetzung (daß jene Verbrecher ein Leben ohne Ehre noch mehr scheuen, als den Tod selbst) die Androhung der Todesstrafe kein Mittel seyn kann, Verbrechen dieser Art zu verhindern; eben so wie die wirkliche Lebensgefahr und der gewisse Tod stärker wirkt, als der angedrohte Tod, falls Jemand um sein Leben zu retten, einen andern Unschuldigen umbringen sollte. Der Unterschied besteht nur darin, daß jenen das Princip der wahren Ehre zum Grunde liegt, dessen falsche Richtung aber dem Staate zu Schulden kommt; dagegen in dem Fall des vermeintlichen Nothrechts das Verbrechen nur darum unbestrafbar ist, weil kein Strafgesetz dagegen aus dem Volkswillen hervorgehen kann. (S. §. 88. N. 4.).

§. 90.

p. Das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) besteht in der Befugniß des Oberbefehlshabers, die Strafe zu mildern oder gänzlich zu erlassen.

Dieses Recht kann nicht dem Regenten, auch nicht dem Oberrichter (durch eine Volksjury) sondern nur dem Gesetzgeber zukommen; denn da es eine Ausnahme vom Gesetze enthält, so kann diese nicht anders als durch einen gesetzgebenden Act gemacht werden.

Der Gesetzgeber selbst kann aber von diesem Rechte keinen andern Gebrauch machen,

als wenn ihn die Existenz und Erhaltung des rechtlichen Zustandes selbst nothwendig macht, (S. §. 89. Anm. 1.) oder doch weder das Recht eines Andern im Staate noch die Autorität der öffentlichen Gerechtigkeit selbst dadurch geschmälert wird.

Wenn dem Inhaber der Oberherrlichkeit selbst eine Beleidigung widerfährt, so kann er diese verzeihen, wie eine Privatperson, welche von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht; wenn diese Läsion seiner selbst von aller Läsion und Gefährdung des rechtlichen Zustandes abgesondert werden kann; geschieht sie ihm aber in seiner Qualität als Staatsherrscher, so ist sie ein Majestätsverbrechen (crimen laesae majestatis) und muß als solche bestraft werden.

§. 91.

q. Der Landesherr hat das Recht, Einwanderungen und Ansiedelungen Fremder zu gestatten, wenn nur kein Einsasse dadurch an seinen Rechten gekürzt wird.

Beruht der Staat auf dem repräsentativen Systeme, so wird diese Gestattung auch kein Mißvergnügen der Einwohner zur Folge haben; weil der Regent dann immer nur ein bestimmtes, aus dem vereinigten Willen hervorgehendes, Gesetz ausführt.

§. 92.

r. Er hat auch das Recht der Verbannung (jus deportationis), d. h. der Verschickung in eine entfernte Provinz, wo der Verbannte keiner Rechte eines Staatsbürgers theilhaftig ist; desgleichen der Landesverweisung (der Verweisung ins Elend (exilium), d. h. der Ausschließung aus dem Staate und dem

Schutze desselben, wo also der Verwiesene, wenn er sich innerhalb der Grenzen desselben betreten läßt, vogelfrei (exlex) ist. — Beides findet aber nur Statt, wenn das Subject etwas verbrochen hat und als eine dem bürgerlichen Zustande gefährliche Person mit Grunde angesehen werden darf.

§. 93.

s. Der Unterthan, als Bürger, hat das Recht der Auswanderung, denn er, für seine Person, ist keine Sache, die als ein am Boden haftendes Eigenthum zurückgehalten werden dürfte.

Die beweglichen Güter kann er mit herausnehmen, denn von ihnen hängt nicht die Existenz des Staats ab, aber nicht die unbeweglichen Gründe; so daß er diese vom Staate trennte, und sich mit ihnen zu einem andern Staate verbände; denn durch eine solche Abtrennung des Bodens würde der Staat selbst in seinem Gliederbau verletzt. Jedermann kann aber seinen Boden veräussern, und wer ihn an sich bringt, ist mit ihm Glied und Bürger des Staats. Das für den Boden eingelöste Geld kann der Auswanderer mit sich fortnehmen; denn es ist bewegliche Habe.

Allein das Recht der Auswanderung sowohl als das der Mitnahme des Beweglichen ist doch immer durch die Erhaltung des Staats selbst bedingt. Dieser hat also das Recht, hier öffentliche Gesetze der Einschränkung zu geben, mithin zu bestimmen, daß die Auswanderung der Subjecte keine Entvölkerung und die Ausführung des Beweglichen, besonders des Geldes, als des Repräsentanten des National-

reichthums, keine Verarmung, und so überhaupt keine Stockung des Gemeinwesens zur Folge habe.

Denn alles, was der Unterthan besitzt, das besitzt er als Privateigenthum, kraft des Obereigenthums, und der Obereigenthümer hat das Recht, alles zu entfernen, was seine Existenz gefährden könnte.

Anmerk. 1. Die Menschen, welche ein Volk ausmachen, können als Landeseingebohrne, nach der Analogie der Erzeugung von einem gemeinschaftlichen Elternstamm (congeniti) vorgestellt werden; denn ob sie es gleich physisch nicht sind, so können sie doch, in intellectueller und rechtlicher Bedeutung, als von einer gemeinschaftlichen Mutter (der Republik) gebohren, und eine Familie (gens, natio) ausmachend, angesehen werden; deren Glieder (Staatsbürger) nun alle ebenbürtig sind, und mit denen, die neben ihnen im Naturzustande leben, als Unedlen, keine (politische) Vermischung eingehen.

Das Land (territorium), dessen Einsassen schon durch die Constitution, d. h. ohne irgend einen rechtlichen Act (durch die bloße Geburt) Mitbürger eines und desselben rechtlichen Gemeinwesens sind, heißt das Vaterland; dasjenige, worin sie nur erst durch einen rechtlichen Act (den Bürgervertrag) Mitbürger werden können, das Ausland.

Anmerk. 2. Eine dem Rechte zuwiderlaufende Erscheinung sind die Provinzen (in der Bedeutung, wie sie die Römer hatten), d. h. Theile eines Reichs, ohne einen coalisirten Theil desselben, nach dem Princip der Division, auszumachen.

Sie sind kein Sitz von Mitbürgern, als stimmberechtigter Staatsglieder, sondern bloße Besitzungen des Reichs, als Anhänge desselben, und das Reich

beherrscht und regiert sie, ohne daß sie auf die Gesetze und die Art ihrer Ausführung einen selbstthätige Einfluß haben.

Diese Art der Verbindung zu einem Staate als dem Mutterlande (regio domina) ist despotisch; denn der Schatten einer Verfassung und Gesetzgebung, welcher solchen Provinzen gelassen wird, kann die Ungerechtigkeit nicht verbergen, welche darin liegt, daß sie einen Herren anerkennen sollen, dessen Autorität nicht aus ihrem vereinten Willen hervorgegangen ist.

V. Von den Schranken der öffentlichen Gerichtsbarkeit und ihren Folgen für die Entscheidung der Rechtsfälle.

§. 94.

Erklärung.

Die moralische Person, welche der öffentlichen Gerechtigkeit vorsteht, ist der Gerichtshof (forum); im Zustande ihrer Amtsführung ist sie das Gericht (judicium); das Urtheil, welches sie zur Entscheidung eines Rechtsstreits fällt, ist der Gerichtsspruch (lententia).

Die Entscheidung eines Rechtsstreits aber läßt einen zwiefachen Gesichtspunkt zu; und nach diesem ist sie entweder diejenige, welche nach der rechtlichgesetzgebenden Vernunft an sich (objectiv), d. h. so wie sie, unabhängig von den Schranken eines menschlichen Gerichtshofes, entscheidet; oder diejenige, welche von eben dieser rechtlichgesetzgebenden Vernunft, aber subjectiv, d. h. in wiefern sie die Schranken eines irdischen Gerichtshofes berücksichtigt, gegeben wird.

Es ist eine und dieselbe rechtlichgesetzgebende Vernunft, welche hier entscheidet, aber es ist ein verschiedener Gesichtspunkt (Princip, Begriff), aus wel-

chem das Urtheil gefällt wird, es werden mithin nicht die Rechtsprincipien an sich verändert, sondern nur die Bedingungen berücksichtigt, unter welchen man ihre Bestätigung vor einem irdischen Gerichtshofe allein erhalten kann.

Nimmt man in der Beurtheilung der Rechtsfälle auf diesen doppelten Gesichtspunkt nicht Rücksicht, so entspringt eine Doppelsinnigkeit oder Zweideutigkeit des Rechts selbst (jus aequivocum) und man wird verleitet, zwei sich widersprechende Entscheidungen wie aus einem und demselben Princip (Rechtsbegriffe) abfolgend anzusehen. Durch Beachtung der wahren Gesichtspunkte verschwindet aber dieser anscheinende Widerstreit.

Wenn nämlich zwei einander logisch entgegengesetzte Urtheile (z. B. Cajus muß bestraft werden; Cajus muß nicht bestraft werden) aus einem und demselben Princip hergeleitet werden, so ist dies ein Beweis, daß im Princip selbst ein Irrthum verborgen liege; denn hier ist logischer Widerspruch. Wenn aber eben dieselben entgegengesetzten Urtheile aus verschiedenen Principien (Begriffen, Gesichtspunkten) gefällt werden, so können sie beide wahr seyn, denn man behauptet hier nicht die Verneinung des logisch Entgegengesetzten in einem und demselben Begriffe, sondern nur die Abfolge zweier einander entgegengesetzten Urtheile aus zwei verschiedenen Gründen. Aus einem Grunde kann folgen, Cajus sey zu bestrafen; aus einem Andern, er sey nicht zu bestrafen.

§. 95.

Erörterung der Schranken einer öffentlichen Gerichtsbarkeit.

1. Der Richter ist nicht Gesetzgeber; sondern er spricht nur nach dem Gesetze. Er kann also nicht weiter rechtsprechen, als er klare Gesetze vor sich hat.

Wenn also kein Gesetz da ist, welches auf den Fall des streitigen Rechts bezogen werden kann, so kann der Richter auch nicht entscheiden.

Der Gesetzgeber kann aber kein Gesetz geben, wenn er ihm nicht einen Zwang beigesellen kann, welcher alle entgegenstehende Motive überwiegt. Denn ein Gesetz ist nur insofern ein öffentliches, als dem Staate das Vermögen nicht fehlt, alle widerstreitende Motive niederzuschlagen; wo ihm dies fehlt, da würde sein Gesetz ohne Zwang, mithin kein völlig äusseres (enges, reinbürgerliches) Rechtsgesetz seyn. Ein solches Gesetz würde dasjenige seyn, welches die widerrechtliche Rettung seines Lebens in der Lebensgefahr mit dem Tode verpönte.

2. Der Richter hängt in seinem Rechtsspruche von den Angaben (data) ab. Wo die Angaben fehlen (das Factische nicht ausgemittelt werden kann) da kann er nicht richten (facta legi subsumere).

Es liegt also im Begriffe des Richtens, daß der Richter nur von dem ausgehen kann, was ihm gegeben und gewiß ist; über das Ungewisse darf er nicht urtheilen, nämlich als öffentliche Person, wo sein Urtheil von rechtlichem Effecte ist, ob er gleich als Privatperson wohl vermuthen mag, auf welcher Seite das Recht oder Unrecht liege.

Der Richter darf selbst nicht präsumiren, sich auch nicht auf die Präsumtionen Anderer einlassen. Dies ist Rechtsgesetz der Vernunft selbst, die nicht will, daß das Recht aufs Ungewisse gestellt werde.

Hieraus folgt, daß der Richter keinem Beleidigten sein Recht verschaffen könne, wenn

die Beleidigung nicht bewiesen werden kann; desgleichen, daß alle Ansprüche aus bloßer Billigkeit von ihm nicht gehört werden dürfen.

3. Der Gesetzgeber hat das Recht, zu Gunsten des Verkehrs Gesetze zu geben, nach welchen der Richter anders entscheidet, als geschehen würde, wenn er nicht nach dem positiven Gesetze, sondern nach der Regel des Rechts, wie sie jeder in seiner Vernunft hat, entscheiden dürfte.

So wird er einen Streit, welcher nach dem Sachenrechte zu entscheiden ist, nach dem persönlichen Rechte entscheiden, und ein ganz anderes Urtheil geben, als erfolgen würde, wenn die Sache nicht nach den subjectiven Bedingungen des Rechtsprechens in einem menschlichen Gerichtshofe, sondern nach dem Rechte an sich abgeurtheilt würde.

Der Gesetzgeber aber handelt doch recht, dem Gerichtshofe eine solche abgehende Norm des Entscheidens vorzuschreiben, weil es allgemeiner Wille ist, einen öffentlichen Verkehr zu haben, mithin sich auch die Bedingungen gefallen zu lassen, unter welchen dieser allein öffentlich bestehen kann.

* * * *

Die Fälle also, in welchen das Urtheil der öffentlichen Gerichtsbarkeit wegen ihrer Schranken von dem der Privatgerechtigkeit abweichen kann, werden folgende seyn.

a. Wo das Factum der Ungerechtigkeit zwar klar, aber kein positives Strafgesetz da ist, weil auf diesen Fall keins gegeben werden kann. Dahin gehören die Verbrechen in der Lebens-

gefahr unter dem scheinbaren Titel des Nothrechts.

b. Wo zwar das Gesetz da ist, aber das Factische nicht ausgemittelt werden kann. Dahin gehören unbewiesener Mord, Diebstahl, Betrug und alle Arten der Unbilligkeit.

c. Wo beides, Gesetz und Facta gegeben sind, aber die positive Gesetzgebung eine andere Entscheidung nothwendig macht, als sie nach dem Privatrechte ausfallen müßte. Dieses wird in Fällen geschehen, wo der Richter entweder sich nicht auf die Präsumtion einläßt, wie im Schenkungs- oder Verleihungsvertrag, oder ein Sachenrecht wie ein persönliches Recht aburtheilt, wie im Falle der Wiederbemächtigung des Seinen (vindicatio).

Erläuterung.

§. 96.

a. Durch das angebliche Nothrecht (jus necessitatis).

Unter diesem vermeintlichen Rechte versteht man eine Befugniß, im Fall der eignen Lebensgefahr einem Andern, der nichts verschuldet hat, das Leben zu nehmen, um sich selbst dadurch zu retten.

Der Begriff des Nothrechts widerspricht sich selbst. Denn es ist hier nicht die Rede von dem Rechte der unbescholtenen Selbstvertheidigung (us inculpatae tutelae), da ich einem ungerechten Angreifer auf mein Leben durch Beraubung des Seinen zuvorkomme, und wo die Anempfehlung der Mäßigung nicht zum Rechte, sondern zur Tugend gehört, sondern von einer erlaubten Gewaltthätigkeit gegen denjenigen, welcher keine gegen mich verübte. Eine solche Gewaltthätigkeit aber als recht gedacht, widerspricht dem Rechtsbegriffe.

Der Grund des Urtheils aber, einen solchen Angriff für recht zu halten, liegt darin, daß man etwas, was kein Rechtsgrund ist, nämlich eine natürliche Begebenheit (die sich ereignende Lebensgefahr) für einen solchen hält. Alles Recht aber gründet sich auf ein Gesetz der Freiheit, nicht aber auf eine Begebenheit der Natur, und daß eine äussere That, ihrer Maxime nach, als allgemeingesetzlich mit der äussern Freiheit bestehen könne, ist das Kriterium aller Befugniß gegen Andere.

Die Noth, worin Jemand geräth, mag auch die größtmögliche, eine augenscheinliche Lebensgefahr, seyn, so kann sie nie ein Recht geben, die Freiheit eines Andern, der nicht beleidigte, anzugreifen und seine Existenz, gleich einer bloßen Sache und einem bloßen Mittel, der meinigen aufzuopfern.

Also ist das Nothrecht ein Unding, und die gewaltthätige Selbsterhaltung auf Kosten des Lebens eines Andern immer ungerecht und sträflich (culpabilis).

Die Frage kann daher nur noch seyn, ob sie auch bestrafbar (punibilis) sey? d. h. ob, wenn der Angegriffene oder ein Anderer (falls jener umgekommen wäre) bei einem menschlichen Gerichtshofe Klage führte, der Angreifer gestraft, mithin Jener seines Rechts äusserlich theilhaftig werden könne? Die Antwort ist: Nein.

Denn es kann kein Strafgesetz geben, welches dem mit einem Andern in gleicher Todesgefahr schwebenden, und diesen für sein Leben hinopfernden Angreifer den Tod zuerkennte. Das Gesetz kann aber nicht gegeben werden, weil es sich nicht behaupten kann; es würde sich aber nur durch Androhung einer Strafe behaupten können, diese Strafe aber könnte doch nicht größer seyn, als die des Verlustes des Lebens; diese Androhung würde aber hier ihre Absicht verfehlen, denn sie bedroht mit einem Uebel, das noch ungewiß ist (mit dem Tode durch einen Gerichtsspruch, welchem zu

entkommen, noch immer Möglichkeiten übrig bleiben); dieses aber kann die Furcht vor einem Uebel, das gewiß ist (z. B. das Ersaufen, wenn man den Andern nicht weg und ins Wasser stößt), nicht überwiegen. Ein Gesetz aber, welches keinem Effect haben kann, d. h. welches zur Pflicht, die es gebietet, nicht die physische Nöthigung verknüpfen kann, ist dem Begriffe eines öffentlichen Rechtsgesetzes zuwider, denn dieses führt mit sich, daß der Gerichtshof, falls es dazu käme, daß Jemand es überträte, ein Uebel bei der Hand habe, welches die Motive der Uebertretung überwiegt. Wenn kein Gesetz da ist, so kann das Gericht auch nicht bestrafen, mithin ist die gewaltthätige Lebenserhaltung im gedachten Falle unbestrafbar (impunibilis) obgleich nicht unsträflich (inculpabilis).

Daß man aber eine solche Gewaltthätigkeit, sogar für recht erklärt hat, unter dem widersinnigen Titel eines Nothrechts, rührt daher, daß man die subjective Strafosigkeit mit der objectiven (d. h. mit der Gesetzmäßigkeit der That selbst) verwechselt hat.

Der Sinnspruch des Nothrechts ist: Noth hat kein Gebot" (necessitas non habet legem), d. h. es ist kein rechtlicher Mechanismus möglich, durch welchen gesetzwidrige Handlungen, zu welchen Lebensgefahr die nöthigende Ursache ist, physich unmöglich gemacht werden könnten. Wenn also der Beleidigte selbst (oder ein Anderer für ihn) vor Gerichte Klage führen wollte, so würde er, ob er gleich vor der Vernunft Recht hat, doch vor dem Gerichte seines Rechts Bestätigung nicht erhalten (die Bestrafung des Angreifers nicht erreichen) können, weil der Richter kein Gesetz auf diesen Fall vor sich hat. An sich aber kann es keine Noth geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig (objectivstraflos) machte.

§. 97.

b. Durch die Ansprüche aus dem Begriffe der Billigkeit (Aequitas).

Die Billigkeit, objectiv, d. h. nach dem von ihr in jeder Menschenvernunft constituirten Begriffe (nicht subjectiv, d. h. nach dem, wie Einer oder der Andere sein Verhalten demselben unterwirft oder entzieht) betrachtet, ist keinesweges ein Grund, sich bloß an die Tugendpflicht Anderer (an ihr Wohlwollen) zu wenden; sondern wer sich auf diesen Begriff in seiner Anforderung an Andere gründet, der gründet sich auf sein Recht, d. h. er hat im Sinne, daß der Andere zur Leistung äußerlich gezwungen werden dürfe, und daß dieser Zwang mit der Freiheit Aller einstimmig sey.

Es sey Jemand, welcher in einer auf gleiche Vortheile eingegangenen Unternehmung dennoch mehr gethan, dabei aber noch durch Unglücksfälle mehr verlohren habe, als alle Uebrigen, so kann er nach Billigkeit von ihnen mehr fordern, als bloß zu gleichen Theilen mit ihnen zu gehen.

Ein Hausdiener, dem man am Ende des Jahres seinen Lohn in einer binnen der Zeit verschlechterten Münzsorte zahlt, womit er also jetzt nicht so viel, als zur Zeit der Schließung des Contracts ausrichten kann, ruft die Billigkeit auf, um bei diesem zwar gleichen Zahlwerthe aber ungleichen Geldwerthe seiner Abfindung schadlos gehalten zu werden.

Aber die Billigkeit ist hier eine stumme Gottheit, welche nicht gehört werden kann.

Warum nicht?

Weil es für sie, im Streit Anderer über ihre Rechte, keinen Gerichtshof geben kann, und zwar aus dem Grunde, weil hier die bestimmten Angaben zur Entscheidung fehlen. Es ist nämlich ungewiß, was sich beide bei dem Eintritt eines zufälligen Nachtheils gedacht und vorbehalten haben; ungewiß, wie viel nach dem

Contracte die Entschädigung betragen solle, da der Contract darüber schweigt.

Da nun ein Richter nach unbestimmten Bedingungen nicht sprechen kann, und es Rechtsgesetz der Vernunft für alle menschliche Gerichtshöfe ist, nur nach dem, was gewiß ist, das Urtheil zu sprechen; so werden alle auf den Begriff der Billigkeit ihre Ansprüche gründende Prätendenten vom Gerichte abgewiesen werden müssen. Sie haben also zwar eine Rechtsforderung, aber nur vor dem innern Gerichte (Gewissensgerichte, forum internum s. conscientiae); nicht aber vor einem äussern Gerichte (forum populi) und nach dem bürgerlichen Rechte. Sie haben ein Recht nach dem Gesetze der Gerechtigkeit überhaupt (lex justi) aber nicht nach der äussern, das Rechthandeln physischnothwendig machenden Gerechtigkeit (lex juridica). Ihre Anforderung ist recht (justa), aber nicht Rechtens (juris).

Ein äusserer Gerichtshof der Billigkeit ist also ein Begriff, der sich selbst widerspricht.

Der Sinnspruch der Billigkeit ist: Das strengste Recht ist das größte Unrecht (summum jus summa injuria): d. h. das völlig äussere, sich auf die Möglichkeit eines physischen Zwangs beschränkende Recht, mithin der ihm entsprechende rechtliche Mechanismus, macht zum öftern Handlungen nothwendig, von welchen Jeder, sich bloß auf die innere Rechtsregel stützend, will, daß ihr Gegentheil nach Zwangsgesetzen geschehe. Das heißt nun nicht: der Rechtsmechanismus macht Unbilligkeiten nothwendig; sondern, da er die billigen Handlungen von seiner Sphäre ausschließt, so macht er die bloße Möglichkeit, sie zu üben oder zu verweigern, nothwendig (äusserlich gesetzlich, d. h. er widersteht der Zumuthung, bloß billige Handlungen unter einen äussern Zwang zu bringen.

Diesem Uebel ist aber auf dem Wege Rechtens nicht abzuhelfen, denn die Natur eines rechtlichen Mechanis-

mus bringt es mit sich, daß er Gränzen habe, und daß er keinesweges alle und jede Handlung einer Naturordnung von vernünftigen Wesen nothwendig mache; was ausserhalb seiner Gränzen liegt, gehört in das Gebiet des Tugendbegriffs.

* * * *

Der Anspruch aus Billigkeit ist ein Recht ohne Zwang; das Nothrecht ein Zwang ohne Recht. Jenes also doch ein Anspruch, obgleich nur vor dem Gewissensgerichte, dieses aber gar kein Recht. Beide liegen aber ausser dem Kreise der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, obgleich die Privatvernunft durch ihr Rechtsprincip klar über sie entscheidet.

§. 98.

c. Durch den Schenkvertrag (donatio).

Die Schenkung ist ein Vertrag, wodurch ich das Meine unvergolten veräussere, mithin meine Sache oder mein Recht auf den Beschenkten (donatarius) durch Annehmung desselben übergeht.

Im bloßen Naturzustande und nach dem Privatrechte, welches in seiner Entscheidung von dem bürgerlichen Zustande wegsieht, kann nicht angenommen werden, daß derjenige, welcher einem Andern das Seine unvergolten verspricht, auch damit verspreche, er wolle von diesem, falls ihn sein Versprechen gereuen sollte, gezwungen werden; denn hiermit würde er zugleich seine Freiheit weggeben, welches nicht präsumirt werden kann (nemo suum jactare praesumitur).

Was aber im Naturzustande eine Wegwerfung seyn würde (Bewilligung eines Zwangs durch einen Andern) ist es nicht im bürgerlichen; denn, indem sich hier jeder einem allgemeingesetzlichen Zwange unterwirft, gewinnt

er, was er hingibt, weil er nicht mehr, wie alle Andere, beschränkt ist, und, wie diese gegen ihn, so auch er gegen sie, eine Zwangsbehörde findet.

Im bürgerlichen Zustande und vor einem öffentlichen Gerichte ist ein Vertrag, mit dem Vorbehalt, ihn im Falle des Gereuens nicht halten zu wollen, kein Vertrag. Aller Vertrag aber muß vor ihm gehalten werden (pacta sunt servanda).

Sollte also auch ein Paciscent bei sich gedacht haben, er wolle zur Haltung seines Versprechens nicht gezwungen werden, so nimmt das Gericht auf diese gedachte, aber nicht geäusserte, Bedingung keine Rücksicht, weil es überhaupt nicht präsumirt; sondern hält sich an dem, was gewiß ist, und dies sind hier Versprechen und Annahme (Schenkung).

Diesem gemäß entscheidet das Gericht: der Verschenkende müsse sein Versprechen erfüllen. Unbillig, d.h. unrecht vor einer, die Gedanken beider Paciscenten kennenden Vernunftgerechtigkeit, mag dies wohl seyn, gerecht ist aber doch die Sentenz, weil der Richter die Pflicht hat, sich nur auf das Gewisse, nicht aber auf das Ungewisse zu stützen.

Wollte der Schenkende sich seine Freiheit (Zwangslosigkeit) vorbehalten, so müßte er sie ausdrücklich bedingen. Auf solche Art kann es Fälle geben, wo die öffentliche Gerechtigkeit etwas erzwingt, was nach dem Privatrechte bloß als Sache der freien Willkühr (res merae facultatis) abgeurtheilt wird.

Wenn Jemand wegen einer Rechtsverletzung, z. B. Mord, Diebstahl, Betrug belangt wird, und der Kläger kann den Beweis nicht führen, so muß ihn der Richter abweisen, ihm die Kosten zuschreiben, ja wohl gar noch in Strafe nehmen, wie glaublich es ihm auch scheinen mag, daß der Beklagte das Verbrechen begangen habe. Der Kläger kann hier seines Rechts nicht theilhaftig werden, wie wohl begründet es auch vor einer

allwissenden Gerechtigkeit seyn mag Summum jus summa injuria; allein diesem Uebel ist auf dem Wege Rechtens nicht abzuhelfen.

§. 99.

d. Durch den Leihvertrag (commodatum).

In diesem Vertrage verspreche ich Jemanden den unvergoltenen Gebrauch des Meinen. Wenn dies Meine (nicht eine Leistung durch persönliche Kräfte, sondern) eine Sache ist, so geschieht es unter der Bedingung, daß mir dieselbe Sache (numero eadem) wieder zugestellt werde.

Wer übernimmt hier die Sicherstellung vor der Gefahr und vor dem zufälligen Schaden (casum), wenn etwa die Sache verlohren oder verdorben würde? Der Lehnsgeber verwilligt nichts weiter als den Gebrauch und die damit unzertrennliche Abnützung der Sache. Ueber den zufälligen Verlust oder Verderb der Sache aber ist im Begriffe des Verleihens nichts enthalten. Wenn nun die Paciscenten sich hierüber nicht besonders vertragen haben, wer trägt die zufällige Gefahr? d. h. wer von beiden Paciscenten ist gehalten, sich gegen die Pflicht der Sicherstellung ausdrücklich zu verwahren, wenn sie ihm nicht als obliegend betrachtet werden soll?

Im Naturzustande und nach dem Privatrechte ist es der Promissar; denn der Lehnsgeber (commodans) verwilligt ihm bloß den Gebrauch, und zu diesem Behufe die Innhabung der Sache. Man kann nicht präsumiren, daß er außer diesem auch noch die Sicherstellung vor dem zufälligen Schaden, während die Sache in den Händen des Lehnsempfängers (commodatarius) ist, übernehme; vielmehr würde er sich erst dazu durch einem besondern Vertrag anheischig gemacht haben müssen. Es liegt also dem Promissar die Verbindlichkeit ob, sich die Sicherstellung vor der Gefahr auszubedingen, wo nicht, so trägt er den Zufall (casum sentit commodatarius).

Im bürgerlichen Zustande aber und vor einem öffentlichen Gerichtshofe gelten keine Präsumtionen, und der Richter darf sich nicht darauf einlassen, welcher von beiden möglichen Gedanken, die der Anleiher gehabt haben kann, den Vorzug verdiene. Es ist nämlich möglich, daß der Eigenthümer gedacht habe, er wolle auch die mögliche Verunglückung (casum) übernehmen, es ist aber auch das Gegentheil möglich; desgleichen, daß der Lehnsempfänger nicht gewilligt war, den Unglücksfall zu übernehmen, und lieber die Sache gar nicht geborgt hätte. Was aber immer der Eine oder der Andere gedacht haben mag, das ist dem Richter ungewiß; und nach dem Ungewissen kann er nicht entscheiden. Das Gewisse aber ist hier, daß der Anleiher Eigenthümer (dominus) geblieben, und daß über den Fall der Verunglückung nichts verabredet ist. Der Richter entscheidet also: nur derjenige kann die Sache verliehren, dem die Sache gehört (casum sentit dominus). Wer eine Sache aus seinen Händen gibt, und sich nicht die Befreiung wegen der Verunglückung durch einen besondern Vertrag ausbedingt, der trägt den Zufall.

Unbillig, d. h. unrecht nach dem Privatrechte mag eine solche Entscheidung immer seyn, wenn der Verleiher gedacht hat, er wolle für die Gefahr nicht stehen, und der Anleiher, er wolle dafür stehen — aber der Richter schaut nicht ins Verborgene, und da die Präsumtion, der Eigenthümer wolle auch den Schaden tragen, nicht absolut unmöglich (dem Rechte der Menschheit gerade zuwider) ist, eben so wenig, wie das Gegentheil; so läßt sich der Richter hierauf nicht ein.

§. 100.

c. Durch die Rückbemächtigung des Verlohrnen (vindicatio).

Daß eine Sache, die mein ist, mein bleibe, wenn ich sie gleich nicht fortdauernd inne habe, und daß sie

nicht aufhöre, die meine zu seyn, wenn ich ihren Besitz nicht durch einen rechtlichen Act der Verlassung oder Veräusserung (derelictionis vel alienationis) aufgebe, oder ihn durch Versäumung des Besitzacts verliehre; daß ich folglich ein Recht habe gegen jeden Innhaber derselben; das liegt im Begriff des Sachenrechts.

Die Frage ist aber: Ob dieses Sachenrecht nicht aufhören könne, mithin mein Recht als fortdauerndes Eigenthum von Jedermann angesehen werden müsse, wenn ich demselben nur nicht entsagt habe? Man setze: Es sey mir eine Sache verlohren gegangen (res amissa); oder sie sey mir gestohlen worden; sie sey von einem Andern gefunden, von diesem aber, als dem ehrlichen Besitzer (possessor bona fide), oder von dem Diebe an einen Dritten veräussert. — Kann ich nun von diesem Dritten die Sache selbst vindiciren, ob er gleich rechtmäßiger Besitzer derselben ist, denn er hat sie auf eine rechtliche Art erworben; oder aber habe ich mein Sachenrecht verlohren, und behalte bloß ein persönliches Recht gegen den unrechtmäßigen Besitzer den Finder oder den Dieb?

Im Naturzustande und nach dem Privatrechte steht fest: daß einer von einem Nichteigenthümer (a non domino) nichts erwerben könne (ein sich für den Eigenthümer ausgebender ist darum noch nicht der wahre Eigenthümer); ich kann mich also meiner Sache rückbemächtigen, wo ich sie finde.

Wie gewiß und richtig nun auch diese Entscheidung ist, so wird doch der Erwerber gegen meine Vindication folgendes mit Grunde einwenden. — Er habe mir nichts entwandt, er habe die Sache (z. B. ein gestohlnes Pferd dem Gesetze gemäß (durch Kauf, titulo emti venditi) erworben; er sey als Käufer nicht verbunden, den Besitztitel des Verkäufers nachzusuchen, da diese Nachforschung in aufsteigender Reihe ins Unendliche gehen (mithin etwas Unmögliches beziehen) würde; ja er sey nicht einmal dazu

befugt; indem eine solche Nachfrage schon eine Läsion gegen den sich angebenden Besitzer enthielte. Er sey also nicht allein ehrlicher Besitzer der Sache (dominus putativus) sondern auch wahrer Eigenthümer derselben geworden (dominus jure et de jure).

Im bürgerlichen Zustande aber, und vor einem öffentlichen Gerichte müssen die Schranken der Gerichtsstelle berücksichtigt und alles, was ins Ungewisse, Unausmittelbare oder gar Unmögliche fällt, von den Bedingungen der Rechtssprechung entfernt werden.

Es ist allgemeiner Menschen- mithin auch des vereinigten Volks, folglich auch des Gesetzgebers Wille, daß ein Verkehr des Mein und Dein, mithin auch die Bedingungen Statt haben, unter welchen derselbe am mehresten befördert werden, oder gar allein thunlich seyn kann, folglich auch, daß diese Bedingungen als Gesetze gelten, und die austheilende Gerechtigkeit ihren Spruch derselben gemäß thue.

Man setze aber: Keiner könne von einem Andern etwas erwerben, wenn dieser nicht wahrer Eigenthümer ist, so müßte jeder Erwerber den wahren Eigenthümer erst ausforschen, und da ihm dieses unmöglich ist, so würde er allen Verkehr mit ihm unterlassen müssen. Denn wenn ich immer ungewiß bin, ob ich von einem wahren Eigenthümer erworben habe, mithin auch immer in der Gefahr, daß sich dieser der Sache ohne weiteres rückbemächtigt; so werde ich lieber mein wahres Eigenthum behalten, und sonach gar nicht verkehren.

Es ist also klar, daß die an sich und dem Privatrechte nach zwar richtige Norm (keiner kann von einem Nichteigenthümer erwerben; und wenn die Erwerbung von Seiten des Erwerbers auch in rechtlicher Form vor sich gegangen wäre, so kann der wahre Eigenthümer doch stets seine Sache vindiciren), wenn sie die unbedingtgültige in einem bürgerlichen Zustande wäre, allen Verkehr

unendlich erschweren, ja in den meisten Fällen unmöglich machen würde.

Aus diesem Grunde will der Gesammtwille des Volks, mithin der Gesetzgeber, daß, damit ein öffentlicher Verkehr möglich und der Erwerb dadurch gesichert sey, ein Sachenrecht als ein persönliches Recht abgeurtheilt werde.

Deshalb gibt der Gesetzgeber das Gesetz:

„Wer eine Sache im öffentlichen Verkehr erwirbt, dem gehört sie, und sollte sie von einem Nichteigenthümer erworben seyn, so hat der sich meldende wahre Eigenthümer kein Sachenrecht, d. h. er kann seine Sache nicht nehmen, wo er sie findet, sondern ein bloß persönliches Recht wider den unrechtmäßigen Verkäufer."

Ein solches Gesetz gibt der Gesetzgeber aber bloß zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des öffentlichen Gerichts.

V. Von der Zulässigkeit der Eidesablegung vor Gericht.

§. 101.

Es gibt kein anderes rechtliches Mittel, die Wahrheit herauszubringen, als genaue Untersuchung und feierliche Aufforderung der Partheien oder Zeugen zum freien Geständniß. Alle übrige Zwangsmittel sind nicht allein ungerecht, weil sie vor der Ausmittelung der Schuld mit Pein belegen, sondern auch unzweckmäßig, weil sie die Ungewißheit nicht zur Gewißheit erheben können.

Jeder Bürger ist gehalten, die Wahrheit zu bezeugen, und seine Aussage vor Gericht geschieht immer mit der Verwarnung, daß die entdeckte Unwahrhaftigkeit den Verlust des bürgerlichen Glaubens, es sey in seiner eignen Sache oder in der eines Andern, zur rechtlichen Folge habe.

Auſſer der gerichtlichen Verſicherung bei Verluſt der bürgerlichen Ehre gibt es aber noch ein Erpreſſungsmittel geiſtiger Art (tortura ſpiritualis); den Schwur (iuramentum).

Durch dieſen gelobt der Sprecher: daß, falls er die Unwahrheit ſage, eine übernatürliche Macht ihm, gleich wie durch einen Vertrag, alles Unheil zufügen ſolle.

Eine ſolche Betheuerung beruht auf dem Glauben, daß die übernatürliche Macht durch einen ſolchen bloßen Aufruf in That verſetzt werde. Der Glaube ſelbſt aber iſt ein Aberglaube, weil ihm der moraliſche Glaube an Gott nicht zum Grunde gelegt werden kann; denn wer an Gott glaubt, bei dem iſt jener Eid etwas ſehr Ueberflüßiges, ja Beſchwerliches; da er die Verbindlichkeit und Geneigtheit, wahrhaft in der Ausſage zu ſeyn, nicht allein nicht vergrößern kann, ſondern auch der moraliſchen Denkungsart zuwider iſt.

Wie lange indeſſen das Volk dem Aberglauben anhängt, die Geſetzgebung ihn zu benutzen geſtattet, und die Partheien es einſtimmig auf die Entſcheidung durch denſelben ankommen laſſen wollen, darf der Richter dieſes Mittel zum Behuf der Rechtsſprechung anwenden.

Die Geſetzgebung thut aber unrecht, wenn ſie der richterlichen Gewalt die Befugniß ertheilt, die Bürger zu Eidesleiſtungen zu zwingen, weil ein ſolcher Zwang der unverliehrbaren menſchlichen Freiheit zuwider iſt, und je härter empfunden werden muß, je mehr das Volk in der ſittlichen Aufklärung und wahren Religioſität fortſchreitet.

Das Unrecht aber leuchtet von allen Seiten ein.

1. Glaube iſt nicht etwas, wozu man verbunden, am wenigſten rechtlich verbunden werden kann,

weil das Recht und der rechtliche Zwang sich nur auf Handlungen der Willkühr in äussern Verhältnissen bezieht; glauben aber kein Act der freien Willkühr, sondern eine Wirkung der Erkenntnißgründe ist; man folglich nicht glauben kann, was man will, sondern wozu man durch Gründe des Fürwahrhaltens bestimmt wird. Wenn man aber nicht zum Glauben gezwungen werden kann, so kann man noch weniger zum Aberglauben gezwungen werden, folglich auch nicht zu Acten, die auf ihm beruhen. Nun beruhen aber alle Eidesleistungen auf Aberglauben, mithin ist der Zwang dazu unrecht.

Daß aber alle Eidesleistung auf Aberglauben beruhe, nicht allein die der rohen Völker (wenn sie, wie z. B. die Guinea-Schwarzen, bei einer Vogelfeder schwören, oder die Reiangs in Sumatra, bei den Knochen ihrer verstorbenen Anverwandten, ob sie gleich keine Unsterblichkeit glauben) sondern auch der mehr gebildeten; leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß hier eine unsichtbare Macht in die Händel der Menschen gezogen wird, welches Vermessenheit und Thorheit ist, daher auch ein aufgeklärter Religionslehrer (Jesus) alles Schwören ohne Unterschied verboten hat.

Dem Staate muß sehr daran liegen, daß seine Unterthanen zur Sittlichkeit und sittlichen Religion gestimmt seyn; je mehr sie aber dies sind, desto mehr müssen sie auch dem Aberglauben und den auf ihm beruhenden Acten abgeneigt seyn.

2. Es ist auch bedenklich, das Recht auf die Sicherheit durch Eidesleistung (cautio juratoria) ankommen zu lassen; denn wer die ihm gegenwärtige Macht des Gewissens und die rechtlichen Fol-

gen einer öffentlichen (vor Gericht begangenen) Lüge nicht fürchtet, gibt wenig Hoffnung, daß ihm der Aberglaube die Wahrhaftigkeit abnöthigen werde. — Wer gewissenlos genug ist, öffentlich zu lügen, ist auch in der Regel verschmitzt genug, falsch zu schwören.

3. Es ist auch unrecht, Jemandem zuzumuthen, daß er seine Rechtssache auf den Eid seines Gegners ankommen lassen solle. Denn wer dem Gegner den Eid zuschiebt, muß glauben, daß diesen der Aberglaube zur Wahrhaftigkeit bringen werde. Dies zu glauben, kann man ihn aber nicht verbinden.

Erkennt also der Richter, daß der Gegner sich durch eine Eidesablegung der Sache entledigen dürfe, so geschieht dem andern Theil unrecht; es sey denn, daß er selbst dazu einwillige.

4. Ganz unzulässig ist die Beschwörung des Glaubens (juramentum de credulitate); wodurch Jemand beschwört, daß er glaube, eine Sache verhalte sich auf eine gewisse Art.

Wie stark der Grad meines Fürwahrhaltens sey, das kann ich wohl durch eine Wette, aber nicht durch einen Schwur erproben.

Da überdies nur die subjective Glaublichkeit betheuert wird, so hilft dieses dem Richter zu nichts, weil er in seinem Rechtsspreche nicht von dem Glaublichen, sondern von dem Gewissen ausgehen soll.

Nicht zu gedenken, daß der Richter, welcher den Partheien oder Zeugen einen solchen Glaubenseid ansinnet, einen großen Verstoß gegen die Gewissenhaftigkeit derselben begeht; theils durch den Leichtsinn, zu welchem er verleitet, und wodurch

er seine eigne Absicht vereitelt; theils durch die Gewissensbisse, die ein Mensch fühlen muß, welcher heute eine Sache, aus einem gewissen Gesichtspunkt betrachtet, sehr wahrscheinlich, morgen aber aus einem andern sehr unwahrscheinlich findet.

5. Die gewöhnlichen Amtseide sollten lieber assertorisch als promissorisch seyn; d. h. sie sollten nicht sowohl das Versprechen, daß man treu in seinen Pflichten seyn werde (denn Niemand ist leicht so böse) daß er schon den Vorsatz habe, untreu zu seyn; sondern vielmehr die, etwa alle Jahre bevorstehende Versicherung enthalten, daß man treu gewesen sey; denn dies würde das Gewissen mehr rege und aufmerksam erhalten.

Des öffentlichen Rechts

Zweites Hauptstück.

Das äußere Staatsrecht.

§. 102.

Begriff des äußern Staatsrechts.

Das innere Staatsrecht (jus publicum civitatis) enthält die Bedingungen des rechtlichen Zustandes einzelner Menschen, d. h. die Principien desjenigen Mechanismus, welcher das Rechthandeln einzelner Menschen gegen einander nothwendig macht.

Das äussere Staatsrecht oder Staatenrecht (jus publicum civitatum) enthält die Principien der Realisirung eines Mechanismus, welcher Staaten so verbindet, daß das Rechthandeln derselben gegen einander nothwendig ist.

Es kommt also hier in Betrachtung, erstlich: was zwischen Staaten bloß unter der Idee eines Staatenvereins, mithin vor der Wirklichkeit und bloß in Hinsicht auf denselben recht oder unrecht sey? zweitens: wie die Idee desselben zu realisiren, mithin der Staatenverein selbst zu stiften sey?

Anmerk. 1, Nicht die Gesetze selbst, welche in der Vernunft in Ansehung des Mein und Sein liegen, sondern die physische Nothwendigkeit, ihnen gemäß zu handeln, mithin die Realisirung des rechtlichen Zustandes ist es, welche auch hier, wie im Staatsrechte, in Betrachtung kommt.

Ein Staat wird gegen den Andern als eine moralische Person im Zustande der natürlichen Freiheit, mit-

hin in dem des beständigen Krieges gedacht. Für sie gilt auch das Gebot: aus dem Kriegeszustande heraus in den des Friedens überzugehen, und so entsteht die Frage: wie dieser Friedens-Mechanismus zu errichten sey.

Anmerk. 2. Man nennt das Staatenrecht auch das Völkerrecht (jus gentium). Allein ein Volk ist noch kein Staat, sondern nur dann erst, wenn es durch seinen vereinigten Willen eine oberste gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt hat. Die Völkerschaften müssen erst innerlich einen rechtlichen Mechanismus gestiftet haben, ehe sie eben denselben äusserlich, als Staaten gegen Staaten, stiften können.

Anmerk. 3. Im Staatenrechte kommt nicht bloß das Verhältniß eines Staats gegen den Andern im Ganzen, sondern auch einzelner Personen des Einen gegen Einzelne des Andern, imgleichen gegen den ganzen andern Staat in Betrachtung. Alles dieses muß nach der Idee der Vereinigung mehrerer Staaten, als neben einander existirender rechtlicher Ganzen, nicht aber nach der Idee des innern bürgerlichen Zustandes eines Staats beurtheilt werden. Denn die Bedingung ist: daß jeder Staat für sich ein Gemeinwesen ausmache, mithin können solche Fragen nicht aus dem Rechte im Staate, sondern aus dem Rechte der Vereinigung der Staaten entschieden werden.

§. 103.

Momente des äußern Staatsrechts.

1. Staaten sind, im äußern Verhältnisse gegen einander betrachtet, von Natur (als gesetzlose Wilde betrachtet) in einem nichtrechtlichen Zustande (status justitia vacuus). Dieser Zustand ist zwar nicht nothwendiger Weise ein Krieg

(bellum omnium contra omnes) aber doch ein Zustand des Krieges (status belli).

Anmerk. Es ist nicht nöthig, daß sie in immerwährender wirklicher Befehdung und Bekriegung (in hostilitate et bello) begriffen sind; der Zustand derselben, hierin ohne Hinderniß und nach Belieben ausbrechen zu können, ist (als bloßes Recht des Stärkern) an sich (formaliter) schon unrecht, wenn sie sich gleich, indem sie mit ihrem Willen in diesem Zustande bleiben, durch den Krieg selbst im Verhältniß zu einander und nach ihrer Maxime (materialiter) kein Unrecht thun, weil sie es nicht besser haben wollen.

2. Die Staaten sind verbunden, aus diesem Kriegeszustande herauszugehen, zwar nicht, um zu einem einzigen Staate zusammen zu schmelzen, aber doch so, daß ein Staatenbund, nach der Idee eines ursprünglichen Vertrages, unter ihnen gestiftet werde.

Die Bedingungen dieses Bundes sind, daß jeder Staat seine Selbstständigkeit behalte, mithin nicht über ihm eine souveraine Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung) sondern nur zwischen ihm und den Uebrigen eine Bundesgenossenschaft (societas foederis) gestiftet werde; folglich nicht, um einander sich in die einheimischen Angelegenheiten zu mischen, sondern nur, um sich wechselseitig gegen äussere Angriffe zu schützen.

Anmerk. 1. Dieser Bund beruht also auf dem freien Zutritt der Staaten, kann zu aller Zeit aufgekündigt und von Zeit zu Zeit erneuert werden. Er gibt die rechtliche Bedingung, den Krieg von einander abzuwehren, ist mithin ein rechtliches Hülfsmittel, seines ursprünglichen Rechts theilhaftig zu werden. Er gewährt

währt zwar nicht die vollkommne Sicherheit, denn diese würde nur in einer Weltrepublik statt finden, aber doch ein Surrogat derselben, gleich dem Congreß der griechischen Staaten bei Thermopylä (foedus Amphictyonum, concilium, seu conventus, Pylaicorum Liv.).

Anmerk. 2. Man muß wenigstens die Idee von einem Staate oder Staatenverein immer im Sinne haben; wenn man von dem, was öffentlich recht oder unrecht sey, reden will; denn man kann sich keinen Begriff davon machen, was wohl in einem nichtrechtlichen Zustande recht sey, als nur so, daß man wenigstens die Idee des rechtlichen Zustandes im Auge habe, mithin, wenn man auch nicht im rechtlichen Zustande lebt, doch in Hinsicht auf denselben, folglich so handle, daß man der Bedingung, ihn zu realisiren, nicht widerstreite.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechte der Staaten im Naturzustande derselben.

§. 104.

Vom Recht und Unrecht zwischen Staaten im Naturzustande desselben überhaupt.

Wenn die Staaten noch in gar keinem Verein mit einander, mithin noch im Zustande der Rechtlosigkeit stehen, so kann von keinem Rechte derselben gegen einander anders die Rede seyn, als in so fern sie, obgleich im Zustande des Krieges, doch in Hinsicht auf einen Friedenszustand, folglich in Conformität mit der Idee desselben handeln.

Jede Handlung eines Staats im Verhältniß zu einem andern Staate wird also recht seyn, welche der Bedingung, einen Friedenszustand zu stiften, nicht zuwider ist; unrecht aber diejenige, welche als gesetzlich gedacht, allen Friedenszustand unmöglich machen würde.

Das mögliche Verhalten der Staaten im nichtrechtlichen Zustande ist aber entweder ein kriegerisches (feindseliges) oder ein friedliches. Es entsteht also die Frage: was ist recht in Ansehung des Krieges und Friedens? d. h. wie müssen sich die Staaten hier verhalten, um nur nicht der Idee eines Staatenvereins zuwider zu handeln, mithin die Möglichkeit für einen Friedenszustand (status pacis) offen zu lassen.

Allein also dadurch, daß ein Staat in Hinsicht auf einen Staatenverein handelt, wird sich für ihn ein Recht zum Kriege, im Kriege,

nach dem Kriege und zum Frieden gedenken lassen.

Wenn also auch zwei oder mehrere Staaten in offner Fehde gegen einander stehen, so wird doch einer von ihnen als der gerechte und der andre als der ungerechte Feind gedacht werden können. Wer so verfährt, daß sein Betragen der Idee und Aussicht zum Frieden widerstreitet, der ist der ungerechte Feind. Z. B. wer ohne Ursache angreift, den Krieg durch schändliche Mittel führt ꝛc.

§. 105.

a. Vom Recht zum Kriege.

In Ansehung der eignen Unterthanen lehrt das innere Staatsrecht, daß der Oberbefehlshaber das Recht habe, die Unterthanen zum Kriegesdienst aufzubieten; der Beschluß aber, ob Krieg seyn solle? desgleichen die Art, die Mannschaft auszuheben, nur vom vereinten Willen ausgehen könne s. §. 75. ff.

Das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) ist die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen den Andern, in so fern er von diesem lädirt wird, verfolgt, und zwar durch eigne Gewalt; weil es durch einen Prozeß (als durch welchen Zwistigkeiten allein im rechtlichen Zustande ausgeglichen werden können) in diesem Zustande nicht geschehen kann.

Ohne Läsion kann kein Recht zum Kriege Statt finden. Durch bloße Gewalt aber kann er nur geführt werden, weil es keinen Rechtszustand gibt.

Der Angriff aber, als Läsion, ist entweder bloße Bedrohung oder thätige Verletzung.

Zur Bedrohung gehört die zuerst vorgenommene Zurüstung, welche ein Recht des Zuvorkommens (jus praeventionis) begründet, aber auch schon

eine fürchterlich anwachsende Macht des Andern; denn der übermächtige Staat macht schon durch seine bloße Uebermacht den Andern von seiner Willkühr abhängig. Der dadurch Lädirte hat also das Recht, sich der Gefahr, ein Gegenstand der bloßen Willkühr des Andern zu werden, zu widersetzen. Hierauf beruht das Recht des politischen Gleichgewichts aller sich einander berührenden Staaten; eine Idee, wohin eben der Föderalismus wirken soll.

Die Vergrößerung der Macht ist schon als Angriff und Unrecht anzusehen, und die auf sie folgende erste Hostilität des Beleidigten ist, als bloße Vertheidigung, kein Angriff, wenn sie gleich zuerst thätlich wird; denn sie verfolgt ihr Recht.

Zur Bedrohung gehören auch stehende Heere (miles perpetuus) und Geldmacht durch Staatsschulden, welche in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.

Die thätige Verletzung gibt ein Recht zum Kriege, d. h. sie berechtigt zur selstgenommenen Genugthuung für die Beleidigung des Volks durch das Volk eines andern Staats, mithin zur Wiedervergeltung (retorsio); ohne eine Erstattung durch friedliche Wege bei dem andern Staate zu suchen.

§. 106.

b. Vom Recht im Kriege.

Im Kriege findet das Rechtsgesetz in Ansehung dessen, worüber gestritten wird, kein Gehör (inter arma silent leges); aber die Art, den Krieg zu führen, ist es noch, für welche das Recht auch selbst im Kriege noch Gehör verlangt, wenn nicht alle Aussicht zum Frieden verlohren gehen soll.

Das Recht im Kriege ist also: den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es noch

immer möglich bleibt, aus diesem Zustande der Widerrechtlichkeit herauszugehen.

Soll das Verfahren im Kriege nicht den Character eines ungerechten Feindes haben; so darf

1) der Krieg zwischen unabhängigen Staaten kein Strafkrieg (bellum punitivum) seyn. Denn diese Maxime enthält in sich, daß ein Staat sich gegen den Andern als den Obern, diesen aber als den Unterthan betrachtet, ist folglich mit der Selbstständigkeit der Staaten unverträglich. Wer so handelt, führt nicht bloß Krieg, sondern lädirt auch selbst durch die Art, ihn zu führen.

2) Der Krieg muß kein Unterjochungs- oder Ausrottungs-Krieg (bellum subjugatorium vel internecinum) seyn. Denn dies ist Vertilgung einer moralischen Person.

Die Maximen, durch Krieg zu bestrafen, zu unterwerfen oder auszurotten, sind dem Princip der Selbstständigkeit der Staaten und eines freien Föderalismus zu einem Friedenszustande zuwider, weil die auf solche Art geführten Kriege sich nur durch den Tod des Einen oder andern Theils endigen können.

Das Recht eines Staats gegen den ungerechten Feind hat zwar nicht dem Grade nach, aber doch der Qualität nach Grenzen; d. h. er kann sich aller an sich zulässiger (der Menschheit und dem Friedenszustand nicht widerstreitender) Mittel in den ihm durch seine Kraft vergönnten Maße bedienen.

3) Die Vertheidigungsmittel müssen daher nicht solche seyn, deren Gebrauch die Unterthanen unfähig macht, Staatsbürger zu seyn. Ein Staat, welcher zu solchen Mitteln

griffe, würde sich dadurch selbst unfähig machen, für eine moralische Person in den Augen anderer Staaten zu gelten, und gleicher Rechte mit ihnen theilhaftig zu werden. Dahin gehören die verderblichen Gebräuche, seine eignen Unterthanen oder Andere als Spione (exploratores), Meuchelmörder (percussores), Giftmischer (veneficі), Anstifter des Verraths (perduellio), Lauerschützen, Verbreiter falscher Nachrichten u. s. w. zu gebrauchen; überhaupt sich solcher heimtückischen Mittel zu bedienen, welche alles Vertrauen, das doch einem künftigen Friedensschlusse zum Grunde liegen muß, vernichten.

4) Der Angriff muß nicht auf wehrlose, sich leidend verhaltende Unterthanen geschehen. Alles Plündern, Sengen und Brennen, barbarisches Niedermetzeln oder Behandeln der überwältigten nicht bloß Wehrlosen, sondern auch Wehrhaften, wenn sie sich ergeben haben; das Brechen der Kapitulation u. s. w. sind niederträchtiger Art.

Es ist erlaubt, dem überwältigten Theile Lieferungen und Beiträge aufzulegen, aber nicht den Einzelnen, sondern dem Ganzen und zwar durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine, damit nach erfolgtem Frieden die Last gleich vertheilt und getragen werden könne. Denn der Einzelne führt nicht Krieg, sondern der Staat durch das Volk.

§. 107.

c. Vom Rechte nach dem Krieg.

Das Recht im Zeitpunkte des Friedensvertrages und in Hinsicht auf die Folgen desselben besteht darin:

1) Der Sieger macht die Bedingungen. Er mag der Beleidigte oder auch der Beleidiger gewesen seyn, so kommt das nun nicht mehr in Betrachtung. Der Krieg hat entschieden. (Eben so wie Einer, welcher im Staate einen Proceß verlohren hat, nun nicht mehr darauf sehen darf, ob er in seinem Privaturtheil der Beleidigte gewesen oder nicht.)

2) Er stützt sich dabei auf seine Macht. Also nicht auf sein Recht, mithin auch nicht darauf, daß er der Beleidigte gewesen.

3) Ueber die Bedingungen selbst müssen aber, um mit dem Besiegten zum Friedensschluß zu kommen, Tractaten gepflogen werden. — Denn wenn gleich der Sieger sich auf seine Macht stützt, und die Bedingungen vorschreibt, so müssen diese doch anerkannt und angenommen werden. Der Sieger muß also Unterhandlungen gestatten, wo nicht, so würde kein Friede, als zwischen zweien moralischen Personen, geschlossen werden.

4) Der Sieger kann nicht auf Erstattung der Kriegeskosten antragen. — Denn alsdann müßte er den Gegner für einen ungerechten Feind, den Krieg aber für einen Bestrafungskrieg und sich für den Richter in dieser Streitsache erklären; welches eine neue Beleidigung wäre.

5) Die Gefangenen müssen ohne Loskauf und ohne auf die Gleichheit oder Ungleichheit der Zahl zu sehen, ausgewechselt werden. — Denn sie sind keine Sachen oder bloße Kriegswerkzeuge, die einen Preis haben, sondern Personen und Staatsbürger. (Der Sieger stritt

nicht mit Einzelnen, sondern mit dem Ganzen des Staats, als einer moralischen Person.) Wollte er die Mehrheit der Gefangenen auf seiner Seite für einen Preis in Anschlag bringen, so würde dies eine die politische Persönlichkeit verkennende Maxime, mithin neue Beleidigung für den Besiegten seyn.

6) Der überwältigte Staat oder dessen Unterthanen können durch die Eroberung des Landes nicht ihre staatsbürgerliche Freiheit verliehren, mithin der Staat nicht zur Colonie oder die Bürger zu Leibeignen gemacht werden.

Selbst wenn der überwältigte Staat keine Aussicht zu einem dauernden Frieden gäbe, so kann der Sieger doch seine Existenz nicht vernichten, sein Land allein nehmen oder mit Andern theilen, sondern ihn nur nöthigen, eine dem Frieden günstige innere Verfassung anzunehmen. Kein Staat kann erworben werden, denn er ist eine moralische Person, deren Selbstständigkeit immer respectirt werden muß. Die Maxime der Erwerbung würde alle Staaten auflösen.

Denn das wäre ein Straffkrieg, welcher sich selbst widerspricht. Gleichwohl kann der Sieger die Verkleinerung des besiegten Landes zur Friedensbedingung machen, um ihm die Lust zum Kriege zu nehmen, sich selbst aber der Gefahr, die ihm aus der Ueberlegenheit desselben entspringt, zu entziehen. Wenn dies aber geschieht, und so der Obereigenthümer des abgerissenen Landes geändert wird, so können die Privateigenthümer nicht Leibeigene, sondern müssen ihre staatsbürgerliche Freiheit

im neuen Staate behalten. Die politische Souverainität kann wechseln, aber das Menschheitsrecht muß immer unversehrt bleiben. Der Sieger, welcher dieses nicht respectirt, führt einen Straf- oder Ausrottungs-Krieg.

7) Mit dem Friedensschlusse ist auch die Amnestie verbunden, weil ein Vorbehalt zu Feindseligkeiten dem Friedensschlusse widerspricht.

Es muß daher kein Friede geschlossen werden, mit dem geheimen Vorbehalte eines Stoffs zu künftigen Feindseligkeiten.

§. 108.

d. Vom Rechte des Friedens.

Das Recht eines Staats, welcher im Frieden mit andern Staaten lebt ist:

1) Das Recht der Neutralität, d. h. im Frieden zu seyn und zu bleiben, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist. — Dies liegt im Begriffe der Selbstständigkeit eines Staats; und es ist das größte Unrecht, kleinere Staaten zu zwingen, daß sie Antheil an dem Kriege Anderer nehmen sollen.

2. Dem Kriege beizutreten, und dem schwächern Theile Beistand zu leisten, wenn der angreifende Uebermächtige sich zu sehr vergrößern, und eine allen friedlichen mindermächtigen Nachbaren gefährliche Größe erstrebt. S. §. 105.

3. Das Recht der Garantie, d. h. sich die Fortdauer des Friedens zusichern zu lassen. — Der Staat gegen welchen diese Garantie gesucht und geleistet wird, kann dies nicht als Beleidigung aufnehmen, weil er nur unter

dieser Bedingung selbst Ansprüche auf die Sicherheit seiner Existenz machen kann.

4. Das Recht der Bundesgenossenschaft (jus foederalitatis) d. h. sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen alle etwanige innere oder äussere Angriffe wechselseitig zu verbinden. — Es ist dies nicht ein Bund zu Angriffen, welcher an sich ungerecht und allem Friedenszustand zuwider ist, sondern bloß zur Vertheidigung. Jeder Staat ist es dem andern schuldig, ein solches Sicherheitsbündniß einzugehen. — Alle Offensiv-Alliancen sind widerrechtlich, und fordern die übrigen Staaten schon durch ihren Schluß zur Gegenwehr auf.

Zweite Abtheilung.

Von der Art den Friedenszustand zu stiften.

§. 109.

1. Vor dem Staatenbündniß ist alles durch Krieg erwerbliche oder erhaltbare äussere Mein und Dein derselben bloß provisorisch, weil keine sichernde Gewalt da ist; nur durch den Staatenverein wird ihr Mein und Dein peremtorisch, weil nur dieser einen wahren Friedenszustand gewährt.

Es ist also die Pflicht eines jeden Staats, auf diesen Staatenverein hinzuarbeiten, mithin eine äußere Macht zu gründen, durch welche sie im Verhältniß zu einander einem öffentlichen Gesetze unterworfen werden.

2. Das Ideal eines allgemeinen Friedenszustandes durch einen Weltbürgerstaat (systema cosmopoliticum) liegt in der Vernunft des Menschen, und möchte schwerlich je realisirt werden; aber die vorläufige Anstalt und Annäherung geschieht durch eine freie Verbindung benachbarter Staaten in und zu einem permanenten Staatencongreß, mithin durch eine willkührliche, zu aller Zeit ablösliche Zusammentretung der Staaten.

Anmerk. a. Dieses äussere Staatenbündniß, ist als bloße willkührliche Verbindung, nicht zu verwechseln mit einem innern Staatscongresse, wie in Amerika, welcher eine nothwendige auf eine Staatsverfas-

sung gegründete Zusammenkunft der Deputirten eines und desselben Volks ist.

b. Der Föderalismus mehrerer Staaten kann auch in einen Staat umschlagen, dann aber hört die Föderation auf, und verschiedene freie Staaten schmelzen sich zu einem zusammen. Die Principien dieser Verbindung gibt aber das innere Staatsrecht. Gemäß diesem kann sie nie anders als durch den vereinten Willen des Volks geschehen, mithin durch den freien Unterwerfungsvertrag. Staaten können nicht von einander erworben werden, es sey durch Erbung, Kauf, Tausch oder Schenkung, denn sie sind moralische Personen, und was sie nicht über sich selbst beschließen können, das kann auch ihr Souverain nicht über sie beschließen. Wenn daher in einem (sogenannten) Erbreiche die Regentenwürde an eine schon durch Landesgesetze bestimmte Person übergeht, so erwirbt nicht diese den Staat, sondern der Staat erwirbt den Regenten.

c. Als Bei- und Vorspiel eines Staatencongresses kann der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Haag bestehende angeführt werden, wo die meisten Europäischen Höfe und kleinen Republiken ihre Minister hielten, und diese ihre Beschwerden anbrachten, und ganz Europa in ihren öffentlichen Streitigkeiten als Schiedsrichter dachten. Späterhin verschwand das Staatenrecht aus den Cabinetten, blieb bloß in Büchern, und an seiner Stelle traten, nach schon verübter Gewaltthätigkeit, Deductionen.

Die Basis eines solchen wirklich zu errichtenden Friedensbündnisses der Staaten ist:

a. sich unter einander ihre Selbstständigkeit und ihre Freiheit zu sichern, folglich sich wechsel-

seitig in ihre innern Angelegenheiten gewaltthätig nicht einzumischen.

Denn jeder Staat ist nach seinem Innern ein Ganzes, welches sich nach seinem eignen Princip (dem allgemeinen Volkswillen) organisirt. Aller äussere gewaltthätige Einfluß, er sey auf das Ganze oder auf seine Glieder und Gliederung gerichtet, widerspricht dem Begriffe der moralischen Persönlichkeit (substantialitatis politicae).

b. Ihre Angelegenheiten und etwanigen Zwistigkeiten auf eine civile und humane Art, gleichwie durch einen Rechtsgang, zu schlichten.

c. Jeder feindseligen Störung der Ruhe mitvereinter Macht entgegen zu wirken.

d. Auf solche Art nicht einen bloßen Waffenstillstand, wo jeder Theil nur aus Noth die Feindseligkeit einstellt, sich aber den Angriff auf bessere Gelegenheit vorbehält, sondern einen wahren Frieden, nach Grundsätzen, welche alle Keime des Krieges ersticken oder zurückhalten, einzuführen.

Eine solche Friedensstiftung durch ein Staatenbündniß ist keine müßige, sondern alle Menschen verpflichtende und ausführbare Idee. Denn wenn es das Glück fügt, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einem repräsentativen, die gesetzgebende und ausführende Gewalt absondernden Systeme organisirt, so kann dieses einen Mittelpunkt abgeben, an welchen sich andere benachbarte Staaten anschließen, so einen Staatenverein und Freiheitszustand stiften, welcher sich immer mehr erweitern und ausbreiten kann.

Entsteht eine Menge solcher Föderationen, so müssen diese wiederum einen Bund der Staatenvereine schliessen, um nicht unter sich einen Naturzustand zurückzulassen. Diese Verbindung geht so weit, bis sich endlich ein positiver Weltfreiheitsstaat bildet, und so ein öffentliches, auf Gesetze gegründetes und mit Macht begleitetes Staatenrecht errichtet wird, für welches alle Staaten der Erde durch einen Vertrag stehen, und in welchem sie alle wie in einem Punkte zusammen hängen.

Die Sicherung des Rechts durch ein Staatenbündniß hat allerdings ihre empirische Schwierigkeiten. Denn da jeder Staat von dem andern unabhängig ist und bleiben will, so findet eigentlich keine zwingende Gewalt, sondern nur ein freier Zu- und Abgang vom Verein Statt. Je mehr sich aber die Staaten in ihrem Innern der rechtlichen Form nähern, desto geneigter werden sie dem Frieden, und deshalb auch dem Friedensbündnisse. Allein wenn auch die innere Verfassung Aller dem Princip des repräsentativen Systems angemessen ist, so liegt doch in der immer größern Ausbreitung des Föderalismus selbst wieder ein Grund, welcher seinem Zwecke entgegenwirkt, nämlich die Mattigkeit des Interesse einzelner Staaten an den wechselseitigen Befehdungen Anderer, die nur auf sie in einem sehr entfernten Einfluß stehen.

Diese empirischen Schwierigkeiten indessen können jedoch die politischen Grundsätze selbst, welche einen allgemeinen Friedenszustand gebieten, nicht ungültig machen. Ihnen nachzugehen, ist nicht allein Pflicht, sondern auch immer die beste Politik. Dagegen alle Staatsklugheit, welche ihnen nicht huldigt, nur Afterpolitik ist, und ihren endlichen Untergang in sich selbst findet. „Es soll kein Krieg und Kriegszustand seyn.“ Dies ist das ewige Gebot der rechtlich gesetzge-

benden Vernunft. Mag also der ewige Friede durch die zeitliche Politik immer so weit hinausgeschoben, seine redlich gemeinte Stiftung von fast unübersteiglichen Hindernissen gehemmt, und sonach nur ein frommer Wunsch edeldenkender Staatsmänner bleiben, eine Chimäre ist er darum doch nicht, denn die Vernunft heiligt ihn in dem Herzen aller Menschen.

Anhang zum Staatsrechte.

A.

Vom höchsten politischen Gute.

Das höchste politische Gut ist ein vollkommner Rechtszustand (status juris, im Gegensatze mit dem Kriegszustand, status belli, dem sogenannten Rechte des Stärkern), als Zustand des Friedens (status pacis, im Gegensatz mit dem bloßen Waffenstillstand, armistitium; dergleichen alle Friedensstiftungen bisher immer nur gewesen sind), auch der ewige Friede genannt.

Ewig ist aber der Friede, wenn er nicht allein ohne heimlichen Vorbehalt nach Rechtsgrundsätzen geschlossen wird, sondern zugleich eine Verfassung im Innern so wohl als Aeussern der Staaten herbeiführt, welche jedem Willen und Versuche, den Krieg ausbrechen zu lassen, hinlänglichen Widerstand leistet.

Einen solchen Zustand auf Erden zu stiften, muß als die höchste Aufgabe und der vollendete Zweck der Rechtslehre innerhalb der Gränzen der Vernunft angesehen werden.

Dieser Friedenszustand selbst ist aber ein Ideal der Vernunft, mithin in seiner Vollendung unter Menschen, die von Natur zur Unfriedlichkeit geneigt sind, schwer auszuführen; allein die Verpflichtung, sich ihm durch eine recht-

liche

liche Verfassung im innern und durch Bundesgenossenschaft im äussern Verhältnisse der Staaten immer mehr zu nähern, ist so ewig, wie menschliche Vernunft, und drückt sich selbst in dem Gemeinspruch aus. „Die beste Verfassung ist diejenige, wo die Gesetze allein Macht haben."

B

Von der Garantie des ewigen Friedens.

Die Hoffnung aber, daß die Idee eines rechtlichen Zustandes auf Erden immer mehr realisirt werde, muß man nicht allein auf den Willen und die That der Menschen (auf das, was sie selbst wollen und thun) sondern auch auf die Natur, als Künstlerin (natura daedala rerum), d. h. auf das gründen, was die Natur mit den Menschen macht, sie mögen wollen oder nicht.

Die Zwietracht der Menschen selbst ist so geeignet, daß sie sie wieder zur Eintracht nöthigt; denn in dem völligen Ausbruche und Fortgange derselben würden sie alle ihr Grab, mithin das was sie selbst nicht wollen, finden.

Die Natur, welche dafür gesorgt hat, daß die Menschen in allen Zonen leben können, treibt sie erst durch Krieg in alle Gegenden; aber durch Krieg zwingt sie sie auch den Frieden schätzen zu lernen.

Feindselige Denkungsart, Selbstsucht und Herrschsucht sprengt die Menschen auseinander; Sprache, Religion und Handelsgeist halten sie wieder zusammen.

Indem immerfort die unfriedlichen Neigungen einander entgegen arbeiten, wird allmählich, nach wer weiß, wie langem Kreislauf der Dinge, die Vernunft so viel an Stärke gewinnen, daß sie alles Widerspiel der Freiheit einem Zwange unterwirft, dessen Princip nicht Willkühr und Gewaltthätigkeit; sondern die Freiheit selbst ist.

C.

Von der Staatsklugheit.

1) Die Staatsklugheit (prudentia politica) unterscheidet sich von der Staatswissenschaft (scientia politica) dadurch, daß jene durch Welt- und Menschen-Kenntniß dem, was diese als Gesetz und Pflicht aufstellt (wie Urtheilskraft der Vernunft), in der Ausführung zur Hand geht.

2) Es ist nicht genug, die Gesetze zu kennen und ihnen zu huldigen; sondern man muß auch die Welt und Menschen kennen, um sich in der Sphäre der Anwendung und Ausführung nicht links zu benehmen.

Staatswissenschaft und Staatsklugheit müssen mit einander verbunden seyn. Diese tappt ohne jene im Finstern und jene sieht ohne diese vor allen Bäumen den Wald nicht. — Wer sich bloß mit abstracten Gesetzen begnügt und dabey alle Erfahrung verschmäht, ist ein Grübler; wer aber alle Theorie verachtet und an den Winken, welche die bloße Erfahrung gibt, genug zu haben meint, ist ein Empirist. — Nur eine mit der Theorie verbundene Erfahrung wird den wahren Staatsmann bilden.

3) Die Staatsklugheit ist entweder eine sittliche oder unsittliche (Afterpolitik).

An ihren Maximen sind sie zu erkennen. Das allgemeine Princip, ihre Rechtlichkeit zu beurtheilen, ist aber folgendes:

Alle Maximen der Politik, welche der Publicität bedürfen, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, stimmen mit dem Rechte zusammen.

Was nur durch Oeffentlichkeit, mithin dadurch, daß sich ihm Niemand widersetzt, wenn es

Inhalt des zweiten Bandes.

Einleitung zur Rechtslehre überhaupt.

1. Was Rechtslehre sey? §. 1.

2. Was Recht sey? §. 2.

3. Ursprung des Rechtsbegriffs. §. 3.

4. Erörterung des sittlichen Rechtsbegriffs. §. 4.

5. Erörterung des Begriffs vom engen Rechte. §. 5.

6. Allgemeiner Grundsatz des engen Rechts. §. 6.

7. Von der Art, sich den Begriff des engen Rechts zu versinnlichen. §. 7.

8. Von den Subjecten, zwischen welchen ein rechtliches Verhältniß Statt findet. §. 8.

9. Von der Reciprocität des Rechts und der Pflicht. §. 9.

10. Von den Rechtspflichten überhaupt.

A. Eintheilung der Rechtspflichten. §. 10.

B. Erörterung der Rechtspflichten. §. 11.

II. Von den Rechten überhaupt. §. 12.

12. Eintheilung der Rechte. §. 13.

13. System der Rechtslehre. §. 14.

Erster Theil. Das Privatrecht, oder Vernunftwissenschaft des Mein und Dein.

Einleitung zum Privatrechte.

1. Vom Privatrechte überhaupt. §. 15.

2. Vom Privatbesitze oder Mein und Dein überhaupt. §. 16.

Erstes Hauptstück. Vom angebohrnen Rechte, oder vom innern Mein und Dein.

1. Begriff des angebohrnen Rechts. §. 17.

2. Folgen aus dem angebohrnen Rechte. §. 18.

Zweites Hauptstück. Von dem erwerblichen Rechte, oder vom äussern Mein und Dein.

Einleitung.

1. Begriff des Aeussern. §. 19.

2. Begriff vom Besitze des Aeussern. §. 20.

3. Begriff von der Erwerbung des Aeussern. §. 21.

4. Gründe der Möglichkeit etwas Aeusseres zu erwerben. §. 22.

5. Eintheilung des Erwerblichen. §. 23.

6. Unterschied des dinglichen und persönlichen Rechts. §. 24.

7. Unterschied der ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbung. §. 25.

8. Von den Rechtsgründen der Erwerbung. §. 26.

9. Nothwendigkeit eines Privatbesitzes. §. 27.

10. Princip der Erwerbung überhaupt. §. 28.

Erster Artikel. Von der Erwerbung durch Bemächtigung, oder von der ursprünglichen Erwerbung einer Sache.

1. Begriff der Bemächtigung. §. 29.

2. Durch Bemächtigung kann nur ein Sachenrecht entspringen. §. 30.

3. Erklärung des Sachenrechts. §. 31.

4. Princip der Bemächtigung. §. 32.

5. Erste Materie der ursprünglichen Erwerbung. §. 33.

6. Princip der ursprünglichen Erwerbung des Bodens. §. 34.

7. Schranken der ursprünglichen Erwerbung. §. 35.

8. Vom Eigenthum. §. 36.

9. Vom Untergang des Eigenthums. §. 37.

Zweiter Artikel. Von der Erwerbung durch Vertrag, oder von der Erwerbung eines persönlichen Rechts.

1. Was persönliches Recht sey? §. 38.

2. Bedingungen der Erwerbung eines persönlichen Rechts. §. 39.

3. Was ein Vortrag sey? §. 40.

4. Rechtsgültigkeit der Verträge. §. 41.

5. Vom Uebergang des persönlichen Rechts in ein dingliches. §. 42.

6. Vom Untergang des persönlichen Rechts. §. 43.

7. Eintheilung der Verträge. §. 44.

8. Von den wohlthätigen Verträgen. §. 45.

9. Von den belästigten Verträgen. §. 46.

10. Von den Versicherungsverträgen. §. 47.

11. Vom Vertrage zur häuslichen Gesellschaft. §. 48.

A. Vom Eherechte. §. 49—53.

B. Vom Hausherrnrechte. §. 54.

Dritter Artikel. Von der Erwerbung durch das Recht der Menschheit ohne empirischen Act des Erwerbers.

Erklärung und Eintheilung dieser Erwerbung. §. 55.

A. Vom Rechte der Kinder und Eltern. §. 56—57.

B. Vom Rechte der Beerbung. §. 58—59.

Anhang. Von der Verwechslung des persönlichen Rechts mit dem dinglichen in Ansehung des Büchernachdrucks und der Einmiethung. §. 60.

auch Jedermann weiß, gelingen kann, ist nothwendig recht. Dagegen sind

alle Handlungen, deren Maximen sich nicht mit der Publicität vertragen, unrecht.

Ist also eine Maxime von der Art, daß sie verheimlicht werden muß, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, so ist es ein Beweis ihrer Ungerechtigkeit. Z. B. die Maxime des Aufruhrs im Innern des Staats muß sich heimlich halten, wenn sie gelingen soll; desgleichen die Maxime: sein Versprechen (was z. B. ein Staat dem Andern gethan) nicht zu halten; die, einen mächtigen Staat zu Grunde zu richten oder kleinere Staaten zu vertheilen, mithin zu vernichten; alle dergleichen Maximen müssen geheim gehalten werden, wenn sie den Widerstand nicht gegen sich reitzen und nicht selbst ihren Zweck vereiteln wollen; sie sind daher nothwendig ungerecht.

Die Grundmaxime der Afterpolitik ist: alles Recht der Menschheit und der Menschen ihren selbstsüchtigen Zwecken und der zufälligen Convenienz unterzuordnen.

Ihre Denkungsart und Verfahrungsweise legt sie durch folgende Maßgebungen an den Tag.

a. Seyd klug wie die Schlangen.

Vermöge dieses Sinnspruchs ist sie biegsam in Wendungen, wie eine Schlange; glatt in Worten, wie ein Aal; aber boshaft im Hinterhalt, wie eine Natter und grausam in Ausfällen wie ein Tiger. Wenn sie nur überlisten und durch List, wo das Durchgreifen nicht thunlich ist, zu rechter Zeit ausbeugen kann, so meint sie alles gethan zu haben.

b. Thue und entschuldige (Fac et excusa).

Erst thut und nimmt sie, was sie kann und

dann denkt sie, wenn es klüglich seyn sollte, auf Rechtsgründe (Deductionen).

c. Thue und läugne (Si fecisti, nega).

Wenn aus ihrer That allerlei Unheil und Greuel erfolgen; wenn das Volk zur Widerspänstigkeit und zum Aufruhr gereitzt ist, so sagt sie: sie sey daran nicht schuldig; klagt die Bösartigkeit und den Widersetzungsgeist der Menschen an u. s. w.

d. Theile und herrsche (divide et impera).

Sie streut den Samen der Zwietracht unter die Menschen, stiftet Parteien, macht sie betrügerisch zu Bundesgenossen (wie ehemals die Römer), um sie alle theilweise zu unterjochen und zu verschlingen.

e. Es ist besser, daß Einer unschuldig hingeopfert werde, als daß das ganze Volk verderbe.

Aechtpharisäisch, um mit Menschen und Menschen-Rechten unter dem Schein der allgemeinen Wohlfahrt beliebig spielen zu können.

f. Der Staat kann nicht ohne Aberglauben bestehen.

Ein oft behaupteter, aber doch grundfalscher Satz. Der Staat selbst ist viel zu erhaben und hat in dem Rechte und dem rechtlichen Zwang eine weit sichrere Basis, als daß er einer so elenden Stütze gar nicht entbehren könnte. Er duldet nur den Aberglauben, weil er Sache der Privatfreiheit ist und zwingt keinen, eben so wenig, aufgeklärt als abergläubisch zu seyn. — Es ist daher nur eine sich in die Staatsgewalt einschleichen wollende hierarchische Politik, welche etwas für politisch nothwendig ausgibt, was doch der ächten Staatskunst ganz zur Seite liegt. Gemäß der falschen Politik heißt es denn auch: es müsse eine Staatsreligion, eine herrschende Kirche geben; jeder Bürger müsse in irgend eine Ge-

meinde eingepfarrt (entweder Jude, oder Christ, oder Mohammedaner ꝛc.) seyn; wer seine Kinder nicht zu irgend einer Glaubenspartei hingibt, müsse, ob er wohl aufgeklärt ist, doch sein Vaterrecht in diesem Punkte abtreten u. s. w.

Die Grundmaxime der ächten Politik ist: alle selbstsüchtigen Zwecke und zufälligen Convenienzen dem Rechte der Menschheit und der Menschen unterzuordnen.

Ihre Denkungsart und Verfahrungsweise legt sie in folgenden Maßgebungen dar.

a. Seid ohne falsch, wie die Tauben.
Ehrlichkeit ist die beste Politik, ja besser als alle Politik. Womit nicht gesagt werden kann, daß der ehrliche Staatsmann nicht gewandt und scharfsichtig seyn müsse, um der List und Heuchelei des Afterpolitikers auszuweichen oder zuvorzukommen; sondern, daß er bey aller Welt- und Menschen-Kenntniß doch nie das Recht, das Heiligste der Menschen, aus dem Auge verliehren, den Intrigen zwar begegnen aber sie nicht mitmachen solle.

b. Thue nichts, wovon du nicht im Voraus überzeugt bist, daß es recht sey.

c. Thue nichts, wovon du nicht im Stande wärst, öffentliche Rechenschaft zu geben, wenn du gleich nicht nöthig haben solltest, sie öffentlich abzulegen.

d. Herrsche nicht durch den Antagonismus der Factionen, sondern durch den Geist und die Gewalt der Gerechtigkeit; denn nur diese kann ein dauerndes Regiment geben.

e. Es lebe die Gerechtigkeit, und wenn auch alle Ungerechte darüber zu Grunde gehen sollten. (vivat justitia, pereat mundus).

Fällt der Ungerechte, so fällt er in ein Schwerdt, welches er gegen sich selbst gezogen hat (er fällt in seine eigne verderbliche Maxime), und der Staatsmann, welcher das Recht handhabt, ist schuldlos an dem Unheil des Ungerechten.

f) Der Staat kann ohne Aberglauben bestehen. (Juris inviolabilitas non eget superstitione.)

Doch muß es jedem Unterthan frei bleiben, so abergläubig oder so aufgeklärt zu seyn, als er ist; weil und wenn er durch diesen innern Zustand die äußere Freiheit Andrer nicht lädirt. Er darf sich daher zu einer Glaubenspartei halten, zu welcher er will, und auch, wenn es seine Ueberzeugung so mit sich bringt, gar keiner anhängen. Dies ist wahre Gewissensfreiheit. — Unmündige können allenfalls wohl provisorisch, nie aber peremtorisch zu einer Glaubens-Innung gesellt werden, denn dies hängt von eigner Ueberzeugung ab und erfordert einen Act der freien Mündigkeit.

* * * *

Ob die wahre Politik mit der Moral verträglich sey? ist eine anstößige Frage; denn wie kann man fragen: ob die ausübende Gerechtigkeit mit der Gerechtigkeit vereinbar sey? Die practische Auflösung dieses Problems aber mag wegen der Unart der Menschen und der falschen Politik schwer seyn und ist es auch, aber verzweifelt ist sie darum doch nicht. Denn es kann und soll keine Lage in der Welt geben, wo der Mensch, am wenigsten der Staatsmann, als Vorsteher der Gerechtigkeit, unredlich zu seyn absolut genöthigt wäre.

Im Fortgange der Cultur zur Tugend und Rechtlichkeit wird sich auch das Problem, wie Staatsklugheit mit Ehrlichkeit bestehen könne, immer mehr lösen. Denn die

Uebergang vom Privatrechte zum Staatsrechte. §. 61.

Zweiter Theil. Das Staatsrecht, oder die Vernunftwissenschaft der Sicherung des Mein und Dein.

Einleitung zum Staatsrechte.

1. Begriff des natürlichen Staatsrechts. §. 62.

2. Princip des bürgerlichen Zustandes. §. 63.

3. Postulat des öffentlichen Rechts. §. 64.

4. Eintheilung des Staatsrechts. §. 65.

Erstes Hauptstück. Das innere Staatsrecht.

I. Erörterung der Vernunftidee eines Staats. §. 67.

A. Von der gesetzgebenden Gewalt. §. 68.

B. Von der vollziehenden Gewalt. §. 69.

C. Von der richtenden Gewalt. §. 70.

II. Vom Verhältniß der drei Staatsgewalten zu einander. §. 71.

III. Von der Art, die Vernunftidee des Staats zu realisiren, oder von der Staatsform.

a. Erörterung des Problems. §. 72.

b. Von den möglichen Staatsformen, welche der Idee nicht entsprechen. §. 73.

c. Von derjenigen Staatsform, welche der Idee eines rechtlichen Gemeinwesens entspricht. §. 74.

IV. Folgerungen aus dem Begriffe der Oberherrlichkeit. §. 75—93.

a. Die bloße Idee des ursprünglichen Vertrags ist für jeden Unterthan von realer Verpflichtung. §. 75.

b. Der Staatsherrscher hat lauter Rechte; kann nicht unrecht thun und nicht gestraft werden. §. 76.

c. Wider den Staatsherrscher und Regenten findet kein rechtmäßiger Widerstand Statt. §. 77.

d. Eine Staatsveränderung kann nie die gesetzgebende, sondern nur die ausübende Gewalt treffen. §. 78.

e. Der Staatsherrscher ist Obereigenthümer des Bodens ohne Privateigenthum. §. 79.

f. Er ist Oberbefehlshaber des Volks nach dem persönlichen Rechte. §. 80.

g. Hat das Recht Krieg und Frieden zu schließen. §. 81.

h. Alle Corporationen im Staate zu reformiren oder aufzuheben. §. 82.

i. Das Volk zu beschatzen. §. 83.

k. Der Staatswirthschaft. §. 84.

l. Der Oberaufsicht. §. 85.

m. Der Belastung des Volks, zu dessen eigner Erhaltung. (Armenwesen, Findelhäuser, Kirchenwesen.) §. 86.

n. Der Amt- und Würdenertheilung. §. 87.

o. Das Strafrecht. §. 88. 89.

p. Begnadigungsrecht. §. 90.

q. Das Recht, Einwanderungen und Ansiedelungen zu gestatten.

§. 91.

r. Das Recht der Verbannung und Landesverweisung. §. 92.

s. Das Recht, Auswanderungen zu gestatten. §. 93.

V. Von den Schranken der öffentlichen Gerichtsbarkeit und ihren Folgen für die Entscheidung der Rechtsfälle. §. 94.

a. Im Nothrechte. §. 96.

b. In den Ansprüchen aus Billigkeit. §. 97.

c. Im Schenkvertrage. §. 98.

d. Im Leihvertrage. §. 99.

e. In der Rückbemächtigung des Verlohrnen. §. 100.

VI. Von der Zulässigkeit der Eidesablegung vor Gericht. §. 101.

Zweites Hauptstück. Das äussere Staatsrecht.

Begriff des äussern Staatsrechts. §. 102.

Momente des äussern Staatsrechts. §. 103.

I. Vom Rechte der Staaten gegen einander im Naturzustande und in Hinsicht auf einen Friedenszustand. §. 104.

a. Vom Rechte zum Kriege. §. 105.

b. Vom Rechte im Kriege. §. 106.

c. Vom Rechte nach dem Kriege. §. 107.

d. Vom Rechte des Friedens. §. 108.

II. Von der Art, den Friedenszustand zu stiften. §. 109.

Anhang zum Staatsrechte überhaupt.

1. Vom höchsten politischen Gute. S. 304.

2. Von der Garantie des Friedenszustandes. S. 305.

3. Von der Staatsklugheit. S. 306.

Afterpolitik, welche nur auf Herrschaft über Andere ausgeht und einen Despotismus im Innern und Aeußern zu begründen sucht, gräbt sich ihr eignes Grab und stürzt früh oder spät in dasselbe hinab. So bringt es die Weltordnung mit sich; so lehrt es die Geschichte aller unpolitischen Politik. Und dies muß endlich eine Staatsklugkeit herbeinöthigen, welche mit dem wahren Friedenszustande beständig ist und sich auf immer behaupten kann.

Zusatz,

als Erläuterung zum 88. §. S. 252.

Die Strafgerechtigkeit (justitia punitiva) muß von der Strafklugheit (prudentia punitiva) unterschieden werden. Das Argument der erstern ist moralisch (quia peccatum est); das der zweiten ist pragmatisch (ne peccetur), und gründet sich auf die Erfahrung von dem, was am stärksten wirkt, Verbrechen abzuhalten. Jene hat in der Topik der Rechtsbegriffe einen ganz eignen Ort, nämlich den Begriff des Rechts (locus justi), nicht aber den des Zuträglichen (locus conducibilis) in gewisser Absicht, noch auch den des Innerlichguten (locus honesti), dessen Ort in der Tugendlehre aufgesucht werden muß.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tieftrunk, Johann Heinrich, 1759-1837

Joh. Heinr. Tieftrunks Grundriss der Sittenlehre

Bd.: 2

Halle 1803
Ph.pr. 1183 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042058-8